~~Bd. XXXII~~

Termine:

ZK: 0051

Bd. XXXIX

Justizprüfungsamt?
Ja — nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem L[redacted] Berlin

Mitteilungspflicht

§ 111 a/ Haft

Strafsache

bei dem ~~—~~ Schwurgericht ~~Strafkammer des —~~ Land gericht

Verteidiger:
RA. ..... Vollmacht Bl. .....

gegen a/ Wöhrn,
Fritz u.a.

weitere Angekla[redacted]
und Verteidiger s[redacted]
lanen blatt

wegen Mordes -

Haftbefehl Bl. 199/200 — XI aufgehoben Bl.
Anklage Bl. XXV
Eröffnungsbeschluß Bl. 198 XXVI
Hauptverhandlung Bl.
Urteil des I. Rechtszugs Bl. [redacted] J. 3-48 Bd. XXXVIII Strafvollstreckung in
Berufung Bl. Vollstreckungsheft — Bl.
Entscheidung über die Berufung Bl.
Revision Bl. 4-6 XXXI Zählkarte Bl.
Entscheidung über die Revision Bl. Strafnachricht Bl.

Ss

1 Ks [redacted] 1/69 (RSHA)

Weggelegt
Aufzubewahren: — bis 19
— dauernd —
Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

AU 57

Fabrik Stolzenberg, Berlin SW 1000 2.69

~~560-26/68~~

500-51/70

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4667

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl. des Vollstreckungshefts —

— und Bl. des Gnadenhefts —

....., den .....

..... Justiz-ober-inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19 .....

..... Justiz-ober-inspektor

Beiakten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.	Beiakten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.
P(K) Ks 9/48	10.6.69				
2 Bd. A + 2 SH + 1 GnH					
8 Briefordner					
1 Dokumentenbd.					
1 Ltla Dokumentenbd. IV C 2					
1 Personalheftsammelbd. I - VII					
1 Sammelband Beistücke I - VII					

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Berlin -

1 Berlin 19, den
Witzlebenstraße 4 - 5
Fernsprecher 30791

21.Oktober 1970

- 5 StR 320/70 -

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
1 Berlin 21

durch den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin 19

Betrifft: Strafsache gegen W ö h r n
wegen Beihilfe zum Mord

Bezug: Übersendungsbericht vom 15.Mai 1970 - 1 Ks 1/69 (RSHA)
Kein Sichtvermerk d.GStA

Anlagen: 39 Bände Strafakten
9 Bände Handakten
1 Beiakte
2 Ausfertigungen
3 Abschriften

Nach Abschluß des Revisionsverfahrens sende ich die Vorgänge mit der Bitte um weitere Veranlassung zurück.

Falls das neu ergehende Urteil Rechtskraft erlangt, bitte ich um Übersendung von zwei Abschriften der Urteilsformel.

Im Auftrage
Runge

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
II

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT
1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Abschrift

An das
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 19. 2. 1971
3/ki

In der Strafsache
./. Fritz Wöhrn
wegen Mordes
- (580-51/70) 1 Ks 1/69 (RSHA) -

beantrage ich als weiteren Zeugen zur Hauptverhandlung, den Staatssekretär a.D. Dr. Globke, 53 Bonn, Langenbachstraße 28, zu laden.

Ich nehme Bezug auf meinen Beweisantrag vom 5. 9. 1969, den ich inhaltlich voll wiederhole.

Das Schwurgericht in der damaligen Besetzung hat die Ladung des Zeugen Globke abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. 9. 1970 zu dem Beweisantrag vom 5. - verlesen am 8. 9. 1969 und zu dem Eventualbeweisantrag vom 9. 10. 1969 - der in

- 2 -

gleicher Richtung gestellt wurde - die Auffassung des Schwurgerichts über die Ablehnung des Beweisantrages bestätigt.

Dennoch wird dieser Beweisantrag wiederholt und zwar ist der Sinn dieses Beweisantrages, nachzuweisen, daß für den Fall daß das Schwurgericht in neuer Besetzung dem Angeklagten einen Kausalzusammenhang an dem Tode der Ellen Wagner anlasten sollte, insoweit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte.

Feststeht nach dem Akteninhalt, daß Ellen Wagner zum Tragen des sogenannten Juden-Sternes verpflichtet war, daß sie diesen Stern nicht getragen hat und daß die Verpflichtung zum Sterntragen durch Verordnungen zum Reichsbürgergesetz festgelegt und unter Strafe gestellt wurde, an denen der Zeuge Globke mitgewirkt hat.

Der Zeuge Globke war leitencer Beamter des damaligen Reichsministeriums des Innern.

Das Reichsministerium des Innern war Vorgesetzte und Weisunggebende Behörde der Dienststelle des Angeklagten.

Werden dort aber entsprechende Verordnungen geschaffen, die die jüdischen Bürger und die Geltungsjuden, zu denen Ellen Wagner gehörte, zum Sterntragen verpflichten, so kann der Angeklagte nicht bestraft werden, wenn er, falls ihm dies angelastet werden sollte, mit dem Tode der Ellen Wagner insoweit im Zusammenhang zu bringen wäre, als er entsprechende Anordnungen in diesem Falle gegeben hätte, die ihre Grundlage in den gesetzlichen Bestimmungen finden, an denen der Zeuge Globke mitgewirkt hat.

Der Zeuge Globke muß in der Hauptverhandlung bekunden,

daß diese Verordnungen Gesetzeskraft hatten und angewandt werden mußten, so insbesondere die Vollziehung der Schutzhaft.

Haft der Angeklagte aber als nachgeordneter Beamter nach diesen Anordnungen gehandelt, so wäre er aufgrund der geltenden damaligen Gesetze straffrei.

Den Überblick über Anwendung und Geltungsbereich der entsprechenden Verordnungen, die für den Fall Ellen Wagner Anwendung finden, kann aber nur vollendet der Zeuge Globke dem Schwurgericht geben. Aus diesem Grunde ist die Vernehmung des Zeugen Globke erforderlich.
Es wird darum gebeten, schon jetzt darüber zu beschliessen, ob der Zeuge Globke von Amts wegen geladen wird, da sonst anderweite Formen der Ladung durch die Verteidigung gewählt werden müßte, daher wird um baldmöglichste Übermittlung der getroffenen Entschließung gebeten.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

a) Fritz Wöhrn, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr, Bachstraße 14, z.Zt. in der Unter- suchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67	1. RA Scheid, Berlin 33, Herbertstraße 17	Bl.XXVI/20
	2. RA Hentschke, Berlin 15, Kurfürstendamm 37	Bl.XXVI/39
b) Dr. Emil Berndorff, Göttingen, Guldenhagen 31	RA Dr. Weyher, Berlin 31, Ballenstedter Straße 5	Bl.XIII/186
c) Richard Didier, München 42, Stürzerstraße 20	1. RA Dr. Patschan, Berlin 12, Kantstraße 162	Bl.XXIII/134
	2. RA Dr. Bahn, Berlin 30, Bamberger Straße 19	Bl.XXVI/38
d) Karl Kosmehl, Berlin 36, Bergmannstraße 111	1. RA Weimann, Berlin 19, Reichsstraße 84a	Bl.XIII/187,189
	2. RA Meurin, Berlin 19, Olympische Straße 4	Bl.XXVI/41
e) Otto Krabbe, Hamburg 80, Binnenfeldredder 42	1. RA Dr. Studier, Berlin 12, Mommsenstraße 64	Bl.XXIV/139
	2. RA Hoffmann, Berlin 27, Schloßstraße 1	Bl.XXVI/42
f) Theodor Krumrey, Hannover, Ritter Brüningstraße 20	1. RA Weimann, Berlin 19, Reichsstraße 84a	Bl.XI/247
	2. RA Meurin, Berlin 19, Olympische Straße 4	Bl.XXVI/41
g) Paul Kubsch, Langelsheim, Braunschweiger Straße 15	RA Heinecke, Hannover, Podbielskistraße 70	Bl.XV/5

h) Reinhold Oberstadt, Krefeld, Neuer Weg 111, z.Zt. Nebenwohnung in Neumünster, Ilsahlstraße 21 b. Philipps	1. RA Kupsch, Berlin 15, Schlüterstraße 42	Bl.XXIV/140
	2. RA Stiewe, Berlin 19, Theodor-Heuss-Platz 4	Bl.XXVI/114
i) Walter Rendel, Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d	1. RA Hildebrandt, Berlin 46, Maulbronner Ufer 44	Bl.XXIV/141
	2. RA Herbert Dulde Berlin 31 Uhlandstraße 116/117	Bl.XXVI/67
j) Richard Roggon, Paderborn, Geroldstraße 18	1. RA von Noorden, Berlin 15, Uhlandstraße 33	Bl.XVIII/155
	2. RA Hoernicke, Berlin 30, Winterfeldtstraße 52	Bl.XXVI/40
k) Otto Schulz, Köln-Flittard, Semmelweisstraße 80	1. RA Weimann, Berlin 19, Reichsstraße 84a	Bl.XXI/95
	2. RA Meurin, Berlin 19, Olympische Straße 4	Bl.XXVI/41

Obergerichtliche Erprobung

Der Artikel „Beförderung auch ohne Erprobung" im „Tagesspiegel" vom 25. Mai 1972 (vergl. Information 6/1972, S. 10) hat die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin zu folgender Klarstellung veranlaßt:

Die obergerichtliche Erprobung, die z. Z. die Dauer von neun Monaten nicht übersteigt, dient neben der damit verbundenen Kenntniserweiterung dem Ziel, die Beurteilung eines Richters auf eine breitere Grundlage zu stellen. Zu Hilfsrichtern beim Obergericht werden keineswegs Richter bestellt, deren Qualifikation zweifelhaft ist. Vielmehr handelt es sich durchweg um solche Richter, die aufgrund der bisher über sie erteilten Beurteilungen herausragende Leistungen aufzuweisen haben und deshalb für eine Beförderung in Betracht zu ziehen sind. Neben der obergerichtlichen Erprobung gibt es eine Reihe anderer Erprobungsmöglichkeiten, die gleichfalls geeignet sind, eine umfassende Beurteilungsgrundlage für alle an der Beförderung eines Richters mitwirkenden Gremien, insbesondere für den Richterwahlausschuß zu schaffen. Die Praxis der vorherigen Erprobung hat aber keineswegs dogmatischen Charakter. In Einzelfällen kann die gewünschte Breite der Erkenntnisse über Leistungen und Fähigkeiten eines Richters auch ohne eine besondere Erprobung gegeben sein. Dies ist bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der besseren Überschaubarkeit eher denkbar; hier befinden sich weniger als 20 Richter im Eingangsamt, während es bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit über 300 sind.

Die neuen Gerichtspräsidien

Die Bundesregierung hat nun — nach Einverständnis mit einigen Änderungswünschen des Bundesrates — aufgrund der neuen, am 1. Oktober 1972 in Kraft tretenden Präsidialverfassung die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte verabschiedet.

Für die Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Amtszeit der neuen Präsidien gilt im wesentlichen folgendes:

1. Jedes Gericht, auch das Amtsgericht, erhält ein Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und aus acht, bei Gerichten mit weniger als 20 Richterplanstellen aus vier gewählten, bei Gerichten unter acht Planstellen aus allen wählbaren Richtern des Gerichts, im letzten Falle unter Vorsitz des aufsichtführenden Präsidenten. Außer beim Amtsgericht müssen die Hälfte der Gewählten vorsitzende Richter sein.
2. Das Präsidium ist praktisch allzuständig für Fragen der Geschäftsverteilung. Es bestimmt auch den Vorsitz in den Spruchkörpern. Die Versammlungen der Direktoren und Präsidenten (§§ 62 Abs. 2, 117 GVG a. F.) entfallen mit dem 30. September 1972.
3. Der Wahlvorstand wird vom (bisherigen) Präsidium gewählt.
4. Der Wahlvorstand kann für die Wahl zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage und auch mehrere Wahlräume vorsehen.
5. Neben der Urnenwahl ist für Verhinderungsfälle auch Briefwahl vorgeschrieben.
6. Wahlberechtigt sind die bei dem Gericht beheimateten Richter auf Lebenszeit und auf Zeit, die Richter auf Probe und kraft Auftrags, und auch die für mindestens drei Monate zur Wahrnehmung von Rechtsprechungsaufgaben abgeordneten Richter.
7. Wählbar sind nicht die Richter auf Probe oder kraft Auftrags sowie die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordneten Richter.
8. Es besteht allgemeine dienstliche Wahl(gangs-)pflicht.
9. Der Stimmzettel enthält die Namen aller wählbaren Richter als Kandidaten. Es gibt keine rechtsverbindliche Beschränkung auf Wahlvorschläge. Wahlempfehlungen (z. B. durch den Berufsverband) bleiben erlaubt.
10. Die abgegebene Stimme ist nur gültig, wenn auf dem Stimmzettel nicht mehr, aber auch nicht weniger Namen angekreuzt sind, als Richter, darunter Vorsitzende Richter, zu wählen sind.
11. Der Gewählte kann die Wahl nicht ablehnen.
12. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus, das erstemal durch Losentscheid.
13. Die bisherigen Präsidien bleiben bis zum 31. Dezember 1972 im Amt; sie sind also noch für die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans 1973 zuständig.

Sozialgesetzbuch

Die Bundesregierung hat am 26. Mai 1972 dem Bundesrat den von ihr beschlossenen Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil — zugeleitet. Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht zu vereinfachen, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll entsprechend ihrer Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 die grundlegende Vereinfachung des Sozialrechts im Rahmen eines einheitlichen Sozialgesetzbuchs erfolgen, und zwar wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Kodifikation in einzelnen Stufen.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf enthält als erste Stufe den Allgemeinen Teil des künftigen Sozialgesetzbuchs. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der geltenden Sozialrechtsordnung den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden sollen, zugleich den Gegenstandsbereich des SGB festlegen und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bilden. Gleichzeitig werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche, die in weiteren Stufen demnächst überarbeitet und als besondere Teile in das SGB eingeordnet werden, an den Allgemeinen Teil angepaßt. Nach Abschluß dieser Arbeiten wird das SGB folgende Bereiche umfassen: Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, Sozialversicherung, soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden, Kinder- und Wohngeldrecht sowie Sozial- und Jugendhilfe.

Der Allgemeine Teil gliedert sich in drei Abschnitte, nämlich „Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte", „Einweisungsvorschriften" und „Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche". Nach § 1 SGB, in dem die Leitvorstellungen verankert sind, soll das Recht des Sozialgesetzbuch

dung, die in der „Information" Nr. 6/1972 des Deutschen Richterbundes irrtümlicherweise als Referentenentwurf bezeichnet wurden, für den Deutschen Richterbund völlig indiskutabel sind;

2. die Vorstellungen der Ministerialbürokratie kein Anlaß sein dürfen, diese Bemühungen um eine grundlegende Neuordnung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte aufzugeben;
3. im Gegenteil die Bemühungen in Bund und Ländern verstärkt werden müssen, um vor allem im politischen Raum eine dem Richteramt gemäße Besoldungsstruktur zu erreichen, die der besonderen Stellung der Richter gerecht wird;
4. keine Neuregelung hingenommen werden kann, welche für irgendeinen Richter oder Staatsanwalt in irgendeinem Bundesland eine Verschlechterung bedeutet.

Aufgrund der weiteren, teilweise vertraulich durch Herrn Dr. Witte gegebenen Informationen, sieht der Landesverein Baden-Württemberg ungeachtet des verschiedenen grundsätzlichen Standpunktes über die künftige Besoldungsstruktur keinen Anlaß, dem Präsidium des Deutschen Richterbundes mangelnde Aktivität und Resignation vorzuwerfen.

Richterakademie

Die Landesjustizverwaltungen haben am 4. Juli 1972 in Wiesbaden den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Deutsche Richterakademie erörtert. Das Präsidium des Deutschen Richterbundes hat dies zum Anlaß genommen, dem federführenden Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz am 28. Juni 1972 folgende Stellungnahme zuzuleiten:

Zu unserem Bedauern müssen wir mitteilen, daß der Entwurf auf Ablehnung gestoßen ist. Er wird den Vorstellungen des Deutschen Richterbundes über die Gestaltung der Deutschen Richterakademie nicht gerecht und bedeutet sogar in einigen Punkten einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Regelung. Die Forderung des Deutschen Richterbundes, eine Richterakademie zu gründen, war zu keiner Zeit von der Vorstellung getragen, die derzeitige „fliegende Richterakademie" an einen festen Standort zu binden. Die Veranstaltungsfolgen des zur Zeit praktizierten Systems waren wegen des durchweg ansprechenden Rahmens und der Kontaktmöglichkeiten reizvoll. Die Tagungen ständig an ein und denselben Ort zu binden, ist kein Gewinn. Ein Rückgang des Interesses ist zu erwarten.

Nach unseren Wünschen sollte die Richterakademie in Trier nicht dazu dienen, die bisherigen Tagungen abzulösen. Vielmehr sollte in Trier eine Bildungs- und Forschungsstätte entstehen, an der in kontinuierlicher Arbeit besonderen Fragen der Rechtspflege mit wissenschaftlichen Methoden nachgegangen wird, und an der den Richtern und Staatsanwälten Gelegenheit gegeben wird, sich an der wissenschaftlichen Arbeit zu beteiligen und ihr Wissen in sachbezogenen Lehrveranstaltungen zu ergänzen und zu erweitern. Was die Forschungsarbeit angeht, so ist z. B. an den Bereich der Juristenausbildung und der Justizreform zu denken. Die Lehrtätigkeit sollte dazu dienen, einen breiten Kreis von Richtern und Staatsanwälten an die Forschungsprobleme heranzuführen, vor allem aber sollten Kurse auf den bislang vernachlässigten Randgebieten abgehalten werden, z. B. auf den Gebieten der Kriminologie, der Psychologie, des Bilanz- und Steuerwesens. Daneben müssen Fachkurse auf speziellen Rechtsgebieten angeboten werden, z. B. des Unterhaltsrechts, des Baurechts, des Patentrechts, des Strafvollzugswesens, wobei nicht nur Juristen zugezogen werden sollten. Diese Forderungen lassen sich nicht ohne eine grundlegende Änderung der methodischen Tagungsgestaltung verwirklichen; insbesondere wird man statt der bisherigen Vortragsveranstaltung vor allem eine seminaristische Arbeit ins Auge fassen müssen. Deshalb kommt man auch nicht darum herum, einen Stamm ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter hinzuzuziehen.

Für die Aufgabenstellung reichen die in dem Verwaltungsabkommen vorgesehenen organisatorischen Einrichtungen nicht aus. Dies gilt zunächst für die in Ziffer 4 vorgesehene Programmkonferenz, bei der schon wegen des jährlichen Wechsels im Vorsitz eine langfristige Planung der Arbeit nicht zu erwarten ist. Vor allem steht aber die in Ziffer 3 vorgesehene Regelung einer geschlossenen Konzeption der Programme entgegen, weil der jährliche Wechsel des Veranstaltungslandes von Jahr zu Jahr einen anderen Personenkreis zur Verantwortung ruft.

Hinzu kommt, daß der unter Ziffer 2 umschriebene Aufgabenkatalog nicht einmal in Ansätzen den Weg für eine Forschungstätigkeit der Richterakademie öffnet. Gerade diese Aufgabe muß aber zwingend erfüllt werden.

Schließlich vermissen wir in der Aufgabenbeschreibung der Akademie die Einführung und Schulung des Nachwuchses in die richterlichen Aufgaben. Diese Kompetenz wird der Deutschen Richterakademie mit hoher Wahrscheinlichkeit zufallen, wenn sich die — wie wir befürchten — negativen Auswirkungen der jüngsten Reform der Juristenausbildung zeigen werden. Man sollte daher dieses Aufgabengebiet schon jetzt in den Katalog aufnehmen.

Als besonders bedauerlich möchten wir abschließend den Umstand herausstellen, daß die Mitwirkung des Richterbundes an der Programmkonferenz auf eine beratende Funktion beschränkt werden soll. Es ist auch nicht tunlich, daß man für die Mitwirkung der gewählten Richtervertretungen überhaupt keinen Platz vorgesehen hat, obwohl diese in einigen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Deutsche Richterakademie wird nur dann eine Zukunft und hohen Rang haben, wenn sie sich einen festen Platz im Bewußtsein der Richter und Staatsanwälte erwerben kann. Hierzu wird es einer besseren Regelung der Trägerschaft und der Organisation bedürfen.

Aus den Kommissionen

Kommission für die Angelegenheiten der Staatsanwälte

Eingangs der Erörterungen wurde in der Sitzung vom 28./29. Juni 1972 von Kommissionsmitgliedern, die nicht an der Vertreterversammlung in Münster (Westfalen) teilgenom-

men hatten, eindringlich darauf hingewiesen, daß die Beibehaltung der Ersten Staatsanwälte für die Staatsanwaltschaft lebenswichtig sei. Einstimmig begrüßte es deshalb die Kommission, daß diese Forderung auch von den Generalstaatsanwälten im Mai dieses Jahres in Hiltrup erhoben worden ist, und die Vertreterversammlung des DRB in Münster auf Antrag von Dr. Botz mit Mehrheit beschlossen hat: „Der DRB fordert die Beibehaltung der besoldungsmäßigen Hervorhebung der Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter, der Oberamtsrichter als stellvertretende Abteilungsleiter und der **Ersten Staatsanwälte** als stellvertretende Abteilungsleiter und Sondersachbearbeiter im Rahmen einer künftigen Neuordnung des Besoldungsrechts."

Die Kommission bedauert, daß das erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (Beschleunigungsnovelle) in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden kann; sie ist jedoch der Überzeugung, daß ein solches Gesetz dringend erforderlich ist und bald nach Neuwahlen in Angriff genommen werden muß. Zu den die Staatsanwaltschaft besonders berührenden Regelungen hat die Kommission im Anschluß an den Vorläufigen Entwurf des BMJ folgende Stellung eingenommen:

Die Begründung einer zentralen Zuständigkeit des Amtsrichters am Sitz der Staatsanwaltschaft für Beschlagnahmen, Postbeschlagnahmen und Durchsuchungen in verschiedenen Bezirken ist dringend erforderlich; nur so kann die Ermittlung, wie unbedingt erforderlich, schlagartig einsetzen. Aus der Praxis bestehen jedoch Bedenken gegen die **alleinige** Zuständigkeit dieses Amtsrichters in den angesprochenen Fällen. Für den auswärts ermittelnden Staatsanwalt kann sich die Notwendigkeit ergeben, über die bisherige Anordnung hinaus weitere richterliche Maßnahmen zu beantragen. Hierfür sollte dann der Amtsrichter zuständig sein, in dessen Bezirk die zusätzliche Ermittlungshandlung vorgenommen werden muß. Hiergegen bestehen nach Ansicht der Kommission keine Bedenken aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

Es ist zu begrüßen, daß die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen über die nach dem Gesetz aufzubewahrenden Papiere hinaus allgemein der Staatsanwaltschaft zustehen soll. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Staatsanwalt mit Rücksicht auf Art (z. B. EDV) oder Umfang der durchzusehenden Papiere, insbesondere in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen, kaum in der Lage ist, alle Unterlagen selbst zu sichten. Es sollte deshalb § 110 Abs. 2 Satz 1 StPO folgende Fassung erhalten: „Andere Beamte und Sachverständige sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Staatsanwalt sie als Hilfskräfte heranzieht oder der Inhaber die Durchsicht genehmigt." Nach Ansicht der Kommission bestehen hiergegen um so weniger rechtsstaatliche Bedenken, als § 439 Satz 2 Abg. O bereits heute Beamten der Zoll- und Steuerfahndung die Durchsicht von Geschäftspapieren gestattet.

Die Änderung des § 87 StPO dahin, daß Leichenschau und Leichenöffnung in Zukunft im allgemeinen vom Staatsanwalt durchgeführt werden können, ist nur dann geeignet, den Richter in merklichen Umfang zu entlasten, wenn die vom Staatsanwalt aufgenommenen Niederschriften im gleichen Umfang verlesen werden können, wie bisherige richterliche Protokolle.

Die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sollte künftig durch den Staatsanwalt erfolgen. Diese Maßnahme, die ohnehin nur in Betracht kommt, wenn sie erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, bedarf besonderer Beschleunigung. Rechtsstaatliche Bedenken bestehen gegen die Übertragung auf die Staatsanwaltschaft nicht, zumal die Verwaltungsbehörde im Verwaltungsverfahren eine Fahrerlaubnis endgültig entziehen kann.

Über den Vorläufigen Entwurf hinaus wird es von der Kommission allgemein für zweckdienlich gehalten, die Anordnung von Beschlagnahmen (§ 98 Abs. 1 StPO) und Durchsuchungen (§ 105 Abs. 1 StPO) neben dem Richter ohne Beschränkung auf Fälle von Gefahr im Verzug auch dem Staatsanwalt zu übertragen, was hinsichtlich der Durchsuchung von Wohnungen allerdings eine Änderung des Art. 13 Abs. 2 GG voraussetzen würde.

Mit der Strafrechtskommission des DRB (Berliner Tagung Januar 1972) ist die Kommission der Ansicht, daß die Falschaussage vor dem Staatsanwalt im Rahmen des § 153 StGB pönalisiert werden sollte. Geschieht dies, so kann auch im Ermittlungsverfahren auf die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen, die ohnehin dem Strafverfahren nicht gemäß sind, verzichtet werden.

Die erstrebte Straffung und Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens wird gerade in den Fällen, in denen es besonders hierauf ankommt, nur erreicht werden können, wenn der Staatsanwalt, vor dem der zu Vernehmende erscheinen muß, auch das Recht hat, die Vorführung der nicht zur Vernehmung erscheinenden Person anzuordnen. Hiergegen bestehen nach Ansicht der Kommission keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn auch die zwangsweise Vorführung zur Vernehmung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (AS. Bd. 22, S. 26) eine Freiheitsbeschränkung i. S. des Art. 104 Abs. 1 GG darstellt, so dürfte es sich bei ihr jedoch nicht um eine Freiheits**entziehung** i. S. des Art. 104 Abs. 2 GG handeln, die der richterlichen Anordnung oder Bestätigung bedarf.

Nach Ansicht der ganz überwiegenden Mehrheit der Kommission sollte der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren nach § 153 Abs. 1 StPO stets nur mit Zustimmung des Richters einstellen können. Sie hält es jedoch für durchaus erwägenswert, die Fälle von Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) und die entsprechenden Bagatelldelikte aus den Bereichen von Hehlerei, Betrug und Untreue in den Kreis der Privatklagedelikte des § 374 Abs. 1 StPO aufzunehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb das, was für Körperverletzungen, Beleidigungen und Sachbeschädigungen seit eh und je gilt, nicht auch bei den hier in Betracht kommenden Bagatelldelikten sinngemäß sein sollte. Eine solche Gestaltung würde der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit geben, soweit notwendig selbst die Verfolgung zu übernehmen, ihre begrenzte Arbeitskapazität aber im übrigen für die Bekämpfung der schweren Kriminalität freihalten.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage (§ 153 Abs. 2 StPO) sollte zur Einstellung nicht die Zustimmung des Angeschuldigten gefordert werden, sondern nur seine vorherige Anhörung, die jedoch im Falle des § 205 StPO und in den Fällen, in denen nach der StPO in Abwesenheit des Angeschuldigten verhandelt und entschieden werden kann, nicht erforderlich sein sollte.

Eine erweiterte Einstellungsmöglichkeit unter Auferlegung bestimmter Pflichten (§ 153 a StPO) sollte es auch nur in den Fällen gegeben, in denen die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre. Die Erfüllung dieser Pflichten durch den Beschuldigten oder Angeschuldigten sollte nur das öffentliche Interesse an der Bestrafung beseitigen.

Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Einschränkung der richterlichen Mitwirkung im Ermittlungsverfahren erscheint es der Kommission erforderlich,

1. den Katalog der die Verfolgungsverjährung unterbrechenden Maßnahmen nach § 78 c des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts zu erweitern,
2. die §§ 249, 251 und 254 StPO auf staatsanwaltschaftliche Protokolle auszudehnen und
3. den Staatsanwalt schon jetzt von externen Weisungen für Amtshandlungen freizustellen, die bisher der Richter vorgenommen hat.

Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, daß der mit der Beschleunigungsnovelle bezweckte Erfolg nur erreicht werden kann, wenn **gleichzeitig mit dem Inkrafttreten** der geplanten Novelle die Staatsanwaltschaften auch personell und sachlich entsprechend ausgestattet sein werden. Ohne diese gleichzeitig entsprechende Ausstattung kann die Staatsanwaltschaft die auf sie zukommenden zusätzlichen Aufgaben sicher nicht bewältigen.

Schließlich empfiehlt die Kommission, zur Erleichterung des Wechsels zwischen den Ämtern des Richters und des Staatsanwalts eine Änderung des GVG dahin anzuregen, daß dem § 10 Abs. 2 folgender 2. Satz angefügt wird:

„Planmäßige Staatsanwälte können auch bei den Oberlandesgerichten als Richter kraft Auftrags verwendet werden."

Rechts- und Justizpolitik

Berichte und Meinungen

Stellung der Richter und Staatsanwälte

Bundesjustizminister Jahn hat sich in seiner Rede zur ersten Lesung eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts am 14. Juni 1972 im Deutschen Bundestag zur Stellung der Richter und Staatsanwälte wie folgt geäußert:

„Der Erfolg dieser wie auch anderer Reformarbeiten wird wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, die Stellung, die Ausbildung und die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte mit den ständig steigenden Anforderungen in Einklang zu bringen. Einige Schritte hierzu sind bereits getan. So ermöglicht das im vergangenen Jahr von diesem Hohen Haus verabschiedete Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes eine exemplarisch vertiefte Ausbildung in den Kernbereichen der Rechtswissenschaft unter Einbeziehung der für die Rechtsprechung relevanten Sozialwissenschaften. Die Fortbildung, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, wird durch die Ende dieses Jahres zu erwartende Fertigstellung der Deutschen Richterakademie wesentlich intensiviert werden können.

In diesem Zusammenhang muß ich darauf hinweisen, daß die Stellung des Richters und des Staatsanwalts in unserer Gesellschaft der Bedeutung entsprechen muß, die das Grundgesetz der Dritten Gewalt zuweist. Hier sehe ich noch eine bedeutsame Aufgabe für uns alle, zu der ich das Hohe Haus nachdrücklich um seine Unterstützung bitte. Es geht nicht nur darum, ungerechte und einseitige Urteile über unsere Richter, die ihre schwere Aufgabe in der Regel vorbildlich erfüllen, abzuwehren. Das Vertrauen, das unsere Richter im Volke benötigen, wenn sie im Namen des Volkes Recht sprechen sollen, muß sich auch im Parlament widerspiegeln und hier seinen Ausdruck finden. Qualifizierte Juristen in hinreichender Zahl für das Amt des Richters und des Staatsanwalts werden sich nur dann finden, wenn auch wir unseren Richtern den Rang in der Gesellschaft einräumen, der der Bedeutung ihres Auftrages gerecht wird.

Dies wird auch zu bedenken sein, wenn in Kürze über die bereits in der Regierungserklärung im Jahre 1969 geforderte angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu entscheiden sein wird. Auf die Dauer geht es nicht an, lediglich Forderungen an die Justiz zu stellen, darüber aber zu vergessen, daß sie nur so gut sein kann wie die Menschen, die sie mit Leben zu erfüllen und ihr zu dienen haben."

Beamtenbund kritisiert Besoldungspläne der Bundesregierung

Unzureichend und enttäuschend ist nach Auffassung des Deutschen Beamtenbundes das besoldungspolitische Verhalten der Bundesregierung.

Der DDB stellt fest, daß allgemeine Besoldungsverbesserungen ab 1. Januar 1972 um nur vier Prozent und ein einheitlicher Sockelzuschlag von lediglich 30 DM sowohl hinter den sachlichen Notwendigkeiten als auch hinter früheren Absichtserklärungen der Bundesregierung zurückbleiben. Besonders kritisiert wird vom DBB die Absicht, die vom Deutschen Bundestag bereits im Vorjahr zum 1. Juli dieses Jahres verlangten Strukturmaßnahmen weiter hinauszuschieben.

Mit diesem Verhalten und etwaigen Versuchen, der notwendigen Neueinstufung der Techniker und weiterer Beamtengruppen erneut auszuweichen, rückt die Bundesregierung von ihrer Verpflichtung ab, die mit der Übertragung der Besoldungskompetenzen auf den Bund verbundenen Führungsaufgaben angemessen wahrzunehmen. Da die Bundesregierung sich erst jetzt mit der Besoldungssituation beschäftigt hat, ist ihr nach Auffassung des Deutschen Beamtenbundes auch vorzuwerfen, daß das Gesetzgebungsverfahren zur Besoldungspolitik voraussichtlich nicht mehr vor der Sommerpause des Parlaments abgeschlossen werden kann.

Der Deutsche Beamtenbund besteht darauf, daß die Bundesregierung ihr besoldungspolitisches Minimalprogramm ergänzt und dabei vor allem Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Versorgungsempfänger vorsieht. Der Beamtenbund setzt sich außerdem für die Weiterentwicklung der Sonderzuwendung zum vollen 13. Monatsgehalt noch in diesem Jahr und für die Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen von gegenwärtig 13 DM auf 26 DM monatlich ein.

Für den Fall, daß die Bundesregierung an ihren unzulänglichen Besoldungsplänen festhält, muß nach Meinung des DBB durch parlamentarische Initiativen ein Rückfall in die besoldungspolitische Konzeptionslosigkeit verhindert werden.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 23. Oktober 1969
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.: 166)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

Gesch.-Nr.: Int AR 1103-1104.69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1

JUSTIZBEHÖRDEN 29.10.69 ✲ 12-14 4. BERLIN-MOABIT

An den
Vorsitzenden des
Schwurgerichts bei dem
Landgericht Berlin
zu (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.68)

Betrifft: Strafverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Fritz W ö h r n wegen Mordes und Beihilfe zum Mord;

hier: Vernehmung von Zeugen in Österreich in Anwesenheit der Prozeßbeteiligten

Ich bitte um eine kurze Mitteilung, ob sich die österreichischen Vernehmungsprotokolle bereits im Original bei den dortigen Vorgängen befinden.

I. A.
S e e b e r

-7.11.69 V

1) Schreiben an obige:
Fr pp.
wird mitgeteilt, daß sich die Originale der in Wien aufgenommenen Vernehmungsprotokolle bereits bei den Akten befinden. Das Protokoll aus Salzburg ist noch nicht eingetroffen.

2) z. d. A

Berlin den 3.11.69
Landgericht Berlin
Lehmann
LGR

Beglaubigt
Frahmert
Justizangestellte

mitgeteilt ab 10.11.69 Richter

R

2

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Berlin, den 12. Dez. 1969

108
12. DEZ. 1969

U. mit Anlage

Herrn Vorsitzenden der 8. gr. Strafkammer
- Herrn LGDir. P a h l -

übersandt.

Nach dem beiliegenden Kurzgutachten der Psychiatrischen Klinik der Universität Göttingen ist der Angeklagte Dr. B e r n d o r f f nicht verhandlungsfähig. Ich stelle z.Zt. noch keine Anträge, sondern warte zunächst den Eingang des für Anfang des kommenden Jahres in Aussicht gestellten Gutachtens ab.

z. A.
Vogel

1/
3d. GA 500 - 26.68 Z. Mögen nehmen.

Berlin 21, den 15. DEZ. 1969
Turmstraße 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

U.
dem LG Berlin
- Geschäftsstelle 500 -
Die Akten befinden sich dort.
Vogel

3

Nervenkliniken der Universität
Göttingen

Psychiatrische Klinik und Poliklinik
Direktor: Professor Dr. J. E. Meyer

34 Göttingen, den
v.-Siebold-Straße 5
Fernruf Nr. 5261
Hausanschl.-Nr.

8. Dezember 1969

Unser Zeichen: Dr. Fe/Me

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91
z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Nagel

Gesch.-Nr. 1 Ks 1/69 (RSHA)

In dem Verfahren gegen Herrn Dr. Emil Berndorff wegen Mordes teilen wir mit, dass die Untersuchung des Beschuldigten zur Vorbereitung des gewünschten Gutachtens heute abgeschlossen wurde. Damit der Terminplan des Gerichtes baldmöglich festgesetzt werden kann, möchten wir vorweg mitteilen, dass wir in unserem Gutachten die Auffassung vertreten werden, dass Herr Dr. Berndorff infolge seiner seelisch-geistigen Verfassung in dem Verfahren, das gegen ihn anhängig ist, nicht verhandlungsfähig sein wird. Bei dem außerordentlich schwierigen Prozeßstoff und der Länge der zu erwartenden Verhandlungsdauer wird er nicht ausreichend in der Lage sein können, der Verhandlung so weit zu folgen, dass er seine Interessen angemessen wahrnehmen kann. Hieran würde auch eine Begrenzung der täglichen Verhandlungsdauer nicht viel ändern. - Mit der Fertigstellung des Gutachtens kann Anfang des Jahres 1970 gerechnet werden.

Priv.Doz.Dr. Feldmann
Leiter der Poliklinik

Dr. Krauß
Assistent der Klinik

4

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 14. Oktober 1969

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.....)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—13.00 Uhr

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

Eingegangen 15.10.69
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) - lege ich gegen das Urteil
vom 13. Oktober 1969

R e v i s i o n

ein.

In Vertretung

Erster Oberstaatsanwalt

1. Revision-Begründung-rechtzeitig
2. Mit Akten ... Urteilsausfert.
und ... Landgericht
Herrn ... Landgerichts
Berlin, den 16. X. 1969
Landgericht Strafkammer 8h. unzugeht
Der Vorsitzende der 5. Tagung

Sch

5

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den
Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59

15. Okt. 1969
H/Je

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstr. 91

7 1 1 Anlagen Abschriften DM Kost M.

JUSTIZBEHÖRDEN 17.10.69 10-12 4. BERLIN-MOABIT

Zur Zustellung eingegangen am 11. Feb. 1970
Geschäftsstelle d. Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht
Bird, Justizobersekretärin

In der Strafsache gegen
Fritz W ö h r n
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

lege ich namens und in Vollmacht des Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 13. Oktober 1969

R e v i s i o n

ein.

Eingegangen 17. OKT. 1969 Geschäftsstelle Abteilung des Landgerichts Berlin (Moabit)

Vorbehaltlich einer weiteren Revisionsbegründung, die nach Zustellung des Urteils durch mich erfolgen wird, rüge ich Verletzung materiellen Rechts.

Ich beantrage,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

1. Revision-Revisionsbegründung
2. Mitteilung
Urschriftlich mit Akten an Herrn Staatsanwalt beim Landgericht Strafkammer
n. 11. 11. 70 14
Der Vorsitzende

Ich bitte um Zustellung des angefochtenen Urteils an mich und um Ladung zum Hauptverhandlungstermin vor das Revisionsgericht.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Anlagen 1 Abschriften 6 DM Kost M.

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstrasse 91

JUSTIZBEHÖRDEN 14.10.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

13. Oktober 1969

12

Zur Zustellung eingegangen am: 11. Feb. 1970
Geschäftsstelle d. Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht
Abt. Dahmsträßin

In der Strafsache
gegen Wöhrn
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

legen wir namens und in Vollmacht des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts -Schwurgericht- Berlin vom 13. Oktober 1969

R e v i s i o n

ein.

Vorbehaltlich einer weiteren Revisionsbegründung, die nach Zustellung des Urteils erfolgen wird, rügen wir Verletzung materiellen Rechts.

Wir beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

Wir bitten um Zustellung des angefochtenen Urteils an uns und um Ladung zum Hauptverhandlungstermin vor das Revisionsgericht.

Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt)

Eingegangen 14.10.69
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)

1. Revision-Revisionsbegründung-rechtzeitig.
2. Mit Akten P. A. Urteilsausfert.
und bezl. Schriftsatz.
Herrn Staatsanwalt beim Landgericht
Berlin, den 16. X. 1969
Landgericht Strafkammer
Der Vorsitzende

7

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 15. Dezember 1969

Amtsgerichtsplatz 1 166
Fernruf 34 03 71 (App. .....)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—13.00 Uhr

Neue Ruf-Nr. 306 00 11

Gesch.-Nr.: Int AR 1103-1104.69

Bitte bei allen Schreiben angeben!

STAATSANWALTSCHAFT
22.12.69 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

79

An den
Vorsitzenden des
Schwurgerichts bei dem
Landgericht Berlin

zu (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.68)

Betrifft: Strafverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Fritz W ö h r n wegen Mordes und Beihilfe zum Mord;

hier: Vernehmung von Zeugen in Österreich in Anwesenheit der Prozeßbeteiligten

Ich bitte um erneute Mitteilung, ob die österreichischen Vernehmungsprotokolle nunmehr im Original dort eingegangen sind.

I.A.

S e e b e r

Beglaubigt
Fruhmann
Justizangestellte

Fernmündl. Mitteilung v. 20/1.70

P

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, den - 4. FEB. 1970

500- 26 168 Wachs 3.2.70

8

Vfg.

1.) 6 Ausfertigung u. 30 begl. Abschriften des Urteils vom 13. Okt. 1969 ~~Bl.~~ herstellen.

2.) Urschriftlich mit ~~Bd.~~ Akten ~~u.~~ ~~Bd.~~ Beiakten
dem Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin

~~gem. § 41 StPO - zustellungshalber -~~
- zur weiteren Veranlassung -
übersandt.

Aschmann

Revision
I. Instanz

Justiz-ober-inspektor

Kopie

Berlin, den 20. November 1942

Herrn
Dr. Hans Hedler
z. Zt. Berlin

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

9

V

Ausschließlich
mit Urteilsband, Bd XXXII, 6 Ausfertigungen
des Urteils vom 13.X.69 und 30 begl. Abschriften
gem. § 41 StPO Zustellungsauftrag
dem Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht,
z. Hd. des Herrn Ersten Staatsanwalts Nagel
im Hause

übersandt.

Berlin, den 10.II.70
Das Landgericht, ~~gr. Strafkammer~~ Schwurgericht
Der Vorsitzende der 5. Strafkammer

Landgerichtsdirektor

1.) Je 1 Ausfertigung des Urteils v. 13.10.69
Zustellen:
a) RA Heintzeler (Bl. 5) } mit EB
b) RA Scheid (Bl. 6) }
c) Angekl. Wölken, z.Zt. UHA Moabit zu } mit Haftbefehl
Haftbefehl Nr. 1983/67

2.) wv

11. Feb. 1970

Haftbefehl v. 13.2.69 Bl.
Zu 1a) 1 Ausfert. m. EB
b) 1 Ausfert. m. EB
c) 1 Zu } + ab

9a

Empfangsbekenntnis – ~~Empfangsbestätigung~~

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n

wegen Mordes bestätige ich,

~~die Ladung zur Hauptverhandlung am~~

~~vor dem Schöffengericht — der~~ ~~Strafkammer — dem~~

~~Schwurgericht — am~~ 1 Ausfertigung des Urteils v. 13.10.69

erhalten zu haben.

Berlin, den 16. FEB. 1970

Unterschrift

Absender: Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Vordr. 17a
Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige
StAT 10 000 3. 69

BITTE AUCH IN DER ABSENDERANGABE:
DIE POSTLEITZAHL

VERGISS MEIN NICHT 12. 70

Postkarte

BERLIN 12
DEUTSCHE BUNDESPOST
17.7.70
C08

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

9b

Empfangsbekenntnis ~~– Empfangsbestätigung~~

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n

wegen Mordes bestätige ich,

~~die Ladung zur Hauptverhandlung am~~

~~vor dem Schöffengericht — der~~ ~~Strafkammer — dem~~

~~Schwurgericht — am~~ 1 Ausfertigung des Urteils v. 13.10.69

erhalten zu haben.

Berlin, den 16. 11. 1970

Rechtsanwalt

Absender: Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Postkarte

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Vordr. 17a
Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige
StAT 10 000 3. 69

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks: Urt. v. 13.10.69

9 c

Zustellung an Gefangene (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung).

Moabit
14. FEB. 1970
Briefamt

Zustellungsurkunde

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung:

Ladung zur Hauptverhandlung

Geschäftsnummer: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Absender:

Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft Berlin

(Kammergericht)?

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Herrn
Fritz W ö h r n

in z.Z. 1 Berlin 21
Alt-Moabit 12a
Gef.B.Nr.1983/67 Sch

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute hier .....

— zwischen ..... Uhr und ..... Uhr — (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

dem bezeichneten Empfänger selbst in der Strafanstalt — in dem ..... gefängnis —

in Person übergeben.

Untersuchungshaftanstalt Moabit
1 Berlin 21, Alt-Moabit 12a

Vordruck 151. Zustellungsurkunde für Justizwachtmeister bzw. Strafanstaltsoberwachtmeister
Zustellung an Gefangene (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung)

Arbeitsverwaltung Strafanstalt Tegel in Berlin

4000 1. 62

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

— Das zugestellte Schriftstück ist dem bezeichneten Empfänger auf Verlangen von mir — nicht — vorgelesen worden, da er die Vorlesung — nicht — verlangt hat.

D..... Angeklagte wurde befragt,
ob und welche Anträge er — sie — in bezug auf seine — ihre — Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

— Er — Sie — erklärte:
— Ich will solche Anträge nicht stellen. —
— Ich verlange die Aufnahme meiner Anträge zu Protokoll der Geschäftsstelle.
— Er — Sie — stellte die in dem anliegenden besonderen Protokoll enthaltenen Anträge. —

Berlin, den 14. FEB. 1970 19

— als Justizwachtmeister — Strafanstaltsoberwachtmeister —
Zustellungsbeamter

10

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: Int AR 1103-1104.69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 9. Februar 1970
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.: 166)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

SENATSBEHÖRDEN
11.-2.70 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

An den
Vorsitzenden des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
zu (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.68)

Betrifft: Strafverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Fritz W ö h r n wegen Mordes und Beihilfe zum Mord;
hier: Vernehmung von Zeugen in Österreich in Anwesenheit der Prozeßbeteiligten

1 Anlage

Ich nehme Bezug auf das in Ablichtung beigefügte Schreiben des Bezirksgerichts Wolfsberg vom 30. Januar 1970 - Hs 159/69 - und bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Falls die dort vorliegenden Durchschriften des Protokolls über die Vernehmung des Zeugen Franz Novak nicht ausreichen sollten, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.

I. A.

S e e b e r

Beglaubigt
Frahnert
Justizangestellte

V
z d A
13/2 Jens

StA
b. d. KG Bln. 16. II 70
1 Ks (RSHA)

R

Beglaubigte Ablichtung

Int AR 1103-1104.69

57/11

Bezirksgericht Wolfsberg Hs 159/69

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am - 5. FEB. 1970
mit — Anl. — Blatts. — Bd. —

Gemeinsame Briefannahme
5. 2. 70 09-10
Justizbehörden Charlottenburg

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

I B e r l i n 19
(Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz

Betrifft: Gesch.Nr. Int AR 1103-1104.69
Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n

Auf Ihr Schreiben vom 22.Jänner 1970 wird berichtet, daß nach der Vernehmung des Zeugen Franz N o v a k zwei Protokollsdurchschriften an die beiden Landgerichtsräte Schedon und Bauer übergeben wurden. Ein Originalprotokoll und eine Durchschrift wurden dem Landesgerichtspräsidium Klagenfurt zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Justiz in Wien vorgelegt. Es kann daher vom gefertigten Gerichte kein Originalprotokoll mehr übersendet werden.

Wolfsberg, am 30.Jänner 1970

BEZIRKSGERICHT WOLFSBERG 6

Dr. Josef Perchtold
(Landesgerichtsrat)

Beglaubigt
Frahmert
Justizangestellte

12

DER INNENMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen
- II B 3 25.117/29 Ro. 7/69 -

4 DUSSELDORF, den 31. Okt. 1969
Elisabethstraße 5
Tel. 8711 · Durchwahl 871/ 435

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin 21
==========
Turmstr. 91

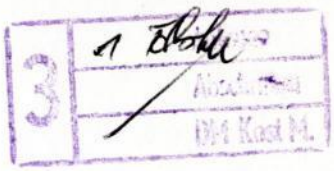

Betr.: Mitteilung in Strafsachen;

hier: Polizeioberinspektor a.D. Richard Roggon, geb. am 17.1.1895 in Griesen Krs. Oletzko

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.8.1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA) -

/ Das mir überlassene Personalheft über Herrn Richard Roggon gebe ich nach Einsichtnahme und Auswertung mit Dank zurück. Von den Blättern 5 - 2o, 23 - 28, 3o + 31, 32 - 45, 46 + 47, 48 - 59, 6o - 68, 74 - 77, 81, 84, 91 + 92, 95 + 96, 98 - 1o2, 1o9 - 113, 125, habe ich Ablichtungen für meinen Vorgang gefertigt.

Nach Ihrem Schreiben sind die Akten selbst in absehbarer Zeit nicht entbehrlich, da die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Fritz Wöhrn noch läuft und anschließend voraussichtlich das Revisionsverfahren durchzuführen sein wird. Ich wäre dankbar, wenn ich die Akten nach Abschluß des Verfahrens zur weiteren Auswertung für kurze Zeit zur Einsichtnahme erhalten könnte.

Im Auftrag
(Krause)

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

13

1.) Vermerk: Beschlussanfertigg. v. HAV Bl. 228,
Schr. an Uni Göttingen v. 11.7.69 " " 230

2.) Zu vfg. : - mit 2 Durchschriften -

An den
Leiter der psychiatrischen Abteilung
der Universitätsklinik
34 Göttingen

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige
des RSHA wegen Mordes;
hier: gegen Dr. Emil Berndorff

Bezug: Mein Schreiben vom 11.7.1969

Mit Schreiben vom 11.7.1969 hatte ich Sie gebeten, den Angeklagten Dr. Berndorff entsprechend dem von mir beigefügten Beschluss der Landgerichts Berlin auf seine Verhandlungsfähigkeit zu untersuchen. Ich darf mir erlauben, nach dem Sachstand anzufragen, da ich bisher noch keinen Nachricht von Ihnen erhalten habe.
Gegen Herrn Dr. Berndorff ist in diesem Verfahren Haftbefehl ergangen; der Vollzug des Haftbefehls ist zwar unter Anordnung verschiedener Auflagen ausgesetzt worden, jedoch ist die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens schon allein aus diesem Grunde eilbedürftig. Hinzu kommt, dass die Hauptverhandlung gegen den Mitangeklagten Fritz Wöhrn in den nächsten Tagen abgeschlossen werden wird. Sollte Herr Dr. Berndorff verhandlungsfähig sein - dies wird von dem von Ihnen zu erstattenden Gutachten abhängen -, muss die Hauptverhandlung gegen ihn ausschliessend stattfinden. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie das Gutachten möglichst bald erstatten könnten. Für den Fall, dass dies nicht

(-2-)

möglich ist, wäre ich Ihnen für einen kurzen Zwischenbescheid zu Dank verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3.) z.U.
4.) Durchschrift z.d.HA.
5.) z.d.A.

7.10.69
Lg

gef. 8.10.69 Ad.
Zr 21 Sprb (3x) db 8.10.69

7. Oktober 1969

1309

Durchschrift

14

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den

Leiter der psychiatrischen Abteilung
der Universitätsklinik

34 G ö t t i n g e n

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes;
hier: gegen Dr. Emil B e r n d o r f f

Bezug: Mein Schreiben vom 11. Juli 1969

Mit Schreiben vom 11. Juli 1969 hatte ich Sie gebeten, den Angeklagten Dr. B e r n d o r f f entsprechend dem von mir beigefügten Beschluß des Landgerichts Berlin auf seine Verhandlungsfähigkeit zu untersuchen. Ich darf mir erlauben, nach dem Sachstand anzufragen, da ich bisher noch keine Nachricht von Ihnen erhalten habe.
Gegen Herrn Dr. Berndorff ist in diesem Verfahren Haftbefehl ergangen; der Vollzug des Haftbefehls ist zwar unter Anordnung verschiedener Auflagen ausgesetzt worden, jedoch ist die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens schon allein aus diesem Grunde eilbedürftig. Hinzu kommt, daß die Hauptverhandlung gegen den Mitangeklagten Fritz W ö h r n in den nächsten Tagen abgeschlossen werden wird. Sollte Herr Dr. Berndorff verhandlungsfähig sein - dies wird von dem von Ihnen zu erstattenden Gutachten abhängen -, muß die Hauptverhandlung gegen ihn anschließend stattfinden.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie das Gutachten möglichst bald erstatten könnten. Für den Fall, daß dies nicht möglich ist, wäre ich Ihnen für einen kurzen Zwischenbescheid zu Dank verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

Nagel

Erster Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

1.) Bitte 2 Abl. der beil. Beschl. v. 3.7.69

2.) Vermerk: ich habe mich heute fernmdl. mit der Psychiatr. Klinik der Univ Göttingen - Herrn Dr. Kraus, Tel. (direkt) Göttingen 52 62 718 - in Verbindung gesetzt. Herr Dr. Berndorff sollte zur klinischen Beobachtung am 11.11. aufgenommen werden; dies konnte wegen der derzeit aufgr. einer Erkältung schlechten Zustandes des Dr. B. nicht geschehen. Dr. Kraus hat Dr. B. selbst kurz untersucht; er ist z. Zt. nicht substituierbar. Eine Aufnahme wird erst in 8 - 10 Tagen erfolgen.
Ein entspr. Schr. der Dr. Kraus wird in Kürze hier eingehen. Dr. Kraus bittet um kurze Mitteilung über Gegenstand und des Verfahrens und den voraussichtlichen Umfang der Hauptverhandlung, damit er dies bei Abfassung seines Gutachtens berücksichtigen kann.

3.) Zu schr. - unter Beifügung der Anlagen - - 2 Durchschriften - Sofort

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher
1 Berlin 31
Ballenstedter Str. 5

Betrifft: Strafverfahren gegen Dr. Ernst Berndorff

Anlage: 2 Blatt Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Weyher,

die anliegenden Ablichtungen der Beschlüsse des Landgerichts Berlin vom 3.7.1969, mit dem die psychiatrische Abteilung der Universität

Göttingen mit der Untersuchung des Herrn Dr. Berendorff und der Erstattung eines Gutachtens über seine Verhandlungsfähigkeit beauftragt worden ist, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Die Untersuchung konnte bisher noch nicht erfolgen; sie ist nunmehr für Ende dieses Monats in Aussicht genommen und kann, wie ich erfahren habe, nur im Rahmen einer etwa 10tägigen stationären Beobachtung durchgeführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3a) z.U.
4.) Durchschrift z.d.HA
5.) z.d.A.

gez. 14. 11. 69 Kd.
2-3) Schr. (3x) über 2 Kd.
14. 11. 69

14.11.69
Lg

14. November 1969

Durchschrift

1309

16

1 Ks 1/69 (RSHA)

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Gerhard W e y h e r

1 B e r l i n 31
Ballenstedter Straße 5

Betrifft: Strafverfahren gegen Dr. Emil B e r n d o r f f
Anlage: 2 Blatt Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Doktor Weyher,

die anliegenden Ablichtungen des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969, mit dem die psychiatrische Abteilung der Universität Göttingen mit der Untersuchung des Herrn Dr. Berndorff und der Erstattung eines Gutachtens über seine Verhandlungsfähigkeit beauftragt worden ist, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Untersuchung konnte bisher noch nicht erfolgen; sie ist nunmehr für Ende dieses Monats in Aussicht genommen und kann, wie ich erfahren habe, nur im Rahmen einer etwa 10-tägigen stationären Beobachtung durchgeführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

Nagel

Erster Staatsanwalt

Ad.

17

Nervenkliniken der Universität
Göttingen
Psychiatrische Klinik und Poliklinik
Direktor: Professor Dr. J. E. Meyer

34 Göttingen, den
v.-Siebold-Straße 5
Fernruf Nr. 5261
Hausanschl.-Nr.

14. 11. 1969

Unser Zeichen: Dr.Kra/D.

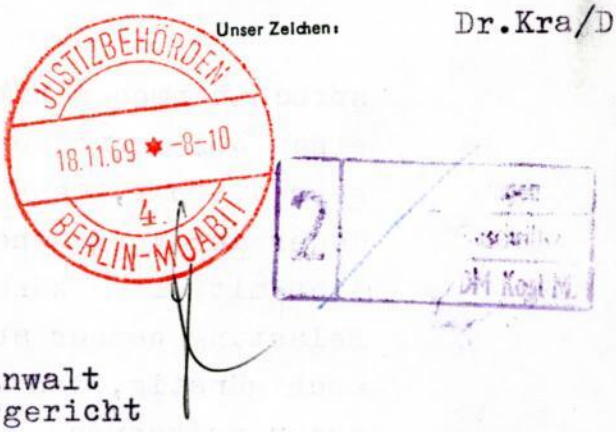

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1000 B e r l i n 21

Turmstraße 91

z.Hd.von Herrn Staatsanwalt N a g e l

Betr.: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: gegen Dr. Emil B e r n d o r f f , früher Leiter des Schutzhaftreferats des RSHA

-Gesch.Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Bezug: Dortiges Schreiben vom 11. Juli 1969.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Nagel,

die ursprünglich für den 13. 11. 1969 vorgesehene stationäre Aufnahme von Herrn Dr.Berndorff (ich hatte Herrn Dr.Berndorff schriftlich zu diesem Termin einbestellt) muß wegen einer vorübergehenden Unpäßlichkeit des zu Untersuchenden um etwa eine Woche verschoben werden. Ich habe gestern Herrn Dr.B. in seinem Hause aufgesucht und mit ihm ein vorbereitendes Gespräch geführt. (Der Beschluß der gutachterlichen Untersuchung vom 3. Juli 1969 war ihm nicht zugegangen.)

Sobald die Untersuchung, die etwa 3-5 Tage in An-

spruch nehmen dürfte, erfolgt ist, werde ich Ihnen einen Zwischenbescheid geben. Ich wäre Ihnen noch sehr dankbar, wenn Sie uns die voraussichtliche Zeitdauer der vorgesehenen Verhandlung so genau als möglich mitteilen könnten, damit wir die voraussichtliche Belastung besser abschätzen können. Es wäre hierfür auch günstig, den ungefähren Umfang der Ermittlungsakten zu kennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i.A. Krauß

Dr.med. Krauß
Assistwnt der Klinik

1 Ks 1/69 (RSHA)

18

-Durchschrift- Vfg.

1.) Zu schr. an Ts. aml. Sch. v. 14.11.69
z. Kd. von Herrn Dr. Kraüß - o.V.i.A.-

Betrifft: (aml. Sch.)
Bezug: Ihr Schreiben vom 14.11.1969 - Dr. Kra./D.

Sehr geehrter Herr Dr. Kraüß,
die von Ihnen gestellten Fragen darf ich ~~Ihnen~~ dahin beantworten, dass der Aktenumfang sich zZt. auf insgesamt rd. 170 Akten- und Dokumentenbände, Leitz-Ordner, Personenhefte und Beistücke beläuft. Dies sagt jedoch über die voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung nichts aus, da sich das Verfahren ursprünglich gegen 65 Beschuldigte richtete, von denen insgesamt 12 Personen - darunter Herr Dr. Berndorff - angeklagt wurden. Da sich das Verfahren nach Abtrennung bzw. Einstellung gegen die übrigen Mitangeklagten jetzt (vor dem Schlussbericht) nur noch gegen Herrn Dr. Berndorff (zunächst) richtet, braucht in einer Hauptverhandlung gegen diesen nur ein Teil der Beweise erhoben zu werden. Insoweit kann ohne weiteres gesagt werden, dass mit einer kürzeren Verhandlungsdauer zu rechnen ist, die sich auf etwa 3 - 6 Monate erstrecken kann. Genauere Angaben hierüber sind nicht möglich, da es Sache des Vorsitzenden ist, einen entsprechenden Terminplan aufzustellen; es ist jedoch noch nicht abzusehen, welcher Richter in einer eventuellen

Hauptverhandlung den Vorsitz führen würde.
Zum anderen ~~sind~~ hängt die tägliche Verhandlungsdauer vom Gesundheitszustand der Angeklagten ab, mithin von medizinischen Fragen.
Ich hoffe, dass Ihnen mit diesen Angaben einigermaßen gedient ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) z.U.
3.) Durchschrift z.d.HA
4.) z.d.A.

18.11.69
Ly

gez. 21.11.69 Scr
Fr 1) Sand. 3x und ab 21.11.
Ly

Vermerk: Nach fernmdl. Rücksprache mit Herrn LOStA. Paul habe ich a.E. der Schr. noch folgenden handschriftl. Zusatz angebracht:

Ergänzend darf ich noch bemerken, dass der Prozessstoff angesichts der Vielschichtigkeit des Tatgeschehens sowie wegen der Fülle des Beweismaterials - nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der seit dem Tatgeschehen verstrichenen Zeitspanne - als ausserordentlich schwierig bezeichnet werden muss.

Vogel

Abschrift

18. November 1969

19

1 Ks 1/69 (RSHA)

An die
Nervenkliniken der Universität Göttingen
Psychiatrische Klinik und Poliklinik
z.H. von Herrn Dr. Krauß - o.V.i.A. -

34 Göttingen
v.-Siebold-Str. 5

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: gegen Dr. Emil Berndorff,
früher Leiter des Schutzhaftreferats des RSHA

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. November 1969 - Dr.Kra/D.

Sehr geehrter Herr Dr. Krauß,

die von Ihnen gestellten Fragen darf ich dahin beantworten, daß der Aktenumfang sich zur Zeit auf insgesamt rd. 170 Akten- und Dokumentenbände, Leitz-Ordner, Personenhefte und Beistücke beläuft. Dies sagt jedoch über die voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung nichts aus, da sich das Verfahren ursprünglich gegen 68 Beschuldigte richtete, von denen insgesamt 12 Personen - darunter Herr Dr. Berndorff - angeklagt wurden.

Da das Verfahren nach Aburteilung bzw. Einstellung gegen die übrigen Mitangeklagten jetzt vor dem Schwurgericht nur noch gegen Herrn Dr. Berndorff anhängig ist, braucht in einer Hauptverhandlung gegen diesen nur ein Teil der Beweise erhoben zu werden. Insoweit kann ohne weiteres gesagt werden, daß mit einer längeren Verhandlungsdauer zu rechnen ist, die sich auf etwa 3 - 6 Monate erstrecken kann. Genauere Angaben hierüber sind nicht möglich, da es einmal Sache des Vorsitzenden ist, einen entsprechenden Terminsplan aufzustellen; es ist jedoch noch nicht abzusehen, welcher Richter in einer eventuellen Hauptverhandlung den Vorsitz führen würde. Zum anderen hängt die tägliche Verhandlungsdauer vom Gesundheitszustand des Angeklagten ab, mithin von medizinischen Fragen.

20

Ich hoffe, daß Ihnen mit diesen Angaben einigermaßen gedient ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

(Nagel)
Erster Staatsanwalt

PS. Ergänzend darf ich noch bemerken, dass der Prozeßstoff angesichts der Vielschichtigkeit des Tatgeschehens sowie wegen der Fülle des Beweismaterials - ~~Es~~ nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der seit dem Tatgeschehen verstrichenen Zeitspanne - als außerordentlich umfangreich bezeichnet werden muss.

Sch

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen · Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen · Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen 434 · Télégrammes: ITS Arolsen

BP

Arolsen, den 2. Dezember 1969

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B E R L I N 21
Turmstraße 91

JUSTIZBEHÖRDEN
-5.12.69 -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

6 Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
T/D - 325 354	1 Js 7/65 (RSHA)	27.12.1965

Betrifft: COHN Gerhard, geboren am 13. Februar 1895 in Oels.

Bezug: Unser Schreiben vom 5.5.1966.

Sehr geehrte Herren!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt noch folgende Informationen vor:

COHN Gerhard, geboren am 13. Febraur 1895, wurde am 28. September 1944 vom Ghetto Theresienstadt mit Transport-Nr. "Ek - 1164" zum KL-Auschwitz überstellt. Kategorie oder Grund für die Inhaftierung: "Jude"

Geprüfte Unterlagen: Karteikarte des Ghettos Theresienstadt.

Hochachtungsvoll

" Im Auftrage

G. Pechar

22

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein – Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund

Geschäfts-Nr.: 45 AR 37/69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

46 Dortmund,
den 29.1o.1969
Saarbrücker Straße 5-9
Fernruf 527821 - 29
Fernschreiber 0822451
Postfach

JUSTIZBEHÖRDEN 31.10.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

An den
Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht

1 B e r l i n

Betrifft: (Strafsache gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer im Reichssicherheitshauptamt Fritz Wöhrn wegen Mordes)

Aus der Presse entnehme ich, daß vor dem Schwurgericht in Westberlin die Hauptverhandlung gegen Wöhrn stattgefunden hat.

Ich bitte um Übersendung einer Abschrift der gegen Wöhrn erhobenen Anklage und des Urteils des Schwurgerichts.

1 KS 1/69 (RSHA) Hf.

1.) Zu der. - mit 2 Durchschriften -
an: T oben z.Hd. von Herrn OStA Dr. Hesse - o.V.i.A -

(Dr. Hesse)
Oberstaatsanwalt

Betrifft: (oben) - und weiter -: (Schutzhaftverlängerung gegen jüdische Bürger)
Bezug: Schreiben vom 29.10.69 - 45 AR 37/69

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,
zu meinem Bedauern habe ich kein Exemplar meiner Anklageschrift vom 10.7.1968 gegen Wöhrn mehr zur Verfügung. Jedoch werde ich Ihnen gern eine Abschrift des Urteils des Schwurgerichts übersenden, sobald dieses - voraussichtlich nicht vor Januar 1970 - vorliegt.
Je eine Abschrift der Anklageschrift hatte ich der StA Düsseldorf (Herrn StA Rosenbaum) und dem Gen. StA. bei dem OLG Hamm übersandt. Ich darf anheimstellen, eines dieser Exemplare anzufordern.
Die Aktenzeichen kann ich Ihnen leider nicht angeben, da sich meine Akten noch beim Schwurgericht befinden. Mit vorzüglicher Hochachtung

3.11.69 Hf

z.U.
z.d.A. (Durchschr. z.d.HA)

Vorl. 4.11.69 Hd.
Z-1/Schr.b (3x)
ab 4.11.

Durchschrift

3.November 1969
1309

23

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den

Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund
z. Hd. von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. H e s s e - o.V.i.A. -

46 D o r t m u n d
Saarbrücker Straße 5 - 9

Betrifft: Strafsache gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer im Reichssicherheitshauptamt Fritz W ö h r n wegen Mordes (Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger)

Bezug: Schreiben vom 29. Oktober 1969 - 45 AR 37/69 -

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,
zu meinem Bedauern habe ich kein Exemplar meiner Anklageschrift vom 10. Juli 1968 gegen Wöhrn mehr zur Verfügung. Jedoch werde ich Ihnen gern eine Abschrift des Urteils des Schwurgerichts übersenden, sobald dieses - voraussichtlich nicht vor Januar 1970 - vorliegt.

Je eine Abschrift der Anklageschrift hatte ich der Staatsanwaltschaft Düsseldorf (Herrn Staatsanwalt Rosenbaum) und dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Hamm übersandt. Ich darf anheimstellen, eines dieser Exemplare anzufordern. Die Aktenzeichen kann ich Ihnen leider nicht angeben, da sich meine Akten noch beim Schwurgericht befinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

Nagel

Erster Staatsanwalt

24

Der Polizeipräsident in Berlin
~~XXBXX~~ /AV-B-d 1 -/69

Berlin 42, den 9. Oktober 1969
Tempelhofer Damm
Fernruf: 66 00 17, App. 2096

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

JUSTIZBEHÖRDEN 17.10.69 12-14 2. BERLIN-MOABIT

Betrifft: ~~Überführung~~ Rückführung des Häftlings Franz Hofmann
von ~~Hannover nach~~ Berlin nach Hannover

Vorgang: Dortiges Überführungsersuchen vom 30. Juni 1969
- Üb AR 520/69

Aus Anlaß der auf Grund des o.a. Überführungsersuchens durchgeführten Dienstreise des Polizeiobermeisters Walter Haase nach Hannover sind hier Reise- und Transportkosten in Höhe von

76,20 DM

in Worten: Sechsundsiebzig DM 20 Pf

entstanden.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Kosten gemäß § 92 GKG in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung) vom 7. September 1957 als Gerichtskosten festgesetzt und von dem Kostenschuldner eingezogen werden.

Einer Überweisung des Betrages an mich bedarf es nicht (Entscheidung des Magistrats von Groß-Berlin - Finanzabteilung Käm II - vom 26. November 1949; vgl. auch Sondervorschriften für Berlin vom 27. Februar 1963 zu Nr. 21 Abs. 4 GTV).

Im Auftrage
B a u m e r t
Beglaubigt:

Polizeiangestellte

DER POLIZEIPRÄSIDENT 1 AV-Kanzlei

98.69

Gen.-Sta.
bei dem Kg
1 Ks 1/69 (RSHA)

/ro

30.68

ZT

Der Polizeipräsident in Berlin
AV-B-d1/ VORS F 03/221/69

Berlin 42, den 9. Oktober 19 69
Tempelhofer Damm 1-7
Fernruf: 66 00 17 App. ~~2074~~ 2061
Im Innenbetrieb: (95) 4231

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

JUSTIZBEHÖRDEN 22.10.69 12-14 2. BERLIN-MOABIT

Betrifft: ~~Über~~Rück führung des Häftlings Josef Klehr
von ~~Hannover nach~~ Berlin nach Hannover

Vorgang: Dortiges Überführungsersuchen vom 30. Juni 1969
- Üb AR 519/69

Aus Anlaß der auf Grund des o.a. Überführungsersuchens durchgeführten Dienstreise des Polizeimeisters Hans-Joachim Tillack nach Hannover sind hier Reise- und Transportkosten in Höhe von

76,20 DM

i.W.: Sechsundsiebzig DM 20 Pf

entstanden.

Im Zuge der ~~Über~~Rück führung des Häftlings Josef Klehr wurde für eine andere Justizdienststelle ein Häftling von ~~Berlin nach~~Hannover* ~~Hannover~~ übergeführt, so daß die Flugkosten, die Fahrkosten sowie das dem Überführungsbeamten zustehende Tagegeld anteilmäßig anzusetzen waren.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Kosten gemäß § 92 GKG in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung) vom 7. September 1957 als Gerichtskosten festgesetzt und von dem Kostenschuldner eingezogen werden.

Einer Überweisung des Betrages an mich bedarf es nicht (Entscheidung des Magistrats von Groß-Berlin - Finanzabteilung Käm II/7 - vom 26. November 1949, vgl. auch Sondervorschriften für Berlin vom 27. Februar 1963 zu Nr. 21 Abs. 4 GTV).

* nach Berlin

Im Auftrage

Ltr. StA. b. d. KG

1 Vis 1/69 (RSHA)

91.6

ro

26

Der Polizeipräsident in Berlin
AV-B-d 1 -/69

Berlin 42, den 16. Oktober 1969
Tempelhofer Damm
Fernruf: 66 00 17, App. 2096

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

JUSTIZBEHÖRDEN 21.10.69 12-14 2. BERLIN-MOABIT

24.10.69

Betrifft: Überführung des Häftlings Wilhelm Zoepf
von ~~Hannover nach~~ Berlin nach Hannover

Vorgang: Dortiges Überführungsersuchen vom 14. Juli 1969
- Üb ~~AR 551.69~~

Aus Anlaß der auf Grund des o.a. Überführungsersuchens durchgeführten Dienstreise des Polizeimeisters Georg Stühmer nach Hannover sind hier Reise- und Transportkosten in Höhe von

28.20 DM

in Worten: Achtundzwanzig DM 20 Pf --

entstanden.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Kosten gemäß § 92 GKG in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung) vom 7. September 1957 als Gerichtskosten festgesetzt und von dem Kostenschuldner eingezogen werden.

Einer Überweisung des Betrages an mich bedarf es nicht (Entscheidung des Magistrats von Groß-Berlin - Finanzabteilung Käm II - vom 26. November 1949; vgl. auch Sondervorschriften für Berlin vom 27. Februar 1963 zu Nr. 21 Abs. 4 GTV).

Im Auftrage
Baumert
Beglaubigt:
Grimm
Polizeiangestellte

98.69
Ges. Sta.
s. d. Akten
1 Ks 1/69 (RSHA)

30.68

Z/ti

1 Ks 1/69 (RSHA)

27

Vfg.

1.) Zu nchw.: - 2 Durchschriften -
An die
Zentrale Stelle ...

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes
hier: Schwurgerichtsverhandlung gegen jüd. Bürger

Bezug: ~~AR~~ VI 41 F AR 1310/63 E 11

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten Fritz Wölken mit Urteil vom 13.10.69 zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus verurteilt; zugleich hat es ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren aberkannt. ~~Ein~~ Urteilsabschriften werde ich zu gegebener Zeit übersenden.
Gegen das Urteil habe ich - ebenso wie die Verteidigung - Revision eingelegt. Ich hatte beantragt, den Angeklagten Wölken wegen Täterschaft in einem Falle zu einer lebenslänglichen und wegen der übrigen Beihilfehandlungen zu einer 15 jährigen Zuchthausstrafe zu verurteilen.

2.) Zu nchw.: - 3 Durchschriften -
An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Elisabethstr. 5

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen
hier: Regierungsamtmann a.D. Fritz Böhm
geboren am 12.3.1905 in Berlin
Bezug: Dort. Schr. vom 17.9.69 – II B 3 2f. 117/29-8026/68 – und mein Schr. vom 22.9.69

[Text wie Schr. zu 1.]

3.) Zu 1.) + 2.) z.Ü.
4.) Durchschrift des Schr. zu 2.) z.d.HA 1 AR 123/63
5.) je 1 Durchschrift der Schr. zu 1.) und 2.) z.d.HA
6.) z.d.A.

17.10.69
Ly

gef. 21.X.69 Ad.
zu 1) Schr. (3x)
" 2) " (4x)
ab 21.10.69

Durchschrift

17.Oktober 1969

1309

28

1 Ks 1/69 (RSHA)

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: VI 415 AR 1310/63 E 11

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten Fritz W ö h r n mit Urteil vom 13. Oktober 1969 zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus verurteilt; zugleich hat es ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren aberkannt. Urteilsabschrift werde ich zu gegebener Zeit übersenden.
Gegen das Urteil habe ich - ebenso wie die Verteidigung - Revision eingelegt. Ich hatte beantragt, den Angeklagten Wöhrn wegen Täterschaft in einem Falle zu einer lebenslänglichen und wegen der übrigen Beihilfehandlungen zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe zu verurteilen.

Im Auftrage

Nagel

Erster Staatsanwalt

Ad.

17.Oktober 1969

Durchschrift

29

1 Ks 1/69(RSHA)

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf
Elisabethstr. 5

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;
hier: Regierungsamtmann a.D. Fritz W ö h r n
geboren am 12. März 1905 in Berlin

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15. September 1969
- II B 3 25.117/29 - 8026/68 -
und mein Schreiben vom 22. September 1969

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten Fritz W ö h r n mit Urteil vom 13. Oktober 1969 zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus verurteilt; zugleich hat es ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren aberkannt. Urteilsabschrift werde ich zu gegebener Zeit übersenden.
Gegen das Urteil habe ich - ebenso wie die Verteidigung - Revision eingelegt. Ich hatte beantragt, den Angeklagten Wöhrn wegen Täterschaft in einem Falle zu einer lebenslänglichen und wegen der übrigen Beihilfehandlungen zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe zu verurteilen.

Im Auftrage

Nagel

Erster Staatsanwalt

Ad.

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
– Beamtenversorgung –

Postanschrift: Nieders. Landesverwaltungsamt · 3 Hannover 1 · Postfach 107

Anlagen 30
Abschriften
DM Kost M.

JUSTIZBEHÖRDEN 23.-9.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Ihr Zeichen und Tag	Hausruf	Aktenzeichen	Hannover
	6537	F 53 - 86/67	19. September 1969

Bitte in der Antwort angeben

Betr.: (Strafsache gegen Theodor Krumrey, geb. 12.4.1899;)
(hier: Anwendung des § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131 ?)
Bezug: Ihr Schreiben vom 6.August 1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Da ich zu prüfen habe, ob Krumrey durch die ihm zur Last gelegten Verbrechen seine Rechte nach Kapitel I G 131 gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3a kraft Gesetzes verloren hat, bitte ich um die in Ihrem Schreiben vom 6.8.1969 angegebenen Personenhefte.
Die Akten gebe ich nach Auswertung umgehend zurück.

Im Auftrage
(Fischer)

1 Ks 1/69 (RSHA)
1.) Zu nehr. - unter Beifügg. der Anlagen - Uff.
- 2 Durchschriften -
an: [oben]
Betrifft: (oben) und Paul Kubsch, geb. am 18.1.1898 in Osnig Krs. Sorau
Bezug: Ihr Schreiben vom 19.9.1969 - F53 - 86/67 -, zugleich zu F53 - 85/67 -
Anlagen: 2 Schnellhefter
Wunschgemäss übersende ich Ihnen anbei die beiden Personenhefte PK 151 - Theodor Krumrey - und PK 157 - Paul Kubsch - zur Auswertung mit der Bitte, sie mir baldmöglich wieder zurückzusenden.
2.) Durchschrift z.d.HA.
3.) z.d.A.

8.10.69
Uf

Dienstgebäude
3 Hannover
Archivstraße 2

Fernsprecher
1 60 11

Besuchszeit
Montag – Freitag
9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Nds. Landesbesoldungskasse Hannover
Postscheckamt Hannover Kto. 543
Nds. Landesbank Hannover Kto. 35 933

Gef. 8.10.69 Kol.
Z- 1) Schr. (3x) ab + 2 PK 10.10.69 K

8. Oktober 1969

1309

Durchschrift

31

1 Ks 1/69 (RSHA)

An das

Niedersächsische Landesverwaltungsamt
- Beamtenversorgung -

3 H a n n o v e r 1
Postfach 107

Betrifft: Strafsache gegen Theodor K r u m r e y , geb. 12. 4. 1899 und Paul K u b s c h , geb. 18. 1. 1898 in Ossig Krs.Guben
hier: Anwendung des § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. 9. 1969 - F 53 - 86/67 -, zugleich zu F 53 - 85/67 -

Anlagen: 2 Schnellhefter

Wunschgemäß übersende ich Ihnen anbei die beiden Personenhefte PK 151 - Theodor K r u m r e y und PK 157 - Paul K u b s c h - zur Auswertung mit der Bitte, sie mir baldmöglich wieder zurückzusenden.

Im Auftrage

Nagel

Erster Staatsanwalt

Ad.

32

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 3. Oktober 1969
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 306 00 11 (App. 166)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.: Int AR 1103-1104.69

Bitte bei allen Schreiben angeben!

JUSTIZBEHÖRDE
9.10.69 12-14
BERLIN-MOABIT 4.

An den
Vorsitzenden des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
zu (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.68)

Betrifft: Strafverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Fritz W ö h r n wegen Mordes und Beihilfe zum Mord;
hier: Vernehmung von Zeugen in Österreich in Anwesenheit der Prozeßbeteiligten

1 Anlage

Ich nehme Bezug auf das in Ablichtung beigefügte Schreiben des österreichischen Bundesjustizministeriums vom 11.9.1969 - Nr. 86.241/69 -, das mir am 2.10.1969 durch den Senator für Justiz zugefertigt worden ist, und bitte um gefällige Kenntnisnahme.

I. A.
S e e b e r

Beglaubigt
Frahnert
Justizangestellte

R

Int AR 1103-1104.69

Beglaubigte Ablichtung

33 50

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
86.241/69

Abschrift

An den

Herrn Bundesminister der Justiz

B o n n

Betrifft: Strafsache gegen Fritz W ö h r n -
Rechtshilfe
zu 9360/2 B - 6 1 - 27 269/69

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mit Beziehung auf das Schreiben vom 29. August 1969 mitzuteilen, daß es der Dienstverrichtung deutscher Staatsanwälte in Österreich durch Anwesenheit bei gerichtlichen Vernehmungen von Zeugen nicht zustimmen kann, da dies zwingenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung zuwiderlaufen würde. Das österreichische Strafverfahrensrecht verbietet die Anwesenheit von Parteienvertretern bei gerichtlichen Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, außerhalb der Hauptverhandlung, weshalb auch die gewünschte Anwesenheit von Rechtsanwälten nicht möglich sein wird; darüber hat allerdings das Rechtshilfegericht zu entscheiden.

Das Bundesministerium für Justiz bedauert, daß dem Ersuchen des Herrn Generalstaatsanwaltes bei dem Kammergericht Berlin zumindest nach der derzeitigen Rechtslage nicht entsprochen werden kann.

11. September 1969
Für den Bundesminister:
Dr. Klecatsky
Pouche

Beglaubigt
Fruhwirt
Justizangestellte

Ks 1/69 A.

Abschrift

34

1 Js 1/67
(Stapoleit.Bln.)

Vfg.

1. Vermerk:

A) Gegenstand des Verfahrens

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen der ehemaligen Staatspolizeileitstelle Berlin, die verdächtig sind, in den Jahren 1941 bis 1945 daran mitgewirkt zu haben, daß eine unbestimmte Anzahl jüdischer Einwohner Berlins im Wege der Schutzhaftverhängung mit dem Ziel ihrer Ermordung in Konzentrationslager eingewiesen wurde. Die Beschuldigten waren entweder Leiter der vorgenannten Behörde bzw. deren Vertreter, oder sie gehörten den Referaten Schutzhaft (IV C 2) oder Juden (IV D 1) an.

B) Grundlagen des Verfahrens

Veranlassung für die Einleitung dieses Verfahrens waren Erkenntnisse, die anhand der Ermittlungen in zwei weiteren hier anhängigen Verfahren gewonnen wurden:

a) 1 Js 7/65 (RSHA) - jetzt: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Das Verfahren richtete sich gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen der Ermordung jüdischer Bürger im Wege der Schutzhaftverhängung, da die örtlichen Dienststellen der Gestapo - wie auch die Stapoleitstelle Berlin - die KL-Einweisung in jedem Fall beim RSHA beantragten mußten. Wegen der Einzelheiten dieses Verfahrens wird auf den Ermittlungsvermerk vom 17. März 1967 und die Anklageschrift vom 10. Juli 1968 - hier Beistücke 2 und 3 - verwiesen. Dort sind auch der historische Sachverhalt und die Art der Beteiligung der örtlichen Stapostellen im einzelnen dargelegt.

In dem Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) wurde eine Reihe von Einzelfällen ermittelt, in denen in Berlin wohnhafte Juden unter Mitwirkung der Stapoleitstelle Berlin als Schutzhäftlinge in KL eingewiesen und dort getötet wurden (vgl. hier die Unterlagen

35

in den "Ordnern Einzelfälle" sowie die rosa Karteikarten in der "Opferkartei").

Der Verdacht der Beteiligung von Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin an diesen Taten ergab sich aus dem üblichen Weg der Bearbeitung von Schutzhaftsachen durch die Gestapo (s. hierzu den Vermerk Bd.I Bl.1 ff. d.A. und Beistück 3 Bl.103-112, 164-203); er wurde erhärtet durch die Angaben der vor Einleitung dieses Verfahrens zu 1 Ks 1/69 (RSHA) als Zeugen vernommenen ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferats der Stapoleitstelle Berlin Josef B ü r g e r , Erich L e w e r e n z und Hans S c h l e s i e r .

b) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Berlin) - jetzt: 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Berlin)

Das Verfahren richtete sich gegen ehemalige Angehörige der Staatspolizeileitstelle Berlin (Behördenleitung und Angehörige des Judenreferats) wegen ihrer Beteiligung an der Ermordung der Berliner Juden im Wege der "Endlösung der Judenfrage". Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anklageschrift vom 22. Februar 1969 (hier Beistück 8).

In dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) wurden die Erkenntnisse über Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Stapoleitstelle Berlin gewonnen, die ebenfalls die Grundlage für dieses Verfahren abgaben.

Mit Ausnahme der nur hier als Beschuldigte einbezogenen ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferats IV C 2 richteten sich die Ermittlungen in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) gegen alle Personen, die auch im vorliegenden Verfahren als Beschuldigte geführt werden. Dies hängt damit zusammen, daß - ebenso wie die Behördenleitung - ein großer Teil der Angehörigen des Judenreferats IV D 1 sowohl mit der "Endlösung der Judenfrage" als auch mit der - arbeitstechnisch andersartigen jedoch in der Zielsetzung gleichen - Schutzhaftverhängung gegen Juden befaßt war.

Das Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) ist zwischenzeitlich wie folgt abgeschlossen: vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO gegen den verhandlungsunfähigen Angeklagten Dr. B e r n d o r f f ;

36

Einstellung gegen die angeklagten ehemaligen Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat des RSHA unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB (vgl. hier Bd. XVII Bl. 98-107); der Angeklagte W ö h r n wurde am 13. Oktober 1969 zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er war nach den Feststellungen des Schwurgerichts von eigenen niedrigen Beweggründen geleitet.

In dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Berlin) wurde die Voruntersuchung noch eröffnet und geführt gegen 16 Angeschuldigte (neben den zwischenzeitlich verstorbenen Josef B a u m a n n - + 25.11.1968 - und Rudolf M a r t a c h - + 7.6.1967).

Das Landgericht Berlin hat durch Beschluß vom 30. September 1969 (Bd. XVII Bl. 85-88) insgesamt 8 dieser Personen dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend mit der Begründung außer Verfolgung gesetzt, ihnen sei aufgrund der nur kurzen Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Judenreferat eine Kenntnis vom Schicksal der deportierten Juden nicht nachzuweisen. Weiterhin hat das Landgericht Berlin das Verfahren gegen weitere 5 Personen am 30. September 1969 unter Berücksichtigung der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB eingetretenen Rechtslage eingestellt (vgl. Bd. XVII Bl. 89-97). Zugleich hat es das Hauptverfahren gegen die übrigen 3 Angeschuldigten - Otto B o v e n s i e p e n , Dr. Kurt V e n t e r und Max G r a u t s t ü c k - eröffnet. Die Hauptverhandlung gegen diese Personen hat am 9. Dezember 1969 begonnen; die Verhandlungsdauer ist noch nicht abzusehen.

Dieser Verfahrensstand bzw. der Ausgang der beiden Ursprungsverfahren kann bereits im gegenwärtigen Stand der Ermittlungen nicht ohne Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren bleiben.

C) Die bisher durchgeführten Ermittlungen

Die Akten der Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) und 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) wurden ausgewertet. Soweit die dort vorhandenen Unterlagen für das vorliegende Verfahren bedeutsam erschienen, wurden Ablichtungen zu den Akten genommen.
Die Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen sind darüber hinaus in den Zeugen-Personenheft-Ordnern - je 1 Satz für die

37

Akten und für die Handakten - in alphabetischer Reihenfolge abgelegt. Dies gilt auch für die im vorliegenden Verfahren durchgeführten Zeugenvernehmungen (29 durch die Staatsanwaltschaft und 44 durch die Kriminalpolizei).
Die Unterlagen über die Beschuldigten - Dokumente und Vernehmungsniederschriften (aus 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.)) - sind in den "Ordnern Beschuldigte" ebenfalls alphabetisch abgeheftet.
Von den Unterlagen über die im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) ermittelten Einzelfälle wurden Ablichtungen gefertigt und zu den "Ordnern Einzelfälle" (A - Z) genommen. Dort sind auch die Unterlagen über die - im wesentlichen anhand der Dokumentenbestände des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten (OFP - s. insbesondere die "Totenliste" Beistück 5) - im vorliegenden Verfahren ermittelten Einzelfälle enthalten. Insgesamt konnten bisher 125 Einzelfälle anhand der vorstehend genannten Quellen festgestellt werden.

- Vgl. hierzu die Aufstellung Bd. XVII Bl. 109-111 -.

In weiteren 63 Fällen konnte zwar der Tod der Opfer im KL festgestellt werden, nicht jedoch der Zeitpunkt ihrer Festnahme bzw. Einlieferung.

- Zu den vorstehend erwähnten Einzelfällen vgl. auch die rosa Karteikarten in der "Opferkartei" -.

Ein wesentlicher Teil der Ermittlungen bestand darin, die Aktenbestände 1 - 4 P., 1 - 2 Gew. und 1 St. der Jahrgänge 1940-1945 des Archivs der Staatsanwaltschaft Berlin systematisch zu sichten, da Stichproben ergaben, daß die Ermittlungen in zahlreichen Fällen durch die verschiedenen Referate der Stapoleitstelle Berlin geführt worden waren. Hierbei konnte eine recht erhebliche Anzahl von Akten ausfindig gemacht werden, in denen das Judenreferat IV D 1 tätig geworden war - vgl. Beistück Nr.9 ("Unterlagen Auswertung Archiv StA") -, obwohl die Archivbestände nur sehr lückenhaft erhalten sind und darüber hinaus zahlreiche Verfahren "als Judensache an die Stapo Berlin" abgegeben worden sind (s. Beistück 9 Bl. 42-46).

Die aufgefundenen Unterlagen über das Judenreferat sind in den "Ordnern IV D 1" abgelegt.
Soweit sich in den Vorgängen Dokumente über das Judenreferat und zugleich Hinweise auf mögliche Einzelfälle fanden, sind diese Unterlagen in den "Ordnern E + IV D 1" abgeheftet.

Sofern die Akten nur Anhaltspunkte für die Ermittlung von Einzelfällen boten, jedoch keine Dokumente über das Judenreferat enthielten, sind Ablichtungen zu den "Ordnern E" genommen worden.

Die anhand dieser Unterlagen angestellten Nachforschungen über das Schicksal der insgesamt 142 Personen erbrachten lediglich in 12 Fällen den sicheren Nachweis, daß sie als Schutzhäftlinge in ein KL verbracht wurden und dort zu Tode gekommen sind (s. den Vermerk Bd. XVII Bl. 108 und die weißen Karteikarten in der "Opferkartei").

D) Das Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen

Der Verdacht, daß zahlreiche Berliner Juden unter Beteiligung der Referate IV D 1 (Juden) und IV C 2 (Schutzhaft) der Stapoleitstelle Berlin im Wege der Schutzhaftverhängung in KL eingeliefert und dort getötet worden sind, ist durch die Ermittlung weiterer Einzelfälle und das Auffinden zahlreicher Dokumente insbesondere über die Angehörigen des Judenreferats (Archiv StA) objektiv erhärtet worden.
Zu den einzelnen Beschuldigtengruppen ist zu bemerken:

a) Sachbearbeiter im Judenreferat IV D 1
Einleitungsverfügung S. 12-15 (Nr. 33-70)

Die aufgefundenen Dokumente ergeben in Übereinstimmung mit den Angaben der Zeugen Plaßen und Russin, daß die Sachbearbeiter im Judenreferat die einzelnen anfallenden Ermittlungsvorgänge nicht nach Buchstabenraten oder nach von vornherein für alle gleichartigen Fälle festgelegten Arbeitsgebieten zu bearbeiten hatten. Vielmehr schrieb der Referatsleiter jeden Einzelvorgang demjenigen Sachbearbeiter zu, der gerade belastungsmäßig in der Lage war, ihn zu bearbeiten. Anhand der aufgefundenen Dokumente - s. Ordner IV D 1 und E + IV D 1 - kann zwar festgestellt werden, welcher Sachbearbeiter den jeweiligen Ermittlungsvorgang bearbeitet hat, sofern dieser noch erhalten ist. Selbst in den Fällen, in denen der Betroffene als Schutzhäftling später in ein KL eingewiesen wurde, kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, welcher Sachbearbeiter im

Referat IV D 1 durch Absetzen des Schutzhaftantrages pp. an der Inschutzhaftnahme beteiligt war.

Einmal ergeben die an die Staatsanwaltschaft übersandten Ermittlungsvorgänge hierüber nichts, und die Schutzhaft- sowie die Retentvorgänge der Stapoleitstelle Berlin sind nicht erhalten geblieben.
Zum anderen haben diejenigen Sachbearbeiter im Judenreferat, die im Verfahren 1 Ks 2/69 als Beschuldigte bzw. Angeschuldigte vernommen worden sind, beiläufig erwähnt, den Begriff Schutzhaft überhaupt nicht zu kennen bzw. mit Schutzhaftsachen "nichts zu tun gehabt" zu haben (so B e c k e r , D ü n g e n , K ö l z , L a c h m u t h und T i t z e)

- vgl. zu den Fundstellen der hier und nachstehend zitierten Angaben jeweils die Karteikarten in der Personenkartei -

oder sie haben bekundet, daß sie den Vorgang nach Durchführung der Vernehmungen abgeschlossen und "an die Geschäftsstelle" weitergeleitet hätten; diese habe alles weitere veranlaßt (so K ü h n e l , P a n k n i n , R o t h e , S a s s e , S c h m i d t und S t a a t z).
Auch die bisher als Zeugen gehörten Angehörigen anderer Sachreferate der Stapoleitstelle Berlin (August, Below, Bohlmann, Fiedler, Grünewald, Hartung, Hausding, Heß, Kölln, Kramer, Krisch, Kühne, Lösse, Lübeck, Mertens, Oesterreich, Ortwald, Pollmann, Rehfeldt, Scherfenberg, M. Schmidt und Werk) haben im wesentlichen über den Bearbeitungsweg in ihren Referaten das gleiche bekundet oder angegeben, zu Schutzhaftsachen überhaupt keine Angaben machen zu können. Dabei haben zumindest die Zeugen Lübeck und Ortwald bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme offensichtlich die Unwahrheit bekundet, wie die nachträglich aufgefundenen Vorgänge E, 3 P Js 256/43 und E + IV D 1, 2 P KMs 20/40 (Bl. 81) erkennen lassen.

Schließlich sind auch den Angaben der bisher vernommenen Hilfs- (Schreib-, Registratur-) kräfte des Judenreferats kaum konkrete Anhaltspunkte über die Bearbeitung von Schutzhaftsachen zu entnehmen. Die Zeuginnen H a r t u n g , H e y m , K l u d a s , I. K ö l z , R e t h f e l d , S c h i n d l e r und R u s s i n wollen mit Schreibarbeiten in Schutzhaftsachen nicht befaßt gewesen sein und deshalb über Schutzhaftanträge

nichts bekunden können. Lediglich die Zeuginnen G o l d k u h l e und O p p e r m a n n meinen, daß sie für die (verstorbenen) Sachbearbeiter K u r z und S t a r k Berichte zu schreiben hatten, in denen die Lagereinweisung bzw. der Erlaß eines Schutzhaftbefehls beantragt wurde. Der Zeuge P l a ß e n bekundet, der jeweilige Sachbearbeiter habe den Fall dem Referatsleiter zur Entscheidung vortragen müssen. Die Akten seien dann dem Schutzhaftreferat zugeleitet worden; Einzelheiten über den Bearbeitungsweg könne er jedoch nicht angeben. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen können somit den einzelnen beschuldigten Sachbearbeitern des Judenreferats nicht bestimmte der bisher ermittelten Einzelfälle mit hinreichender Sicherheit zur Last gelegt werden. Es ist auch kaum damit zu rechnen, daß weitere Ermittlungen - insbesondere durch die Vernehmung der Beschuldigten - hier eine Klärung herbeiführen können.

Hiervon gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

Der Beschuldigte Karl B e c k e r unterzeichnete das Schreiben vom 9. April 1942 (Bd. XIV Bl. 231), mit dem dem in Mischehe verheirateten Juden Karl Wiener aufgegeben wurde, am 11. April 1942 beim Referat IV D 1 zu erscheinen. Wiener wurde - s. Einzelfallunterlagen - später als Schutzhäftling in das KL Sachsenhausen eingeliefert, wo er am 22. Juli 1942 angeblich an Herz- und Kreislaufschwäche verstarb. In diesem Fall kann dem Beschuldigten B e c k e r mit hinreichender Sicherheit eine Beteiligung an der Inschutzhaftnahme nachgewiesen werden. Jedoch kann ihm dieser Fall deshalb nicht als Beihilfe zum Mord angelastet werden, weil ihm nach dem mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft übereinstimmenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom 30. September 1969 - 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) - (Bd. XVII Bl. 37,59,65-67) wegen seiner kurzen Zugehörigkeit zum Judenreferat eine Kenntnis vom Schicksal der Juden nicht nachgewiesen werden kann. Erkenntnisse, die eine andere Würdigung rechtfertigen könnten, liegen im vorliegenden Verfahren nicht vor; sie sind auch bei einer Fortsetzung der Ermittlungen nicht zu erwarten.

Der Beschuldigte Max G r a u t s t ü c k hat in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) eingeräumt, mit der Inschutzhaftnahme der in Mischehe verheirateten Jüdin Elisabeth Vogel -

41

verstorben am 21. Februar 1943 in Auschwitz (s. Unterlagen Bd. XVI Bl. 35ff.) - befaßt gewesen zu sein.

Ergeben sich zu den übrigen Angehörigen des Judenreferats, soweit diese hier als Beschuldigte eingetragen sind, somit schon kaum überwindbare Schwierigkeiten in objektiver Hinsicht, so muß zusätzlich berücksichtigt werden, daß das Landgericht Berlin in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) mit Beschluß vom 30. September 1969 dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend neben Karl B e c k e r auch die hier als Beschuldigte geführten

Walter G o h l k e , Ernst P a n k n i n ,
Willi R e i c h e , Gerhard S c h m i d t ,
Karl S t a a t z und Franz Z i l i a n

mit der Begründung außer Verfolgung gesetzt hat, ihnen könne ihre Einlassung, sie hätten mit Rücksicht auf die Art oder die nur kurze Dauer ihrer Tätigkeit im Judenreferat keine Kenntnis vom Schicksal der Juden gehabt, mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht widerlegt werden (vgl. Bd. XVII Bl. 85ff.). Weitere Beweismittel, die diese Einlassung widerlegen könnten, sind auch im vorliegenden Verfahren nicht aufgefunden worden; es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß bei einer Fortsetzung der Ermittlungen derartige Beweismittel aufgefunden werden könnten.

Es muß weiterhin aber auch berücksichtigt werden, daß die Strafverfolgung wegen der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB gegen diejenigen Beschuldigten nunmehr verjährt ist, denen keine e i g e n e n niedrigen Beweggründe bei der Leistung ihrer Beihilfehandlung zum Mord nachgewiesen werden kann.

Dieser neuen Rechtslage hat das Landgericht Berlin in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) durch Beschluß vom 30. September 1969 insoweit Rechnung getragen - vgl. Bd. XVII Bl. 89-97 - als es die Angehörigen des Judenreferats

Herbert T i t z e , Max K ü h n e l , Felix L a c h m u t h ,
Willi R o t h e und Ernst S a s s e

außer Verfolgung gesetzt hat. Auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

42

Auch zum Nachweis eigener niedriger Beweggründe der beschuldigten Sachbearbeiter des Judenreferats ist das Auffinden weiterer Beweismittel nicht zu erwarten. Die Prüfung der im Archiv der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Vorgänge des Judenreferats ergibt vielmehr, daß die einzelnen Sachbearbeiter die Ermittlungen in den von ihnen bearbeiteten Verfahren

- s. hierzu die an die Karteikarten der ehemaligen Angehörigen des Judenreferats - IV D 1 rot - angehefteten Karten mit Fundstellennachweisen -

in aller Regel so geführt haben, wie dies auch sonst bei der Kriminalpolizei üblich ist; sie enthalten keine Formulierungen, aus denen auf Rassenhaß geschlossen werden könnte. Selbst die Schlußberichte sind durchweg objektiv gehalten, während man dies von den Strafzumessungsgründen mancher damaliger Gerichtsurteile, insbesondere in Verfahren wegen "Rassenschande", nicht sagen kann (vgl. für viele das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Mai 1942 in dem E-Fall Lewin, Bernhard, 2 P KLs 9/42). Möglicherweise ist dies in den Verfahren, die nicht von vornherein für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bestimmt waren, zwar anders gehandhabt worden; jedoch sind derartige Akten nicht erhalten.

Es erübrigt sich deshalb auch, diejenigen hier bisher als Zeugen geführten Angehörigen des Judenreferats als Beschuldigte einzutragen

- D ü n g e n , R o t h e , S a s s e und V o l l -,

die nach den bisherigen Erkenntnissen neben den bereits als Beschuldigte geführten Personen verdächtig sind, als Angehörige des Judenreferats an der Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger Berlins mitgewirkt zu haben. Es kann weiter davon Abstand genommen werden, diejenigen Personen als Beschuldigte einzutragen, deren Zugehörigkeit zum Judenreferat sich erst aus den Archivbeständen ergab (zu den Fundstellen vgl. jeweils die entsprechenden Karteikarten bei "IV D 1 rot"):

B r ü c k n e r , D e h n h o f f , H i l b e r t ,
H o f f m a n n , N e u e n f e l d t und S i t t e l .

Abgesehen von dem auch bei diesen Personen bisher nicht zu führenden Nachweis der Bearbeitung bestimmter Schutzhaftfälle liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen bei ihnen auf niedrige Beweggründe im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB geschlossen werden könnte.

43

Die Durchsicht der Archivbestände bietet lediglich in 2 Ausnahmefällen Anlaß für eine nähere Erörterung.

Soweit der Beschuldigte G. S c h m i d t in einem Bericht vom 2. April 1940 (IV D 1 - 2 P Js 399/40) erwähnte, ein jüdischer Amtsgerichtsrat a.D. trage "im Hause gegen das Pförtner-Ehepaar ... ein ewig freches Wesen zur Schau", läßt diese Redewendung jedoch keinen Rassenhaß erkennen.

Abgesehen hiervon könnten nur noch in einigen der von dem Beschuldigten P a n k n i n bearbeiteten Vorgänge Anhaltspunkte für das Vorliegen eigener niedriger Beweggründe dieses Beschuldigten gesehen werden - Fundstellen s. Karteikarte Panknin -:

so drohte er in einigen Fällen Juden mit "strengen staatspolizeilichen Maßnahmen" für den Fall der Unwahrheit der Aussage oder bei Verstoß gegen die Schweigepflicht; auch findet sich in einer der zahlreichen von Panknin durchgeführten Vernehmungen von Juden der Satz (E + IV D 1 - 2 P KMs 20/42 Bd. I Bl. 19): "Mir ist hier gesagt worden, daß meine Freiheit davon abhängt, wenn ich hier die Wahrheit sage".

Derartige Redewendungen - soweit ersichtlich, kam es in keinem Fall für den "Bedrohten" zu Folgerungen - müssen jedoch nicht unbedingt Rassenhaß entspringen, zumal sie formelhaft gebraucht wurden und in derartiger Form auch gelegentlich bei der Vernehmung von "Ariern" auftauchen.

Ähnlich wertungsneutral sind auch folgende Ausführungen des Beschuldigten P a n k n i n in Schlußberichten bzw. in Fragen an von ihm vernommene Personen:

- IV D 1 - 3 P KMs 12/42 - Bericht Bl. 16 Rückseite -:
"Obwohl (dem nach Meinung Panknins aufgrund entgegenstehender Zeugenaussagen nicht in allen Punkten glaubwürdigen "arischen" Beschuldigten) aufgrund der vorhandenen Tatsachen nachgewiesen werden konnte, daß er ein Judenfreund ist, behauptet er, daß er ein Judenhasser sei".

E + IV D 1 - 2 P KMs 20/42 - Frage Bl. 70 -:
"Welche Veranlassung hatten Sie, für die Jüdin tätig zu werden, um Erkundigungen einzuziehen, ob noch Transporte

gingen? ... Durch Ihr Verhalten haben Sie ohne weiteres bewiesen, daß Sie ein Judenfreund und Gegner des heutigen Staates sind. Wollen Sie hierzu eine klare und kurze Antwort geben?"

- Vorgang wie vor - Bericht Bl. 79 -:

"Haack wurde auch bei seiner damaligen zeugenschaftlichen Vernehmung nicht darüber im Unklaren gelassen, daß derjenige, der derartige Betrügereien begehe

- Anmerkung: in beiden Verfahren wurden "Arier" beschuldigt, Juden Geldbeträge mit der Behauptung entlockt zu haben, daß eine Rückstellung von der "Evakuierung" erreicht werden könne -

oder sich für Juden einsetze, mit strengen Strafen bzw. strengen staatspolizeilichen Maßnahmen rechnen müsse."

Diese Ausführungen enthalten keine herabsetzenden Äußerungen über "die Juden" als solche, mithin keine eigene Wertung des Beschuldigten. Vielmehr sind sie unter Berücksichtigung der damaligen Bestimmungen als wertneutral zu bezeichnen.

Schließlich sind aus den Niederschriften, die von Panknin anläßlich der Vernehmung von Beschuldigten aufgenommen worden sind, noch folgende Stellen zu erwähnen:

- E + IV D 1 - 2 P KMs 20/42 - S. 4 Rückseite -:

"Ich sehe heute ein, daß meine Handlungsweise keinesfalls richtig, sondern als verwerflich anzusehen ist. Die Ausführungen des Reichsministers Dr. Goebbels, die er vor nicht allzulanger Zeit über den Rundfunk an das Deutsche Volk hielt und in denen er darauf hinwies, daß eine scharfe Trennung zwischen Juden und Ariern nötig sei, sind mir genau bekannt. Wenn ich trotzdem meine Hilfe den Juden angeboten habe, so sehe ich heute ein, daß dies von mir als Deutscher Mann nicht im Sinne des Deutschen Volkes liegt."

- IV D 1 - 3 P KMs 12/42 - S. 38 Rückseite -:

"Mir ist bei meiner gestrigen und heutigen Vernehmung klar geworden, daß ich hätte hart sein sollen, daß ich sämtliche Juden und auch die Arier, die sich für Juden einsetzen versuchten, meine Wohnung verweisen sollen. Wenn ich hier heute das Versprechen abgeben darf, mich in keiner Weise mehr für Juden einsetzen zu wollen ..."

45

Auch diese Stellen lassen einen Schluß auf eigene niedrige Beweggründe des Beschuldigten P a n k n i n nicht zu. Es ist schon zweifelhaft, ob in ihnen überhaupt Rassenhaß zu Tage tritt. Jedenfalls läßt sich, da es sich um Aussagen der Betroffenen handelt, der Nachweis nicht führen, daß diese Stellen aufgrund von Formulierungen des Beschuldigten in die Vernehmungsniederschriften aufgenommen worden sind, und daß sie dessen innerer Einstellung entsprachen.
Schließlich kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß keiner der bisher vernommenen Zeugen irgendwelche Tatsachen bekundet hat, aus denen auf niedrige Beweggründe des Beschuldigten P a n k n i n geschlossen werden könnte.

Was die Sachbearbeiter im Judenreferat IV D 1 anbetrifft, liegen lediglich bei den Beschuldigten S c h w ö b e l und G r a u t s t ü c k hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, daß sie von eigenem Haß den Juden gegenüber erfüllt waren.

Nach den Angaben zahlreicher Zeugen (s. Karteikarte) schlug und mißhandelte S c h w ö b e l die von ihm vernommenen Juden rücksichtslos; dieses Verhalten legt die Annahme von Rassenhaß nahe. Das Verfahren ist gegen S c h w ö b e l gem. § 205 StPO eingestellt, da sein Verbleib im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.) trotz intensiver Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. Neue Anhaltspunkte für Nachforschungen haben sich nicht ergeben; es verbleibt daher bei der Einstellung gem. § 205 StPO.

Der Beschuldigte G r a u t s t ü c k hat sich in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) als einziger Sachbearbeiter des Judenreferats z.Z. vor dem Schwurgericht zu verantworten. Bei ihm liegen insbesondere wegen seines Verhaltens im Fall Elisabeth V o g e l (s. oben) Anhaltspunkte für eigene niedrige Beweggründe vor. Dieser Fall ist dem Beschuldigten auch als "echter" Schutzhaftfall im vorliegenden Verfahren anzulasten. Es ist jedoch angebracht, das Verfahren gegen ihn im Hinblick auf das Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.), das den umfassenderen Tatvorwurf der Beteiligung an den Deportationen im Rahmen der "Endlösung" zum Gegenstand hat, gem. § 154 Abs. 1 StPO vorläufig einzustellen.

b) Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat IV C 2
- Einleitungsverfügung S. 9-11 (Nr. 10-22) -

Anders als im Judenreferat erfolgte die Bearbeitung der im Referat IV C 2 anfallenden Schutzhaftsachen nach sogenannten Buchstabenraten. Jeder der dort tätigen Sachbearbeiter hatte deshalb im Rahmen der durch ihn zu bearbeitenden Buchstaben auch Schutzhaftsachen gegen Juden abzuwickeln.

Bisher konnte jedoch nicht ermittelt werden, aus welchen Buchstabengruppen sich die einzelnen Raten zusammensetzten und welche Sachbearbeiter sie - möglicherweise im turnusmäßigen Wechsel - bearbeiteten. Für eine derartige Feststellung reichen die verhältnismäßig wenigen bisher aufgefundenen Dokumente - s. Beistück 1 Bl. 1-38, 43, 52 sowie die Vorgänge IV D 1, 1 P Js 242/42 vom 27.6.1942, 3 P KLs 36/41 und 3 P KLs 23/44 sowie E + IV D 1, 2 P KLs 35/40 - nicht aus.

Die Ermittlungen im Ursprungsverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) haben ergeben, daß die Angaben von Zeugen und Beschuldigten über die Zusammensetzung der Buchstabenraten und die jeweiligen Sachbearbeiter recht unzuverlässig sind. Eindeutige Erkenntnisse konnten dort nur aufgrund zahlreicher erhalten gebliebener Dokumente des Schutzhaftreferats des RSHA gewonnen werden, die jedoch hier fehlen.

Auch den einzelnen Sachbearbeitern im Schutzhaftreferat können deshalb bestimmte der ermittelten Einzelfälle bisher nicht mit der erforderlichen Sicherheit zur Last gelegt werden, wenn man von folgenden Ausnahmen absieht:
Der Beschuldigte S t u b b e hat den Schutzhaftbefehl vom 17. September 1943 und die Schutzhaftanordnung für den in das KL Auschwitz eingewiesenen Geltungsjuden Peter Hirschweh beglaubigt, während der Schutzhaftbefehl vom 3. November 1943 gegen den Geltungsjuden Hans Walter den Beglaubigungsvermerk des bisher nicht als Beschuldigten eingetragenen Polizeiinspektors S c h o n e r t (?) trägt (vgl. Beistück 1 Bl. 32, 34, 36/37).

P. Hirschweh und H. Walter haben den KL-Aufenthalt überlebt. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob für die Sachbearbeiter S t u b b e und S c h o n e r t insoweit Beihilfe zum versuchten Mord in Betracht kommt.

47

Denn es liegen für k e i n e n der Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats Anhaltspunkte dafür vor, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB handelten. Ähnlich wie bei den Sachbearbeitern im Schutzhaftreferat des RSHA, gegen die das Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) ausnahmslos unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB wegen Verjährung eingestellt werden mußte, liegen auch bei den Sachbearbeitern des Schutzhaftreferats der Stapoleitstelle Berlin weder aufgrund der von ihnen bearbeiteten Vorgänge - soweit diese überhaupt erhalten sind - noch aufgrund von Zeugenaussagen Anhaltspunkte für eigene niedrige Beweggründe vor.

Dies hängt damit zusammen, daß diese Personen die ihnen obliegenden Arbeiten büromäßig-bürokratisch verrichteten, ohne in aller Regel mit den Schutzhäftlingen selbst oder mit deren Angehörigen in Berührung zu kommen. Die eigentliche Sachbearbeitung blieb den Sachreferaten überlassen; das Schutzhaftreferat der Stapoleitstelle hatte dabei vornehmlich die Aufgabe, die Formalien - wie Antragstellung, Bekanntgabe des Schutzhaftbefehls, Verschubung, Haftprüfung pp. - für die einzelnen Sachreferate einheitlich abzuwickeln. Die Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats hatten deshalb kaum Gelegenheit, eventuell vorhandene eigene niedrige Beweggründe zu Tage treten zu lassen. Die Angaben der bisher als Zeugen vernommenen Angehörigen des Schutzhaftreferats B ü r g e r , L e w e r e n z , P a u l und S c h l e s i e r bestätigen dies.

Da weitere Beweismittel zum Nachweis eigener niedriger Beweggründe der beschuldigten Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats nicht vorhanden und auch bei einer Fortführung der Ermittlungen nicht zu erwarten sind, ist das Verfahren gegen sie wegen Verjährung einzustellen.

Es erübrigt sich deshalb auch, als Beschuldigte noch diejenigen ehemaligen Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin

- Hans G e r k e n s m e i e r , S c h o n e r t (?) und S t e p h a n -

einzutragen, deren Tätigkeit als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat sich erst im Laufe der Ermittlungen herausstellte.

48

c) Leitende Beamte, zuständig für Schutzhaft- und für Judensachen - Einleitungsverfügung S. 9 (Nr. 7-9) und 11/12 (Nr. 23-32)

Die Personen, die das Schutzhaft- oder das Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin während der Jahre 1941 bis 1945 leiteten, oder denen diese Referate als Abteilungsleiter (IV D bzw. IV C) unterstanden, sind nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit verdächtig, durch Weisung und Zeichnung/Gegenzeichnung an den Einzelfällen der Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger beteiligt gewesen zu sein, die auf den Zeitraum entfallen, in dem sie diese Dienststellung innehatten. Es spricht auch schon allein wegen der leitenden Funktion dieser Beschuldigten eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie ihre Tatbeiträge aus eigenen niedrigen Beweggründen erbrachten.

Die Strafverfolgung gegen diese Personen wäre daher noch nicht verjährt.

Von diesen insgesamt 13 als Beschuldigte in Betracht kommenden ehemaligen Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin sind 6 Personen

- S c h o l z , Dr. B l a h a , B a u m a n n , P r ü f e r , S c h i f f e r und S t ü b s -

mit Sicherheit verstorben.

Der Beschuldigte Walter S t o c k , der das Judenreferat IV D 1 in der Zeit von November 1942 bis Oktober 1943 leitete, wohnt in Aachen; er ist jedoch nach dem zum Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) erstatteten amtsärztlichen Gutachten wegen einer Herz- und Kreislauferkrankung ohne Aussicht auf eine Besserung seines Zustandes dauernd verhandlungsunfähig. Das Verfahren ist deshalb gegen ihn entsprechend § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Der Aufenthalt der übrigen 6 Beschuldigten dieses Personenkreises

- R o t t a u , G a n s , Dr. K u n z , M ü l l e r , M ö l l e r und Dr. S c h l e g e l -

konnte nicht ermittelt werden. M ö l l e r und Dr. S c h l e g e l sind für tot erklärt. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sie ebenso wie R o t t a u ,

G a n s und Dr. K u n z gegen Kriegsende in Berlin umgekommen sind. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für ihre Ermittlung; der Regierungsrat Herbert M ü l l e r - nach Zeugenangaben bis 1941/1942 Leiter der Abteilung IV D (ebenso wie bei S c h o l z , Dr. B l a h a , S c h i f f e r und Dr. S c h l e g e l nicht durch die im Archiv der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Dokumente bestätigt) - konnte nicht identifiziert werden (sämtliche Ermittlungsergebnisse auch im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.)).

Hinsichtlich dieser Beschuldigten verbleibt es daher bei der Einstellung gemäß § 205 StPO.

d) Behördenleiter und deren Vertreter
- Einleitungsverfügung S. 8/9 (Nr. 1-6) -

Zu diesem Beschuldigtenkreis haben die Ermittlungen

- insbesondere durch Vernehmung der Zeugen Albath, Bürger, Gäde, Gerke, Kanstein, Krause, Moosmann, Noßke, Dr. Stalmann, Werner und Wießmeyer -

bisher keine Klarheit darüber erbracht, inwieweit die Leiter der Stapoleitstelle Berlin und deren Vertreter mit den einzelnen Schutzhaftfällen befaßt waren (mündliche Anordnung auf Vortrag, Zeichnung des Berichts an das RSHA pp. ?).
Die Angaben der Zeugen weisen gerade hierzu starke Widersprüche auf, jedoch könnten weitere Ermittlungen möglicherweise zu einer Klärung dieser Fragen führen.

Ebenso wie bei den leitenden Angehörigen des Juden- und des Schutzhaftreferats wäre die Strafverfolgung gegen die Behördenleiter und deren Vertreter auch nicht verjährt, da es schon wegen der leitenden Funktion dieser Beschuldigten in hohem Maße wahrscheinlich ist, daß sie aus eigenen niedrigen Beweggründen handelten.

Der Aufenthalt der Beschuldigten B o c k , T e s e n f i t z und S e n n e konnte trotz intensiver Nachforschungen im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) nicht ermittelt werden. Da Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen nicht gegeben sind, verbleibt es insoweit bei der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO.

50

Die Beschuldigten B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r müssen sich z.Z. in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) vor dem Schwurgericht verantworten. Ihnen wird - vgl. Beistück 8 - Beihilfe zum vieltausendfachen Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" zur Last gelegt. Es ist deshalb angebracht, die Ermittlungen gegen beide nicht fortzuführen, sondern das Verfahren gegen sie gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig einzustellen.

Zum Beschuldigten Dr. B l u m e ist folgendes zu bemerken:

Dr. B l u m e leitete als Vorgänger des Beschuldigten B o v e n s i e p e n die Stapoleitstelle Berlin bis zum 29. März 1941. Er kann nur für diejenigen Schutzhaftfälle verantwortlich gemacht werden, die bis zu seinem Ausscheiden anfielen. Dabei handelt es sich nur um die bisher ermittelten Fälle

W. Gerber, K. Israel, C. Nagel, B. Nathan, A. Strachmann und K. Zöllner (vgl. zu diesen Bd. XVII Bl. 108) sowie E. Ehrenreich (vgl. Bd. XVII Bl. 109).

Diese Fälle können dem Beschuldigten jedoch deshalb nicht als Beihilfe zum Mord angelastet werden, weil ihm eine Kenntnis vom Schicksal der jüdischen Schutzhäftlinge - die "Endlösung" wurde innerhalb der höchsten Führungsspitze des NS-Staates erst etwa zu dem Zeitpunkt beschlossen, in dem Dr. Blume zum RSHA versetzt wurde - nicht nachzuweisen ist. Selbst wenn man unterstellt, daß dem Beschuldigten jede einzelne Sterbemitteilung vorgelegt worden ist, kann daraus nicht gefolgert werden, daß ihm die systematische Tötung jüdischer Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern bereits in den ersten Monaten des Jahres 1941 bekannt war. Denn ihm ging nachweisbar bis zu seinem Ausscheiden insgesamt nur eine Sterbemitteilung (K. Israel) zu; die erste größere Welle von Sterbemitteilungen ist bei den ermittelten Einzelfällen erst für den Sommer 1941 zu verzeichnen.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. B l u m e ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

51

2. Das Verfahren hat sich gegen die Beschuldigten

Josef B a u m a n n und Rudolf M a r t a c h

durch deren Tod erledigt.

3. Die Ermittlungen gegen folgende Beschuldigte, gegen die das Verfahren am 25. April 1967 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist (vgl. Bd. I Bl. 19), werden wieder aufgenommen:

D o b b e r k e , Walter
E r d m a n n , Max
E x n e r , Adolf
F i s c h e r , Franz
F r e r i c h s , Wilhelm
F r i t s c h , Karl
G i e d o w , Hermann
G o g o l l
G r a b a u , Johann
G r a p , Johannes
G r i e s h a m m e r , Alfred
G r o ß , Kurt
H a n s e n , Kurt
H e i m b a c h
K l e i n e r , Max
L u d e w i g , Otto
L ü c k e
L u k a s i u s , Otto
M a r k e r t , Josef
M ü l l e r , Alfons
M u r a w s k i , Georg
N a c h t i g a l l
N a w r o t , Johannes
S t r e h l o w , Erich und
W e n z e l , Erwin

4. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
gegen die in Ziffer 3 einzeln angeführten 25 Beschuldigten sowie weiterhin gegen die Beschuldigten:

52

B e c k e r , Karl
Dr. B l u m e , Walter
G o h l k e , Walter
K ü h n e l , Max
P a n k n i n , Ernst
R e i c h e , Willi
S c h m i d t , Gerhard
S t a a t z , Karl
S t u b b e , Erwin
T i t z e , Herbert und
Z i l l i a n , Franz

5. Das Verfahren wird wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit (vgl. Vermerk Ziff. 1 D c) gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt gegen den Beschuldigten

S t o c k , Walter

6. Das Verfahren wird im Hinblick auf das Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt gegen die Beschuldigten

B o v e n s i e p e n , Otto
G r a u t s t ü c k , Max und
Dr. V e n t e r , Kurt

7. V e r m e r k :

Hinsichtlich folgender Beschuldigter verbleibt es aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 bei der am 25. April 1967 verfügten (Bd. I Bl. 19) vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO:

B o c k , Wilhelm
G a n s , Karl
Dr. K u n z , Edwin
M ö l l e r , Erich
M ü l l e r , Herbert
R o t t a u , August
S e n n e , Kurt
Dr. S c h l e g e l , Friedrich-Horst
S c h w ö b e l , Georg und
T e s e n f i t z , Hans

53

Der Aufenthalt dieser Personen konnte trotz entsprechender Einzelermittlungen nicht festgestellt werden. Da Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen über ihren Verbleib nicht gegeben sind, wird von Fahndungsmaßnahmen abgesehen.

3.-11. pp.

Berlin, den 17. Dezember 1969

Nagel
Erster Staatsanwalt

Sch

1 Ks 1/69 (RSHA)

54

Hfl.

1.) U. mit Bd. XXXII und Urteilsband

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts - I. Tagung 1969 -
- Herrn LGDir. Jens -

übersandt.

Ich darf anregen, folgende offensichtliche Schreibfehler bzw. Formulierungsversehen der schriftlichen Urteilsgründe zu berichtigen - Blattzahlen jeweils Lesefehler Bl. 99 ff der Urteilsbände - :

S. 50 Zeile 1 : 500 statt 50

S. 51 vorletzte und viertletzte Zeile : statt Zoepf bzw. Hoepf richtig Werner (U'Stuf.), so auch Bl. 70 letzter Absatz und S. 93

S. 73, 8. Zeile von unten : Aktenzeichen IV A 4 b (I) - nicht I A 4 B (I) 1) -, wie S. 19 und S. 93 richtig zitiert.

Für alsbaldige Rücksendung d.A. bin ich dankbar

2.) 27.2.70 genau

Berlin NW, den 18. Feb. 1970
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
I. A.
Vogel
(Vogel)
Erster Staatsanwalt

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Eilt sehr!

Eingegangen 23. FEB. 1970
Geschäftsstelle Abtlg. 500

Beschluß.

In der Strafsache
gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen
den Handelsvertreter Dipl. Oskar Karl Wöhrn,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt Moabit zu Gesch.-Nr. 1983/67
wegen Mordes
werden die Gründe des Urteils vom 13. Oktober 1969
wegen offenbarer Schreib- bzw. Fassungsversehen
wie folgt berichtigt:

a.) auf Seite 46 (Seite 50 Zeile 1 der Urteilsabschrift)
~~statt~~ „etwa 50" in „belebt" in „ etwa 500" in „belebt";

b.) auf Seite 48 (Seite 51 der Urteilsabschrift)
„mit dem SS-Scharführer früher Zopf" und
„in einem Vermerk des Zeugen Zopf vom 9. Juli 1943"
in „mit dem SS-Unterscharführer früher Werner"
und „in einem Vermerk des Zeugen Werner vom
9. Juli 1943";

c.) auf Seite 66 vorletzte Zeile (Seite 73, achte Zeile von unten)
der Urteilsabschrift)
„I A 4 b (I) 1" in „IV A 4 b (I) 1".

Je 1 Ausf. an Wöhrn, RA Hentschke u. RA Schmidt
Dat. Doll durch J.-H. (H)
Reichardt am 25.2.70
Schulz

Berlin 21, den 23. Februar 1970
Landgericht (Schwurgericht)

Jens Grimm

Hoffmann

b.w.

Wade 23.2.70

V/z. E.U.

1) 70 Beigel Anst H. 55 Herstellung
2) U mit 2 Bd. A. Bd. BA
a. 70 Obergeh. Anst.

Herrn Generalstaatsanwalt 23.II 70

z. H.

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Berlin NW 21, den 23.2.70
Landgericht Berlin (Siegelstr.)

auf Wade gg. 11
23.2.70 Kam

9.1 AVS 208

Wade 23.2. Anklage

Leseabschrift

559

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere,
hier nur
g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl
W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n Mordes

werden die Gründe des Urteils vom 13. Oktober 1969 wegen offenbarer Schreib- bzw. Fassungsversehen wie folgt berichtigt:

a.) auf Seite 46 (Seite 50 Zeile 1 der Urteilsabschrift)
"etwa 50 überlebt" in "etwa 500 überlebt";

b.) auf Seite 48 (Seite 51 der Urteilsabschrift)
" mit dem SS-Sturmbannführer Zoepf" und
" in einem Vermerk des Zeugen Zoepf vom 9. Juli 1943"
in "mit dem SS- Untersturmführer Werner" und
" in einem Vermerk des Zeugen Werner vom 9. Juli 1943";

c.) auf Seite 66 vorletzte Zeile (Seite 73, achte Zeile von unten der Urteilsabschrift)
" I A 4b (I) 1 " in "IV A 4 b (I) 1".

Berlin 21, den 23. Februar 1970
Landgericht (Schwurgericht)

Geus Greinert Schedon

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

56

1.) Zu Sonder.: – 1 Leserschrift und 2 Durchschriften unter Beifügung der Anlage

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Elisabethstr. 5

– 1 Durchschrift der 1 AR 1313/63

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;
hier: Regierungsamtmann a.D. Fritz Wölm

Bezug: Dort. Schr. vom 17. 9. 1968
– II B 3 2r. 117/29 – 8026/68 –
und mein Schr. v. 17. 10. 1969

Anlage: 1 Abdruck

[Als Anlage übersende ich nunmehr eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts vom 13. 10. 1969 zum Verbleib. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.]

2.) Zu Sonder.: – 1 Leserschr. + 1 Durchschrift –

An die
Zentrale Stelle
714 Ludwigsburg

unter Beif. der Anlagen

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes
hier: Schuldhaftverhängung gegen jud. Bürger

Bezug: VI 41T AR 1310/63 Bd. 11

Anlagen: 2 Abdrucke

Text wie Ziffer 1.) [ ] aber: Zwei ... Abschriften

3.) Zu rdes. – 1 Lesexdr. + 1 Durchschr. –
unter Beifügg. der Anlagen

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
– Abt. I –
z. Hd. von Herrn Kor Paul – o.V.i.A. –

Betrifft: wie Ziff. 2

Anlagen: 2 Abdrucke

Text wie Ziff. 2.)

4.) Zu rdes.: – 1 Lesexdr. + 1 Durchschr. –
unter Beifügg. der Anlage

An den
Leiter der Zentralstelle
bei der StA Dortmund
z. Hd. von Herrn OStA Dr. Hese – o.V.i.A. –
46 Dortmund
Saarbrücker Str. 5-9

Betrifft: Strafsache gegen den ehemal. SS-HStuf.
Fritz Wölker wegen Mordes

Bezug: Schreiben vom 29.10.69 – 4 AR 37/69 –

Anlage: 1 Abdruck

~~Sehr geehrter~~ Herr Oberstaatsanwalt!

In Nachgang zu meinem Schreiben vom 3.11.1969 darf ich Ihnen nunmehr eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts vom 13.10.1969 zum Verbleib übersenden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Mit vorzüglicher Hochachtung

5.) Je 1 Durchschrift
des Schr. zu 1.) – 5.) z. d. HA.

6.) z. d. A.

7.) weit. Vfg. besonders

gez. 20.2.70 Sch
zu 1) Schreib. 4 x
2) Schreib. 3 x
3) Schreib. 3 x
4) Schreib. 3 x
} ab 23.II.70 Schul.

18. Feb. 1970

zu Ziff. 4 ab 24. Feb. 1970

Abschrift 18. Februar 1970

57

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Innenminister
des Landes Nodrhein-Westfalen

4 D ü s s e l d o r f
Elisabethstraße 5

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;
hier: Regierungsamtmann a.D. Fritz W ö h r n

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15. September 1969
- II B 3 25.117/29 - 8026/68 -
und mein Schreiben vom 17. Oktober 1969

Anlage: 1 Abdruck

Als Anlage übersende ich nunmehr eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 zum Verbleib. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Im Auftrage
Nagel
Erster Staatsanwalt

Sch

Abschrift 18. Februar 1970

1 Ks 1/69 (RSHA)

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: VI 415 AR 1310/63 E 11

Anlagen: 2 Abdrucke

Als Anlage übersende ich nunmehr zwei beglaubigte Abschriften des Urteils des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 zum Verbleib. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Im Auftrage
Nagel
Erster Staatsanwalt

Sch

Abschrift 18. Februar 1970

19

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.H. von Herrn KOK P a u l
- o.V.i.A. -

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Anlagen: 2 Abdrucke

Als Anlage übersende ich nunmehr zwei beglaubigte Abschriften des Urteils des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 zum Verbleib. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Im Auftrage
Nagel
Erster Staatsanwalt

Sch

Abschrift 18. Februar 1970

60

An den
Leiter der Zentralstelle
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund
z.H. von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Hesse
- o.V.i.A. -

46 D o r t m u n d
Saarbrücker Str. 5-9

Betrifft: Strafsache gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer Fritz W ö h r n wegen Mordes

Bezug: Schreiben vom 29. Oktober 1969 - 45 AR 37/69 -

Anlage: 1 Abdruck

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 3. November 1969 darf ich Ihnen nunmehr eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 zum Verbleib übersenden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

(Nagel)
Erster Staatsanwalt

Sch

1 Ks 1/69 (RSHA)

61

Vfg.

1.) Die beiliegenden Spruchkammerakten Sp Ls 108/47 betr. Richard Roggon Bremen

2.) z.d.A.

18. Feb. 1970

Zu 1/ gestr.
1 Bd. 20. II 70

1 Ks 1/69 (RSHA)

67

Vfg.

1.) Je 1 Ausfertigung der Beschl. Bl. 55 (55a) Bd. XXXII
~~herstellen~~ ~~übersenden~~ an: (Sofort)

a) RA Heintschke (Bl. 5)
b) RA Scheid (Bl. 6) } mit EB

c) Angekl. Wöhrn, z.Zt. UHA Moabit zu Gef.B. Nr. 1983/67 } mit Gef. ZU

2.) Je 1 Beschl.ausfertigung
a) Herrn OStA Selle
b) Herrn StA Hölzner
c) z.d.HA
d) zum Urteilsband

3.) WV sofort (Rev. Begründung)

24. Feb. 1970

Gef. 25. 2. 70 Gg
zu 1 a) 1 Ausfertr. m. EBl
b) 1 " " "
c) 1 ZU

63

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks: Beschl.v.23.2.70

Zustellung an Gefangene (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung).

Zustellungsurkunde

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung:

Ladung zur Hauptverhandlung

Geschäftsnummer: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Absender:

Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft Berlin

Kammergericht

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Herrn
Fritz W ö h r n

in z.Z. 1 Berlin 21
Alt-Moabit 12a
- Gef.B.Nr. 1983/67 -

Sch

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute hier

— zwischen ..... Uhr und ..... Uhr — (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

dem bezeichneten Empfänger selbst in der Strafanstalt — in dem ..... gefängnis —

in Person übergeben.

Untersuchungshaftanstalt Moabit
1 Berlin 21, Alt-Moabit 12a

Vordruck 151. Zustellungsurkunde für Justizwachtmeister bzw. Strafanstaltsoberwachtmeister
Zustellung an Gefangene (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung)

Arbeitsverwaltung Strafanstalt Tegel in Berlin

4000 1. 62

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

— Das zugestellte Schriftstück ist dem bezeichneten Empfänger auf Verlangen von mir — nicht — vorgelesen worden, da er die Vorlesung — nicht — verlangt hat.

D..... Angeklagte wurde befragt,
ob und welche Anträge er — sie — in bezug auf seine — ihre — Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

— Er — Sie — erklärte:
— Ich will solche Anträge nicht stellen. —
— Ich verlange die Aufnahme meiner Anträge zu Protokoll der Geschäftsstelle.
— Er — Sie — stellte die in dem anliegenden besonderen Protokoll enthaltenen Anträge. —

Berlin, den 26. FEB 1970 19

— als Justizwachtmeister — Strafanstaltsoberwachtmeister —

Zustellungsbeamter

64

Empfangsbekenntnis ~~– Empfangsbestätigung~~

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n

wegen Mordes bestätige ich,

die ~~Ladung zur Hauptverhandlung am~~

~~vor dem Schöffengericht – der Strafkammer – dem Schwurgericht – am~~ Ausfertigung des Beschlusses v. 23.2.1970

erhalten zu haben.

Berlin, den 27. FEB. 1970

Absender: Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

JUSTIZBEHÖRDEN
28.-2.70 -9-12
4.
BERLIN-MOABIT

BERLIN 21
26. 2. 70
1

Postkarte

DEUTSCHE BUNDESPOST BERLIN
C08

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Vordr. 17a
Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige
StAT 10 000 3. 69

65

Empfangsbekenntnis ~~**Empfangsbestätigung**~~

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n

wegen Mordes bestätige ich,

die ~~Ladung zur Hauptverhandlung am~~

~~vor dem Schöffengericht — der Strafkammer — dem~~

~~Schwurgericht — am~~ Ausfertigung des Beschlusses v. 23.2.1970

erhalten zu haben.

Berlin, den 27. FEB. 1970

Dietrich Scheid
Frieder Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin 33 (Grunewald)
[illegible]
[illegible]

Absender: Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Dietrich Schnelle
Frieder Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin 21 (Grunewald)
Hohenzollerndamm 27 a/Ecke Hektorallee
Fernruf: Sammel-Nr. 89 60 01
Postscheckkonto:
Bankkonto:

JUSTIZBEHÖRDEN
28.-2.70 ✱ -9-12
4.
BERLIN-MOABIT

BERLIN 21
26. 2. 70
1

DEUTSCHE BUNDESPOST BERLIN
08

Postkarte

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Vordr. 17a
Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige
StAT 10 000 3. 69

66

HAUPTSTAATSARCHIV
Abt. III: Ministerialarchiv NW
St. A. Nr. III G 4 - 63 /70

Es wird gebeten, obige Nummer bei der Beantwortung anzugeben.

DÜSSELDORF, den 24. 2. 70
Prinz-Georg-Str. 78
Fernruf 49 13 19 u. 49 13 10

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
z.Hd.Herrn Staatsanwalt Nagel

27. II 70 X

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Betr.: (Ausleihe von Gestapoakten)

Vom Hauptstaatsarchiv wurde am 21.7.1967 die Gestapoakte Nr.54 584 über F a l k n e r , Elfriede an die dortige Dienststelle zu Az. 1 Js 7/65 (RSHA) ausgeliehen.

Da die verlängerte Leihfrist überschritten ist, bitte ich um die möglichst baldige Rückgabe der Akte, spätestens bis zum 1.4.1970.

Im Auftrage:

(Dr.Vollmer)

Vfg.

1./ Zu sicher. an [oben]
Betrifft: (oben)
Bezug: Schreiben v. 24.2.70 I oben I

Auf Ihr Schreiben v. 24.2.1970 darf ich Sie bitten, die Leihfrist weiterhin zu verlängern. Die Gestapo-Akten Nr. 54 584 über Elfriede Falkner werden hier noch als Beweismittel geführt; die Akten werden demnächst dem BGH zur Entscheidung über die Revision gegen das Urteil des Schwurgerichts vom 13.10.1969 vorgelegt. Bis zur abschließenden Entscheidung sind die dortigen Akten als wichtiges Beweismittel hier unentbehrlich.

2./ z.d.A.

24. 2. 70 Sch
zu 1/ Schreib. 2 x, 1 x ab

27. FEB. 70

Abschrift

27. Februar 1970

66 a

1 Ks 1/69 (RSHA)

An das
Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Abt.III: Ministerialarchiv NW

4 Düsseldorf
Prinz-Georg-Str. 78

Betrifft: Ausleihe von Gestapoakten

Bezug: Schreiben vom 24. Februar 1970
-St. A. Nr. III G 4 - 63/70-

Auf Ihr Schreiben vom 24. Februar 1970 darf ich Sie bitten, die Leihfrist weiterhin zu verlängern. Die Gestapoakten Nr. 54 584 über Elfriede F a l k n e r werden hier noch als Beistück geführt; die Akten werden demnächst dem BGH zur Entscheidung über die Revision gegen das Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 vorgelegt. Bis zur abschließenden Entscheidung sind die dortigen Akten als wichtiges Beweismittel unentbehrlich.

Im Auftrage
Nagel
Erster Staatsanwalt

Sch

68

Nervenkliniken der Universität
Göttingen
Psychiatrische Klinik und Poliklinik
Direktor: Professor Dr. J. E. Meyer

34 Göttingen, den
v.-Siebold-Straße 5
Fernruf Nr. 5261
Hausanschl.-Nr.

16. 2. 1970

Unser Zeichen: Dr.Kra/D.

An das
Landgericht Berlin
8.Strafkammer
1 B e r l i n 21 (Moabit)

Betr.: AZ: (5oo) 1 Ks 1/69 (26/68)

Entsprechend Ihrer Anforderung erstatten wir das nachfolgende

nervenfachärztliche Gutachten

über Herrn Dr.jur. Emil Otto Friedrich
B e r n d o r f , geb.1.12.1892,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31.

Es soll gutachterlich zu der Frage Stellung genommen werden, ob Dr.Berndorf in einem allein gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren verhandlungsfähig ist. Dabei soll berücksichtigt werden, daß die vorgesehene Hauptverhandlung sich über die Dauer von mehreren Monaten erstrecken kann und an mehreren Sitzungstagen in der Woche verhandelt werden muß.

Das Gutachten stützt sich auf eine stationäre Untersuchung

des Herrn Dr.B. , die vom 27. 11. - 29. 11. 1969 und am 8. 12. 1969 erfolgte. Ein ambulantes Vorgespräch fand in der ersten Novemberwoche statt. Bei der Abfassung des Gutachtens lag ein fachinternistisches Gutachten von Herrn Dr. Egon Bettac, 1 Berlin 28, Fließtalstraße 1, vor.

In dem Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) soll gegen Herrn Dr.Emil Berndorf, früherer Leiter des Schutzhaftreferates RSHA,wegen Mordes verhandelt werden.

Persönlicher Werdegang (nach Angaben des Herrn Dr.Berndorf

Er sei am 1. 12. 1892 in Berlin als Sohn eines Beamten (Steuersekretär) geboren worden und als ältestes von insgesamt 4 Geschwistern in harmonischem Elternhaus aufgewachsen. Er habe eine "glückliche Jugend" verbracht. Er habe 4 Jahre die Volksschule, anschliessend das Gymnasium besucht, habe die Obersekundaklasse wiederholt und 1912 Abitur gemacht. Beginn des Jurastudiums in Berlin, das 1914 unterbrochen wurde, als er als Kriegsfreiwilliger der Wehrmacht beitrat und Soldat in Belgien, Rußland, Serbien, Frankreich, Rußland und wieder Frankreich gewesen sei. Dort im April 1918 verwundet und bei Kriegsende als Leutnant entlassen.

Anschliessend habe er das Studium wieder in Berlin aufgenommen, anschliessend in Greifswald über das Thema "Die persönliche Rechtsstellung der Reichsbankbeamten"

70

promoviert. Ein juristisches Staatsexamen habe er nicht abgelegt. Schon immer an der Kriminalistik interessiert, sei er im April 1920 bei der Kriminalpolizei in Berlin eingetreten. Er habe dort zunächst in der Diebstahl-, dann in der Mordkommission gearbeitet, habe sein Komissarexamen mit"sehr gut" abgelegt. 1933 sei er zur Staatspolizei abkommandiert worden. Er habe sich damit nicht einverstanden erklärt, man habe ihm jedoch gesagt, daß man hierfür nicht die Schlechtesten abstellen könne. Später habe er noch mehrmals versucht, von seiner Dienststelle im Reichssicherheitshauptamt entbunden zu werden, was ihm aber nicht gelungen sei. Danach sei es, weil er Geheimnisträger gewesen sei, noch unmöglicher gewesen, sich versetzen zu lassen. Auf ein neues Gesuch hin habe Müller ihm gesagt, "Ihr Weg geht durchs KZ". Seine Dienststelle habe nach Entscheidung der einzelnen Referate die Papiere für die Schutzinhaftierung ausstellen müssen. Täglich hätten etwa 250 Akten bearbeitet werden müssen.

1945 sei er inhaftiert worden und bis 1950 fünf Jahre lang in der Haft gewesen. Während dieser Zeit habe man ihn in etwa 20 verschiedenen Anstalten untergebracht. Häufig sei für eine Verlegung die Vernehmung zur eigenen Sachen oder zu anderen Verfahren der Anlaß gewesen. Seit 1953 lebe er bei der Tochter und dem Schwiegersohn in Göttingen. Anfangs habe er von einer Sozialrente von DM 60,-- gelebt, die auf DM 450.-- angestiegen sei. Wegen des Pensionsentzugs habe er 4 Jahre lang vor dem Verwaltungsgericht geklagt, habe dann aber in der Revision resigniert. Die Rente sei 1959

genehmigt worden. Während er vorher schon gelegentlich als Zeuge in Prozessen gegen ehemalige Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes ~~xix~~ vernommen worden/sei, habe er 1966 erstmals davon Kenntnis bekommen, daß auch gegen ihn ermittelt werde. Man habe ihm damals zum ersten Mal vorgeworfen, daß er von dem Tode von etwa 12.500 Menschen von insgesamt 14.000 Schutzinhaftierten gewußt haben müßte. Obwohl er, nachdem er von den Ermittlungen gegen ihn erfahren habe, keine Maßnahmen zur Fluchtergreifung getroffen habe, sei er 8 Monate nach der ersten Unterredung im Juni 1967 wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft gekommen und nach Berlin gebracht worden. Die Untersuchungshaft habe bis 15. November gedauert. Nach der Entlassung habe er unter Meldepflicht wieder bei Tochter und Schwiegersohn in Göttingen gewohnt.

Herr Dr.Berndorff hatte 1924 geheiratet. Die Ehefrau, die nach dem Kriege auf Grund seiner Inhaftierung viel durchgemacht habe, sei sehr krank gewesen. Seit 1957 habe sie jährlich nach Bad Reichenhall fahren müssen. Schon zur Zeit seiner Inhaftierung 1967 sei sie erneut schwer krank gewesen und 4 Wochen nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft verstorben.

Gesundheitliche Vorgeschichte.

Familienanamnese: Die Großeltern seien in hohem Alter verstorben. Der Vater habe eine Aortenerweiterung gehabt, sei 72jährig verstorben, die Mutter 84jährig. Eine Cousine der Mutter und eine Nichte des Vaters hätten Selbstmord verübt. Ein Bruder der Mutter sei ein "reli-

72

giöser Sonderling" gewesen. Das Vorkommen seelischer Erkrankungen innerhalb der Familie sei ihm nicht bekannt.

Eigenanamnese: Geburt und frühkindliche Entwicklung angeblich unauffällig. Als kindliches neurotisches Symptom ist die zeitweise bestehende Nachtangst anzusehen. Als Kind Masern, Scharlach, Diphtherie. 1918 habe er einen Prellschuß am rechten Fuß erlitten .Zu Beginn des Krieges habe er eine Nervenentzündung im Bereich des rechten Armes gehabt. Seit dieser Zeit habe er im rechten Arm keine rechte Empfindung mehr. Seit etwa 20 Jahren leide er unter Wirbelsäulenbeschwerden.

Seit der Haft habe er sich weder körperlich noch seelisch je wieder richtig erholt. Seit 1953 sei er wegen Kreislaufbeschwerden bei Herrn Dr.Tschuschke in Göttingen in fachinternistischer Behandlung. Seit 1½ Jahren wird Herr Dr.Berndorf von Herrn Dr.Hultsch, Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten in Göttingen, behandelt. Nach telefonischer Auskunft von Herrn Dr.Hultsch habe sich zu Beginn der Behandlung Herr Dr.Berndorff in einem ausgeprägten seelisch-körperlichen Erschöpfungszustand befunden, habe unter schweren Depressionen gelitten und Suizidgedanken gehabt. Unter Behandlung mit Medikamenten, die die Hirndurchblutung fördern und den Hirnstoffwechsel begünstigen, habe sich dieser Zustand etwas gebessert, ohne daß eine gesundheitliche Wiederherstellung zu erreichen gewesen sei. Am 28. 3. 1969schrieb, wie aus dem Gutachten von Herrn Dr.Bettac hervorgeht, der behandelnden Inter-

73

nist Herr Dr. E.Tschuschke, daß Herr Dr.Berndorff "an Erregungs- und Verwirrungszuständen leide und deswegen eines 6wöchigen Erholungsaufenthaltes in Bad Rothenfeld bedürfe." Dieser Aufenthalt erfolgte im April 1969. In dem Gutachten vom 12.5. 1969 faßt Herr Dr. Egon Bettac die körperlichen Erkrankungen zusammen: Herr Dr.Berndorff ist "infolge der seinem hohen Alter entsprechenden allgemeinen Sklerose seiner Blutgefäße (sog.Aderverkalkung), die zur Minderdurchblutung seines Körpers geführt hat, so also auch zur Minderdurchblutung seines Gehirns und seines Herzens, in seiner Hirnleistungsfähigkeit (bei erhaltenem Intellekt) und in seiner Herzleistungsfähigkeit bedeutsam eingeengt." Herr Dr. Bettac weist auf eine bestehende "Cerebralsklerose", "Cardiosklerose(Schädigung des linken Herzens)", "Altersabnutzungserscheinungen im gesamten Gefüge der Wirbelsäule", "Nervenstörung im Bereich des rechten Armes", "Arthrose in den kleinen Gelenken der rechten Hand", "Alterslungenblähung" hin.

An körperlichen Beschwerden klagt der Patient zur Zeit der Begutachtung über Enge, Druck- und Spannungsgefühl über dem Herzen, Luftnot, vor allem bei körperlichen Leistungen, damit verbunden das Bedürfnis,täglich spazieren zu gehen, Minderung der Gehfähigkeit gegenüber früher und starke Abnahme der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit mit leichter Erschöpfbarkeit.

74

B e f u n d .

Körperlicher Befund: 76jähriger Mann in altersentsprechendem Allgemeinzustand. Körpergröße 162 cm, Körpergewicht 59 kg. Haut und sichtbare Schleimhäute ausreichend durchblutet. Keine Beinschwellung. Hände und Füße sind deutlich kühler als der übrige Körper.
Gebiß weitgehend erhalten, saniert. Keine Schilddrüsenvergrösserung. Lymphknoten nicht tastbar. Regelmässige Herzaktion. Herztöne rein. Zweiter Herzton betont. Blutdruck 115/75 mm Hg. Fusspulse tastbar. Mässiggradige Krampfadern an beiden Beinen. Hypersonorer Klopfschall über der Lunge als Zeichen einer altersbedingten Lungenblähung. Bauchdecken weich; Leber und Milz nicht tastbar vergrössert. Nierenlager nicht klopfempfindlich. Leichte Klopfempfindlichkeit der unteren Wirbelsäule.

Laboruntersuchungen:
Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit 5/15mm . Hämoglobin 14,4 g %, Erythrozyten 4,5 Mill./ccm, Leukozyten 4000/ccm. Urin: Eiweiß und Zucker negativ. Im Sediment Schleim, Urate und 3-5 Leukozyten. Urobilinogen, Urobilen und Bilirubin negativ. Saure Phosphatase mit 7,5 und Kreatinin mit 0,82 mg % im Normbereich.

Von dem Patienten berichtete Beschwerden wie vermehrte Häufigkeit des Wasserlassens, Harnträufeln und gelegentliche geringfügige Stuhlinkontinenz machen das Vorliegen eines Prostataleidens wahrscheinlich.

75

Neurologischer Befund:

Kopfform regelrecht. Schädel nicht klopf- oder druckempfindlich. Keine Narben oder Knochendefekte. Keine Nackensteifigkeit.

Hirnnerven: Lidspalten seitengleich weit. Augäpfelbeweglichkeit ungestört. Kein Nystagmus. Die Pupillen sind mittelweit und reagieren prompt auf Licht und Convergenz. Austrittspunkt des 2.Trigeminusastes rechts druckempfindlich Zäpfchen nach rechts abweichend. Schluckakt regelrecht.

Motorik: Die passive Beweglichkeit der Gelenke ist erhalten. Der Muskeltonus ist regelrecht. Die Kraftentfaltung altersentsprechend.

Während die Armeigenreflexe links mittellebhaft auslösbar sind, fehlen sowohl Bicepssehnenreflex, Tricepssehnenreflex als auch Radiusperiostreflex rechts. Der Trömnersche Knipsversuch ergibt keinen pathologischen Befund. Die Beineigenreflexe sind seitengleich mittellebhaft auslösbar. Pyramidenzeichen bestehen nicht. Der Glabellareflex ist positiv, der Palmomentalreflex links angedeutet auslösbar.

Koordination: Diadochokinese rechts leichter als links. Im Finger-Nase-Versuch rechts leichte Abweichung. Rombergscher Stehversuch, Seiltänzergang und Blindgang unauffällig.

Es besteht eine halbseitige Sensibilitätsstörung rechts unterhalb des 4.Halssegmentes. Sie ist im Bereich des 4.-8. Halssegmentes, also vor allem des rechten Armes besonders deutlich. Hier besteht eine starke Hypaesthesie, also Minderung der Schmerzempfindlichkeit. Die Oberflächen-

empfindung fehlt fast völlig. Auch die Lageempfindung ist deutlich gestört. Die Fähigkeit, warm und kalt zu unterscheiden, fehlt im Bereich des rechten Armes völlig. Im Bereich der rechten Körperseite und des rechten Beines besteht ebenfalls eine Minderung der Oberflächen- und Tiefenempfindlichkeit und des Lageempfindens sowie eine Wärmedifferenzierungsstörung. Diese Störungen nehmen aber von cranial nach distal, also von oben nach unten linear ab. Im Bereich des Fußes sind sie nur noch spurhaft nachweisbar.

Im Zusammenhang hierzu ist es wichtig zu wissen, daß Herr Dr.Berndorff sich im Internierungslager 1947 am rechten Oberarm eine Verbrennung zugezogen haben soll, ohne sie durch eine Schmerzempfindung bemerkt zu haben.

Der neurologische Befund spricht dafür, daß im Bereich des Halsmarkes,etwa bei dem 3. oder 4.Halssegment,eine Störung vorliegt. Ob es sich dabei, wie Herr Dr.R$_a$ming, Bad Rothenfelde, vermutete, um eine Syringomyelie , d.h. eine angeborene Entwicklungsstörung des Rückenmarkes handelt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Für die Beurteilung, ob Herr Dr.Berndorff verhandlungsfähig ist, kommt der Erkrankung mit Sicherheit keine Bedeutung zu,auch steht sie sicher nicht in Zusammenhang mit einer kreislaufbedingten Einschränkung der Hirnfunktion.

Psychischer Befund:

Herr Dr.Berndorff ist zur Zeit, zum Ort, zur Situation und zur Person ausreichend orientiert. Er stand der sta-

tionären Untersuchung sehr ängstlich gegenüber, hatte auch in der Sorge, dieser Belastung nicht gewachsen zu sein, um eine Verschiebung des Untersuchungstermins gebeten. Während des Gespräches zeigte Herr Dr. Berndorff stets eine starke innerliche Erregung und Gespanntheit. Der Begutachtete verhielt sich sehr freundlich, höflich. Er nahm eine sich unterordnende, in Abhängigkeit befindliche Haltung ein und drückte damit ebenso wie durch die Ängstlichkeit und Frustrationsunfähigkeit einen starken Appell aus, Rücksicht auf seine geschwächte seelische Konstitution zu nehmen.

Am Auffälligsten im Verhalten von Herrn Dr.Berndorff war die ausgeprägte Affektlabilität und Frustrationsintoleranz. Während des in der Wohnung des Begutachteten durchgeführten Vorgespräches begann Herr Dr.Berndorff bereits zu weinen, noch ehe er etwas gesagt hatte und noch ehe der Gutachter eine Frage gestellt hatte. Auch während des stationären Aufenthaltes begann Herr Dr.B. nach den ersten Sätzen des Gespräches zu weinen. Es drückte sich darin auch eine deutliche Hilflosigkeit seiner jetzigen Situation gegenüber aus. Herr Dr.Berndorff kann es nicht wirklich begreifen, warum er nach so langer Zeit noch für Dinge zur Rechenschaft gezogen wird, deren Schuldhaftigkeit ihm , wie er sagt, damals nicht klar gewesen ist. "Ich bin ja nie auf den Gedanken gekommen, daß ich dafür zur Rechenschaft gezogen werden würde". Die neurotische Verdrängung der Bedeutsamkeit, die seine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt hatte, ist sehr deutlich. Der Schritt zu einer

78

Schuldbekennung ist nicht möglich; an seine Stelle treten Versuche des Entschuldens wie etwa, daß er mehrmals versucht habe, sich von dieser Tätigkeit wegversetzen zu lassen; daß dieses ohne Gefahr für sein Leben nicht möglich gewesen sei, daß er in der Arbeitsüberlastung der damaligen Zeit gar nicht die Gewichtigkeit des Einzelfalles habe erkennen können; daß er auch lediglich Entscheidungen anderer Dienststellen - der einzelnen Referate - bearbeitet und weitergeleitet habe; daß er immer wieder versucht habe, die Wünsche einzelner "Schutzinhaftierter" oder deren Angehörigen zu erfüllen. Das Unrecht, das er anderen gegenüber verschuldet haben soll, tritt hinter dem persönlich erlittenen Schicksal ganz zurück. Dafür, daß er jetzt ein gebrochener Mensch sei, schuldet Herr Dr.Berndorff auch die erlittene 5jährige Haft nach dem Kriege an und die großen Existenzschwierigkeiten, die nicht nur er, sondern auch seine Frau, an die eine sehr enge Bindung bestand, hätten ertragen müssen. Eine Wiederaufnahme eines Berufes sei auch auf Grund seiner Gesundheitsschädigung nicht mehr möglich gewesen, die Rente habe zeitweise nicht ausgereicht, das Existenznotwendige zu gewährleisten. Die Bedrücktheit durch die Schwierigkeit der sozialen Existenz wird von Herrn Dr.Berndorff als eine der Ursachen für die langjährige schwere Erkrankung seiner Ehefrau gesehen. Die erneute Inhaftierung im Juni 1967 wird in keiner Weise in ihrer juristischen Bedeutung gesehen, sondern ausschließlich als persönliches Unrecht erlebt, vor allem weil es nicht nur ihn selbst, sondern insbesondere seine

Frau betroffen habe, deren Krankheitszustand sich auf Grund der Sorge um die neue Verhaftung sehr verschlechtert habe. Der Tod der Ehefrau, nur wenige Wochen nach seiner Haftentlassung, nimmt deshalb heute in der Erlebniswelt des Herrn Dr.Berndorff die zentrale Stelle ein.Dieser Tod wird indirekt den Berliner Justizbehörden zum Vorwurf gemacht. Deren Verhalten wird als unmenschlich empfunden. Eine Abstrahierung insofern, als ja gerade auch ihm selbst eine indirekte Unmenschlichkeit vorgeworfen wird, ist Herrn Dr. Berndorff nicht möglich. In dem Vorwurf gegen die Justizbehörden wird eine neurotische Verarbeitungsweise deutlich: Sollte ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Tod der Ehefrau und den Umständen nach dem Kriege bestehen, so wäre ja hierfür Herr Dr.Berndorff verantwortlich, da die Reaktion der Gesellschaft nach den Kriege ja auf sein Verhalten vor 1945 zurückzuführen ist. Eine solche Schuldanerkenntnis, nämlich indirekt für das Schicksal der Ehefrau verantwortlich zu sein, wird verdrängt und nach aussen projiziert.

Die früher angesprochene Affektlabilität ist gerade dann spürbar, wenn die Rede auf seine verstorbene Frau kommt. Herr Dr.B. reagiert dann stark depressiv, weint und ist für längere Zeit unfähig, das Gespräch wieder aufzunehmen, wobei dies nur möglich ist, wenn entfernter liegende Fragen besprochen werden. Auch wenn die Frage der persönlichen Schuld berührt wird, beginnt Herr Dr.Berndorff häufig zu weinen, wobei er nicht versteht, wie man diese

Frage stellen könne, da er doch in der damaligen Situation hilflos gefangen gewesen sei. Hilflose, mit Weinen verbundene Rührung tritt auch dann auf, wenn Herr Dr.Berndorff über seinen jetzigen Zustand berichtet. Er fühlt, daß er ein gebrochener Mensch sei, der stumpf und gleichgültig geworden sei, an nichts mehr recht Freude habe, lediglich Erfüllung in der Liebe zu seinen Enkelkindern finde, von denen er aber auch bereits als "alter Opa" abgelehnt werde.

Seine Primärpersönlichkeit schildert der Begutachtete selbst so: Er sei froh und gesellig, sei früher gern aus dem Hause gegangen, sei vielleicht zu gutmütig, kinderlieb, habe eher Humor, weniger Witz, sei fleissig, genau und sorgfältig gewesen. Sei er unzufrieden gewesen, habe er die Sorgen eher heruntergeschluckt,als sich mit der Umwelt auseinanderzusetzen. Er habe zwar häufig seine Ansicht vertreten, sei aber bei stärkerem Widerstand zurückgewichen und nicht durchsetzungsbereit gewesen.

Diese Selbstunsicherheit und Durchsetzungsgehemmtheit ist sicher mit ein Grund dafür, daß Herr Dr.Berndorff so viele Jahre sich nicht entscheidend gegen die Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt zur Wehr gesetzt hat. Die Durchsetzungsgehemmtheit macht aber auch verständlich, daß Herr Dr.Berndorff gegen die ihm gemachten Vorwürfe sich nicht aktiv zur Wehr setzt, sich verteidigt und zu rechtfertigen versucht, sondern daß er ein Rückzugsverhalten einschlägt. Das Schuldgefühl wird unbewußt verdrängt, die Auseinandersetzung mit dieser

81

Problematik und der Gesellschaft wird in der Hilflosigkeit und passiven Resigniertheit des Alters unmöglich, der Umweltkontakt ist nur noch im behüteten Kreise von Kindern und Enkeln möglich. Das neurotische Rückzugsverhalten ist auch in dem psychologischen Zusatzgutachten ausgesprochen und drückte sich in den projektiven Testuntersuchungen aus.

Wie aus dem psychologischen Gutachten hervorgeht, ist die Intelligenz des Herrn Dr.Berndorff, verglichen mit der Altersgruppe, überdurchschnittlich. Die Konzentration ist zunächst altersentsprechend, verschlechtert sich aber schon nach etwa einer halben Stunde deutlich. Der Begutachtete braucht dann längere Zeit, um zu antworten, formuliert undeutlicher. Besonders fällt auf, daß die Sicherheit der dann gegebenen Antworten immer häufiger angezweifelt wird: "Warten Sie einmal, wie war das doch?" Auch bei Konzentrationsübungen ist das Ergebnis je schlechter, je länger die Übung andauert. Dies geht auch aus der testpsychologischen Untersuchung hervor. Das Thema des Gespräches kann nur kurze Zeit genau verfolgt werden, dann neigt Herr Dr.Berndorff dazu abzuschweifen, zunächst Unwichtigkeiten anzuführen und dann ganz auf andere Themen überzugehen, wobei er sehr häufig zu Gedanken, die ihn emotional anrühren, etwa solche, die den Tod seiner Frau betreffen, zurückkehrt. Er berichtet, daß seine Kinder häufiger festgestellt hätten, daß er in der Erzählung den Faden verliere. In letzter Zeit sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, einen Brief in einem Zug zu

schreiben. Auch das Lesen strenge ihn auf die Dauer an, so daß es ihm nicht gelinge, ein Buch zu Ende zu lesen. Hierfür ist auch die deutlich reduzierte Merkfähigkeit von Bedeutung. Nicht selten komme es vor, daß er Dinge liegen lasse und nicht mehr wiederfinde. Zum Einkaufen müsse er sich alles aufschreiben, da er es sonst vergesse. Zu Beginn eines Gesprächs kann Herr Dr.Berndorff sich den Inhalt sehr gut merken. Er ist in der Lage, eine Tierfabel richtig wiederzugeben. Das Zahlennachsprechen ist vorwärts bei 5, rückwärts bei 3 Zahlen möglich. Gegen Ende eines Gesprächs ist die Merkfähigkeit deutlich vermindert, vor allem auch in Situationen, in denen er affektiv beteiligt ist. Dann kann es sein, daß Herr Dr.B. überhaupt nicht mehr in der Lage ist, Neues aufzunehmen, daß er auch ängstlich abwehrt, "wie soll ich das denn wissen? Quälen Sie mich doch nicht".

Die Frage, inwieweit das Gedächtnis noch erhalten ist, ist sehr schwer zu beantworten. Es besteht der Eindruck, daß das Zeitgitter etwas verschoben ist, d.h. daß die chronologische Zusammenreihung von Erinnerungen nicht mehr immer exakt möglich ist. An vieles kann sich Herr Dr.Berndorff mit grosser Genauigkeit erinnern, bei anderem wiederum gibt er an, daß er nicht mehr genau wisse, wie etwas damals abgelaufen sei; einige Angaben, die objektiv nachprüfbar sind, sind auch falsch, vor allem wieder in ihrer genauen zeitlichen Zuordnung. Auch hier wurde deutlich, daß eine affektive Erregung die Genauigkeit sehr stark einschränkt.

83

Herr Dr.Berndorff verfällt dann in eine hastige Unsicherheit, wird aufgeregt und gibt Daten falsch an,die er vormals schon richtiger angegeben hat. Besonders auffallend war das, als Herr Dr.Berndorff in einer solchen Situation mehrmals von dem Kriegsbeginn 1938 sprach, während er , in einer anderen Situation nach Beginn und Zeitdauer des zweiten Weltkrieges gefragt, die richtigen Daten angeben konnte. Nicht selten war es so, daß Herr Dr.Berndorff zu Beginn eines neuen Gesprächs Nachträge zu Inhalten vorausgegangener Gespräche machte: "Ich habe noch einmal darüber nachgedacht, das muß so oder so gewesen sein". Herr Dr.B. berichtete auch über konzentrationsbedingte Gedächtnismangelleistungen,etwa die, daß er seine Tochter habe anrufen wollen, aber mehrmals die Nummer des Sohnes gewählt habe.

Die Abstraktionsfähigkeit, geprüft an Sprichwörtern, ist gut.

Die beschriebenen Störungen wie Affektlabilität und damit verbunden Frustrationsintoleranz, Minderung der Konzentration und Merkfähigkeit, Einschränkung des Gedächtnisses mit Verschiebung des Zeitgitters sind als Zeichen eines altersbedingten allgemeinen hirnorganischen Abbaus zu verstehen.

Auch hirnlokale Störungen sind nachweisbar vor allem in Form von Wortfindungsstörungen . Sie bedeuten, daß es dem Untersuchten nicht immer möglich ist, für einen bestimmten Sachverhalt das passende Wort zu finden (- das Wort, das einem auf der Zunge liegt -), sondern zu Umschreibun-

gen Zuflucht nimmt. Eine Störung des Körperempfindens war nicht nachweisbar. Das Lese- und Schreibevermögen war intakt. Bedeutungsbewegungen konnten richtig durchgeführt werden.

Die Minderung von Dynamik und Antrieb, der Wunsch, "aus dem Felde zu gehen", d.h. den Kontakt mit der Umwelt weitgehend einzuschränken, der Verlust von Interesse und vor allem die Einengung auf die ganz persönliche Kleinwelt ist eine Lebens- und Verhaltensweise, die man bei sehr vielen alten Menschen beobachten kann. Die Ursachen hierfür liegen nicht nur darin, daß der alte Mensch seine Rollenfunktionen weitgehend eingebüßt hat, sondern vor allem darin, daß er durch eine Minderung seiner organischen Gesundheit die körperliche und seelisch-geistige Leistungsfähigkeit eingebüßt hat. Man muß auch bei dem Begutachteten zugrunde legen, daß das Rückzugsverhalten mit seiner Beschränkung auf den eingeengten Lebens- und Denkraum nicht nur, wie oben erwähnt, eine neurotische Verarbeitung der Probleme darstellt, sondern durch die Altersinvolution mitbegründet ist. Diese Altersinvolution ist natürlich auch der Grund für die Starre und Rigidität der Einstellungen, die weder durch therapeutische Maßnahmen, noch durch Druck von aussen oder durch Überzeugung veränderbar sind.

Zur weiteren Ergänzung des psychischen Befundes siehe das psychologische Zusatzgutachten.

85

Neuroradiologischer Befund: Siehe Zusatzgutachten. Hierin sei insbesondere auf die Carotisatheromatose , also die sklerotische Veränderung der Halsschlagader hingewiesen. Dieser Befund entspricht der in dem fachinternistischen Gutachten von Herrn Dr.med. Bettac festgestellten allgemeinen Arteriosklerose.

Elektrophysiologischer Befund (Elektroencephalogramm): Siehe Zusatzgutachten. Auch im elektrophysiologischen Befund sind gewisse Anhaltspunkte für einen Gefäßprozeß im Sinne einer Arteriosklerose feststellbar.

Zusammenfassung und Beurteilung.

Auf Beschluß der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969-(AZ: (500) 1 Ks 1/69 (26/68) - wurden wir beauftragt, in der Strafsache gegen Wöhrn und andere ein nervenfachärztliches Gutachten über Herrn Dr.jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f , geb. 1. 12. 1892, wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31, zu erstellen. Es soll auf Grund stationärer psychiatrisch-neurologischer Untersuchung Stellung zu der Frage genommen werden, ob Herr Dr.Berndorff gesundheitlich in der Lage ist, an einem gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren teilzunehmen. Gegen Herrn Dr.Berndorff soll der Vorwurf zur Beihilfe zum Mord in etwa 14000 Fällen erhoben werden. Es soll berücksichtigt werden, daß die vorgesehene Hauptverhandlung

sich über die Dauer von mehreren Monaten erstrecken kann und an mehreren Sitzungstagen in der Woche verhandelt werden muß. Auf unsere Anfrage hin teilte uns der 1.Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin, Herr Nagel, mit, daß der Prozeßstoff angesichts der Vielschichtigkeit des Tatgeschehens sowie wegen der Fülle des Beweismaterials als ausserordentlich schwierig bezeichnet werden muß.

Der gutachterlichen Äusserung liegt eine vom 27. bis 29.11. 1969 und am 8. 12. 1969 erfolgte stationäre Untersuchung in der Psychiatrischen Klinik der Universität Göttingen zugrunde. Zugleich mit dem Hauptgutachten wurde ein testpsychologisches , ein neuroradiologisches und ein neurophysiologisches Zusatzgutachten erstattet.

Bei dem zu Begutachtenden handelt es sich, wie die hiesige Untersuchung gezeigt hat, um eine anankastische, d.h. zu betonter Sorgfalt, Genauigkeit und Ordnungsliebe neigende Primärpersönlichkeit, die durchsetzungsgehemmt ist und zu Selbstunsicherheit neigt und nicht zuletzt deshalb sehr anpassungsbereit erscheint. Auf Grund dieser Persönlichkeitszüge setzt sich Herr Dr.Berndorff nicht aktiv mit Problemen und Vorwürfen auseinander, sondern tendiert ersichtlich zu einem Rückzugsverhalten, in dem es leicht zu einem Ausweichen vor Lebensschwierigkeiten kommt. Die Problematik der Tätigkeit während der nationalsozialistischen Herrschaft wird aus diesem Grunde von ihm unbewußt verdrängt, d.h. subjektiv verleugnet; die persönliche Problematik und das persönliche Lebensschicksal rücken demgegenüber im Erleben des

87

Untersuchten sehr einseitig in den Vordergrund. Die als Unrecht empfundene Behandlung durch die Gesellschaft und Justizbehörden wird ihm unüberwindbar und rückt vor allem im Zusammenhang mit dem darauf bezogenen Kranksein und Tod der Ehefrau an zentrale Stelle seines Erlebens. Eine rationale Bearbeitung und Auseinandersetzung mit seinen Problemen ist ihm nicht möglich; der Konflikt wird auf den affektiven Bereich verschoben: persönliche Schuldgefühle werden gegenüber der vermeintlichen Umweltschuld, daß die Behörden ihn nämlich bedrängen, zurückgestellt und abgewehrt. Die ganze Problematik wird von Herrn Dr. Berndorff in der Weise erlebt, daß die Erschwerung der sozialen Existenz nach dem Kriege und die große affektive und seelische Belastung ihn zu einem "zerbrochen Menschen" gemacht haben, dem man eine Auseinandersetzung mit seiner früheren Tätigkeit während des Nationalsozialismus und damit eine Auseinandersetzung mit seiner Schuld nicht abverlangen darf. Diese Rolle des "gebrochenen Mannes", die in Auftreten und persönlicher Stellungnahme zum Prozeßstoff deutlich wird, ist keine künstliche oder nur scheinbare, die nur der Wunschinterpretation des zu Begutachtenden entspricht oder die er lediglich zum Zwecke des bewußten Ausweichens "spielt". Sie stellt vielmehr eine neurotische und damit dem eigenen Willen weitgehend entzogene Erlebnisverarbeitung dar, die zu korrigieren weder ärztliche Behandlung, noch äusserer Druck, noch wohlmeinende Überzeugung in der Lage wären.

Verantwortlich dafür, daß die affektive Fehlverarbeitung der Problematik in den Vordergrund gerückt ist und dem

Untersuchten eine sachliche Auseinandersetzung unmöglich macht, ist nicht nur die neurotische Fehlhaltung, sondern darüber hinaus auch eine altersbedingte Rückbildung und Minderung geistig-seelischer Leistungsfähigkeit. Herr Dr.med. Bettac weist in seinem fachinternistischen Gutachten bereits auf die bestehende allgemeine Arteriosklerose hin; diese ist auch röntgenologisch nachweisbar , ebenso ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte im Elektroencephalogramm. Der psychiatrische Befund zeigt, daß bei dem zu Begutachtenden bereits ein deutlicher hirnorganischer Abbau vorliegt, der sich allgemein in Minderung der Merkfähigkeit, des Gedächtnisses, in erheblicher Konzentrationsschwäche und in einer Verschiebung des Zeitgitters äussert. Daneben sind Wortfindungsstörungen nachweisbar, die für eine herdförmige degenerative Veränderung des Gehirns sprechen. Gerade diese ist für eine arteriosklerotisch bedingte Hirnfunktionsstörung charakteristisch. In diesem Zusammenhang muß dem mit 115/75 stark erniedrigten Blutdruck eine besondere Bedeutung zukommen: bei einer Arteriosklerose , die ja mit einer Verengerung der Gefäße einhergeht, sind die Durchblutungsgröße und die Ernährung des Gehirns nur dann erhalten, wenn der Blutdruck ausreichend ist, andererseits ist also bei einem sehr niedrigen Blutdruck bei bestehender Arteriosklerose eine Mangeldurchblutung desto wahrscheinlicher.

Obwohl die Ausgangsintelligenz des Herrn Dr.Berndorff überdurchschnittlich ist, muß auf Grund der schlechten Konzen-

trationsfähigkeit , der verminderten Merkfähigkeit und des lückenhaften Gedächtnisses die intellektuelle Leistungsfähigkeit insgesamt doch als vermindert angesehen werden. Dieser Befund weicht wohl nicht wesentlich von dem altersentsprechenden ab. An dieser Stelle sei besonders auf die Schwierigkeit der Einschätzung intellektueller Leistungsfähigkeit des alten Menschen hingewiesen. Sie ist in weit grösserem Umfange, als das bei jüngeren Menschen der Fall ist, von der affektiven Belegung der Gedankeninhalte abhängig.

Bei Herrn Dr.Berndorff liegt ferner eine deutliche Affektlabiltät bzw. Affektinkontinenz vor. Sie ist, wie die Antriebsminderung, die Interesselosigkeit, die Einengung auf wenige Lebens- und Gedankeninhalte ein charakteristisches Symptom des altersbedingten hirnorganischen Abbaus. Die Affektlabilität macht es Herrn Dr.Berndorff zusätzlich unmöglich, die nötige innere Distanz zu wahren und gedankliche Probleme rational durchzuführen. Sie weist auf einen deutlichen Mangel an intrapsychischer Steuerungsfähigkeit hin. Herr Dr.Berndorff ist deshalb auch aus hirnorganischer Verursachung nicht mehr in der Lage, sich zu einer rationalen Bewältigung seiner Probleme zu bringen. Bei der an sich schon vorhandenen Neigung zur Selbstunsicherheit neigt er aus dem Erleben derart mangelnder Realitätsbewältigung heraus zu starker Verunsicherung, welche leicht zu affektiven Entgleisungen und Dekompensationen führen wird, welche eine verständige Auffassung und Durchdringung eines

zudem affektiv stark besetzten Stoffes, wie es der zur Debatte stehende Prozeßstoff darstellt, vollends unmöglich machen. Die an sich neurotisch bestimmte Neigung zu seelischer Fehlverarbeitung und zu verleugnendem und ausweichendem Realitätsbezug dürfte durch die Arteriosklerose des Gehirns starrer und weniger kompensierbar geworden sein und damit eigentlichen Krankheitswert erlangt haben.

Wir sind deshalb der Meinung, daß Herr Dr.Berndorff, obwohl er sich in ausreichendem körperlichen Allgemeinzustand befindet, und die Intelligenz im ganzen sonst noch gut ist, nicht in der Lage sein wird, den sehr schwierigen Prozeßstoff zu bewältigen und ausreichend kritisch-rational zu übersehen. Die große Affektlabilität und die geringe Frustrationstoleranz infolge hirnorganischen Abbaues werden dazu führen, daß Herr Dr.Berndorff nicht über die erforderliche Konzentration verfügen wird, um dem Prozeßverlauf vollständig folgen zu können und hierbei seine Interessen in ausreichendem Umfang wahren zu können. Zusätzlich wird man auch eine vorzeitige geistige Ermüdbarkeit unterstellen können, so daß bei mehrstündigen Verhandlungen die schon eingeschränkte geistige Aufnahme und Verarbeitungsfähigkeit des Herrn Dr.Berndorff noch weiter absinken wird. Eine Beschränkung der täglichen Verhandlungszeit auf 2-3 Stunden erscheint deshalb sinnlos, weil dadurch die gesamte Prozeßdauer verlängert wird. Es wäre dann mit Sicherheit zu erwarten, daß die äusseren Umstände des sich langhinziehenden Prozesses und die intensive Beschäftigung mit der ei-

91

genen Vergangenheit und der Schuldfrage für Herrn Dr.Berndorff so belastend werden, daß mit einer seelischen Erschöpfung und einem Zusammenbruch zu rechnen ist, die eine Fortsetzung der Verhandlung unmöglich machen würden.

Wir sind deshalb zusammengefaßt der Meinung, daß Herr Dr. Emil Berndorff für die vorgesehene Schwurgerichtsverhandlung nicht verhandlungsfähig sein wird. Eine Möglichkeit, durch ärztliche Behandlung die geistige und seelische Leistungs- und Belastungsfähigkeit soweit zu bessern, daß er verhandlungsfähig werden würde, besteht nicht.

Einverstanden auf Grund eigener
Untersuchung und Urteilsbildung:

Priv.Doz. Dr.Feldmann
Oberarzt der Klinik

Dr.med. Krauß
Assistent der Klinik

Testpsychologisches Zusatzgutachten über
Herrn Dr. Emil Berndorff, geb. 1.12.1892,
ANGEFORDERT von dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
1 Berlin 21
(AZ: (5oo) 1 Ks 1/69 (26/68)).

Herr Dr. Berndorff wurde von uns am 29.11.69 einer vierstündigen testpsychologischen Untersuchung unterzogen, die zur Klärung der Frage beitragen sollte, ob und inwieweit der Proband prozeßfähig ist, d.h. inwieweit er den Anforderungen einer langwierigen Gerichtsverhandlung intellektuell und emotionell gewachsen ist.

Verhalten in der Untersuchung:
Herr Dr.B. war über den Zweck der Untersuchung und die Tragweite ihrer möglichen Konsequenzen für ihn voll orientiert. Das mag einer der Gründe dafür sein, daß er bei aller Höflichkeit und Gewandtheit in den Umgangsformen eine fast ängstlich wirkende Bescheidenheit und Selbstunsicherheit an den Tag legte.

Den Untersuchungsbedingungen, die bewußt sachlich und isoliert von der persönlichen Problematik des Probanden gestaltet wurden, versuchte er sich weitgehend anzupassen. Erschwerend wirkte sich dabei die mehrfach geäußerte Ambivalenz aus, sich einerseits nicht mit Mißerfolgen vor der Untersucherin zu blamieren, andererseits aber auch nicht durch zu gute Leistungen den Untersuchungsausgang für ihn negativ zu beeinflussen. Bewußte Verfälschungen der Ergebnisse im Sinne von Simulationen und Aggravationen konnten jedoch nicht beobachtet werden.

So bemühte er sich sichtlich um schnelle und sachliche Ausführung der ihm gestellten Aufgaben, schweifte zwischendurch jedoch immer wieder unwillkürlich ab und verlor sich in persönlichen Reminiszenzen, die jeweils von außerordentlich starken, infantil wirkenden emotionalen Reaktionen begleitet waren. Eine Steuerung dieser Reaktionen, die ihm zweifellos peinlich waren, gelang nur mühsam und mit Hilfe sach-

93

licher Ablenkungen seitens der Untersucherin.

Allgemein konnte der Proband sachlich recht gut motiviert werden, er zeigte Interesse für die ihm gestellten Aufgaben und Fragen und bemühte sich bewußt um Kompensation seiner Schwächen, denen er recht kritisch gegenübersteht.

Feinmotorisch wirkte Herr Dr.B. etwas umständlich; wie auch in seinen Denkvollzügen ist er hier offensichtlich verlangsamt, allerdings kaum unsicher.

Nach jeweils zwei Stunden zeigte der Proband deutliche Anzeichen von Ermüdung, er verlangte nach einer Pause und frischer Luft. In seinen Leistungen machte sich ein deutliches Nachlassen der Konzentrationsfähigkeit bzw. eine stärkere Verlangsamung bemerkbar.

Intellektuelle Leistungsfähigkeit:

Herr Dr.B. wirkte im sachlichen Gespräch voll orientiert und - soweit es um für ihn neutrale Inhalte ging - ausreichend gesteuert. Er verfügt noch über ein recht gutes Allgemeinwissen und legt Wert darauf, seine humanistische Bildung unter Beweis zu stellen. Allerdings handelt es sich dabei mehr um reproduktive geistige Leistungen; das Denken ist vorwiegend konkret, die verbale Abstraktionsfähigkeit, auch abgesehen von gelegentlichen Wortfindungsstörungen, leicht beeinträchtigt.

Die Leistungen des Probanden im"Hamburg-Wechsler-Intelligenztest" sind, gemessen an seiner Altersgruppe, als überdurchschnittlich zu bezeichnen (IQ=116, Verbal-IQ=115, Handlungs-IQ=115). Das Leistungsprofil ist weitgehend ausgeglichen, ein deutlicher Ausfall ist lediglich bei einem Untertest zu beobachten, der Anforderungen an die visuell-motorische Koordinationsfähigkeit stellt.

Wenn Herr Dr.B. ohne Zeitdruck in einem ihm gemäßen Tempo arbeiten kann, ist er zu flexiblem Hantieren mit anschaulichem Material in der Lage und kann sich recht gut Überblick in der Versuchssituation verschaffen. Die höheren Wahrnehmungsprozesse sind offensichtlich nicht gestört.

Im Bereich selbständigen produktiven Denkens macht sich eine gewisse Neigung zur Abnahme der geistigen Beweglichkeit bemerkbar, wie sie in diesem Alter allerdings kaum anders zu erwarten ist. Anforderungen an die kombinatorische Phantasie,

94

wie sie im Rorschach'schen Formdeuteversuch gestellt werden, kann der Proband zwar nachkommen, seine Leistungen auf diesem Gebiet sind jedoch weder besonders originell noch sehr exakt in der Verarbeitung.

Spezifische Prüfungen der Konzentrations- und Merkfähigkeit erbrachten erwartungsgemäß unterdurchschnittliche Ergebnisse, die für die visuelle Merkfähigkeit trotz bewußt gesteuerter kompensatorischer Bemühungen noch unter dem Erwartungswert für die Altersgruppe des Probanden liegen.

Darüber hinaus fanden sich keine Anzeichen für hirnorganische Beeinträchtigungen oder sklerotische Abbauprozesse, die über das altersübliche Ausmaß hinausgehen.

Zusammenfassende Beurteilung:

Es handelt sich bei Herrn Dr.B. um einen Probanden, dessen formale intellektuelle Funktionen weitgehend erhalten sind. Als altersbedingte Abbauerscheinungen konnten vor allem ein Nachlassen der Konzentrations- und Merkfähigkeit, sowie eine gewisse Einengung des begrifflichen Denkens und eine allgemeine Verlangsamung beobachtet werden.

Die Kritikfähigkeit des Probanden bei der Einschätzung der eigenen Leistungen ist voll erhalten und bedingt u.a. seine Selbstunsicherheit und seine Minderwertigkeitsgefühle.

Während die intellektuellen Werkzeugfunktionen weitgehend erhalten sind, kann man im affektiven Erlebnisbereich von erheblichen Störungen sprechen. Der Proband verhält sich hier ungesteuert und infantil und zeigt im Verhalten wie auch im Rorschach'schen Formdeuteversuch Anzeichen starker neurotischer Angst. Inhaltlich finden wir eine Abwendung von der Realität, bzw. eine Regression in die heile Welt seiner Enkel und eine Abdrängung von unliebsamen Gedächtnisinhalten und Affekten. Die Infantilismen des Probanden sind keineswegs als intellektuelles Problem anzusehen, sondern zweifellos als Flucht vor Auseinandersetzungen mit sich und anderen.

Inwieweit die Affektlabilität von Herrn Dr.B auch organische Grundlagen hat, kann hier nicht beurteilt werden; kein Zweifel besteht jedoch an der neurotischen Verarbeitungsweise von Konflikten, die in diesem Alter therapeutisch wohl kaum mehr zugänglich sein dürften.

95

Eine affektive und damit auch intellektuelle Steuerung ist Herrn Dr.B. nur möglich bei neutralen, d.h. für ihn nicht emotional getönten Inhalten. Bei persönlichkeitsnahen Themen kommt es bei ihm zu starken affektiven Durchbrüchen, die jede sachliche Äuseinandersetzung mit der Materie verhindern.

Da Herr Dr.B. in der geplanten Verhandlung als Angeklagter per definitionem nur mit persönlichkeitsnahen und dazu emotional ausgesprochen negativ besetzten Themen konfrontiert wird, kann man aufgrund der vorliegenden Befunde mit großer Wahrscheinlichkeit eine affektive Dekompensation des Probanden erwarten, die seine aktive intellektuelle Mitarbeit in der Verhandlung erheblich einschränkt, wenn nicht unmöglich macht.

Priv.Doz.Dr.med. H.Feldmann
(Oberarzt der Klinik)

H. Jahnke
H.Jahnke
(Dipl.Psych.)

96

Nervenkliniken der Universität
Göttingen
Neurologische Klinik und Poliklinik
Direktor: Professor Dr. H. J. Bauer

34 Göttingen, den v.-Siebold-Straße 5
Fernruf Nr. 5261
Hausanschl.-Nr.

10. Dez. 1969

Unser Zeichen: Dr. Döpper/Bo.
5203/69

Gutachter: Dr. Krauß

Neuroradiologisches Zusatzgutachten

über Dr. Emil Berndorff, Oberregierungsrat a.D.
geb. 1.12.92 aus
Guldenhagen 31
für das Kammergericht Berlin, Az: 1 Ks/1/69

Schädelaufnahmen in 2 Ebenen:

Forma und Größe des Schädels werden normal abgebildet. Seine Konturen sind glatt begrenzt. Die Struktur ist feinporig, homogen altersporotisch. Diploevaskularisation und Nahtverhältnisse sind unauffällig wiedergegeben. Das durch eine strichartige Kalkeinlagerung im sagittalen Strahlengang lokalisierbare Corpus pineale ist mittelständig, Man findet dazu beiderseitige Plexusverkalkungen. In die Sellalichtung projizieren sich einzelne schollig streifige Kalkeinlagerungen, die einer Carotisatheromatose anzeigen. Die Schädelbasis hat glatte Begrenzung, übliche Form und einheitliche Schattendichte.

Die Nasennebenhöhlen und die Felsenbeine einschl. der Warzenfortsätze sind seitengleich angelegt und wahrscheinlich normal pneumatisiert.

Ergebnis: Homogene Altersporose des Schädels und Carotisatheromatose.
Nebenbefund: Beiderseitige Plexusverkalkung.

Dr. Döpper
Facharzt für Röntgenologie

97

Nervenkliniken der Universität
Göttingen
Hirnelektrische Abteilung E/Ec

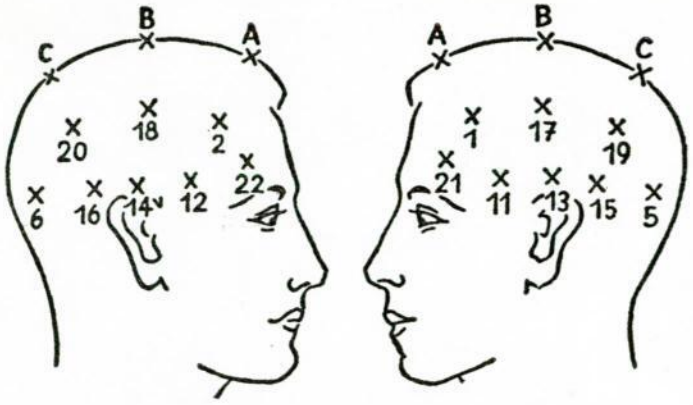

Nr. 6991 Datum: 28.11.69

Name: Dr. B e r n d o r f f Emil

Beruf: Oberregierungsrat a.D.

Alter: 76 J.

Station: Hauptgutachter Dr.Krauß

Kammergericht Berlin
AZ: 1 Ks/1/69 (R.S.H.A.)

Hirnelektrischer Befund:

G u t a c h t e n

Klinische Angaben: Hirnorganisches Abbausyndrom bei allgemeiner Gefäßsklerose. Frage der Prozeßfähigkeit.
Neurol,ogisch: Hypästhesie und Störung des Kalt-Warm-Empfindens im Bereich des rechten Armes (C4 bis Th 3), weniger des Stammes rechts, angedeutet am rechten Bein (proximal mehr als distal).
Befund: angeblich seit 30 Jahren nach Neuritis konstant.
Psychisch: Merkschwäche. Medikation: 3x 1 Adumbran.

Der Proband ist während der hirnelektrischen Untersuchung desöfteren eingeschlafen.

Unipolare Registrierung zum Scheitel:

vom hinteren Stirnhirn (1/2)

von der Zentralregion (17/18)

von der Mitte des Parietallappens (19/20)

vom Temporallappen (11/12)

von der Mitte des Temporallappens (13/14)

von der Occipitalregion (5/6):

Über allen Hirnabschnitten wird eine frequenzlabile Hirnaktion registriert, die sich aus Alphawellen des gesamten Frequenzbereiches, einigen meist raschen Zwischenwellen und einer

aktivierten, vorwiegend kleinamplitudigen Betatätigkeit zusammensetzt. Die Amplituden über den parieto-occipitalen Abgriffen liegen im Mittel zwischen 20 und 50 Mikrovolt, über den vorderen und mittleren Hirnabschnitten insgesamt etwas niedriger.

Unipolare Registrierung zum homolateralen Ohr:
Zu Beginn dieses Programms bietet sich ein weitgehend ähnliches Kurvenbild wie in der Scheitelableitung, welches dann wohl als Zeichen der Ermüdung passager in eine vorherrschende langsame 8 Hz Alphatätigkeit mit teilweise etwas rechts betonter Einstreuung zahlreicher Zwischenwellen übergeht. Von der Grundaktion heben sich, ebenfalls mit einer geringen Bevorzugung der rechts zentro-parietalen Ableitpunkte, einzelne mono- und biphasische steilere Abläufe ab.

Unipolare Registrierung zum kontralateralen Ohr:
In diesem Programm ergeben sich keine wesentlich neuen Gesichtspunkte. Auch hier wird mehrmals in Gruppen von 2-5 sec. Dauer eine dezente Mehreinlagerung von gleichzeitig etwas höheramplitudigen Zwischenwellen rechts zentro-parietal angetroffen.

Bipolare longitudinale Registrierung der Reihen 1-17-19-5, 2-18-20-6, 21-11-15-5, 22-12-16-6:
In diesem Programm wird die Aktion eingangs von einer langsamen 8-9 Hz Alphatätigkeit geprägt, die links parieto-temporal andeutungsweise etwas höhere Amplituden erkennen läßt als auf der rechten Seite und die nach etwa 1 Minute in ein klein-

amplitudiges langsames Alpha-Thetagemisch mit links etwas höheren und deutlicher modullierten Thetapotentialen als rechts übergeht (Einschlafstadium A/B). Dieses Alpha- Thetagemisch wird auf akustischen Reiz hin mehrfach für kurze Dauer von der eingangs geschilderten Alpha-Betatätigkeit unterbrochen.

Bipolare transversale Registrierung in 3 Ebenen: 11-1-1-A-A-2-2-12, 13-17-17-B-B-18-18-14, 15-19-19-C-C-20-20-16:
In dieser Ableitung bietet sich ein weitgehend ähnliches Kurvenbild wie in dem vorangegangenen Programm. Beim Augenöffnen kommt es zu einer ausreichenden Blockierung der Alphatätigkeit bei Persistieren der Betaaktivität. Unter dem 3 Minuten dauernden Hyperventilationsvesuch tritt eine allerdings nur geringfügige Unregelmäßigkeit bds. temporo-basal mit rechts etwas höheren Amplituden als links zutage, während es in der hinteren Querreihe eher zu einer leichten Stabilisierung des Alpharhythmus kommt und sich in der vorderen Querreihe das eingangs beschriebene Alpha-Betagemisch, hier mit Vorherrschen einer kleinamplitudigen 16-18 Hz Betatätigkeit, fortsetzt, insgesamt also ein nicht sicher als pathologisch zu bewertender Hyperventilationseffekt, der rasch nach Beendigung der Hyperventilation abklingt.

Zusammenfassung und Beurteilung:

Es handelt sich um ein vorwiegend klein- bis mittelamplitudiges frequenzlabiles Alpha- Beta- EEG mit streckenweisem Vorherrschen einer kleinamplitudigen Betaaktivität um 14-18 Hz. In die

Aktion sind zahlreiche Zwischenwellen eingelagert, die in unterschiedlich langen Gruppen eine dezente Rechtsbetonung aufweisen. Im longitudinalen Programm werden dagegen etwas höhere und deutlicher modulierte Thetapotentiale links parieto-temporal beobachtet. Die vermehrte Betatätigkeit dürfte am ehesten durch die Adumbran-Medikation bedingt sein. Sie könnte allerdings unter Berücksichtigung des Alters und der klinischen Angaben auch auf einen Gefäßprozeß hinweisen, wofür auch die allerdings inkonstanten und nur sehr dezenten Seitendifferenzen und der gesamte Kurvenverlauf sprechen könnten. Schließlich muß ein Übergang zum konstitutionellen Beta- EEG diskutiert werden. Eine sichere Abgrenzung läßt die einmalige EEG- Untersuchung nicht zu.

Prof. Dr. Duensing
Leiter der hirnelektrischen Abteilung

Dr. Echternkamp

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache (betr. RSHA) Anschrift:
1 Berlin 21, den Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.:)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

4. März 1970

101

U. mit den Aktenbänden XXXII, XI, XV, XXI und XXVII

Herrn Vorsitzenden
der 8. großen Strafkammer
- Herrn LGDir. P a h l -

unter Hinweis auf das entsprechend dem Beschluß vom 3. Juli 1969 (Bd. XXVII Bl. 197/198, 205) erstattete nervenärztliche Gutachten der Psychiatrischen Klinik der Universität Göttingen - Bd. XXXII Bl. 68-91 -,
sowie die Zusatzgutachten
a) testpsychologisches Zusatzgutachten - Bd. XXXII Bl. 92-95 -,
b) neuroradiologisches Zusatzgutachten - Bd. XXXII Bl. 96 - sowie
c) hirnelektrisches Zusatzgutachten - Bd. XXXII Bl. 97-100 -
vorgelegt.

Die Durchschriften der einzelnen Rechnungen befinden sich Bd. XXXII Bl. 91a, 95a, 96a und 100a, während die Erstschriften lose am hinteren Deckel dieses Aktenbandes befestigt sind. Ich darf bitten, sie ebenso wie die beigefügte Rechnung vom 3. Dezember 1969 (diese wegen der Vfg. der Berechnungsstelle vom 2. März 1970 - s. hierzu auch Bd. XXVII Bl. 277/278 -) umgehend zur Zahlung anweisen zu lassen, weil die Akten wegen des Revisionsverfahrens demnächst für längere Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Da die Gutachter übereinstimmend und überzeugend zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeklagte Dr. Emil B e r n d o r f f ohne Aussicht auf eine Besserung seines Zustandes - die ohnehin schon im Hinblick auf sein fortgeschrittenes Lebensalter nicht zu erwarten ist - dauernd verhandlungsunfähig ist, beantrage ich,

a) das durch Beschluß vom 30. April 1969 - Bd. XXVII Bl. 75/76 - gegen ihn gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellte Verfahren wieder aufzunehmen und nunmehr gem. § 206 a StPO endgültig einzustellen. Hinsichtlich der notwendigen Auslagen bitte ich § 467 Abs.3 Nr.2 StPO anzuwenden;

102

b) den gegen den Angeklagten ergangenen Haftbefehl vom 21. Juni 1967 - Bd. XI Bl. 200-202 - zusammen mit den Haftverschonungsbeschlüssen vom 15. November 1967 bzw. 27. Februar 1968 - Bd. XV Bl. 211-213 bzw. Bd. XXI Bl. 66 - aufzuheben.

Ich wäre dankbar, wenn mir die Akten nach Entscheidung möglichst umgehend zurückgesandt werden könnten, damit das Revisionsverfahren fortgeführt werden kann.

Im Auftrage

(Selle)
Oberstaatsanwalt

Sch

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 6. März 1970
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.: 182)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

Eingegangen 9. MRZ. 1970
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin

1. ~~Revision~~ Revisionsbegründung rechtzeitig
2. Mit Akten ... U.A. ... Urteilsausfert. und begl. Urteilsabschrift.

Herrn Generalstaatsanwalt beim Landgericht
Berlin, den 10. III. 1970
Landgericht ~~Strafkammer~~ Schwurgericht
Der Vorsitzende der 5. Tagung
LG-Direktor

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
- 5. Tagung 1969 -
bei dem Landgericht Berlin

Weitere Vfg. unnötig. 10/3.

Revisionsbegründung

in der Strafsache
g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67 -

w e g e n Mordes.

Meine am 14. Oktober 1969 gegen das - mir am 11. Februar 1970 zugestellte - Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 eingelegte Revision begründe ich wie folgt:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

a) Unrichtig ist insbesondere die rechtliche Würdigung im Fall der Ruth Ellen Wagner. Nach den hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen (U.A. S. 46-49) ist der Angeklagte in diesem Fall nicht Gehilfe, sondern Täter.

Abgesehen davon ist die rechtliche Würdigung dieser Tat durch das Schwurgericht widersprüchlich. Während auf U.A. S. 99/100 dargelegt wird, auch diese Tat des Angeklagten füge sich in seine allgemeine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt ein und sei nur aus ihr heraus zu erklären,

10. I. 70

V

1.) Zwei Abschrift der Revisions-
begründung den Verteidigern zustellen.

2.) Abschrift der Revisionsbegründung
an Angekl.

3.)

U. m. ~~Bd.~~ Akten, ~~B. A. u.~~ Beschl.-Ausf.
dem Generalbundesanwalt b. d. BGH
im Hause (z. Hdn. des Herrn 1. StA Vogel)
mit der Bitte um Kenntnisnahme - ~~Stellungnahme~~ -
weitere Veranlassung übersandt.

Eingang 23. April 1970
(Gen. Bd. 149 - 151)

Berlin, den 10. III. 70 Schwurgericht
Das Landgericht, ~~Gr. Strafkammer~~
Der Vorsitzende der 5. Strafkammer

Landgerichtsdirektor

m. 1+2 gefertigt 11.3.70
Richter
1 1/2 x EB,

104

wird auf U.A. S. 104 ausgeführt, daß dieser Vorgang als selbständiger Fall zu werten sei, "weil es nicht zum Aufgabenbereich des Angeklagten ... gehörte, von sich aus unmittelbar die Festnahme einer Person zu veranlassen".

Ebenso lassen auch folgende Strafzumessungsgründe (U.A. S. 107) erkennen, daß das Schwurgericht in diesem Fall den Täterbegriff verkannt hat:

> "Im Falle der Geltungsjüdin Ruth Ellen Wagner mußte strafschärfend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb gehandelt und die Angelegenheit nicht, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, übersehen hat. Er hat es nicht nur bei weniger harten Maßnahmen bewenden lassen, die bei dem geringen Grad des Vergehens dieses jungen Mädchens vollkommen ausgereicht hätten, sondern er hat bei der Verfolgung der Ruth Ellen Wagner große Betriebsamkeit an den Tag gelegt."

b) Im Falle des Freispruchs von dem Vorwurf der Beteiligung an der Sonderbehandlung jüdischer Bürger (U.A. S. 95f.) enthalten die Urteilsgründe, obwohl insoweit eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, keine tatsächlichen Feststellungen, die eine rechtliche Würdigung zulassen. Darin liegt auch ein Verstoß gegen § 267 V StPO.

Ich beantrage daher,

das Urteil des Schwurgerichts aufzuheben, den Angeklagten im Falle Wagner wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen und im übrigen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen,

hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache im vollen Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

I.V.

Mü

Empfangsbekenntnis

104 9

In Sachen ..... gegen Wöhrn u. a.

Geschäftsnummer 500-26/68 habe ich heute vom

Landgericht Berlin 1 begl. Abschrift d. Revisionsbegründung

.....

.....

.....

erhalten.

Berlin- 12. MRZ. 1970, den .....

Dietrich Scheid
Friedel Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin ... (Grunewald)
Herbert... (Hohenzollernstr.)
Fernruf: Sammelnummer 037 78 66
Postscheckkonto RA. Scheid
Berlin-West Nr. 116 545

(Stempel)

Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt

Dietrich Scheid
Frie[illegible]er Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstr. 3 (Hertastr.)
Fernspr. Sammel-Nr. 82 70 66
Postscheckkonto RA. Scheid
Berlin-West Nr. 116 845

4/3

14.3.

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

STEMPS[illegible]MIERT
[illegible]DIENST
[illegible]SCHEN
BUNDESPOST

Postkarte

Antwort

BERLIN 21
01
14.3.70 -3
1

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

1046

Empfangsbekenntnis

In Sachen ..... gegen Wöhrn u. a.

Geschäftsnummer 500-26/68 habe ich heute vom

Landgericht Berlin 1 begl. Abschrift d. Revisionsbegründung

.....

.....

.....

erhalten.

Berlin- ....., den 12 MRZ. 1970

Heinz-Joachim Heutschke
Rechtsanwalt
(Stempel)
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59
Postscheck: Berlin West 279 82

Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt

Postkarte

Antwort

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

105

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

Justizbehörden 13.-3.70 * 12-14 4. Berlin-Moabit

12. 3. 1970
3/mü.

Eingegangen 13. MRZ. 1970
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)

In der Strafsache

./. Fritz W ö h r n

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

Gemeinsame Briefannahme 12.3.70*15-24 Justizbehörden Charlottenburg

begründen wir nunmehr die am 13. 10. 1969 namens und in Vollmacht des Angeklagten W ö h r n gegen das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. 10. 1969 eingelegte Revision weiterhin wie folgt:

1. ~~Revision~~ Revisionsbegründung rechtzeitig.
2. Mit Akten ... P. A. ... Urteilsausfert. und ... Handakten ... anbei.

Herrn Generalstaatsanwalt beim Landgericht
Berlin, den 16. III. 1970
Landgericht Strafkammer 14
Der Vorsitzende

Landgerichtsdirektor

Eingang 23.4.1970 (Bd. 149 - 151)

Landgericht Berlin

B e r l i n 21

I.

Verletzung formellen Rechts:

Am 32. Verhandlungstage - dem 8. 9. 1969 - Protokoll Bd. IV S. 328R - stellte die Verteidigung den Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Dr. G l o b k e vom 5. 9. 1969 - Anlage 2) zum Protokoll vom 8. 9. 1969, Protokollband IV -.

Dieser Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des Staatssekretärs a. D. Dr. Globke wurde von dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin am 34. Hauptverhandlungstag, dem 29. 9. 1969 (S. 350, 350R Protokollband IV) abgelehnt.

Am 36. Verhandlungstage, dem 9. 10. 1969, stellte die Verteidigung in ihrem

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 4 224 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN N U R UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

Schlußvortrag - S. 361R Protokollband IV - erneut hilfsweise den Eventualbeweisantrag auf Vernehmung des Zeugen G l o b k e unter Wiederholung des Beweisantrages vom 5. 9. 1969.

In dem mit der Revision angefochtenen Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. 10. 1969 stellt das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin fest, daß dem nochmals hilfsweise gestellten Beweisantrag der Verteidigung, den ehemaligen Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium Dr. G l o b k e als Zeuge darüber zu hören, daß ihm erst nach dem Kriege die Ermordung der Juden bekanntgeworden sei, nicht stattzugeben werden brauchte, wie bereits im Beschluß des Schwurgerichts vom 29. 9. 1969 (Protokollband IV Bl. 351) ausgeführt worden sei.

Das angefochtene Urteil verhält sich dann weiter dahin, daß Dr. Globke ein völlig ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs. 3 StPO) sei, da er niemals mit dem Angeklagten gesprochen habe oder sonst mit ihm in Berührung gekommen sei. Er kann daher gar nicht wissen, welche Erkenntnisquellen dem Angeklagten Wöhrn zur Verfügung standen.

Das angefochtene Urteil führt weiter auf Seite 78 UA aus, daß die behauptete Tatsache, Dr. Globke habe von der Judenvernichtung nichts gewußt, aber auch aus tatsächlichen Gründen unerheblich sei, weil das Schwurgericht daraus nicht den Schluß ziehe, daß auch der Angeklagte nichts gewußt habe. Auf Grund seiner besonderen Stellung im Judenreferat habe der Angeklagte Einblick in Unterlagen gehabt, die ihm die Kenntnis von der systematischen Vernichtung der Juden vermittelten.

Wie das angefochtene Urteil festgestellt hat, wurde bereits - dies ist auch vorstehend erörtert worden - am 34. Verhandlungstage, dem 29. 9. 1969, (Protokollband IV S. 350 ff.) der entsprechende Beweisantrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des Staatssekretärs a. D. Dr. Globke abgelehnt, undzwar mit folgender Begründung:

> Daß Dr. Globke als Beamter des früheren Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern an der Ausnahmegesetzgebung gegen jüdische Bürger mitgewirkt und insbesondere einen Kommentar zu den sogenannten Nürnberger Gesetzen mitverfaßt hat, ist bereits erwiesen.

Ob diese Ausnahmegesetze gegen die jüdische Bevölkerung gültige, auch für die dienstliche Tätigkeit des Angeklagten verbindliche Rechtsnormen waren, ist eine Rechtsfrage, die nicht dem Beweis unterliegt.

Soweit Dr. Globke bekunden soll, daß dem Angeklagten Wöhrn das Schicksal der in Konzentrationslager verbrachten oder nach dem Osten deportierten Juden unbekannt war, ist er ein völlig ungeeignetes Beweismittel. Der Angeklagte hat selbst erklärt, daß er Dr. Globke nie gesprochen habe und dienstlich nicht mit ihm zusammengetroffen sei. Unter diesen Umständen ist Dr. Globke nicht in der Lage, sich zum Beweisthema sachlich zu äußern, denn er kann nicht wissen, welche Erkenntnisquellen dem Angeklagten Wöhrn zur Verfügung standen.

Der Beweisantrag der Verteidigung vom 5. 9. 1969 - Anlage 2) zum Protokoll vom 8. 9.1969 (Protokollband IV)-und der am 36. Verhandlungstage, dem 9. 10. 1969, gestellte Eventualbeweisantrag gleichen Inhaltes - Protokollband IV S. 360, 361 - hatte folgenden Wortlaut:

108

In der Strafsache

./. W ö h r n

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

stelle ich als Verteidiger des Angeklagten W ö h r n den A n t r a g

auf Vernehmung des Zeugen Staatssekretär a. D. Dr. G l o b k e , 53 Bonn, Langenbachstr. 28.

In dem gegen den Angeklagten Wöhrn vor dem Schwurgericht anhängigen Verfahren wird diesem zur Last gelegt, in der Zeit von 1941 bis 1945 in Berlin aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung Menschen getötet bzw. aus eigenen niedrigen Beweggründen hierzu Beihilfe geleistet zu haben.

Der Angeklagte Wöhrn gehörte seit der Jahreswende 1940 bis 1941 dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes als Sachbearbeiter an. In dieser Tätigkeit soll er in von ihm entworfenen Runderlassen nachgeordnete Gestapodienststellen angehalten haben, bei Verstössen jüdischer Mitbürger gegen sie betreffende Sonderbestimmungen - so Tragen des Judensterns, Führen des Zwangsvornamens "Israel", Verbot des Führens akademischer Titel u. a. - Anträge auf Verhängung von Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentrationslager beim Reichssicherheitshauptamt zu stellen bzw. selbst derartige Anträge gestellt zu haben.

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

B e r l i n 21

- 5 -

500-6/69

109

Die erforderlichen Stellungnahmen zu den entsprechenden Anträgen soll der Angeklagte weiterhin dahin abgegeben haben, daß die Inschutzhaftnahme für erforderlich gehalten werde.

Der Angeklagte W ö h r n soll auch weiterhin Anweisung gegeben haben, bestimmte jüdische Mitbürger festzunehmen, um dann die Schutzhaftanträge gegen sie zu stellen oder die Stellung der Schutzhaftanträge zu veranlassen.

Fernerhin soll der Angeklagte W ö h r n aus eigenem Antrieb anläßlich einer im Juni 1943 durchgeführten Inspektion des jüdischen Krankenhauses in Berlin, Iranischestraße, die Festnahme der dort als Sekretärin beschäftigten 22 Jahre alten Ellen Ruth W a g n e r veranlaßt haben, weil sie als sog. Geltungsjüdin den Judenstern nicht oder nicht fest genug an ihrer Kleidung angenäht hätte.

Dem Angeklagten wird der Tod der Sekretärin W a g n e r angelastet, die am 8. 12. 1943 in Auschwitz verstarb, nachdem sie kurze Zeit nach dem 27. 6. 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz eingeliefert worden war (vgl. S. 636 ff. der Anklage des Herrn Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 10. 7. 1968).

U. a. wird dem Angeklagten Wöhrn ferner zur Last gelegt, den Tod des sog. "Mischlings und Geltungsjuden" Kurt B u k o f z e r verschuldet zu haben, der im Oktober 1943 im Jüdischen Krankenhaus in Berlin den Pförtnerdienst versah. Anläßlich seines Besuches im Jüdischen Krankenhaus soll der Angeklagte den Mitbürger Kurt Bukofzer gefragt haben, ob "der Jude Lustig" (gemeint war damit der damalige Leiter des Jüdischen Krankenhauses Dr. Dr. Lustig, ein früherer Oberregierungsrat) anwesend sei.

Kurt B u k o f z e r soll diensteifrig erwidert haben: "Herr Oberregierungsrat Dr. Lustig ist im Hause". Daraufhin soll der Angeklagte Wöhrn "laut zu schreien und zu toben" begonnen und dabei sinngemäß zum Ausdruck gebracht haben, daß Juden keine Titel zu führen hätten.

Der Angeklagte soll dann ferner zu dem inzwischen herbeigeeilten Dr. Lustig geäußert haben: "Lustig, der Mann meldet sich nachher in der Gr. Hamburgerstraße" (dem damaligen jüdischen Sammellager).

115

Kurt B u k o f z e r soll an demselben Tage aus dem Jüdischen Krankenhaus abgeführt worden und in ein Arbeitslager verbracht worden sein. Am 11. 6. 1944 wurde dann Kurt Bukofzer nach einem Selbstmordversuch - er hatte sich die Pulsadern durchschnitten - in das Jüdische Krankenhaus zurückgebracht. Dort verstarb er am 22. 9. 1944.

Diese Vorwürfe und auch zitierten Einzelfälle sind aus der Anklage gegen den Angeklagten Wöhrn herausgezogen worden, um mit dem Zeugen G l o b k e bei dessen Vernehmung erörtert zu werden.

Dem Angeklagten wird unter Zugrundelegung der vorstehend zitierten Anklagepunkte, die als Inbegriff und Schwerpunkt der Vorwürfe gegen den Angeklagten Wöhrn angesehen werden können, der vorstehend erörterte Tötungsvorwurf gemacht.

Der Angeklagte stellt nicht seine Tätigkeit im Judenreferat als Sachbearbeiter in Abrede. Der Angeklagte wies jedoch immer in der bisherigen Hauptverhandlung mit Entschiedenheit darauf hin und wiederholt dies auch nunmehr durch den unterzeichneten Verteidiger, daß er nicht mit den vorstehend zitierten Einzelfällen (Wagner und Bukofzer) in Zusammenhang gebracht werden könnte.

Unterstellt man aber die Zugehörigkeit des Angeklagten als Sachbearbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes und geht man davon aus, daß entgegen den Beteuerungen des Angeklagten das Schwurgericht dessen Mitwirkung an den vorstehend zitierten Einzelfällen Bukofzer und Wagner als erwiesen ansieht, so liegt dennoch kein Kausalzusammenhang zwischen dem Tode der jüdischen Mitbürger — und zwar sowohl insgesamt gesehen unter Bezugnahme auf von dem Angeklagten gefertigte allgemeine Schreiben zu Schutzhaftanträgen oder angeblich gefertigte Anträge auf Verhängung von Schutzhaft selbst oder angebliche Einzelmaßnahmen des Angeklagten, wie vorstehend dargestellt — und dem Handeln des Angeklagten vor.

Zum Nachweise des Fehlens des Kausalzusammenhangs zwischen dem Tode der jüdischen Mitbürger und dem Handeln des Angeklagten ist die Vernehmung des Zeugen G l o b k e in der Hauptverhandlung erforderlich.

AAA

Der Zeuge G l o b k e wird bekunden, daß er in seiner Eigenschaft als höherer und leitender Beamter in dem früheren Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern verantwortlich an der Kennzeichnung der jüdischen Mitbürger in Deutschland und an der Ausnahmegesetzgebung gegen diese mitgewirkt hat.

Die Mitwirkung des Zeugen erstreckt sich insbesondere auch auf die Schaffung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung. Der Zeuge G l o b k e war der Verfasser des erstmalig im Jahre 1936 in der Ch. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München und Berlin erschienenen Kommentars zum Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 zum Gesetze zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, zum Gesetze zum Schutze der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935 nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Ausdrücklich heißt es über den Verfasser des auch dem Schwurgericht vorliegenden Kommentars: "Erläutert von Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär, und Dr. Hans Globke, Oberregierungsrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern".

In dem sog. Reichsbürgergesetz heißt es in § 2:

> "Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes ... Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze."

Wie vorstehend festgestellt, wirkte der Zeuge G l o b k e an der Schaffung des Reichsbürgergesetzes mit, aber auch weiterhin war der Zeuge Globke der Verfasser der Durchführungsverordnungen zu dem Reichsbürgergesetz, das von der Literatur zu Recht als "Grundgesetz" der antijüdischen Gesetzgebung des damaligen Deutschen Reiches bezeichnet wird.

Insbesondere seien hier folgende Verordnungen erwähnt:

1. Die zweite Verordnung vom 21. 12. 1935: "Alle jüdischen ... Ärzte werden aus ihren amtlichen Stellungen entlassen";

112

2. vierte Verordnung vom 25. 5. 1968:
"Bestallungen jüdischer Ärzte ... erlöschen am 30. 9. 1938;

3. dreizehnte Verordnung vom 2. 7. 1943:
"Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet".

Ferner wirkte der Zeugemit an dem Gesetz zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9). Dieses Gesetz und die Verordnungen hierzu schufen den gesetzlichen Zwang für alle Bürger, einen zweiten Vornamen zu führen, der sie als Juden in aller Öffentlichkeit kennzeichnete.

Schließlich war der Zeuge G l o b k e verantwortlich beteiligt an der Schaffung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. 9. 1941 (RGBl. 547). Hier heißt es in § 1:

> "Juden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen",

und in Abs. 2 von § 1:

> "Der (der Judenstern) ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstückes fest aufgenäht zu tragen".

Weiter heißt es in dieser Verordnung in § 4 Abs. 2nach der Androhung von Strafen:

> "Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen ... bleiben unberührt."

In § 6 zur Verordnung ordnete der Reichsminister des Innern das Inkrafttreten der Verordnung vom 1. 9. 1941 14 Tage nach ihrer Verkündung an.

Mit den vorstehend zitierten gesetzlichen Vorschriften ist die Verantwortlichkeit des Zeugen G l o b k e für die Judengesetzgebung umrissen, soweit diese insbesondere für die Vorwürfe in Betracht kommt, die gegen den Angeklagten W ö h r n erhoben werden.

Dazu kommt aber weiterhin in Bezug auf den Gesamtvorwurf der Anklage gegen den Angeklagten W ö h r n wegen

113

der von ihm mit Entschiedenheit in Abrede gestellten Mitwirkung an Deportationen der Hinweis auf die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 2. 1941 (RGBl. I S. 722). Hier verlautet § 2, daß ein Jude die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er

a) beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat mit dem Inkrafttreten der Verordnung und

b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland.

Zu dieser Verordnung erklärte E i c h m a n n anläßlich der gegen ihn vor dem Bezirksgericht in Jerusalem geführten Verhandlung in dessen 71. Sitzung, daß die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die Basis für die "Endlösung der Judenfrage" gewesen sei, nämlich wie Eichmann und sein Verteidiger Dr. Servatius vor Gericht erklärten, die Basis schlechtweg, um Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet, d. h. von Juden deutscher Staatsangehörigkeit in der Folge frei zu ermöglichen.

Wie zu Beginn des Beweisantrages aus der Anklage zitiert, wird dem Angeklagten Wöhrn zur Last gelegt, Stellungnahmen zur Einweisung in ein Konzentrationslager abgegeben oder selbst entsprechende Anträge auf Verhängung von Schutzhaft gestellt zu haben. Die Anklage geht dabei davon aus, daß der Angeklagte sich jeweils auf die entsprechenden Sonderbestimmungen - so Tragen des Judensterns, Führen des Zwangsvornamens "Israel" usw. - bezog.

Diese Sonderbestimmungen sind in ihrer Rechtsgrundlage in den vorstehend erörterten Verordnungen, die teils als Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz, teils als Polizeiverordnungen im Reichsgesetzblatt des ehemaligen Deutschen Reiches veröffentlicht waren. Diese Verordnungen bildeten nicht nur die Grundlage für die allgemeine Tätigkeit des Angeklagten in seinem Geschäftsbereich, sondern auch standen sie in engem Zusammenhang mit den dem Angeklagten angetragenen Sonderfällen Bukofzer und Wagner, von denen der Angeklagte betont, um dies nochmals hervorzuheben, nicht daran beteiligt gewesen zu sein.

114

Wäre der Angeklagte entgegen seiner Einlassung an diesen Sonderfällen beteiligt gewesen, so könnte er sein Handeln im Falle W ægn e r mit den Vorschriften über das Tragen des Judensterns rechtfertigen und im Falle B u k o f z e r mit den Vorschriften über das Ausscheiden jüdischer Ärzte aus ihren amtlichen Stellungen bzw. das Erlöschen von Approbationen.

Eine vermeintliche vom heutigen Standpunkt des humanen Denkens schwer einsehbare Rechtsgrundlage wäre daher für den Angeklagten vorhanden gewesen. Aus dem Handeln des Angeklagten erhebt die Anklage gegen diesen den Vorwurf der Tötung. Die Vernehmung des Zeugen G l o b k e als an oberster Reichsbehörde Mitverantwortlichen für die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen ist daher zum Nachweise dessen erforderlich, daß der Angeklagte W ö h r n nicht damit rechnen konnte, daß durch sein Handeln der Tod jüdischer Mitbürger hervorgerufen wurde.

Der Zeuge G l o b k e hat nämlich wiederholt, so z. B. im sog. Nürnberger Wilhelmstraßenprozeß im Januar 1948 und schließlich auch am 28. 4. 1961 im Fersehen ausgesagt, es sei ihm nicht bewußt gewesen, daß durch die antijüdische Gesetzgebung, wie vorstehend zitiert, eine systematische physische Ausrottung der jüdischen Mitbürger vorgenommen werden sollte. Er habe vielmehr nur an eine Absonderung der jüdischen Mitbürger in Ghettos gedacht, aber nicht an deren physische Vernichtung.

Der Angeklagte W ö h r n stellt ebenso wie der Zeuge Globke dies damals tat, sein Wissen über die Vernichtung der jüdischen Mitbürger in Abrede. Er läßt sich in gleicher Weise wie der Zeuge Globke dies in der Hauptverhandlung bekunden wird, dahin ein, daß ihm das Schicksal der Juden, deren Schutzhaft auf Grund gesetzlicher Bestimmung er anordnete, nicht bekannt gewesen sei. Der Angeklagte Wöhrn handelte weisungsgemäß entsprechend gesetzlicher Vorschriften, die er nicht als Mordbefehle ansah und auch nicht ansehen konnte, wie der verantwortliche Verfasser dieser Bestimmungen, der Zeuge G l o b k e , in der Hauptverhandlung bestätigen wird. Der Zeuge G l o b k e als leitender Beamter einer obersten Reichsbehörde besaß einen weit größeren Überblick über die Auswirkungen der von ihm mitgeschaffenen Verordnungen und Bestimmungen in der antijüdischen Gesetzgebung des Nationalsozialismus als der Angeklagte Wöhrn, der als Beamter des gehobenen Dienstes in einer Reichsbehörde, Anordnungen ausführend, tätig war.

115

Ebenso wenig wie der Rechtspfleger einer Strafvollstrekkungsbehörde des Nationalsozialismus, der strafvollstreckende Maßnahmen in der Zeit des 2. Weltkrieges einleitete und auf diese Weise Überführungen von Häftlingen außerhalb des eigentlichen Strafrahmens in Strafläger und Konzentrationsläger anordnete, für den Tod dieser Häftlinge verantwortlich gemacht werden kann, kann auch dem Angeklagten nicht das furchtbare Schicksal der jüdischen Mitbürger angelastet werden, wie der Zeuge G l o b k e aus seiner Sicht als für die Gesetze Verantwortlicher bestätigen muß, denn der Zeuge Globke mußte die Auswirkung der Gesetze übersehen.

Da der Zeuge Globke aber wiederholt bekundete, daß der Sinn der erörterten Verordnungen nicht die Ausrottung jüdischer Mitbürger darstellte, bestätigt der Zeuge Globke mit seiner Bekundung die Einlassung des Angeklagten Wöhrn, der das Wissen um den Zusammenhang der Durchführung von Schutzhaftanordnungen und dem Sterben der jüdischen Bürger in der Hauptverhandlung in Abrede gestellt hat und weiterhin in Abrede stellt.

In diesem Zusammenhang sei schließlich darauf hingewiesen, daß der bereits in der Hauptverhandlung gehörte Sachverständige Dr. S c h e f f l e r am 7. 7. 1969 bekundete, daß das Schicksal der Transporte jüdischer Bürger, unter denen sich auch Schutzhäftlinge befanden, nicht voraussehbar war und daß hierüber eine gesonderte Entscheidung im Lager selbst fiel, eine Entscheidung, auf die der Angeklagte Wöhrn keinen Einfluß hatte.

Weiter bekundete u. a. in der Hauptverhandlung die Zeugin Dr. M o s s e , eine jüdische Mitbürgerin, daß ihr von dem schrecklichen Schicksal der jüdischen Mitbürger in der Zeit des 2. Weltkrieges nicht bekanntgeworden war, sondern daß sie erst später von diesem Schicksal erfuhr.

Auch der Zeuge Selma N e u m a n n , der dem Angeklagten nicht wohlgesonnen war, bekundet am 3. 7. 1969, daß er erst im Jahre 1944 von Soldaten im Lazarett - ein Teil des jüdischen Krankenhauses in Berlin war damals Reservelazarett geworden - aus deren Erzählungen von ihren Ostfronterlebnissen von Judentötungen gehört hatte. Der Zeuge N e u m a n n glaubte noch, wie er selber bekundete, im Jahre 1945 an das Überleben der jüdischen Mitbürger, denn im Jahre 1945 leitete er seine Suchaktion nach seinem verschollenen Bruder ein.

116

In gleicher Weise bekundete die Zeugin K a a n - ebenfalls eine jüdische Mitbürgerin - am 14. 7. d. J., daß sie erst 1944 von Judentötungen gehört habe. Vorher nahm man an, die jüdischen Bürger seien in Lager gekommen, aus denen sie keine Nachricht geben konnten.

Auch die Angehörigen des ehem. Reichssicherheitshauptamtes, die als Zeugen gehört wurden, so z. B. der Zeuge B ü r g e r , erklärten immer, daß auch in den letzten Kriegsmonaten noch die vorsätzliche Tötung von Juden innerhalb des Amtes bestritten wurde.

Im Gegensatz zu den SD-Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes, die kaserniert in den Räumen des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin in der Kurfürstenstraße lebten, wohnte der Angeklagte Wöhrn nicht auf der Dienststelle, sondern völlig abgeschlossen in einer eigenen Berliner Wohnung. Zeugenbeweislich ist in der Hauptverhandlung festgestellt worden, daß der Angeklagte Wöhrn keinen Kontakt mit den SD-Angehörigen hielt, daß er in hartem Gegensatz zu Eichmann und Günther stand, weil er als Berufsbeamter eine andere Auffassung von seiner Tätigkeit hatte als diese.

Damit bestätigt sich aber die Einlassung des Angeklagten, er selbst habe von dem Schicksal der jüdischen Bürger, deren Schutzhaftakten durch seine Hand gegangen seien, nichts gewußt. Sie bestätigt sich durch die Anhörung des Zeugen G l o b k e , der das gleiche in der Hauptverhandlung als Verantwortlicher für die Judengesetzgebung bestätigen wird und muß.

Aus diesem Grunde ist die Vernehmung des Zeugen Globke in der Hauptverhandlung erforderlich. Der Beweisantrag wird hiermit gestellt, und zwar zum Nachweise,

> daß dem Angeklagten ein Kausalzusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und dem Tode der jüdischen Mitbürger nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

117

Der Einfachheit halber haben wir uns erlaubt, eine Fotokopie des Beweisantrages vom 5. 9. 1969 vollinhaltlich in den Schriftsatz zu übernehmen. Wir haben diese Fotokopie dem Original der Revisionsbegründung und der ersten Abschrift der Revisionsbegründung beigefügt.

Trotz Beweisantrag und Eventualbeweisantrag stellte die Verteidigung unter Beweis, daß einmal der Zeuge G l o b k e hätte bekunden müssen, daß er in seiner Eigenschaft als höherer und leitender Beamter im früheren Reichs-und Preußischen Ministerium des Innern verantwortlich an der Kennzeichnung der jüdischen Mitbürger in Deutschland und an der Ausnahmegesetzgebung gegen diese mitgewirkt hat (S. 3 und 4 der Anträge).

Weiterhin hätte der Zeuge G l o b k e bestätigen müssen, daß er maßgebend an der Schaffung dnd Durchsetzung der nationalsozialistischen Rassegesetzbung beteiligt war und insbesondere an der Schaffung des Reichsbürgergesetzes und allen hierzu erlassenen Verordnungen (S. 4 bis 6 der Beweisanträge).

Diese Verordnungen waren die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Angeklagten Wöhrn.

Der Zeuge Globke hätte weiter bestätigen müssen, daß der Angeklagte sein ihm jeweils vorgeworfenes Handeln mit den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen hätte rechtfertigen können.

Für die Frage des Verbotsirrtums und des Fehlens des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bei dem Angeklagten wäre daher die Vernehmung des Zeugen G l o b k e von entscheidender Bedeutung gewesen.

Darüber hinaus hätte der Zeuge Globke - S. 7 der Beweisanträge - bekunden müssen, daß es ihm nicht bewußt gewesen sei, daß durch die antijüdischen Gesetzgebung die systematische physische Ausrottung der jüdischen Mitbürger vorgenommen werden sollte.

Der Zeuge Globke hätte weiter bestätigen müssen, daß er vielmehr nur an eine Absonderung der jüdischen Mitbürger in Ghettos gedacht habe, aber nicht an deren physische Vernichtung.

Wenn der Angeklagte Wöhrn aber, ebenso wie der Zeuge Globke dies hätte bekunden müssen, in der Hauptverhandlung sein Wissen über die Vernichtung der jüdischen Mitbürger in Abrede stellt, so ist es doch von entscheidender Bedeutung, daß der maßgebende Referent der obersten damaligen Reichsbehörde Gleiches in der Hauptverhandlung hätte bekunden müssen. Erst die Wertung der Aussage des Zeugen Globke in Gegenüberstellung mit der Aussage des Angeklagten hätte dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin die erforderlichen Erkenntnisse darüber vermitteln können, ob tatsächlich die Einlassung des Angeklagten glaubhaft sei, der immer wieder beteuerte, er habe kein Wissen über die Vernichtung der jüdischen Mitbürger gehabt.

Hierbei ist es gleichgültig, ob der Angeklagte den Zeugen Globke jemals gesprochen hat oder nicht. Wenn es das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin in dem angefochtenen Urteil und in der Ablehnung des Beweisantrages in der Hauptverhandlung hierauf abstellt, so ist dies ein Verstoß gegen den Denkgesetze - ob der Angeklagte den Zeugen Globke jemals gesehen hat oder nicht -.

Der Zeuge G l o b k e war der maßgebende Referent für die antijüdische Gesetzgebung. Ging aber der Zeuge Globke von einer Absonderung jüdischer Bürger aus, so hätte es eingehender Erörterungen mit dem Zeugen Globke in der Hauptverhandlung in Gegenüberstellung mit dem Angeklagten bedurft, um festzustellen, woher der Angeklagte nun eine anderes Wissen hatte als der Zeuge Globke.

Die Vernehmung des Zeugen Globke hätte daher zur Folge gehabt, daß dem Schwurgericht weitere Erkenntnisse über die Wissensmöglichkeiten des Angeklagten Wöhrn erwachsen wären. Es ist nicht auszuschließen, daß aus diesen neuen Erkenntnissen heraus, die dem Schwurgericht verschlossen blieben, weil es dem Beweisantrag und Eventualbeweisantrag nicht stattgab, das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zu einer völlig anderen für den Angeklagten günstigeren Verurteilung gelangt wäre.

Diese Annahme, daß ein derartiger Schluß möglich gewesen wäre, rechtfertigt aber die Begründetheit der Revisionsrüge, mit der vorgetragen wird, daß das Schwurgericht

119

die Vorschriften des § 244 StPO verletzte, als es den Zeugen Globke nicht hörte.

An zahlreichen Stellen des angefochtenen Urteils weist das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin immer auf die abhängige Stellung des Angeklagten hin. Umsomehr hätte dem Schwurgericht sich aber gerade aufdrängen müssen, den für die Gesetze verantwortlichen Zeugen zu hören, nämlich den Zeugen Globke, um hieraus die entsprechenden Erkenntnisse zu gewinnen, die das Schwurgericht ohne weiteres dazu hätten veranlassen können, bei dem Angeklagten Wöhrn übergesetzlichen Notstand oder das Fehlen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit annehmen zu müssen.

Dadurch, daß der Zeuge Globke nicht gehört wurde, ist der Angeklagte in seiner Beweisführung von wesentlichen Punkten der Beweiserhebung, die die Entscheidung zu seinen Gunsten hätten beeinflussen können, ausgeschlossen worden. Das angefochtene Urteil beruht auf diesem Mangel. Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden wegen dieser Verletzung formellen Rechts, die zur Aufhebung des Urteils führen muß.

II.

Verletzung materiellen Rechts:

Hier wird die allgemeineSachrüge erhoben. Insoweit bleibt eine weitere Revisionsbegründung bzw. Gegenerklärung vorbehalten. Schon jetzt sei aber erlaubt, auf folgende Punkte im Rahmen der allgemeinen Sachrüge hinzuweisen, aus denen eine Verletzung der Regeln der Logik und der Denkgesetze festgestellt werden muß.

Wenn das angefochtene Urteil auf Seite 76 UA feststellt, daß die Zeuginnen vom H o f f und B o r c h e r t deswegen unglaubwürdig seien, weil sie den Angeklagten Wöhrn in der Hauptverhandlung begrüßten, so ist eine derartige Begründung nach den Regeln der Logik einfach nicht verständlich.

Das gleiche gilt für die Ausführungen des angefochtenen Urteils auf Seite 91 UA in Bezug auf die Zeugin Wöhrn - die Ehefrau des Angeklagten -.

Mit den Regeln der Logik ist nicht vereinbar, daß gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin bereits spräche, daß sie erst nach Schluß der Beweisaufnahme in einem Eventualbeweisantrag als Zeugin benannt sei.

Einmal ist der Angeklagte anwaltlich vertreten. Wann ein Beweismittel benannt wird, unterliegt der Prüfung der Verteidigung und nicht der des Angeklagten. Echte Beweismöglichkeiten sind erst dann ausgeschlossen, wenn das Schwurgericht mit der Urteilsverkündung begonnen hat. Aus diesem Grunde stand es allen Verfahrensbeteiligten frei, bevor dieser Zeitpunkt eintrat, Eventualbeweisanträge und Beweisanträge zu stellen, die deshalb nicht unglaubwürdige Beweismittel benennen oder die benannten Beweismittel unglaubwürdig machen, weil sie erst im späten Zeitpunkt des Verfahrens gestellt worden sind.

Mit den Regeln der Logik können die anderweiten Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht in Einklang gebracht werden.

3/ Drei Abschriften anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den
Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59

JUSTIZ-FÖRDER 16.-3.70 ✱ 12-14 4. BERLIN-MOABIT

16. März 1970

An den
Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts
- 5. Tagung 1969 -
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Eingegangen 17. MRZ. 1970
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)

In der Strafsache gegen
Fritz, Oskar, Karl W ö h r n
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) -

1. ~~Revision~~-Revisionsbegründung-rechtzeitig.
2. Mit Akten.....B. A.....Urteilsausfert. und begl. Urteilsabschrift.
Herrn Generalstaatsanwalt beim Landgericht
Berlin, den 17. III. 1970
Landgericht ~~Strafkammer~~
Der Vorsitzende

Eingang 23. April 1970
(vgl. Bd. 149 - 151)

begründe ich die am 13. Oktober 1969 gegen das am 13. Oktober 1969 verkündete und am 14. Februar 1970 zugestellte Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin eingelegte Revision wie folgt:

Ich beantrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache im vollen Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

I.

Verletzung formellen Rechts.

1. Das Hauptverfahren gegen den Angeklagten war wegen Mordes eröffnet worden. Das Schwurgericht des Landgerichts Berlin hat

122

den Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen verurteilt. Die Feststellungen des Sachverhalts beruhen unter anderem auf Vernehmungsprotokollen vor ersuchten Richtern in Österreich, die gemäß § 251 StPO in der Hauptverhandlung verlesen wurden. Zu diesen nach § 251 StPO verlesenen Protokollen gehören die Vernehmungsniederschriften der Zeugen: Frau Novak vom 26. September 1969 vor dem Bezirksgericht Wolfsburg/Österreich, verlesen in der Hauptverhandlung vom 29. September 1969 - Protokoll Bd.IV S.352 -; Elfriede Eggenhofer geb. Joksch vom 22. September 1969 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, verlesen in der Hauptverhandlung vom 29. September 1969 - Protokoll Bd. IV S. 353 -; Richard Hartenberger vom 23. September 1969 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, verlesen in der Hauptverhandlung vom 29. September 1969 - Protokoll Bd.IV S.353 -; Erika Scholz vom 24. September 1969 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, verlesen in der Hauptverhandlung vom 29. September 1969 - Protokoll Bd.IV S.354 -.

Das Schwurgericht hat durch Beschluß in der Hauptverhandlung vom 17. Juli 1969 die kommissarische Vernehmung dieser Zeugen vor ersuchten Richtern in Österreich angeordnet - Protokoll Bd. III S.218 -. Es hat daraufhin beschlossen, daß die Hauptverhandlung unterbrochen und am 28. Juli 1969 fortgesetzt werden sollte - Protokoll Bd. III S.219 -. Die Vernehmung der Zeugen vor den ersuchten

123

Richtern erfolgte zwar in Anwesenheit der Beisitzer des Schwurgerichts, nämlich der Landgerichtsräte Schedon und Bauer, aber in Abwesenheit der Verteidigung. Die jeweils ersuchten österreichischen Richter hatten der Verteidigung die Anwesenheit bei der Vernehmung der Zeugen unter Hinweis auf §§ 97 Abs. 2, 162 der österreichischen Strafprozeßordnung nicht gestattet.

Diese Vorschriften lauten:

§ 97 Abs. 2 ÖstStPO :

> "Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt bei sonstiger Nichtigkeit des Akts nicht vor. Weder der Ankläger noch der Verteidiger dürfen bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf die diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Der Untersuchungsrichter soll den Ankläger deshalb in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr im Verzug ist, ohne vorausgegangene Verständigung des Anklägers vornehmen."

§ 162 ÖstStPO :

> "Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten."

Die Verteidigung hat diesen kommissarischen Vernehmungen zunächst zugestimmt. Sie widersprach ihnen aber, nachdem sie Kennt-

nis erhielt, daß die vernehmenden Richter in Österreich der Verteidigung die Teilnahme an den Vernehmungen versagten. Die Verteidigung widersprach der Verlesung dieser Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung vom 29. September 1969, Protokoll Bd. IV S. 350.

Durch diese Verlesung der in Österreich in Abwesenheit der Verteidigung aufgenommenen Vernehmungsprotokolle gemäß § 251 StPO in der Hauptverhandlung vom 29. September 1969 hat das Schwurgericht gegen das Verfahrensrecht verstoßen.

Wird eine kommissarische Vernehmung im Ausland vorgenommen, so ist anerkannt, daß diese Rechtshilfe nur in den Formen erwartet werden kann, wie sie das ausländische Verfahrensrecht vorschreibt. Die Tätigkeit des für die Vernehmung zuständigen Organs richtet sich nur nach seinem Recht. Auch für die Benachrichtigung der Verteidigung und deren Recht auf Anwesenheit ist allein das ausländische Verfahrensrecht maßgebend. Es ist zulässig, daß ein im Ausland aufgenommenes Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen wird, wenn die ausländische Dienststelle die am Vernehmungsort geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften beachtet hat, wobei es gleichgültig ist, ob die Verteidigung dieser Verlesung widerspricht. (BGH 1, 219, 221; 2, 300, 304; BGH NJW 1955, 32; BGH GA 1964, 176).

Diese Entscheidungen betrafen jedoch Fälle, in denen die Zeugenvernehmungen im Vorverfahren durchgeführt und dann die Niederschriften darüber in der Hauptver-

handlung gemäß § 251 StPO verlesen wurden.

Im vorliegenden Fall dagegen hat das Schwurgericht die Hauptverhandlung unterbrochen, um die Zeugen kommissarisch in Österreich vernehmen zu lassen.

Es ist ein wesentlicher Rechtsgrundsatz der geltenden deutschen Strafprozeßordnung, daß der Angeklagte und sein Verteidiger das Recht haben, in der Hauptverhandlung Fragen an die Zeugen zu richten, § 240 Abs. 2 StPO.

Diese Rechte stehen dem Angeklagten und seinem Verteidiger auch bei Vernehmungen von Zeugen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter zu - auch wenn es ein ausländischer Richter ist -, da sich dieses Fragerecht nicht nur auf die Hauptverhandlung im eigentlichen Sinne dieses Begriffs beschränkt (BGH 9, 24, 27).

Gegen dieses Recht hat das Schwurgericht verstoßen, als es trotz Widerspruch der Verteidigung die ohne ihre Anwesenheit zustandegekommenen Zeugenaussagen gemäß § 251 StPO in der Hauptverhandlung verlas.

Wenn diese Aussagen nicht allein die Entscheidung des Schwurgerichts tragen, weil es seine Feststellungen noch aufgrund anderer Beweismittel getroffen hat, so besteht dennoch die Möglichkeit, daß die Entscheidung mit auf diesen Aussagen beruht (BGH 1, 346, 350; 9, 362, 364; Sarstedt, Revision in Strafsachen, 4. Aufl. S. 135).

2. In der Hauptverhandlung vom 8. September 1969 - Protokoll Bd.IV S.329 - stellte die Verteidigung den Antrag, den Zeugen

126

Staatssekretär a.D. Dr. Globke zum Nachweis darüber zu vernehmen, daß dem Angeklagten ein Kausalzusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und dem Tode der jüdischen Mitbürger nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

Diesen Antrag lehnte das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin durch Beschluß vom 29. September 1969 - Protokoll Bd.IV S.350/351 - mit folgender Begründung ab:

> "Daß Dr. Globke als Beamter des früheren Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren an der Ausnahmegesetzgebung gegen jüdische Bürger mitgewirkt und insbesondere einen Kommentar zu den sogenannten Nürnberger Gesetzen mitverfaßt hat, ist bereits erwiesen.
>
> Ob diese Ausnahmegesetze gegen die jüdische Bevölkerung gültige, auch für die dienstliche Tätigkeit des Angeklagten verbindliche Rechtsnormen waren, ist eine Rechtsfrage, die nicht dem Beweis unterliegt.
>
> Soweit Dr. Globke bekunden soll, daß dem Angeklagten Wöhrn das Schicksal der in Konzentrationslager verbrachten oder nach dem Osten deportierten Juden unbekannt war, ist er ein völlig ungeeignetes Beweismittel. Der Angeklagte hat selbst erklärt, daß er Dr. Globke nie gesprochen habe und dienstlich nicht mit ihm zusammengetroffen sei. Unter diesen

Umständen ist Dr. Globke nicht in der Lage, sich zum Beweisthema sachlich zu äußern, denn er kann nicht wissen, welche Erkenntnisquellen dem Angeklagten Wöhrn zur Verfügung standen."

Damit hat das Schwurgericht die Vorschrift des § 338 Ziff. 8 StPO verletzt.

Ein Gericht muß seinen Beschluß, mit dem es die Erhebung eines Beweises wegen völliger Ungeeignetheit desselben ablehnt, besonders begründen. Es muß alle tatsächlichen Umstände, die für seine Entscheidung maßgebend waren, besonders darlegen (BGH JR 1954, 310).

Ob dies das Schwurgericht getan hat, kann dahinstehen. Unterstellt, es hätte alle Umstände, die für seine Entscheidung maßgebend waren, besonders dargelegt, was nach Auffassung der Verteidigung nicht der Fall ist, so enthält der Beschluß noch einen anderen entscheidenden Mangel.

Den Zeugen Dr. Globke deshalb als ungeeignetes Beweismittel anzusehen, weil er nicht wissen konnte, welche Erkenntnisquellen dem Angeklagten zur Verfügung standen, geht nicht an.

Das Schwurgericht hat bei der Entscheidung über den Beweisantrag sich ausschließlich von dessen Wortlaut leiten lassen. Es hätte vielmehr den Beweisantrag auslegen müssen. Dabei hätte es die schriftliche Begründung berücksichtigen müssen. Es hätte dann festge-

118

stellt, daß die Verteidigung die Vernehmung des Zeugen Dr. Globke nicht nur deshalb beantragte, weil dieser ausschließlich bekunden sollte, der Angeklagte habe keine Kenntnis von der Tötung der deportierten Juden gehabt. Der Zeuge Dr. Globke sollt weiter bekunden, daß selbst er als Beamter an leitender Stelle nichts von der "Endlösung der Judenfrage" wußte. Wenn also ein leitender Beamter nichts von der "Endlösung" wußte, wieviel weniger mußte der Angeklagte davon wissen, der eine viel untergeordnete Dienststellung innehatte, als der Zeuge. Ob ein Beweismittel ungeeignet ist oder nicht, wird grundsätzlich erst die Beweiswürdigung n a c h Benutzung des Beweismittels ergeben können.

Das Schwurgericht durfte den Beweisantrag nicht ablehnen. Hierin liegt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung, so daß das angefochtene Urteil auf diesem Rechtsfehler beruhen kann.

II.

Es wird die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

Schon jetzt sei aber erlaubt, auf folgende Punkte hinzuweisen, aus denen sich die Verletzung materiellen Rechts ergibt:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Tatsachen, die die vorsätzlich ausgeführte Tötung eines Menschen nach § 211 Abs. 2 StGB als Mord kennzeichnen, echte äußere Tatbestands-

119

merkmale (BGH 1, 368, 371). Jemand kann nur als Mörder verurteilt werden, wenn im Urteil eines der in § 211 Abs. 2 StGB genannten Tatbestandsmerkmale festgestellt ist.

Wird jemand wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, wobei seine Tatbeteiligung aus niedrigen Beweggründen erfolgte, so muß dieses Merkmal im Urteil ebenfalls ausdrücklich festgestellt sein.

Das angefochtene Urteil enthält hinsichtlich der dem Angeklagten vorgeworfenen einzelnen Tatbeteiligungen (Fälle 1 - 5) keine Feststellungen, daß der Angeklagte aus niedrigen Beweggründen Beihilfe geleistet hat.

Das Schwurgericht ist in seinem Urteil (UA S. 58-64) zwar auf die innere Einstellung des Angeklagten zur Judenfrage eingegangen und hat dabei auf Vorfälle bezug genommen, die zeitlich erheblich voneinander abweichen, aber nicht die Einstellung des Angeklagten im Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Fälle 1 - 5 wiedergibt. Es hat damit für die fünf Beihilfhandlungen nicht einzeln das Vorliegen von "niedrigen Beweggründen" beim Angeklagten festgestellt. Das Schwurgericht hätte aber für jede einzelne Beihilfhandlung die niedrigen Beweggründe feststellen müssen, zumal es die dem Angeklagten anzulastenden Taten weder als fortgesetzte Handlung noch als eine natürliche Handlungseinheit beurteilt hat (UA S.103), wo eine "globale" Feststellung der niedrigen Beweggründe möglicherweise zulässig sein könnte.

135

Damit steht fest, daß der Angeklagte die Beihilfehandlungen nicht aus niedrigen Beweggründen begangen hat.

Da niedrige Beweggründe beim Angeklagten nicht festgestellt wurden, wären seine Beihilfehandlungen nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern. Ihre Verfolgung ist aber nach § 67 Abs. 1 StGB verjährt.

2. Hinsichtlich des Komplexes "Türkische Juden in den Niederlanden" ist zu bemerken:
Nach den Feststellungen des Schwurgerichts (UA S. 57) hat der Angeklagte dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag lediglich eine Entscheidung der türkischen Botschaft weitergeleitet. Wenn auch der Angeklagte innerhalb des Judenreferats tätig war, so kann in dem Weiterleiten aber keine konkrete Förderung zur Tötung der in der Liste bezeichneten Personen gesehen werden (BGH NJW 69, 2056).

Ferner sei auf S. 58 der Urteilsgründe hingewiesen. Hier heißt es:

> "Der Angeklagte wußte, als er mit der Prüfung der Staatsangehörigkeit angeblicher türkischer Juden befaßt wurde ..."

Diese Feststellungen stehen im Widerspruch zu denen auf Seite 56 der Urteilsgründe. Hier hat das Schwurgericht festgestellt, daß die türkische Botschaft eine Prüfung und Entscheidung über die Staatsangehörigkeit vornahm.

131

3. Im Fall Ellen Wagner hat der Angeklagte keine ursächliche Beihilfe zu ihrem Tod geleistet.

Ellen Wagner war jüdischer Mischling (Geltungsjüdin). Durch die im Urteil festgestellte Veranlassung (UA S.48) der Verhaftung der Ellen Wagner wurde sie in ein Lager bei Braunschweig verbracht, in dem jüdische Mischlinge untergebracht waren. Daß dann Ellen Wagner nach Auschwitz verbracht wurde, stellt eine erhebliche Abweichung vom Kausalverlauf dar, da "Geltungsjuden" stets in besonderen Lagern zusammengefaßt wurden, in denen nicht die gleichen Verhältnisse herrschten, wie in den Konzentrationslagern Auschwitz, Dachau und Treblinka.

4. Ferner sei noch auf Seite 76 der Urteilsgründe hingewiesen.
Hier heißt es u.a.:

> "Schließlich hat der Angeklagte auch durch seinen ständigen Umgang mit Funktionären und Angestellten der Reichsvereinigung der Juden, der Jüdischen Gemeinde und des Jüdischen Krankenhauses Kenntnis von den Vernichtungsaktionen gehabt."

Dieses Wissen konnte das Schwurgericht nur aus den sogenannten Vermerkzetteln des Potsdamer Archivs bezogen haben (Leitzordner 37-39), die jedoch nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind, da die Staatsanwaltschaft sich verpflichtet hatte, diese Dokumente nicht aus der Hand zu geben.

Rechtsanwalt

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

132

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

JUSTIZBEHÖRDEN 14.-3.70 -9-12 4. BERLIN-MOABIT

13. 3. 1970
3/mü.

In der Strafsache

./. Fritz W ö h r n

500. 26/68

Eingegangen 16. MRZ. 1970
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)

1.) Herrn J. Amtsr. Kämmerling z. K. mit der Bitte, auch den fehlenden Vorgang zu forschen.

2.)

U. m. 1 Bd. Akten, B. A. u. Beschl.-Ausf.
dem Generalstaatsanwalt
im Hause
mit der Bitte um ~~Kenntnisnahme~~ Stellungnahme
weitere Veranlassung übersandt.
Bln, den 16. m. 70.
Lg, Strafkammer

Landgericht Berlin
8. gr. Strafkammer

B e r l i n 21

Eingang 23. April 1970
(vgl. Bd. 149 - 151)

tragen wir weiterhin zu unserer vorgelegten Revisionsbegründung vor:

Für die Revisionsrüge - nicht ordnungsgemäße Besetzung des Gerichtes - beanspruchen wir

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches überreichen wir im Original und zwei Abschriften die eidesstattliche Versicherung des bei mir in genehmigter Nebenbeschäftigung tätigen Referendars Michael Werhahn-Röttgen, der von mir damit beauftragt wurde, die Besetzung des Gerichtes an Hand der Geschworenenliste zu überprüfen.

Diese Überprüfung konnte nicht durchgeführt werden, da die Geschworenenliste nicht vorgelegt werden konnte und sich an Gerichtsstelle nicht befand.

Dies hat unser Referendar Michael Werhahn-Röttgen eidesstattlich durch die beigefügte eidesstattliche Versicherung

- 2 -

vom 13. 3. d. J. versichert. Damit ist glaubhaft gemacht, daß die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung vorliegen, da ein unabwendbarer Zufall uns an der Einhaltung der Frist zur Erhebung der formellen Revisionsrüge, der nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichtes, uns hindert.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 StPO rügen wir vorweg (§ 45 Abs. 2 StPO), daß das Gericht in Bezug auf die Geschworenen nicht ordnungsgemäß besetzt war.

Weitere Ausführungen zu dieser Revisionsrüge, deren Begründung von uns nicht fristgemäß vorgetragen werden kann und wir aus diesem Grunde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, erfolgt fristgemäß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses.

Wir bitten daher das Landgericht Berlin darum,

uns sofort in Kenntnis zu setzen, sobald die Geschworenenliste dort vorliegt. 1 Bl. 172

3/ Drei Abschriften anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

137

Eidesstattliche Versicherung

Ich Michael Werhahn-Röttgen, geb. am 27.1.1942, bin als Referendar an der Kanzlei von Herrn Rechtsanwalt Dietrich Scheid, 1 Berlin 33, Herbertstr. 17 beschäftigt.

Am 10.3.1970 wurde ich von Herrn Rechtsanwalt Dietrich Scheid beauftragt, in dem Verfahren gegen Fritz Wöhrn, (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) die Besetzung des Gerichts an Hand der Geschworenenliste zu überprüfen.

Diese Überprüfung konnte nicht vorgenommen werden, da die Geschworenenliste bei der Geschäftsstelle des Schwurgerichts nicht aufzufinden war. Meine mehrfachen Rücksprachen mit der Geschäftsstelle - Herrn Boding - und der Verwaltung des Landgerichts - Herrn Kämnitz - ergaben, daß nicht einmal festgestellt werden konnte, wo sich diese Geschworenenliste befindet. Zuletzt soll sie bei Herrn Landgerichtsdirektor Geus gewesen sein.

Meine letzte Nachfrage bei der Geschäftsstelle erfolgte am 13.3.1970.

In Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung, versichere ich die Richtigkeit vorstehender Angaben an Eides Statt.

Berlin, den 13.März 1970

Werhahn-Röttgen

(Werhahn-Röttgen)
Referendar

1 Ks 1/69 (RSHA)

135

Vfg.

1./ U. mit Aktenbänden XXV, XXVI, XXVIII – XXXI
sowie Landungsbänden I und II
dem LG Berlin
- z. Hd. von Herrn JOI Töffel -
unter Bezugnahme auf die fernmdl. Rücksprache vom heutigen Tage auf die Anforderung vom 9. 3. 1970 übersandt.
Ich darf bitten, mir die Akten möglichst umgehend zurückzusenden, da sie dem BGH zur Entscheidung über die Revision vorzulegen sind.

Berlin NW , den 11. Mrz. 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
I A.
Töpfel

2./ 20.3.70 genau

v/A.

U. m. 6 Bd. Akten u. Bd. BA.
dem Generalstaatsanwalt
b. d. KG. Bln. - im Hause -
zurückgesandt.
Berlin 21, den 1.4.70
Landgericht Berlin
Justiz-ober-inspektor

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (2.69) -

Berlin, den 25. März 1970

136

U.

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

übersandt.

31. MRZ. 1970

Das Urteil gegen den Angeklagten Fritz W ö h r n ist am 13. Oktober 1969 verkündet worden. Der Angeklagte befindet sich in Untersuchungshaft. Dem Revisionsverfahren muss Fortgang gegeben werden.

Hierzu benötige ich die am 9. März 1970 dorthin übersandten Aktenbände XI, XV, XXI, XXVII und XXXII, um deren baldmögliche Rücksendung ich hiermit bitte.

Weiterhin darf ich bitten, mir die bisher überhaupt noch nicht übersandten Protokollbände zu übermitteln. Falls die Protokollbände ~~übersandt~~ verbleiben worden sein sollten, bitte ich, sie von dort aus unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unmittelbar zurückzufordern.

i. A.
Nagel
(Nagel)
Erster Staatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-(500) 1 Ks 1/69 (RSHA)(2.69) -

Berlin, den 25. März 1970

137

31. MRZ. 1970

U.
dem Landgericht Berlin
-zHd. von Herrn JOI Z ö f f e l - o.V.i.A. -
übersandt.

Das Urteil gegen den Angeklagten Fritz W ö h r n ist am 13. Oktober 1969 verkündet worden. Der Angeklagte befindet sich in Untersuchungshaft. Dem Revisionsverfahren muss Fortgang gegeben werden.

Hierzu benötige ich die am 11. März 1970 dorthin übersandten Aktenbände XXV, XXVI, XXVIII - XXXI sowie die beiden Ladungsbände, um deren alsbaldige Rücksendung ich hiermit bitte.

i. A.
Nagel
(Nagel)
Erster Staatsanwalt

138

500 - 26/68

F 3. 4. 70

Vfg.

1. Zu schreiben an

   a) Angeklagten Dr. Emil Berndorf in 34 Göttingen, Guldenhagen 31;

   b) den Verteidiger Dr. Weyher:

   In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen - zu a) Sie; zu b) Ihren Mandanten Dr. Berndorf - ist nunmehr das durch Gerichtsbeschluß angeforderte Gutachten der Universität Göttingen eingegangen. Es kommt zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte ohne Aussicht auf eine Besserung seines Zustandes dauernd verhandlungsunfähig ist.
   Die Staatsanwaltschaft hat daher beantragt, das bereits vorläufig eingestellte Verfahren nunmehr endgültig nach § 206a StPO einzustellen und ~~die~~ den Haftbefehl sowie die Beschlüsse über die Haftverschonung aufzuheben. Sie hat ferner beantragt, die notwendigen Auslagen gemäß § 467 Abs.3 Ziff.2 StPO dem Angeklagten aufzuerlegen, da nur ein Verfahrenshindernis zur Einstellung führt.

   Sie erhalten Gelegenheit, zu diesem Antrag der Staatsanwaltschaft, insbesondere wegen der Auslagenentscheidung, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

2. Herrn Rechtspfleger wegen der am hinteren Aktendeckel angehefteten Liquidationen.

3. Wvl. 2 Wochen nach Erledigung von 1)

Mü 1+2/ Gefü. ab 6.4.70 Richter

2. APR. 1970

Berlin 21, den .....
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

i.V. [illegible], LGR.

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

139

1./ Vermerk: Die anl. Kostenrechnung fiel lose aus dem Beweismittelordner 13 heraus, als ich heute die Akten pp nach Rückkehr sortierte.

2./ U. m. Anl.

Herrn LfDir. Pakl - persönlich -

unter Hinweis auf vorstehenden Vermerk vorgelegt. Auf die dort bereits getroffene Verfügung (Rs der Kostenrechnung v. 3.12.69) darf ich hinweisen.

Berlin NW, den 24. Feb. 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
i. A.

Lyra

Abgelaufen.

V.

Wieder vorlegen mit Sachakte, aus der sich der Vorgang betr. Festhalten über Dr. Bernhardt ergibt.

Berlin 21, den 2. März 1970
Amtsgericht Tiergarten
- Berechnungsstelle für Zeugen
u. Sachverst. Entschädigungen

Verm.: Beantragt wurde der Leiter der psychiatrischen Abteilung oder ein Stellvertreter

16 6. APR. 1970

500 - 26/68

185

An LG Berlin:

Ich bitte um Wiedervorlage zusätzlich mit dem Band, aus dem der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens Bl. 68 ff/XXXII ersichtlich ist.

Berlin 21, 15. APR. 1970
Amtsgericht Tiergarten
– Berechnungsstelle für Zeugen-
u. Sachverst. Entschädigungen –

1 Ks 1169

Fehlblatt für Bl. 141 d.A.

Bl. 141 d.A. wurde zum Kostenband III genommen.

6.5.70

DR. GERHARD WEYHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 99878
BERLINER BANK AG, DEPKA 18, KTO. 11 536
1 BERLIN 62, KAISER-WILHELM-PLATZ 3

1 BERLIN 31 (WILMERSDORF), DEN
BALLENSTEDTER STRASSE 5
TELEFON: 8 87 35 37 + 8 87 35 38

JUSTIZBEHÖRDEN 14.-470 * -8-10 4. BERLIN-MOABIT

8 Anlagen Abschriften DM Kost M.

142

13. April 197o
Dr.W./Gr.

In der Strafsache gegen
W ö h r n u.a.
Hier nur: gegen Dr. Berndorff
- 500 - 26/68 -

nehme ich zu der Verfügung vom 2. April 197o, wonach das Verfahren endgültig eingestellt und die notwendigen Auslagen dem Angeklagten auferlegt werden sollen, namens des Angeklagten Berndoff wie folgt Stellung:

Ich beantrage,

das Verfahren endgültig einzustellen, den Haftebfehl, sowie die Beschlüsse über die Haftverschonung aufzuheben und die notwendigen Auslagen der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Begründung: 1.

Es muß hierbei davon ausgegangen werden, daß das Verfahrenshindernis, nämlich die dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten Berndorff, schon bei Anklage erhebung bestand. In einem solchen Fall, sind die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse ebenso aufzuerlegen, wie im Falle eines Freispruchs (vgl.Hamm NJW 69,707, sowie Kleinknecht, StPO § 467 Ziff. 9, 29. Aufl.).

Der Angeklagte war bereits vor Anklageerhebung dauern verhandlungsunfähig.

Eingang heute 23. Apr. 1970 Vogel

Berlin 21, den 24. Apr. 1970
Turmstraße 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

An das
Landgericht Berlin
8. Strafkammer

1 Berlin 21
Turmstrasse 91

143

Er muß also deshalb auch kostenrechtlich so behandelt werden, als ob er freigesprochen worden wäre.

2.

Darüberhinaus wäre es eine große Ungerechtigkeit, wenn der Angeklagte die Kosten seiner notwendigen Verteidigung selbst zu tragen hätte.

Der Angeklagte bezieht nur eine ganz geringe Rente und ist nicht in der Lage, die Verteidigungskosten aufzubringen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Belastung der Landeskasse mit den Kosten den Umständen nach als grob ungerecht anzusehen ist.

3.

Der Unterzeichnete hat gerade während der Voruntersuchung sich erhebliche Arbeit mit dem Angeklagten Berndorff gemacht. Es würde eine Ungerechtigkeit bedeuten, wenn der Verteidiger, der Unterzeichnete, nunmehr für diese umfangreichen Arbeiten, die sowohl in dem Voruntersuchungsverfahren wie den ständigen Besuchungen und Besprechungen mit dem Angeklagten liegen, nun kostenrechtlich leer ausgehen sollte.

Ich bitte deshalb,

die Kosten der Landeskasse aufzuerlegen.

Rechtsanwalt

DR. EICHBERG
Rechtsanwalt u. Notar
34 GÖTTINGEN
Weender Straße 64
Fernruf: (0551) 5 53 66
Bankkto.: Deutsche Bank
Göttingen 106930
Postscheckkto.: Hannover 269 14

Göttingen, den 18. April 1970

144

3 1

An das
Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

JUSTIZBEHÖRDEN
22.-4.70 * 10-12
4.
BERLIN-MOABIT

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a. -
hier: gegen Dr. B o r n d o r f f -

- 500 - 26/68 -

wird auf die Verfügung vom 2.4.1970 - zugegangen am 9.4.1970 - erwidert:

Es wird beantragt,

das Verfahren nach § 206a StPO einzustellen und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

1.) Da die dauernde Verhandlungsunfähigkeit nach dem Gutachten feststeht, ist die Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses geboten. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, wirdbeantragt,

es dem Angeklagten zur Erklärung zugänglich zu machen.

2.) Zwingend geboten ist die beantragte Auslagenentscheidung zugunsten des Angeklagten.
§ 467 Abs. III Nr. 2 StPO gibt dem Gericht lediglich dann die Möglichkeit, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse nicht aufzuerlegen, wenn er wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt wird,

weil ein Verfahrenshindernis vorliegt. Dieses Erfordernis fehlt hier, denn es können, zumindest beim gegenwärtigen Stande des Verfahrens, keine Feststellungen dahin getroffen werden, daß eine Verurteilung bei Wegdenken des Verfahrenshindernisses sicher gewesen wäre.

§ 467 Abs. III Nr. 2 StPO ist - entgegen dem Regierungsentwurf - eingefügt worden, um als unbillig empfundenen Auslagenentscheidungen bei Verjährung von NS-Delikten aus dem Weg gehen zu können. Dabei war der in's Auge gefaßte Fall der, in dem Freispruch zu erfolgen hatte, weil der Mordvorwurf, der Gegenstand des Verfahrens war, nicht bewiesen, auf Grund der Hauptverhandlung erwiesener Totschlag jedoch wegen Verjährung nicht bestraft werden konnte, obwohl die Schuld des Täters feststand (vgl. Naucke in NJW 70, 84 mit Nachweisen).

Das anhängige Verfahren läßt keine Feststellungen hinsichtlich der Beihilfe zum Mord oder Totschlag zu. Es besteht nach dem Eröffnungsbeschluß nur hinreichender Tatverdacht. Da dieser Eröffnungsbeschluß sich auf die angeklagte Tat bezieht, diese nach der Anklage (S. 717 der Anklageschrift) bei dem Angeklagten Dr. Berndorff und den Angehörigen seiner Dienststelle jedoch ohne niedrige Beweggründe begangen worden ist, hätte im Hinblick auf den vor Eröffnung des Verfahrens eigefügten Abs. II des § 50 StGB (Einschränkung der strengen Akzessorietät der Teilnahme) nicht eröffnet werden dürfen, zumindest nicht ohne Änderungen im Rahmen des § 207 StPO. Eine Abänderung oder Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses hätte nach der gebotenen Anhörung der Beteiligten spätestens erfolgen müssen, nachdem der BGH die Zweifelsfragen zu § 50 Abs. II StGB entschieden hatte. Es wird bedauert, daß dieser erhebliche Verfahrensmangel noch immer unberücksichtigt geblieben ist. Er kann bei der nunmehr zu treffenden Entscheidung nicht weiter unbeachtet bleiben: Das Verfahren wird wegen einer Tat geführt, die nicht bestraft werden kann (es dürfte nur der Prüfung des

hinreichenden Tatverdachts im Sinne des Eröffnungsbeschlusses dienen, nicht aber der Untersuchung, ob nicht vielleicht doch besondere persönliche Merkmale beim Täter zu finden sein könnten). Die Voraussetzung, daß die Verurteilung nur wegen eines Verfahrenshindernisses nicht erfolgen könnte (§ 467 Abs. III Nr. 2 StPO) ist schon im Hinblick hierauf nicht erfüllt.

Unabhängig von der Würdigung des aufgezeigten Verfahrensmangels wären Feststellungen der erforderlichen Art erst nach Durchführung der Hauptverhandlung und damit nach einer besonders umfangreichen Beweisaufnahme möglich. Wo aber Zweifel bestehen an der Verurteilung, die nur durch eine Beweisaufnahme ausgeräumt werden können, verbleibt es bei der Regel § 467 I StPO, nach der die Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat (OLG Hamburg NJW 69, 945; Kleinkneckt, StPO, 29. Aufl., Anm. 9 zu § 467).

Am Rande sei noch darauf hingewiesen, daß das Verfahren zahlreiche, z. T. rechtlich schwierige Sonderfragen aufwirft (Verbot der Doppelbestrafung, besonders gelagerte Notstandssituation u.a.), die anderenorts bereits dargelegt worden sind. Auch im Hinblick auf diese Fragen wäre es nicht gerechtfertigt, eine Verurteilung ohne weiteres als sicher zu erwarten.

Nach alledem erscheint es ausgeschlossen, die Auslagenentscheidung anders, als oben beantragt, zu treffen.

Auch teilweise können die Auslagen dem Angeklagten nicht auferlegt werden. Einmal steht dem der eindeutige Text des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers entgegen. Hinzu kommt hier noch, daß die Verhandlungsunfähigkeit, wie behauptet wird, schon bei der Inhaftierung des Angeklagten bestand. Bereits zu diesem Zeitpunkt war der Gesundheitszustand des Angeklagten so schlecht, daß er ständig in der Krankenabteilung untergebracht werden

197

mußte. Es kann nicht dem Angeklagten kostenmäßig zur Last fallen, daß die Staatsanwaltschaft und das Gericht es trotz wiederholter Hinweise der Verteidigung erst im Hauptverfahren für nötig hielten, die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anstellen zu lassen. Notfalls wird beantragt,

das nervenfachärztliche Gutachten auf die Zeit vor Anklageerhebung erstrecken zu lassen.

Sollte der Auslagenantrag der Staatsanwaltschaft außer der mitgeteilten irrelevanten Begründung "da nur ein Verfahrenshindernis zur Einstellung führt" Ausführungen enthalten, die für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten, wird beantragt,

dem Angeklagten die vollständige Begründung des Antrags der Staatsanwaltschaft zum Zwecke des rechtlichen Gehörs zugänglich zu machen.

Der Unterzeichnende reicht noch einmal vorsorglich Strafprozeßvollmacht ein. Diese ist seinerzeit gleich zu Anfang zu den Akten gegeben, daraufhin erfolgte dann auch die Erteilung der Dauerbesuchserlaubnis, aufgrund welcher der Angeklagte von dem Unterzeichnenden mehrere Male im Anstaltslazarett aufgesucht worden ist.

Die Eingabe ist gedacht zur Unterstützung des Antrags des Pflichtverteidigers, dessen Stellung und Mandat von dieser Eingabe nicht berührt werden soll.

Rechtsanwalt

Strafprozeß-Vollmacht

1408

Dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Eichberg, Göttingen, Weender Straße 64

wird in der anhängigen (~~anzustellenden~~) Strafsache – ~~Privatklagesache~~

gegen Dr. Berndorff - 500 - 26/68 -

wegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt. Der Verteidiger ist gemäß § 350 Abs. 1 StPO. vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der Bevollmächtigte soll ausdrücklich ermächtigt sein:

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen mit rechtlicher Wirkung, in Empfang zu nehmen,
2. sich durch einen anderen vertreten zu lassen,
3. zur Empfangnahme a) des Streitgegenstandes und zur Verfügung über ihn, b) zurückzuzahlender Gerichtskostenvorschüsse, c) hinterlegter Gelder und Wertpapiere,
4. Strafanträge zu stellen.
5.

Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten. Verpflichtungen aus diesem Vollmachtsverhältnis sind am Wohnorte des Bevollmächtigten zu erfüllen.

Göttingen, den 18. April 1970

Dr. Ernst Berndorff

Unterschrift

Vordruck Nr. 567 Strafprozeß-Vollmacht
Dreske & Krüger GmbH, Hannover JCG

149

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

1) Vermerk: Auf die Vfg. des Vorsitzenden der 8.Strafkammer vom 22.April 1970 Bd. XXXII Bl. 142 wurde mir heute der Aktenband XXXII - nur dieser - unmittelbar übersandt; der Aktenband war auf das Schreiben vom 4.März 1970 - Bl.101/2 - dem Landgericht Berlin zur Beschlußfassung hinsichtlich des Angeklagten Dr. BERNDORFF übersandt worden. (4. März 1970 - abgegangen am 9.) -

Bei Durchsicht des Aktenbandes XXXII habe ich festgestellt:

Ob das Schreiben vom 4.März 1970 - Bl.101/2 - dem Vorsitzenden der 8.Gr.Strafkammer vorgelegt worden ist, ergibt sich aus den Akten nicht (vgl. hierzu auch Bl.136,138). Nicht ausgeführt worden sind folgende Verfügungen des Vorsitzenden der 5.Tagung des Schwurgerichts betr.Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft:

Bl.103 zu Ziff. 2 bzw. Bl.103 Rs zu Ziff.3
jeweils vom 10.März 1970;
Bl.105 zu Ziff. 2 vom 16.März 1970;
Bl.121 zu Ziff. 2 vom 17.März 1970;
Bl.132 zu Ziff. 2 vom 16.März 1970.

Auf diese Verfügungen sind der Staatsanwaltschaft weder die Akten selbst noch die jeweiligen Schriftstücke zugeleitet worden.

2) Urschriftlich mit Aktenband XXXII

1 Bd. XXXII 17
24. APR. 1970

Herrn Vorsitzenden
der 8.großen Strafkammer
beim Landgericht Berlin

übersandt.

Zu den Schriftsätzen der Verteidiger des Angeklagten Dr. Berndorff Bl.142/3 und 144-147 bemerke ich:

150

Der Hinweis, der Angeklagte sei bereits vor Anklageerhebung dauernd verhandlungsunfähig gewesen, findet weder im Gutachten selbst noch im früheren Akteninhalt eine Unterstützung. Ich darf bemerken, daß dem Angeklagten Haftverschonung nicht wegen Verhandlungs- oder Haftunfähigkeit gewährt worden ist, sondern wegen der Erkrankung seiner Ehefrau.

Zu den übrigen Ausführungen möchte ich nur darauf hinweisen, daß das Schwurgericht mit Urteil vom 2.Juni 1969 den mitangeklagten ehemaligen Untergebenen des Herrn Dr.Berndorff - abgesehen vom Fall Rendel - die notwendigen Auslagen bis zur Eröffnung des Verfahrens - 15.Januar 1969 - auferlegt hat. Eine Besserstellung insoweit für den Angeklagten Dr. Berndorff halte ich nicht für angemessen. Ihm sind vielmehr seine notwendigen Auslagen auch für die folgende Zeit nicht zu erstatten, da er wenn nicht sogar der Mittäterschaft, so doch zumindest des Handelns aus eigenen niedrigen Beweggründen nach wie vor hinreichend verdächtig ist. Auf meine früheren Stellungnahmen - u.a. Band XV Bl. 14 ff. - darf ich hinweisen.

Ich bitte deshalb, meinem Antrag entsprechend gemäß § 467 Abs.3 Nr.2 StPO zu verfahren.

In diesem Zusammenhang darf ich auf folgendes hinweisen:

Nach meiner Ansicht gebührt dem Revisionsverfahren Vorrang, da der Angeklagte WÖHRN sich in Untersuchungshaft befindet. Auf Bl. 102 < > und Bl. 136/7 dieses Aktenbandes darf ich aufmerksam machen. Ich meine deshalb, daß jedenfalls die Entscheidung über meinen Antrag Bl. 101 zu ~~Ziff.~~ Rudgt. a) zurückgestellt werden sollte. Auf den vorstehenden Vermerk zu Ziff. 1) darf ich hinweisen. Die Revisionsgegenerklärung ist zu fertigen.

151

Ich bitte deshalb - ggf. nach Entscheidung über meinen Antrag Bl. 102 zu ~~a) u. b)~~ b) -,

dieses Aktenband und

mir nunmehr umgehend die Protokollbände zu übersenden, damit dem Verfahren Fortgang gegeben werden kann.

Das Schreiben des Rechtsanwalts Scheid Bl. 132 f. sehe ich lediglich als die Ankündigung eines Wiedereinsetzungsantrages an. Ein derartiger Antrag ist jedoch - soweit ich sehe - innerhalb der Frist des § 45 StPO (vgl.hierzu Bl.152) nicht eingegangen.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 23.April 1970

Im Auftrage
Vogel

Hd

152

Landgericht Berlin
Der Vorsitzende
der 5. Tagung des Schwurgerichts 1969

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26.68)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Hd. des Herrn Ersten Staatsanwalts Nagel

i m H a u s e

Betr.: Strafsache gegen W ö h r n wegen Mordes

Der bislang vermißte Geschworenenvorgang über die 5. Tagung 1969 hat sich wieder angefunden.

Ich habe den Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Scheid, hiervon am 25. März 1970 fernmündlich unterrichtet und ihm anheimgestellt, die begehrte Akteneinsicht vorzunehmen.

Landgerichtsdirektor

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69)

153

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 13. APR. 1970
mit Anl. Blatts Bd. Akten

V

Abschrift
mit einer Anklageschrift
Herrn Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht
z. Hd. v. Herrn Ersten Staatsanwalt Nagel
im Hause

Das Verbindung der Anklage gegen Wöhrn u. a.
wird hier nicht mehr benötigt.

Berlin, den 13. IV. 70
Das Landgericht, gr. Strafkammer 14
Der Vorsitzende

Landgerichtsdirektor

Ministerialrat Dr. Unterberg

beim Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

174

Düsseldorf, den 17. März 1970

Fernruf: 83021, bei Durchwahl 8302/ 321
Fernschreiber 0858 2728
Dienstgebäude: Haroldstr. 4

Akz.:

Postanschrift: 4 Düsseldorf 1, Postfach 1144

Herrn
Erster Staatsanwalt N a g e l
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Berlin

1 B e r l i n

Betr.: Strafverfahren gegen W ö h r n und Mitangeklagte

Sehr geehrter Herr Nagel!

Nachdem ich bisher vergeblich versucht habe, Sie fernmündlich zu erreichen, möchte ich Ihnen nunmehr schriftlich die Bitte unterbreiten, mir ein Exemplar der Anklageschrift aus dem o.a. Verfahren vom Juli 1968 zur Verfügung zu stellen. Ich hoffe, daß Sie mir behilflich sein können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Vfg.

1.) Vermerk: Fernmdl. erledigt (kein Exemplar mehr zur Verfügung).
2.) z.d.A.

20. Mär 1970

1 Ks 1 169

Fehlblatt für Bl. 155 - 159 d.A.

Bl. 155 - 159 d.A. wurden zum Kostenband III genommen.

6.5.70

(500) 1 Ks 1. 69 (RSHA) (26.68)

Hap!
Eilt! 160

V.

1) Beschluß:

In der Strafsache gegen Wölfer
u. Genossen

den Oberregierungsrat a. D. Dr. Emil Otto
Friedrich Bernhoff,
geboren am 1. Januar 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Güldenhagen 31,
wegen Mordes

wird der gegen den Angeklagten erlassene
Haftbefehl vom 21. Juni 1967 und die
Haftfortdauerbeschlüsse vom 15. November
1967 und 27. Februar 1968 auf Antrag
der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung
aufgehoben.

Berlin 21, den 24. APR. 1970
Landgericht Berlin
Strafkammer 8

2) Vermerken.

Urschr. mit Akten
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

Mit der Bitte um Vorlage bei dem Kg.

Die nötigen Entscheidungen werden getroffen.

Von einer ordnungsmäßigen Behandlung der Sache durch die 8. Strafkammer kann keine Rede sein.

Berlin 21, den 14. APR. 1970
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

Schulz

24.4.70

1) Beschl. Ausf. Bl. ... i.S. ... herstellen
2) Bl. mit ... Bd. A. u. ... Bd. BA.
u. ... Beschl. Ausf.

Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin
mit der Veranlassung
übersandt
Berlin, den 24. 4. 70
Landgericht Berlin (Strafkammer)

27.4.70

Gelesen 1)
24/4/70

Lesekopie

1609

(500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.68)

Beschluß

In der Strafsache

gegen Wöhrn, hier

gegen den Oberregierungsrat a.D. Dr. Emil Otto Friedrich Berndorff, geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Mordes

werden der gegen den Angeklagten erlassene Haftbefehl vom 21. Juni 1967 und die Haftverschonungsbeschlüsse vom 15. November 1967 und 27. Februar 1968 auf Antrag der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung aufgehoben.

Berlin 21, den 24. April 197o
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Pahl Dr. Walter Dr. Endel

Vfg.

1.) Je 1 Ausfertigung der Berichl. Bd. XXXII Bl. 160 übersenden an: Sofort

a) Angekl. Dr. Berndorff (Ausfertigung) mit Zusatz:
<Ihre bisherige Verpflichtung zur Meldung auf dem Polizeirevier kommt damit in Fortfall. Die Polizei in Göttingen ist hiervon benachrichtigt.>

b) RA Dr. Gerhard Weyler
1 Berlin 31, Ballenstedter Str. 5
mit Zusatz:
(Herrn Dr. Berndorff ist bei Übersendung der Berichtsmer mitgeteilt worden:
< wie zu Ziff. 1a) > und weiter:
Im übrigen hat der Vorsitzende der 8. Strafkammer bei dem Landgericht Berlin verfügt:
"Die übrigen Entscheidungen werden zurückgestellt."
Dies beruht darauf, dass zunächst das Revisionsverfahren gegen den inhaftierten angeklagten Fritz Wölm durchgeführt werden muss.
Herrn) RA Dr. Eichberg (~~Habe~~ ist eine gleichlautende Mitteilung zugegangen.)

c) RA Dr. Eichberg
34 Göttingen, Weender Str. 64
mit Zusatz
(wie zu Ziff. 1 b) – im letzten Satz:
... RA Dr. Weyler ...

2.) Zu der.: Sofort
An die
Polizei
34 Göttingen

b.w.

In dem Strafverfahren gegen Dr. Emil Berndorff, 34 Hüfingen, Fuldenlagen 31, wegen Verdachts des Mordes hat die 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin durch Beschluss vom 24. April 1970 den gegen den Angeklagten Dr. Berndorff erlassenen Haftbefehl vom 21. Juni 1967 und die Haftverschonungsbeschlüsse vom 15. November 1967 und 27. Februar 1968 – Aktenzeichen jeweils IV VII 4.67, Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin – aufgehoben.
Die bisherige Verpflichtung des Dr. Emil Berndorff zur Meldung auf der dortigen Polizeibehörde kommt damit in Fortfall.

3./ z.d.A.

27. APR. 1970

gez. 27.4.70 Kg
zu 1 a) 1 Beschl. m. Zus.
zu 1 b) 1 Beschl. + 1 Schr.
zu 1 c) 1 Beschl. + 1 Schr. } + al
zu 2) 1 Schr.

1 Ks 1/69 (RSHA)

162

Vfg.

1.) Vermerk: Die zu Ziff. 2.) erforderten Ablichtungen sind von Herrn Reg. Dir. Willkomm, Düsseldorf, für das Disziplinarverfahren ./. Reinhold Oberstadt erbeten worden. Näheres vgl. Anlagen.

2.) Herrn JOS Lab mit der Bitte, [Sofort] je 1 Abl. von folgenden Dok. bzw. Vern. niederschriften herstellen zu lassen und zwar bis spätestens 30.4.1970:

Dok. bd. 7 Bl. 3 b, 6/7, 16/17, 17a, 18-20, 21/22, 38-55, 122, 125/126

Dok. bd. 8 Bl. 1/2, 3/4, 55/56, ~~150/159~~, 76-127, ~~150~~ 133-154, 158/159

Dok. bd. 1 Bl. 7, 28/29, 58

Dok. bd. 3 Bl. 156/7

Vernehmungsniederschriften - i. auch jeweils Zeugenordner IV C2 -

J. Badehaus	Bd. V Bl. 51-60
A. Kaul	Bd. V Bl. 77-93
Obst	Bd. I Bl. 181-192
A. Schlicht	Bd. III Bl. 21-41
Schumann	Bd. I Bl. 204-212
Sievers	Bd. V Bl. 207-210
Thiel	Bd. I Bl. 237-250
Wittstock	Bd. I Bl. 146-149a

Vernehmungsniederschriften Pers. Hefte Beschuldigte

Bonatz v. 8./9.8.1966 u. 11.1./14./15.3.1968

Kosmehl v. 4./5.8.66 u. 22./23.1.1968

Krabbe v. 20./21.9.66 u. 18./19.9.1967

Kubsch v. 1./3.11.1966

Rendel v. 18./19.8.1966 u. 21.8.1967

Schulz v. 18./19.10.1966

Sofort nach Ziff. zu 2.)

3.) Zu ders.: - unter Beifügung der Abl. zu Ziff. 2 -

An das
Ministerium
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
- z. Hd. von Herrn Regierungsdirektor Willkomm o.V.i.A. -
- Verschlossen! Vertraulich -
4 Düsseldorf
Haroldstr. 4

Betrifft: Disziplinarverfahren Reinhold Oberstadt
Bezug: Aktenanforderung am 23./24. April 1970
Anlagen: verschiedene Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Willkomm,

anliegend darf ich Ihnen - wie ich hoffe vollständig - die von Ihnen erforderten Ablichtungen zukommen lassen. Ich hoffe, dass Sie einen angenehmen Heimflug hatten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Berlin, den 27.4.1970

Ly

4.) z. U.

5.) z. d. A.

gef. 28. IV. 70 Sol.

Z. 3) Sekr. ab + Sml. 28. IV 70

Ein-lieferungs-schein 7752
Justiz
Bitte sorgfältig aufbewahren
Berlin 18
BERLIN 21 D 28.-4.70-17
Wert (in Ziffern) DM
Entrichtete Gebühr DM 3,10 Pf
Empfänger: Ministerium f. Wirtsch. Mittelstand u. Verkehr, Herrn Reg.Dir. Willkomm
4 Düsseldorf
(Postleitzahl, Bestimmungsort)
Gewicht bei Paketen mit Wertangabe kg g
Postannahme:
827 250 4 000 000 8.68
DIN A 6, Kl. 317 f

Vernehmungsniederschriften Pers. Hefte Beschuldigte

Boratin v. 8./9.8.1966 u. 11.1./14./15.3.1968

Kosmehl v. 4./5.8.66 u. 22./23.1.1968

Krabbe v. 20./21.9.66 u. 18./19.9.1967

Kubsch v. 1./3.11.1966

Rendel v. 18./19.8.1966 u. 21.8.1967

Schulz v. 18./19.10.1966

Sofort nach Eg. zu 2.)

3.) Zu oder.: - unter Beifügung der Abl. zu Ziff. 2 -

An das
Ministerium
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
- z. Hd. von Herrn Regierungsdirektor Willkomm o.V.i.A. -
- Verschlossen! Vertraulich -
4 Düsseldorf
Haraldstr. 4

Betrifft: Disziplinarverfahren Reinhold Oberstadt
Bezug: Aktenanweisung am 23./24. April 1970
Anlagen: verschiedene Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Willkomm,
anliegend darf ich Ihnen - wie ich hoffe vollständig - die von Ihnen erforderten Ablichtungen zukommen lassen. Ich hoffe, dass Sie einen angenehmen Heimflug hatten und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

4.) z.U.

5.) z.d.A.

Berlin, den 27.4.1970

Ly

gef. 28. IV. 70 Ltl.
2= 3) Sekr. ab + Anl 28. IV 70

Der Generalstaatsanwalt b.d.Kammergericht - Arbeitsgruppe - 1 Ks 1:69
1 Berlin 21, Turmstr. 91 (RSHA)

163

zu fotokopieren

I) aus Bd 7

Bl 36
Bl. 6/7 dünkel
Bl. 16/17 dünkel
Bl 17a)
Bl 18-20
Bl. 21/22 dünkel
Bl. 38-55
Bl. 122
Bl 125/126 dünkel

II aus Bd 8

Bl. 1/2
Bl 3/4
Bl. 55/56
Bl. 158/159
Bl 76-127
davon
Bl. 103-105 dünkel
Bl. 133-154

Billhorn 24.4.70

(2)

Beschuldigten-PH-Akt

Abtrennungen von Handakten der Beschuldigten

164

Bonath (verstorben)	a) staatsanwaltl. Vernehmung	vom	8./9.8.1966
	b) richterl.	"	" 11.1., 14./15.3.68
Hasmehl	a) staatsanwaltl.	"	" 4./5.8.1966
	b) richterl.	"	" 22./23.1.1968
Hubbe	a) staatsanwaltl.	"	" 20./21.9.1966
	b richterl.	"	" 18./19.9.1967
Unterl	staatsanwaltl.	"	" 1./3.11.1966
Rendel	a) staatsanwaltl.	"	" 18./19.8.1966
	b) richterl.	"	" 21.8.1967
Schulz	staatsanwaltl.	"	" 18./19.10.1966

✓

Frankfurt 24.4.1970

165

Zu fotokopieren

Begleitschreiben — Dok Bd 1 Bl. 2
Terminschreiben — Dok Bd 1 Bl. 28/29
Terminschreiben bei Akten — Dok Bd 1 Bl. 58

Akten der Hauptzentrale:

(Düsseldorf Bl. 16 - 18 Aktenzeichen ber. Peter Steiner)

Dok.Bd.3 Bl. 156/7

Aussagen von ehemaligen Angehörigen des Referats IV C 2
(Fahrtkosten, Schreibhilfe und Reisekosten)

Aktenbände

~~Bd I Bl. 486~~ (Obst)
~~Bd V Bl. 86/88~~ (Kaul)
~~Bd V Bl. 208/210~~ (Sievers)
~~Bd VII Bl. 438/444~~ (Hosmann)
~~Bd VII Bl. 468, 471/72~~
~~Bd VIII Bl. 493/495/496~~
~~Bd VIII Bl. 200/201~~ Krebbs
~~Bd IX Bl. 423/24~~ Hertz

} jeweils ganze Vernehmungsniederschrift

- 7. 8. 4 -

Düsseldorf 24.4.70.

(-4)

Abschriften der Vernehmungen von

Neue

- Frau Bilstock Bd I Bl. 146 - 148a
- ~~Frau Obst Bd I Bl. 181 - 192~~
- Frau Obst Bd. I Bl. 181 - 192
- Frau Schumann Bd I Bl. 204 - 212
- Frau Thiel Bd I Bl. 237 - 250
- Werner Schlicker Bd III Bl 21 - 41
- Gerhard Bachstein Bd V Bl. 51 - 60
- Artur Kaul Bd. V Bl. 77 - 93
- Frau Sievers Bd. V Bl. 207 - 210
- ~~Krabbe Bd. VIII Bl.~~ Willumm 24.14. fo.

→ 7.5.2 –

167

Abschrift bitte senden an

Reg. Dir. Hans-Elmar Willkomm

(persönlich)

Wirtschaftsministerium NW

- 4 - Düsseldorf

Haroldstr. 4.

Nochmals besten Dank!

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

1) Auf die Rügen der Verletzung materiellen Rechts durch die Verteidiger

- Bd. XXXIX Bl. 119/120, 128-131 -

wird eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

2) Herrn OStA. S e l l e
mit der Bitte um Ggz zu Ziffer 1). 29. APR. 1970

3) Weitere Verfügung besonders.

Berlin 21, den 29. APR. 1970

Kopel

Ku

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/69 (RSHA)

Berlin 21, den 29. April 1970
Turmstr. 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

Eingegangen 8. MAI 1970
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)

G e g e n e r k l ä r u n g

Bd.XXXIX Bl.105-120 Bl.121-131 Bl.132/133

auf die Revisionsbegründungen der Verteidiger, Rechtsanwalt S c h e i d vom 12. und 13. März 1970 und Rechtsanwalt H e n t s c h k e vom 16. März 1970, in der Strafsache gegen Fritz W ö h r n u.a. wegen Mordes.

Bl.118/119

Zur Rüge der Nichteinvernahme des Zeugen Dr. G l o b k e , von Rechtsanwalt S c h e i d in der Revisionsbegründung vom 12. März 1970 als Verstoß gegen § 244 StPO und von

Bl.127

Rechtsanwalt H e n t s c h k e als Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPO beanstandet:

Bd.XXXVII Bl.329

Die Niederschrift über die Hauptverhandlung vom 8. September 1969 enthält folgenden Vermerk:

> "Rechtsanwalt Scheid stellte den aus der Anlage 2) zum Protokoll ersichtlichen Beweisantrag, den er zuvor verlesen hatte.
>
> Die Staatsanwaltschaft erhielt eine Abschrift dieses Beweisantrages.
>
> Der Angeklagte erklärte auf Befragen, daß er mit Dr. Globke nie gesprochen habe und ihn persönlich nicht kenne.
>
> Der Staatsanwaltschaft wurde aufgegeben, sich in der nächsten Hauptverhandlung am 19. September 1969 zum Beweisantrag der Verteidigung zu äußern."

Die Anlage 2) zu der Sitzungsniederschrift vom 8. September 1969 hat folgenden Wortlaut:

170

"

5. 9. 1969
3/mü.

In der Strafsache
./. W ö h r n
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

stelle ich als Verteidiger des Angeklagten W ö h r n den A n t r a g

auf Vernehmung des Zeugen Staatssekretär a.D. Dr. G l o b k e , 53 Bonn, Langenbachstr. 28.

In dem gegen den Angeklagten Wöhrn vor dem Schwurgericht anhängigen Verfahren wird diesem zur Last gelegt, in der Zeit von 1941 bis 1945 in Berlin aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung Menschen getötet bzw. aus eigenen niedrigen Beweggründen hierzu Beihilfe geleistet zu haben.

Der Angeklagte Wöhrn gehörte seit der Jahreswende 1940 bis 1945 dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes als Sachbearbeiter an. In dieser Tätigkeit soll er in von ihm entworfenen Runderlassen nachgeordnete Gestapodienststellen angehalten haben, bei Verstößen jüdischer Mitbürger gegen sie betreffende Sonderbestimmungen - so Tragen des Judensterns, Führen des Zwangsvornamens "Israel", Verbot des Führens akademischer Titel u.a. - Anträge auf Verhängung von Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentrationslager beim Reichssicherheitshauptamt zu stellen bzw. selbst derartige Anträge gestellt zu haben.

Die erforderlichen Stellungnahmen zu den entsprechenden Anträgen soll der Angeklagte weiterhin dahin abgegeben haben, daß die Inschutzhaftnahme für erforderlich gehalten werde.

Der Angeklagte W ö h r n soll auch weiterhin Anweisung gegeben haben, bestimmte jüdische Mitbürger festzunehmen, um dann die Schutzhaftanträge gegen sie zu stellen oder die Stellung der Schutzhaftanträge zu veranlassen.

An das
Schwurgericht
bei dem LG.Bln.

B e r l i n 21

500 - 6/69

Fernerhin soll der Angeklagte W ö h r n aus eigenem Antrieb anläßlich einer im Juni 1943 durchgeführten Inspektion des jüdischen Krankenhauses in Berlin, Iranischestraße, die Festnahme der dort als Sekretärin beschäftigten 22 Jahre alten Ellen Ruth W a g n e r veranlaßt haben, weil sie als sog. Geltungsjüdin den Judenstern nicht oder nicht fest genug an ihrer Kleidung angenäht hätte.

Dem Angeklagten wird der Tod der Sekretärin W a g n e r angelastet, die am 8. 12. 1943 in Auschwitz verstarb, nachdem sie kurze Zeit nach dem 27. 6. 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz eingeliefert worden war (vgl. S. 636 ff. der Anklage des Herrn Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 10. 7. 1968).

U. a. wird dem Angeklagten Wöhrn ferner zur Last gelegt, den Tod des sog. "Mischlings und Geltungsjuden" Kurt B u k o f z e r verschuldet zu haben, der im Oktober 1943 im Jüdischen Krankenhaus in Berlin den Pförtnerdienst versah. Anläßlich seines Besuches im Jüdischen Krankenhaus soll der Angeklagte den Mitbürger Kurt Bukofzer gefragt haben, ob "der Jude Lustig" (gemeint war damit der damalige Leiter des Jüdischen Krankenhauses Dr. Dr. Lustig, ein früherer Oberregierungsrat) anwesend sei.

Kurt B u k o f z e r soll diensteifrig erwidert haben: "Herr Oberregierungsrat Dr. Lustig ist im Hause". Daraufhin soll der Angeklagte Wöhrn "laut zu schreien und zu toben" begonnen und dabei sinngemäß zum Ausdruck gebracht haben, daß Juden keine Titel zu führen hätten.

Der Angeklagte soll dann ferner zu dem inzwischen herbeigeeilten Dr. Lustig geäußert haben: "Lustig, der Mann meldet sich nachher in der Gr. Hamburgerstraße" (dem damaligen jüdischen Sammellager).

Kurt B u k o f z e r soll an demselben Tage aus dem Jüdischen Krankenhaus abgeführt worden und in ein Arbeitslager verbracht worden sein. Am 11. 6. 1944 wurde dann Kurt Bukofzer nach einem Selbstmordversuch - er hatte sich die Pulsadern durchschnitten - in das Jüdische Krankenhaus zurückgebracht. Dort verstarb er am 22. 9. 1944.

Diese Vorwürfe und auch zitierten Einzelfälle sind aus der Anklage gegen den Angeklagten Wöhrn herausgezogen worden, um mit dem Zeugen G l o b k e bei dessen Vernehmung erörtert zu werden.

Dem Angeklagten wird unter Zugrundelegung der vorstehend zitierten Anklagepunkte, die als Inbegriff und Schwerpunkt der Vorwürfe gegen den Angeklagten Wöhrn angesehen werden können, der vorstehend erörterte Tötungsvorwurf gemacht.

Der Angeklagte stellt nicht seine Tätigkeit im Judenreferat als Sachbearbeiter in Abrede. Der Angeklagte wies jedoch immer in der bisherigen Hauptverhandlung mit Entschiedenheit darauf hin und wiederholt dies auch nunmehr durch den unterzeichneten Verteidiger, daß er nicht mit den vorstehend zitierten Einzelfällen (Wagner und Bukofzer) in Zusammenhang gebracht werden könnte.

Unterstellt man aber die Zugehörigkeit des Angeklagten als Sachbearbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes und geht man davon aus, daß entgegen den Beteuerungen des Angeklagten das Schwurgericht dessen Mitwirkung an den vorstehend zitierten Einzelfällen Bukofzer und Wagner als erwiesen ansieht, so liegt dennoch kein Kausalzusammenhang zwischen dem Tode der jüdischen Mitbürger - und zwar sowohl insgesamt gesehen unter Bezugnahme auf von dem Angeklagten gefertigte allgemeine Schreiben zu Schutzhaftanträgen oder angeblich gefertigte Anträge auf Verhängung von Schutzhaft selbst oder angebliche Einzelmaßnahmen des Angeklagten, wie vorstehend dargestellt - und dem Handeln des Angeklagten vor.

Zum Nachweise des Fehlens des Kausalzusammenhangs zwischen dem Tode der jüdischen Mitbürger und dem Handeln des Angeklagten ist die Vernehmung des Zeugen G l o b k e in der Hauptverhandlung erforderlich. Der Zeuge G l o b k e wird bekunden, daß er in seiner Eigenschaft als höherer und leitender Beamter in dem früheren Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern verantwortlich an der Kennzeichnung der jüdischen Mitbürger in Deutschland und an der Ausnahmegesetzgebung gegen diese mitgewirkt hat.

Die Mitwirkung des Zeugen erstreckt sich insbesondere auch auf die Schaffung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung. Der Zeuge G l o b k e war der Verfasser des erstmalig im Jahre 1936 in der Ch. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München und Berlin erschienenen Kommentars zum Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 zum Gesetze zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, zum Gesetze zum Schutze der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935 nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Ausdrücklich heißt es über den Verfasser des auch dem Schwurgericht vorliegenden Kommentars: "Erläutert von Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär, und Dr. Hans Globke, Oberregierungsrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern".

In dem sog. Reichsbürgergesetz heißt es in § 2:

> "Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes ... Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze."

173

Wie vorstehend festgestellt, wirkte der Zeuge G l o b k e an der Schaffung des Reichsbürgergesetzes mit, aber auch weiterhin war der Zeuge Globke der Verfasser der Durchführungsverordnungen zu dem Reichsbürgergesetz, das von der Literatur zu Recht als "Grundgesetz" der antijüdischen Gesetzgebung des damaligen Deutschen Reiches bezeichnet wird.

Insbesondere seien hier folgende Verordnungen erwähnt:

1. Die zweite Verordnung vom 21. 12. 1935:
   "Alle jüdischen ... Ärzte werden aus ihren amtlichen Stellungen entlassen";

2. vierte Verordnung vom 25. 5. 1968:
   "Bestallungen jüdischer Ärzte ... erlöschen am 30. 9. 1938";

3. dreizehnte Verordnung vom 2. 7. 1943:
   "Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet".

Ferner wirkte der Zeuge mit an dem Gesetz zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9). Dieses Gesetz und die Verordnungen hierzu schufen den gesetzlichen Zwang für alle Bürger, einen zweiten Vornamen zu führen, der sie als Juden in aller Öffentlichkeit kennzeichnete.

Schließlich war der Zeuge G l o b k e verantwortlich beteiligt an der Schaffung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. 9. 1941 (RGBl. 547). Hier heißt es in § 1:

> "Juden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen",

und in Abs. 2 von § 1:

> "Der (der Judenstern) ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstückes fest aufgenäht zu tragen".

Weiter heißt es in dieser Verordnung in § 4 Abs. 2 nach der Androhung von Strafen:

> "Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen ... bleiben unberührt."

In § 6 zur Verordnung ordnete der Reichsminister des Innern das Inkrafttreten der Verordnung vom 1. 9. 1941 14 Tage nach ihrer Verkündung an.

Mit den vorstehend zitierten gesetzlichen Vorschriften ist die Verantwortlichkeit des Zeugen G l o b k e für die Judengesetzgebung umrissen, soweit diese insbesondere für die Vorwürfe in Betracht kommt, die gegen den Angeklagten W ö h r n erhoben werden.

Dazu kommt aber weiterhin in Bezug auf den Gesamtvorwurf der Anklage gegen den Angeklagten W ö h r n wegen der von ihm mit Entschiedenheit in Abrede gestellten Mitwirkung an Deportationen der Hinweis auf die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 2. 1941 (RGBl. I S. 722). Hier verlautet § 2, daß ein Jude die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er

a) beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat mit dem Inkrafttreten der Verordnung und

b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland.

Zu dieser Verordnung erklärte E i c h m a n n anläßlich der gegen ihn vor dem Bezirksgericht in Jerusalem geführten Verhandlung in dessen 71. Sitzung, daß die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die Basis für die "Endlösung der Judenfrage" gewesen sei, nämlich wie Eichmann und sein Verteidiger Dr. Servatius vor Gericht erklärten, die Basis schlechtweg, um Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet, d.h. von Juden deutscher Staatsangehörigkeit in der Folge frei zu ermöglichen.

Wie zu Beginn des Beweisantrages aus der Anklage zitiert, wird dem Angeklagten Wöhrn zur Last gelegt, Stellungnahmen zur Einweisung in ein Konzentrationslager abgegeben oder selbst entsprechende Anträge auf Verhängung von Schutzhaft gestellt zu haben. Die Anklage geht dabei davon aus, daß der Angeklagte sich jeweils auf die entsprechenden Sonderbestimmungen - so Tragen des Judensterns, Führen des Zwangsvornamens "Israel" usw. - bezog.

Diese Sonderbestimmungen sind in ihrer Rechtsgrundlage in den vorstehend erörterten Verordnungen, die teils als Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz, teils als Polizeiverordnungen im Reichsgesetzblatt des ehemaligen Deutschen Reiches veröffentlicht waren. Diese Verordnungen bildeten nicht nur die Grundlage für die allgemeine Tätigkeit des Angeklagten in seinem Geschäftsbereich, sondern auch standen sie in engem Zusammenhang mit den dem Angeklagten angetragenen Sonderfällen Bukofzer und Wagner, von denen der Angeklagte betont, um dies nochmals hervorzuheben, nicht daran beteiligt gewesen zu sein.

Wäre der Angeklagte entgegen seiner Einlassung an diesen Sonderfällen beteiligt gewesen, so könnte er sein Handeln im Falle W a g n e r mit den Vorschriften über das Tragen des Juden-

sterns rechtfertigen und im Falle B u k o f z e r mit den Vorschriften über das Ausscheiden jüdischer Ärzte aus ihren amtlichen Stellungen bzw. das Erlöschen von Approbationen.

Eine vermeintliche vom heutigen Standpunkt des humanen Denkens schwer einsehbare Rechtsgrundlage wäre daher für den Angeklagten vorhanden gewesen. Aus dem Handeln des Angeklagten erhebt die Anklage gegen diesen den Vorwurf der Tötung. Die Vernehmung des Zeugen G l o b k e als an oberster Reichsbehörde Mitverantwortlichen für die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen ist daher zum Nachweise dessen erforderlich, daß der Angeklagte W ö h r n nicht damit rechnen konnte, daß durch sein Handeln der Tod jüdischer Mitbürger hervorgerufen wurde.

Der Zeuge G l o b k e hat nämlich wiederholt, so z.B. im sog. Nürnberger Wilhelmstraßenprozeß im Januar 1948 und schließlich auch am 28. 4. 1961 im Fernsehen ausgesagt, es sei ihm nicht bewußt gewesen, daß durch die antijüdische Gesetzgebung, wie vorstehend zitiert, eine systematische physische Ausrottung der jüdischen Mitbürger vorgenommen werden sollte. Er habe vielmehr nur an eine Absonderung der jüdischen Mitbürger in Ghettos gedacht, aber nicht an deren physische Vernichtung.

Der Angeklagte W ö h r n stellt ebenso wie der Zeuge Globke dies damals tat, sein Wissen über die Vernichtung der jüdischen Mitbürger in Abrede. Er läßt sich in gleicher Weise wie der Zeuge Globke dies in der Hauptverhandlung bekunden wird, dahin ein, daß ihm das Schicksal der Juden, deren Schutzhaft auf Grund gesetzlicher Bestimmung er anordnete, nicht bekannt gewesen sei. Der Angeklagte Wöhrn handelte weisungsgemäß entsprechend gesetzlicher Vorschriften, die er nicht als Mordbefehle ansah und auch nicht ansehen konnte, wie der verantwortliche Verfasser dieser Bestimmungen, der Zeuge G l o b k e , in der Hauptverhandlung bestätigen wird. Der Zeuge G l o b k e als leitender Beamter einer obersten Reichsbehörde besaß einen weit größeren Überblick über die Auswirkungen der von ihm mitgeschaffenen Verordnungen und Bestimmungen in der antijüdischen Gesetzgebung des Nationalsozialismus als der Angeklagte Wöhrn, der als Beamter des gehobenen Dienstes in einer Reichsbehörde, Anordnungen ausführend, tätig war.

Ebenso wenig wie der Rechtspfleger einer Strafvollstreckungsbehörde des Nationalsozialismus, der strafvollstreckende Maßnahmen in der Zeit des 2. Weltkrieges einleitete und auf diese Weise Überführungen von Häftlingen außerhalb des eigentlichen Strafrahmens in Strafläger und Konzentrationsläger anordnete, für den Tod dieser Häftlinge verantwortlich gemacht werden kann, kann auch dem Angeklagten nicht das furchtbare Schicksal der jüdischen Mitbürger angelastet werden, wie der Zeuge G l o b k e aus seiner Sicht als für die Gesetze Verantwortlicher bestätigen muß, denn der Zeuge Globke mußte die Auswirkung der Gesetze übersehen.

Da der Zeuge Globke aber wiederholt bekundete, daß der Sinn der erörterten Verordnungen nicht die Ausrottung jüdischer Mitbürger darstellte, bestätigt der Zeuge Globke mit seiner Bekundung die Einlassung des Angeklagten Wöhrn, der das Wissen um den Zusammenhang der Durchführung von Schutzhaftanordnungen und dem Sterben der jüdischen Bürger in der Hauptverhandlung in Abrede gestellt hat und weiterhin in Abrede stellt.

In diesem Zusammenhang sei schließlich darauf hingewiesen, daß der bereits in der Hauptverhandlung gehörte Sachverständige Dr. S c h e f f l e r am 7. 7. 1969 bekundete, daß das Schicksal der Transporte jüdischer Bürger, unter denen sich auch Schutzhäftlinge befanden, nicht voraussehbar war und daß hierüber eine gesonderte Entscheidung im Lager selbst fiel, eine Entscheidung, auf die der Angeklagte Wöhrn keinen Einfluß hatte.

Weiter bekundete u.a. in der Hauptverhandlung die Zeugin Dr. M o s s e , eine jüdische Mitbürgerin, daß ihr von dem schrecklichen Schicksal der jüdischen Mitbürger in der Zeit des 2. Weltkrieges nicht bekanntgeworden war, sondern daß sie erst später von diesem Schicksal erfuhr.

Auch der Zeuge Selma N e u m a n n , der dem Angeklagten nicht wohlgesonnen war, bekundet am 3. 7. 1969, daß er erst im Jahre 1944 von Soldaten im Lazarett - ein Teil des jüdischen Krankenhauses in Berlin war damals Reservelazarett geworden - aus deren Erzählungen von ihren Ostfronterlebnissen von Judentötungen gehört hatte. Der Zeuge N e u m a n n glaubte noch, wie er selber bekundete, im Jahre 1945 an das Überleben der jüdischen Mitbürger, denn im Jahre 1945 leitete er seine Suchaktion nach seinem verschollenen Bruder ein.

In gleicher Weise bekundete die Zeugin K a a n - ebenfalls eine jüdische Mitbürgerin - am 14. 7. d.J., daß sie erst 1944 von Judentötungen gehört habe. Vorher nahm man an, die jüdischen Bürger seien in Lager gekommen, aus denen sie keine Nachricht geben konnten.

Auch die Angehörigen des ehem. Reichssicherheitshauptamtes, die als Zeugen gehört wurden, so z.B. der Zeuge B ü r g e r , erklärten immer, daß auch in den letzten Kriegsmonaten noch die vorsätzliche Tötung von Juden innerhalb des Amtes bestritten wurde.

Im Gegensatz zu den SD-Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes, die kaserniert in den Räumen des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin in der Kurfürstenstraße lebten, wohnte der Angeklagte Wöhrn nicht auf der Dienststelle, sondern völlig abgeschlossen in einer eigenen Berliner Wohnung. Zeugenbeweislich ist in der Hauptverhandlung festgestellt worden, daß der Angeklagte Wöhrn keinen Kontakt mit den SD-Angehörigen hielt, daß er in hartem Gegensatz zu Eichmann und Günther stand,

177

weil er als Berufsbeamter eine andere Auffassung von seiner Tätigkeit hatte als diese.

Damit bestätigt sich aber die Einlassung des Angeklagten, er selbst habe von dem Schicksal der jüdischen Bürger, deren Schutzhaftakten durch seine Hand gegangen seien, nichts gewußt. Sie bestätigt sich durch die Anhörung des Zeugen G l o b k e , der das gleiche in der Hauptverhandlung als Verantwortlicher für die Judengesetzgebung bestätigen wird und muß.

Aus diesem Grunde ist die Vernehmung des Zeugen Globke in der Hauptverhandlung erforderlich. Der Beweisantrag wird hiermit gestellt, und zwar zum Nachweise,

daß dem Angeklagten ein Kausalzusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und dem Tode der jüdischen Mitbürger nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

Scheid
Rechtsanwalt"

Bd.XXXVII Bl.345,346

Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 19. September 1969 hat die Staatsanwaltschaft zu dem am 8. September 1969 gestellten Beweisantrag wie folgt Stellung genommen:

"Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte, daß er zu dem Beweisantrag der Verteidigung auf Vernehmung des früheren Staatssekretärs Dr. Globke als Zeuge keine Stellung nehmen könne, da ein konkretes Beweisthema nicht benannt sei.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft stelle die Entscheidung über die Vernehmung in das Ermessen des Gerichts, da die Vernehmung des Dr. Globke jedenfalls nicht als schädlich angesehen werden könne."

Bd.XXXVII Bl.350/351

Nach der Niederschrift über die Hauptverhandlung vom 29. September 1969 hat das Gericht darauf folgenden Beschluß verkündet:

178

"1. Der Antrag des Verteidigers, Rechtsanwalt Scheid, vom 5. September 1969 auf zeugenschaftliche Vernehmung des Staatssekretärs a.D. Dr. Globke wird abgelehnt.

Daß Dr. Globke als Beamter des früheren Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern an der Ausnahmegesetzgebung gegen jüdische Bürger mitgewirkt und insbesondere einen Kommentar zu den sogenannten Nürnberger Gesetzen mitverfaßt hat, ist bereits erwiesen.

Ob diese Ausnahmegesetze gegen die jüdische Bevölkerung gültige, auch für die dienstliche Tätigkeit des Angeklagten verbindliche Rechtsnormen waren, ist eine Rechtsfrage, die nicht dem Beweis unterliegt.

Soweit Dr. Globke bekunden soll, daß dem Angeklagten Wöhrn das Schicksal der in Konzentrationslager verbrachten oder nach dem Osten deportierten Juden unbekannt war, ist er ein völlig ungeeignetes Beweismittel. Der Angeklagte hat selbst erklärt, daß er Dr. Globke nie gesprochen habe und dienstlich nicht mit ihm zusammengetroffen sei. Unter diesen Umständen ist Dr. Globke nicht in der Lage, sich zum Beweisthema sachlich zu äußern, denn er kann nicht wissen, welche Erkenntnisquellen dem Angeklagten Wöhrn zur Verfügung standen."

Bd.XXXVII Bl.361

Die Niederschrift über die Hauptverhandlung vom 9. Oktober 1969 enthält folgenden Vermerk:

"Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger Rechtsanwalt Scheid:

pp.

ferner wiederholte er den Beweisantrag vom 5. September 1969 auf Vernehmung des Zeugen Globke, als Eventualbeweisantrag

pp.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Erster Staatsanwalt Nagel, gab zu den Eventualbeweisanträgen keine Erklärung ab."

Die schriftlichen Urteilsgründe befassen sich mit diesem Hilfsbeweisantrag Bd.XXXVIII Bl. 138,138R (UA S.77,78).

Bd.XXXIX Bl.132,133 Zur Rüge der Verletzung der §§ 84 ff GVG - Revisionsbegründung des Rechtsanwalt S c h e i d vom 13. März 1970 -:

Zu dieser bisher nicht näher ausgeführten Beanstandung - vgl. insoweit das im selben Schriftsatz enthaltene Wiedereinsetzungsgesuch -, das Gericht sei hinsichtlich der Geschworenen nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, enthalten die Sitzungsniederschriften, über die Namen der teilnehmenden Geschworenen hinaus, keine weiteren Angaben.

Bd.XXXIX Bl.121-125 Zur Rüge der Verletzung des § 251 StPO - Revisionsbegründung des Verteidigers Rechtsanwalt H e n t s c h k e vom 16. März 1970 -:

Zur Vernehmung der Zeugen in Österreich enthält die Niederschrift über die Hauptverhandlung folgende Vermerke:

Bd.XXXV Bl.120 In der Niederschrift vom 19. Juni 1969 ist vermerkt:

"Der Vorsitzende gab bekannt, daß beabsichtigt sei, die im Vermerk der Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 1969 aufgeführten Zeugen durch beauftragte Richter in den USA und Österreich zu vernehmen.

Die Prozeßbeteiligten erhielten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen die vom Gericht angekündigten kommissarischen Vernehmungen keine Bedenken.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Hentschke, erklärte sich mit den kommissarischen Vernehmungen einverstanden, behielt sich jedoch vor, von sich aus noch Zeugen in den USA namhaft zu machen.

Der Vorsitzende gab weiter bekannt, daß für eine eventuelle kommissarische Vernehmung der österreichischen Zeugen der Monat September und der amerikanischen Zeugen der Monat Oktober vorgesehen ist."

180

Bd.XXXV Bl.122

Ausweislich der Niederschrift vom selben Tage hat das Gericht darauf folgenden Beschluß verkündet:

"b.u.v.
Nummern 1. und 2. pp.

3. Die in Österreich wohnhaften Zeugen
   1. Elfriede Eggenhofer/Joksch,
   2. Hartenberger,
   3. Erika Scholz,
   4. Novak,
   5. Rauschmayer,

   sollen gemäß § 223 Abs. 2 StPO kommissarisch vernommen werden.

   Mit der Vernehmung wird der Berichterstatter, Landgerichtsrat Schedon, beauftragt."

Bd.XXXVI Bl.144

"Die Frage der erneuten Beschlußfassung über die kommissarische Vernehmung der in den USA und in Österreich wohnhaften Zeugen wurde mit den Prozeßbeteiligten erörtert."

Bd.XXXVI Bl.216/217

In der Niederschrift über die Hauptverhandlung vom 17. Juli 1969 ist folgendes vermerkt:

"Der Vorsitzende gab bekannt, daß beabsichtigt ist, diejenigen in Österreich wohnhaften Zeugen, die bereits angekündigt haben, daß sie nicht bereit sind, in Berlin zu erscheinen, durch einen österreichischen Richter kommissarisch vernehmen zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft stellte den Antrag, die kommissarische Vernehmung der Zeugen anzuordnen.

Die Verteidiger widersprachen der Vernehmung der Zeugen durch einen österreichischen Richter, da ihr die Teilnahme an diesen Vernehmungen aus Rechtsgründen versagt sei."

Bd.XXXVI Bl.218/219

Ausweislich der Niederschrift über die Hauptverhandlung vom 17. Juli 1969 hat das Gericht darauf folgenden Beschluß verkündet:

"Nach Beratung

b.u.v.

1. Der Richard Hartenberger, Wien VI (Österreich), Otto-Bauer-Gasse 4/7,

2. der Franz Novak, Wolfburg/Kärnten/Österreich, Sporergasse 132,

3. die Elfriede Eggenhofer, Wien XV (Österreich), Goldschlagstraße 44/7,

4. die kaufmännische Angestellte Erika Scholz, Wien X (Österreich), Troststr. 98/2/3/22,

sollen als Zeugen durch einen ersuchten Richter in Österreich in Anwesenheit zweier richterlicher Mitglieder des Landgerichts Berlin, des Landgerichtsrats Schedon als Mitglied des erkennenden Schwurgerichts und des Landgerichtsrats Bauer als Ergänzungsrichter des Schwurgerichts, einzeln vernommen werden, weil ihnen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann (§ 223 StGB).

Die Zeugen sind zu vereidigen, soweit einer Vereidigung keine gesetzlichen Hinderungsgründe ausdrücklich entgegenstehen.

Die Anwesenheit eines deutschen Richters ist auf Grund des Sachumfanges und der besonderen Sachkenntnis geboten. Die Sachakten bestehen bisher aus 28 Bänden. Hinzu kommen mehr als 50 Ordner mit Beweisstücken, unter anderem Erlaßsammlungen. Allein die Anklageschrift und die Nachtragsanklage umfassen mehr als 1.500 Seiten.

Der Beschluß vom 19. Juni 1969 zu Ziffer 3, durch den bereits die Vernehmung der Zeugen durch einen beauftragten Richter angeordnet worden ist, wird aufgehoben."

Bd.XXXVII Bl.274 Das Protokoll vom 14. August 1969 enthält folgenden Vermerk:

"Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.v.

Die Anwesenheit der Verteidiger bei den Vernehmungen der auswärtigen Zeugen in den USA und Österreich wird für erforderlich gehalten."

Bd.XXXVII Bl.349/350 Die Niederschrift über die Hauptverhandlung vom 29. September 1969 enthält folgenden Vermerk:

"Den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft wurden Durchschriften der Vernehmungen der Zeugen Hartenberger, Nowak, Eggenhofer und Scholz übergeben.

182

Die Staatsanwaltschaft
beantragte, die richterlichen Protokolle über die Aussagen der Zeugen gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO zu verlesen.

Die Verteidiger
widersprachen der Verlesung der in Österreich aufgenommenen richterlichen Protokolle mit Rücksicht darauf, daß den Verteidigern die Anwesenheit bei der Vernehmung nicht gestattet worden sei und es ihnen daher nicht möglich gewesen sei, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen und auf die Protokollierung Einfluß zu nehmen."

Bd.XXXVII Bl.351/352

Das Gericht hat ausweislich der Sitzungsniederschrift noch am selben Tage folgenden Beschluß verkündet:

"b.u.v.
Nummer 1. pp.

2. Die richterlichen Protokolle über die Vernehmung der Zeugen Eggenhofer, Scholz und Hartenberger vor dem Landesgericht für Strafsachen in Wien und das richterliche Protokoll des Bezirksgerichts Wolfsberg über die Vernehmung des Zeugen Nowak sollen gemäß § 251 Abs. I Nr. 2 StPO verlesen werden, da dem Erscheinen dieser Zeugen in der Hauptverhandlung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Die Zeugen sind österreichische Staatsbürger und weigern sich, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen.

Der Verlesung der richterlichen Protokolle steht nicht entgegen, daß den Verteidigern die Anwesenheit bei der Vernehmung von den zuständigen österreichischen Richtern nicht gestattet worden ist. Die Entscheidungen der österreichischen Richter sind gedeckt durch § 162 der österreichischen Strafprozeßordnung, wonach ein Zeuge ohne Beisein der Prozeßbeteiligten zu vernehmen ist. Es ist anerkannten Rechts, daß bei Vernehmungen im Ausland durch ausländische Behörden das für den Vernehmungsort geltende Prozeßrecht anzuwenden ist (BGHST 7/16)."

Bd.XXXVII Bl.352-354

Die Niederschrift über die Hauptverhandlung vom 29. September 1969 ergibt weiterhin:

"Es wurde weiter verlesen die beglaubigte Protokollabschrift des Bezirksgerichts Wolfsberg vom 26. September 1969 bezüglich des Zeugen Nowak.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Nowak nicht vereidigt worden ist.

Die Staatsanwaltschaft beantragte von der Vereidigung des Zeugen Nowak gemäß § 60,3 StPO abzusehen.

Die Verteidiger gaben keine Erklärung ab.

B.u.v.

Der Zeuge Nowak bleibt gemäß § 60,3 StPO unvereidigt, da er der Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, verdächtig ist.

Es wurde weiter verlesen das Protokoll über die Vernehmung des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 22. September 1969 bezüglich der Zeugin Elfriede Eggenhofer (Bl. 42 ff. Bd. XXXI).

Es wurde festgestellt, daß die Zeugin Eggenhofer ordnungsmäßig vereidigt worden ist.

Der Vorsitzende wies die Prozeßbeteiligten darauf hin, daß das Schwurgericht nach Beratung beschlossen hat, die Aussage der Zeugin Eggenhofer als uneidliche Aussage zu werten, da die Zeugin der Teilnahme an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet (§ 60,3 StPO), verdächtig ist.

Es wurde weiter verlesen das Protokoll des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. September 1969 hinsichtlich des Zeugen Hartenberger (Bl. 4 ff. Bd. XXXI).

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Hartenberger nicht vereidigt worden ist.

Die Staatsanwaltschaft beantragte von der Vereidigung gemäß § 60,3 StPO abzusehen.

Die Verteidiger gaben keine Erklärung ab.

B.u.v.

Von der Vereidigung des Zeugen Hartenberger wird gemäß § 60,3 StPO abgesehen, da er der Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, verdächtig ist.

Es wurde weiter verlesen das Protokoll des Landesgerichts für Strafsachen Wien über die Vernehmung der Erika Scholz vom 24. September 1969 (Bl. 47 Bd. XXXI).

Es wurde festgestellt, daß die Zeugin Scholz vereidigt worden ist.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß das Schwurgericht nach Beratung beschlossen hat, die Aussage der Zeugin Erika Scholz als uneidliche Aussage zu werten, da sie der Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, verdächtig ist (§ 60,3 StPO)."

Im Auftrage

(Seine)

Oberstaatsanwalt

Ku

Empfangsbekenntnis – ~~Empfangsbestätigung~~

186

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n u.a.

wegen Mordes bestätige ich,

~~die Ladung zur Hauptverhandlung am~~

~~das Urteil~~ die Gegenerklärung vom 29.April 1970 (begl.Abschrift)

erhalten zu haben.

Berlin, den 11. MAI 1970

Heinz-Joachim Hentschke
Rechtsanwalt
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59
Postscheck: Berlin West 27982

Absender: Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Vordr. 17a
Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige
StAT 10 000 3. 69

Postkarte

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem ~~Landgericht~~ Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Empfangsbekenntnis – ~~Empfangsbestätigung~~

186a

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n u.a.

wegen Mordes bestätige ich,

~~die Ladung zur Hauptverhandlung am~~

~~Schöffengericht~~

~~Strafkammer~~

~~Schwurgericht~~

die Gegenerklärung vom 29.April 1970 (begl.Abschrift)

erhalten zu haben.

Berlin, den

Dietrich Scheid
Frieder Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstr. 17 (Ecke Herthastr.)
Fernruf: Sammelnummer: 897 76 66
Postscheckkonto RA. Scheid
Berlin-West Nr. 116 545

Absender: Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

BERLIN 21
08. 5. 70

DEUTSCHE BUNDESPOST BERLIN
·008

Postkarte

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 12. MAI 1970
Anl. Blatts. Beil.

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem ~~Landgericht~~ Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Dietrich Scheid
Frieder Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstr. 17 (Ecke Hertastr.)
Fernruf: Sammelnummer 827 76 66
Postscheckkonto RA. Scheid
Berlin-West Nr. 116 545

Vordr. 17a
Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige
StAT 10 000 3. 69

185

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

1) 1 beglaubigte Abschrift von der Gegenerklärung übersenden an:

a) Rechtsanwalt S c h e i d Bd.XXXIX Bl.105 m.EBK
b) Rechtsanwalt H e n t s c h k e Bd.XXXIX Bl.121 m.EBK
c) dem Angeklagten W ö h r n (z.Zt. UHA Moabit Gef.-Buch-Nr.1983/67)

2) Urschriftlich mit Aktenbänden XXXIV bis XXXIX

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- 5. Tagung 1969 -

6 Bd. A
8. MAI 1970

Herrn LGD G e u s
o. V. i. A.

mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Gegenerklärung.
Für baldige Rücksendung der Akten bin ich dankbar.

Berlin 21, den 8.Mai 1970
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage
Nagel
(Nagel)
Erster Staatsanwalt

3) 1 Woche

Schl

gef.8.5/Schl
zu 1) 3 begl. Abschr.
(2x m.EBK) + ab

Zur Post durch J.-O.-B.-
Berlin am 8.5.70
Schlaus

Herr Fuhrs

6 Bd. II
12.5.70

Urschr. mit Akten
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

Berlin 21, den 11. MAI 1970
Turmstraße 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

V.

Herrn Rechtspfleger m. d. B. in der
Erledigung des Revisionsbegründungsberichts
i. Vfg. Abgang gebeten. Auf jeden Fall
Vorlage bei Herrn OStA Mergard Abgang
der Erledigung des Antrags bitten d. Ü. 70/

12. Mai 1970

ok. Lg
12.5.70

Wilsnacker Str. 7 K 5 RSHA

187

DR. EICHBERG
Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:
9 – 13 und (außer Mi., Sa.) 15 – 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen – 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

3400 GÖTTINGEN, am
Weender Straße 64
Telefon (05 51) 55 3 66

5. Mai 1970
Dr. Ebg./S.

An das
L a n d g e r i c h t
-Schwurgericht-

1 B e r l i n

In der Strafsache

gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil B e r n d o r f f, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen angebl. Beihilfe zum Mord,

AktZ.: (500) I Ks 1/69 (26/68),

wird, nachdem der Haftbefehl vom 21. 6. 1969 aufgehoben worden ist, beantragt,

Herrn Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Berndorff den bei den Akten befindlichen Bundespersonalausweis wieder zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bundespersonalausweis ist mit Schreiben vom 5. 11. 1967 vom Untersuchungsrichter von der Polizei in Göttingen, die ihn auftragsgemäß in Verwahrung genommen hat, eigens nach Berlin angefordert worden.

Rechtsanwalt

1 AR 1/69 (RSHA)

VH.

188

1.) Fernschr. – unter Beifügung der Anlage – Eingeschrieben

An RA Dr. Eichberg [Anl. Schr. v. 5.5.70]

Betrifft: (Anlage) wegen Beihilfe zum Mord

Anlage: Bundespersonalausweis - Zweitschrift - Nr. A 3134358

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihr Schreiben vom 5.5.1970 übersende ich Ihnen anliegend den Personalausweis des Herrn Dr. Bernhardt mit der Bitte um Aushändigung an Ihren Mandanten.

Kopie Hochachtungsvoll

2.) Vermerk: Ausweis aus Teilakte Bd. XV Bl. 218 entnommen. Übersandt mit mir fernmdl. erklärtem Einverständnis von Herrn LfD i.V. Dahl.

3.) z.d.A. Kopie 12.5./Schl

zu 1) Schreiben (Eingang) 12. Mai 1970

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	EBf			
Wertangabe oder Betrag	DM | Pf (in Ziffern)	Nachnahme	DM | Pf (in Ziffern)	
Empfänger	Herrn Rechtsanwalt Dr. Eichberg 34 Göttingen Weender Str.64			
Bestimmungsort mit postamtl. Leitangaben	1 Ks 1/69 (RSHA)			

Annahmestelle Justizbehörden Berlin + Mauer

Postvermerk

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg | g

Tagesstempel: R 026 1 Berlin 21

Postannahme

© 627 036 38 000 2. 66
DIN A 7, Kl. IV

+ C 62 zu 100
V 2, Anl. 23

DR. EICHBERG
Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:
9 – 13 und (außer Mi., Sa.) 15 – 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen – 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

5 Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

189

3400 GÖTTINGEN, am
Weender Straße 64
Telefon (05 51) 55 3 66

14.Mai 1970

Dr.Ebg./W.

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1000 Berlin 21

JUSTIZBEHÖRDEN
19.5.70 8-10
4.
BERLIN-MOABIT

In der Strafsache

gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Berndorff, Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen angebl. Beihilfe zum Mord,

AktZ.: I Ks 1/69 (RSHA),

bestätige ich den Eingang des Bundespersonalausweises des Herrn Dr. Berndorff.

Rechtsanwalt

Nur in dieser Sache (betr. RSHA) Anschrift: 1 Berlin 21, den Turmstr. 91, Zimmer Fernruf: 35 01 11 (933)

3. Juli 1970

1309

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.:)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

195

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Dienststelle Berlin
Eing. - 8. JUL. 1970
1 Anl. — Hefte — Bd.

Bundesgerichtshof
5. (Berliner) Strafsenat
Eing. - 8 JUL. 1970
3 Anl. — Hefte

An den
Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof

- Dienststelle Berlin -

Betrifft: Strafsache gegen den Handelsvertreter
Fritz W ö h r n - 5 StR 320/70 -

Anlage: 1 Schriftstück nebst 2 Durchschriften

Als Anlage übersende ich im Nachgang zu meinem Bericht vom 15.Mai 1970 eine Eingabe des Verteidigers , Rechtsanwalt S ch e i d , vom 26.Juni 1970 nebst zwei Durchschriften.

Im Auftrage

(Selle)
Oberstaatsanwalt

Schl

121

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

JUSTIZBEHÖRDEN 27.-6.70 -9-12 4. BERLIN-MOABIT

15 ✓ Anlagen 3 Abschriften ✓ DM Kest M.

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An das
Landgericht Berlin
8.gr. Strafkammer

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Berlin, 26.6.70
3/Je.

29. JUNI 1970

IV.

In der Strafsache
./. Fritz Wöhrn
- 5oo. 26/68 -

wird die am 13.3.1970 angekündigte Rüge - nicht ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts - nicht erhoben.

/// 3 Abschriften anbei.

Wir bitten, diesen Schriftsatz dem Revisionsgericht vorzulegen.

(Scheid)
Rechtsanwalt

1 Ks 1/69

RSHA

5 StR 320/70

Verfügung

In der Strafsache

gegen Fritz Wöhrn

wegen Beihilfe zum Mord

wird dem Angeklagten der Rechtsanwalt Walter Fritzsche, Berlin 30, Ansbacher Straße 40, als Verteidiger für die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof bestellt.

Der Termin findet am 29.September 1970, 10.30 Uhr, 1 Berlin 19, Witzlebenstraße 4-5, Saal 210, statt.

Berlin, den 1.September 1970

Bundesgerichtshof
Der Vorsitzende des 5.Strafsenats
i.V.
Schmidt

BUNDESGERICHTSHOF 18

Ausgefertigt
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

193

Abschrift

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

An den
Bundesgerichtshof
- Dienststelle Berlin
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4/5

Bundesgerichtshof
5. (Berliner) Strafsenat
Eing. - 8 SEP. 1970
Anl. Hefte Bd.

Berlin, 7.9.70
S/La.

In der Strafsache
Fritz W ö h r n
- 5 StR 320/70 -

überreiche ich

1) Strafprozeßvollmacht unseres Mandanten, des Herrn Fritz Wöhrn, auf Herrn Rechtsanwalt Hentschke
2) formularmäßige Strafprozeßvollmacht unseres Mandanten, des Herrn Fritz Wöhrn, auf mich, sowie
3) die Vollmacht des Herrn Fritz Wöhrn vom 5.9.1970 auf den Kollegen Hentschke und mich, mit der er uns ausdrücklich bittet, ihn in der Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof in der vorstehenden Sache zu verteidigen.

Schließlich füge ich Abschrift des Schreibens unseres Mandanten Wöhrn vom 5.9.70 an mich bei.

Herr Kollege Hentschke und ich werden uns erlauben, entsprechend der uns von Herrn Wöhrn ausdrücklich hierzu erteilten Vollmacht diesen in der Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof als Wahlverteidiger zu verteidigen und im Termin vor dem Bundesgerichtshof

-2-

zur festgesetzten Terminszeit zu erscheinen.
Abschrift für die Handakten der Bundesanwaltschaft anbei.

- Scheid -
Rechtsanwalt

195

Fritz W ö h r n

1 Bln., den 5.9.7o
Alt Moabit 12a I A II 52

V o l l m a c h t !

Hiermit bevollmächtige ich die Herren RAe :

Dietrich Scheid, 1 Bln. 33, Herbert Str. 17,
Heinz-Joachim Hentschke, 1 Bln. 15, Kurfürstendamm 37,

mich in der Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof am 29. 9.197o in der dort gegen mich anhängigen Sache 5 StR 320/7o zu verteidigen.

Fritz Möhrn

Dietrich Scheid
Frieder Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstr. 17 (Ecke Herthastr.)
Fernruf: Sammelnummer 867 76 66
Postscheckkonto RA. Scheid
Berlin-West Nr. 116 545

Strafprozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

196

wird hiermit in der Strafsache – ~~Privatklagesache~~ – 5 StR 320/70

gegen Herrn Fritz Wöhrn

wegen Beihilfe zum Mord

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen erteilt – und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit – mit der besonderen Ermächtigung:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen,
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen,
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt,
4. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung und andere Anträge zu stellen.

Berlin, den 7. 9. 70

(Unterschrift)

Hans-Soldan-Stiftung **V 110.** Strafprozeßvollmacht. Fassung 7587.
Nachdruck nicht gestattet.

Heinz-Joachim Hentschke
1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

Strafprozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

197

wird hiermit in der Strafsache ~~– Privatklagesache~~ – 5 StR 320/70

gegen Herrn Fritz Wöhrn

wegen Beihilfe zum Mord

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen erteilt – und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit – mit der besonderen Ermächtigung:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen,
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen,
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt,
4. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung und andere Anträge zu stellen.

Berlin, den 7. 9. 70

(Unterschrift)

Hans-Soldan-Stiftung **V 110 / 63.** Strafprozeßvollmacht (ausführlich), Fassung 1. XI. 63/6194.
Nachdruck nicht gestattet.

5 StR 320/70

Für die Strafakten! 198

V e r f ü g u n g

In der Strafsache

gegen Fritz W ö h r n

wegen Mordes

wird die Beiordnung des Rechtsanwalts Walter F r i t z s c h e , Berlin 30, Ansbacher Straße 40, aufgehoben, weil der Angeklagte Wahlverteidiger benannt hat.

Berlin, den 10.September 1970

Bundesgerichtshof
Der Vorsitzende des 5.Strafsenats
i.V.
S c h m i d t
Bundesrichter

BUNDESGERICHTSHOF 18

Ausgefertigt
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

199

Geschäftsstelle
des Kammer**gerichts**
~~der Staatsanwaltschaft~~
~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~
~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~

1 Berlin, den 29. 5. 1970
Fernruf 30 791 App. 235

Geschäfts-Nr.: 3 ARs 12/70
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Durch Fach!

Vom Tel. el.

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21
Turmstr. 91

JUSTIZBEHÖRDEN 2-6-70 14-17 4 BERLIN-MOABIT

5. JUNI 1970

N.

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 508/500 - 26/68

Anlagen: ./. Bd. ./. Heft(e)

Es wird gebeten um
- ☒ Übersendung der Akten
- ☐ Rücksendung der Akten
- ☐ Sachstandsmitteilung
- ☐ Kenntnisnahme von Bl. _____ d. A.
- ☐ weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d. A.
- ☐ Weitergabe an

Die angeforderten Akten
- ☐ liegen an.
- ☐ sind nicht entbehrlich.
- ☐ sind versandt.

Die dortigen Akten
- ☐ sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- ☐ werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung
Schröder
Justizangestellte

1451/69

AVR 10
Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr
StAT 20 000 8. 69

RS 1+17

1 Ks 1/69 (RSHA)

207

V.

1.) Schreiben unter Beifügung der Eingabe des RA Scheid vom 26.6.70 nebst 2 Durchschriften

An den
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Berlin -
1 Berlin 19, Witzlebenstr. 4 - 5

Betrifft: Strafsache gegen den Rechtsanwalt Fritz Hübner
- 5 StR 320/70 -

Anlage: 1 Schriftstück nebst 2 Durchschriften

Als Anlage übersende ich zur Ergänzung meines Berichts vom 15. Mai 1970 eine Eingabe des Verteidigers, Rechtsanwalt Scheid, vom 26. Juni 1970 nebst 2 Durchschriften.

2) Reinschrift zu 1) mit zwei Durchschriften

3) zu d. Akten

13. JULI 1970

3.7./Ruhl

Zu 1) Schr. an Rudolf

(XX)

201

DER INNENMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen
- II B 3 - 4.53 Ro. 11/70 -

JUSTIZBEHÖRDEN 1-870 * -9-12 4. BERLIN-MOABIT

4 DÜSSELDORF, den 27. Juli 1970
Elisabethstraße 5
Tel. 8711 · Durchwahl 871/ 435

Anlagen
Abschriften
DM Kost. M.

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin 21
==========
Turmstr. 91

Betr.: Mitteilung in Strafsachen;

hier: Polizeioberinspektor a.D. Richard Roggon, geb. am 17.1.1895 in Griesen Krs. Oletzko

Bezug: 1.) Ihr Schreiben vom 29.8.1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA) -
2.) Mein Schreiben vom 31.1o.1969 - II B 3 25.117/29 Ro. 7/69 -

Mit meinem Schreiben vom 31.1o.1969 hatte ich darum gebeten, mir die Akten nach Abschluß des Verfahrens gegen den Angeklagten Fritz Wöhrn zur Einsichtnahme und Auswertung zu überlassen. Für Ihre gefl. Mitteilung wäre ich dankbar, wann ich mit der Aktenübersendung rechnen kann.

Im Auftrag

1 Ks 1/69 (RSHA)
Wg.
1/ Zurück. an [oben]
Betrifft: (oben)
Bezug: Dortiges Schreiben vom 27. Juli 1970 - <oben> -
Auf das Schreiben vom 27. Juli 1970 teile ich Ihnen mit, dass die Akten dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Revision übersandt worden sind; sie werden voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres zur Verfügung stehen.
2.) Zur Frist
5.8/ Schl
Zurück
ab 7 AUG. 1970

- 4. AUG. 1970

202

Neuer Prozeß gegen Wöhrn

Der frühere SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn wird sich noch einmal vor einem Schwurgericht in Moabit verantworten müssen. Der frühere Sachbearbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes unter Adolf Eichmann hatte in vielen Fällen an der Deportation jüdischer Bürger in die Vernichtungslager mitgewirkt. Am 31. Oktober 1969 war er in Moabit nur zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, da das Gericht die Meinung vertreten hatte, der SS-Verbrecher hätte kein „persönliches Interesse" an seinen Untaten gehabt. In der Revisionsbegründung wurde festgestellt, daß eine 22jährige Sekretärin auf Weisung Wöhrns nach Auschwitz deportiert wurde, wo sie bald darauf ermordet wurde. Der SS-Führer hatte diese Unmenschlichkeit begangen, weil die junge Frau keinen Judenstern trug.

Im damaligen Verfahren gegen Wöhrn waren sieben weitere schwerbelastete Mitangeklagte auf freien Fuß gesetzt worden. Die politische Justiz hatte sie aufgrund der von Bonn übernommenen Neufassung des Paragraphen 50, Absatz 2 des Strafgesetzbuches verschont.

'Die Wahrheit' v. 30.9.70

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein – Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund

Geschäfts-Nr.: 45 AR 1/69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

46 Dortmund,
den 1.10.1970
Saarbrücker Straße 5-9
Fernruf 527821-29
Fernschreiber 0822451
Postfach

203

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

JUSTIZBEHÖRDEN
-6.10.70 * 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

4 Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

Betrifft: Strafsache gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn wegen Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.2.1970 nebst Anlage
- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Ich bitte um Mitteilung, ob das mir mit dem Bezugsschreiben übersandte Urteil vom 13.10.1969 Rechtskraft erlangt hat. Sollte inzwischen ein Urteil des Bundesgerichtshofs ergangen sein, so wäre ich für die Übersendung eines Urteilsabdruckes dankbar.

1 Ks 1/69 (RSHA)
Vfg.

1./ Vermerk: Der BGH hat am 29.9. entschieden. Mit Rückkehr d.A. ist in Kürze zu rechnen, bis dahin kann abgewartet werden.
2./ Wv nach Aktenrückkehr

- 8. OKT. 1970

Im Auftrage:
(Carree)
Oberstaatsanwalt

Für die Strafakten!

204

5 StR 320/70

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Strafsache

gegen

Rechtskräftig seit dem 14. Apr. 73 Prot. Bd. 1. Beschl. v. m. 3/ vm
25. 5. 11 Justiz-Obersekretär

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n
aus Bad Neuenahr,
geboren am 12.März 1905 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft,

5 Str - 26/62

wegen Beihilfe zum Mord

Der 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29.September 1970, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Prof.Dr.Sarstedt
als Vorsitzender,
Bundesrichter Siemer
Bundesrichter Schmitt
Bundesrichter Herrmann
Bundesrichter Fleischmann
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr.Westram
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Rechtsanwalt Scheid aus Berlin,
Rechtsanwalt Hentschke aus Berlin
als Verteidiger,
Justizangestellte Schröder
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Schwurgerichts in Berlin vom 13.Oktober 1969 mit den Feststellungen aufgehoben,

a) soweit der Angeklagte im Falle Ellen Wagner (nur) wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist,

b) im Gesamtstrafausspruch.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache an das Schwurgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

II. Die weitergehende Revision der Staatsanwaltschaft und die Revision des Angeklagten werden verworfen.

III. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

- Von Rechts wegen -

G r ü n d e

Das Schwurgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen verurteilt. Gegen das Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.

A.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Strafrechts. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

I. Verfahrensrügen

1. Das Schwurgericht hat in der Hauptverhandlung am 17.Juli 1969 beschlossen, die in Österreich wohnenden Zeugen Richard Hartenberger, Franz Novak, Elfriede Eggenhofer und Erika Scholz durch einen ersuchten Richter in Österreich vernehmen zu lassen. Die Verteidiger hatten widersprochen, weil ihnen eine Teilnahme an diesen Vernehmungen aus Rechtsgründen versagt sei. Die Zeugen sind durch österreichische Gerichte in Abwesenheit der Verteidiger vernommen worden. Das Schwurgericht hat in der Hauptverhandlung am 29.9.1969 entgegen dem Widerspruch der Verteidiger die Verlesung der Niederschriften über die richterlichen Vernehmungen der Zeugen beschlossen. Der Beschluß ist ausgeführt worden.

Die Revision rügt Verletzung des § 240 Abs.2 StPO. Die Rüge ist unbegründet.

Das in § 240 Abs.2 StPO erwähnte Fragerecht steht dem Verteidiger zwar nicht nur für die Hauptverhandlung, sondern auch bei Vernehmungen von Zeugen zu, die nur deshalb nicht in der Hauptverhandlung, sondern durch

einen beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden, weil der Vernehmung in der Hauptverhandlung eines der in § 223 StPO angeführten Hindernisse entgegensteht. Das hat der Bundesgerichtshof bereits in BGHSt 9,24,27 für das Anwesenheits- und Fragerecht des Angeklagten entschieden. Für den Verteidiger muß das gleiche gelten.

Auf Zeugenvernehmungen, die auf Ersuchen deutscher Gerichte durch ausländische Gerichte durchgeführt werden, findet indessen nicht deutsches, sondern das am Vernehmungsort geltende ausländische Verfahrensrecht Anwendung (BGHSt 1,219,221; 7,15,16). Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob das deutsche Gericht die Zeugenvernehmung durch ein ausländisches Gericht vor oder, wie hier, in der Hauptverhandlung beschließt.

Das österreichische Verfahrensrecht verbietet für Zeugenvernehmungen, die außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, u.a. die Anwesenheit des Verteidigers (vgl. §§ 97 Abs.2, 162 der Österreichischen Strafprozeßordnung). Der bloße Umstand, daß in Österreich wohnende Zeugen durch von einem deutschen Gericht ersuchte österreichische Gerichte in Abwesenheit des Verteidigers vernommen worden sind, hindert den Tatrichter daher nicht, die Niederschriften über diese Vernehmungen in der Hauptverhandlung zu Beweiszwecken zu verlesen.

Die Gegenmeinung der Revision bedeutet, daß ein Österreicher, der in Österreich wohnt und sich weigert, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen, gerichtlich nicht vernommen werden kann. Damit würden bei ihm die Voraussetzungen des § 251 Abs.2 StPO erfüllt sein, der u.a. bestimmt, daß in einem solchen Falle Urkunden, die eine schriftliche Äußerung des Zeugen enthalten, in der Hauptverhandlung zu Beweiszwecken verlesen werden können. Auch hier hat der Verteidiger in aller Regel keine Gelegenheit, Fragen an Zeugen zu stellen. Trotzdem dürfen die Urkunden als Beweismittel verwertet werden.

Allerdings kann im Einzelfall die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs.2 StPO) es dem Tatrichter gebieten, einen in Österreich wohnenden Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen oder ihn durch einen (beauftragten oder ersuchten) deutschen Richter vernehmen zu lassen. Das setzt aber voraus, daß der Zeuge bereit ist, vor einem deutschen Gericht auszusagen. Diese Voraussetzung war hier nicht erfüllt. Das beweist zur Überzeugung des Senats der Beschluß des Schwurgerichts vom 29.9.1969, in dem es heißt: "Die Zeugen sind österreichische Staatsangehörige und weigern sich, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen."

Darüber, welcher Beweiswert solchen Vernehmungsniederschriften zukommt, hat der Tatrichter im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung zu entscheiden. Die Entscheidungen, die das Schwurgericht insoweit getroffen hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, hat in der Hauptverhandlung am 8.9.1969 einen Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Dr.Globke gestellt, den das Schwurgericht durch einen in der Hauptverhandlung am 29.9.1969 verkündeten, mit Gründen versehenen Beschluß abgelehnt hat. Rechtsanwalt Scheid hat den Beweisantrag in der Hauptverhandlung am 9.10.1969 als Eventual-Beweisantrag wiederholt. Das Schwurgericht hat auch diesem Antrag nicht stattgegeben. Das Urteil teilt die Gründe hierfür mit.

Die Revision meint, das Schwurgericht habe den Beweisantrag vom 8.9.1969 durch seinen Beschluß vom 22.9.1969 nur teilweise beschieden. Es habe nämlich verkannt, daß durch die Vernehmung des Zeugen Dr.Globke auch die Tatsache bewiesen werden sollte, daß dieser als Beamter in leitender Stellung von der Endlösung der Judenfrage nichts wußte.

Die Rüge ist unbegründet. Das Schwurgericht hat bei seinem Beschluß vom 29.9.1969 den Beweisantrag vom 8.9.1969 ersichtlich nicht dahin verstanden, daß durch die Vernehmung des Zeugen Dr.Globke auch dessen Unkenntnis von der Endlösung der Judenfrage bewiesen werden sollte. Diese Auslegung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, weil es am Ende des Beweisantrages ausdrücklich heißt, der Antrag werde zum Nachweis dafür gestellt, daß dem Angeklagten ein Kausalzusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und dem Tode der jüdischen Mitbürger nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

An dieser Beurteilung ändert nichts, daß das Urteil bei seiner Stellungnahme zu dem Eventual-Beweisantrag vom 9.10.1969 sagt, die behauptete Tatsache, Dr.Globke habe von der Judenvernichtung nichts gewußt, sei aus tatsächlichen Gründen unerheblich. Dies kann darauf beruhen, daß Rechtsanwalt Scheid in der Zeit zwischen der Verkündung des Beschlusses vom 29.9.1969 und der Wiederholung des Beweisantrages erklärt hat, durch die Vernehmung des Zeugen Dr.Globke solle auch dessen Unkenntnis von der Endlösung der Judenfrage bewiesen werden.

Zu Unrecht beanstandet die Revision ferner, daß das Schwurgericht es abgelehnt hat, über die zuletzt erwähnte Tatsache Beweis zu erheben. Die Erwägungen, von denen es sich bei dieser Entscheidung hat bestimmen lassen, sind rechtsfehlerfrei. Auf die Kenntnis Dr.Globkes von der Endlösung der Judenfrage kam es für die Entscheidung des Schwurgerichts in der Tat nicht an.

Die Darlegungen auf UA S.72 bis 77 ergeben, daß und aus welchen Gründen das Schwurgericht - in rechtlich nicht zu beanstandender Weise - zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Angeklagte spätestens seit Frühsommer 1942

Kenntnis von der beabsichtigten Vernichtung der Juden hatte. Bei dieser Sachlage bedeutet die Nichtvernehmung Dr.Globkes auch keinen Verstoß gegen die dem Tatrichter nach § 244 Abs.2 StPO obliegende Aufklärungspflicht.

Soweit die Revision meint, das Schwurgericht hätte Dr.Globke jedenfalls als Zeugen darüber vernehmen müssen, daß der Angeklagte im Fall Ellen Wagner rechtlich verpflichtet gewesen sei, deren Festnahme zu veranlassen, verkennt sie, daß es sich hierbei um keine Tatsache handelt, die Gegenstand eines Zeugenbeweises sein konnte. Im übrigen ergeben die Urteilsgründe als Überzeugung des Schwurgerichts, daß der Angeklagte Ellen Wagner nicht deshalb festnehmen ließ, weil er sich hierzu rechtlich verpflichtet fühlte, sondern aus Verärgerung darüber, daß Ellen Wagner an ihrer Kleidung keinen oder einen nur lose angenähten Judenstern trug und der Judenstern an ihrem Mantel nicht richtig angenäht war. Er befahl aus diesem Grunde dem zuständigen Personalsachbearbeiter des jüdischen Krankenhauses, in dem Ellen Wagner tätig war, diese zu ohrfeigen und auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und veranlaßte, weil ihn dies nicht besänftigte, ihre Festnahme, die zu ihrer von ihm als möglich vorhergesehenen und gebilligten Tötung führte (UA S.47 bis 48).

3. Der gerügte Verstoß gegen § 261 StPO ist nicht erwiesen. Die Feststellungen über den ständigen Umgang des Angeklagten mit Funktionären und Angestellten der Reichsvereinigung der Juden, der jüdischen Gemeinde und des jüdischen Krankenhauses (UA S.76) brauchen nicht auf den "nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemachten" Vormerkzetteln des Potsdamer Archivs zu beruhen. Das Schwurgericht kann sie auf Grund der Einlassung des Angeklagten oder der Bekundung von Zeugen getroffen haben.

II. Sachrüge

Was die Revision zur Begründung der Sachrüge vorträgt, greift nicht durch.

Die Erwägungen, die das Schwurgericht bestimmt haben, den Zeuginnen vom Hoff, Borchard und Wöhrn (UA S.76, 91 bis 92) nicht zu glauben, halten sich im Rahmen der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung.

Das Urteil stellt auf UA S.104 fest, daß die niedrigen Beweggründe der Täter (Tötung der Juden allein wegen ihrer Rassenzugehörigkeit - UA S.97) auch bei dem Angeklagten vorlagen. Der Zusammenhang des Urteils ergibt, daß diese Feststellung für alle Beihilfehandlungen gilt, die der Angeklagte in den fünf Fällen verübt hat (vgl. hierzu UA S.58 bis 64 und 78 bis 81).

Zum Fall Türkische Juden in den Niederlanden stellt das Urteil auf UA S.57 fest, daß der Angeklagte ein Schreiben an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag entworfen hat, das von Günther unterschrieben wurde und die Bitte enthielt, die in dem Schreiben genannten Personen, zu denen die Eheleute Higes und S.Gabay gehörten, dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen, und daß dieses Schreiben zur Tötung der drei Juden führte. Der Entwurf dieses Schreibens war eine Beihilfehandlung zur Tötung der genannten Juden. Der von der Revision behauptete Widerspruch besteht nicht. Die Tatsache, daß der Angeklagte mit der Prüfung der Staatsangehörigkeit angeblicher türkischer Juden befaßt war (UA S.58), schließt nicht aus, daß die Türkische Botschaft auf Anfrage über das Recht dieser Juden zur Heimkehr entschied und mitteilte, die Eheleute Higes und S.Gabay seien aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden (UA S.56 bis 57).

Die zum Fall Ellen Wagner erhobenen Einwendungen sind offensichtlich unbegründet.

Auch sonst läßt das Urteil keinen sachlichrechtlichen Mangel erkennen, welcher der Revision des Angeklagten zum Erfolge verhelfen kann.

B.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des sachlichen Strafrechts.

1. Zu Recht beanstandet die Revision, daß der Angeklagte im Falle Ellen Wagner nicht als Mittäter beim Mord verurteilt worden ist.

Der Angeklagte hat in diesem Falle im Gegensatz zu den übrigen Fällen aus eigenem Antrieb die Festnahme veranlaßt. Er tat dies, weil er bei einem Besuch im Jüdischen Krankenhaus bemerkt hatte, daß Ellen Wagner an ihrer Kleidung keinen oder nur einen lose angenähten Judenstern trug und der Judenstern an ihrem Mantel nicht richtig angenäht war. Er rechnete hierbei damit, daß die Festnahme zur Tötung von Ellen Wagner führen könne und nahm dies billigend in Kauf. Wer aus eigenem Antrieb, aus einem solchen Anlaß und mit solchen Vorstellungen eine Ursache für den Tod eines Menschen setzt, ist Mittäter, weil das Ob der Tat im wesentlichen von ihm abhängt. Der Angeklagte hat sich daher nach den bisherigen Feststellungen in diesem Falle nicht der Beihilfe zum Mord, sondern des (gemeinschaftlichen) Mordes schuldig gemacht.

2. Die Erwägungen, die das Schwurgericht veranlaßt haben, eine Beihilfe des Angeklagten zur Tötung von Juden durch "Sonderbehandlung" als nicht erwiesen anzusehen,

sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insoweit wird die Revision der Staatsanwaltschaft vom Generalbundesanwalt auch nicht vertreten.

3. Daß die rechtsirrige Verurteilung des Angeklagten im Falle Ellen Wagner die Bemessung der Einzelstrafen für die übrigen Taten zum Vorteil des Angeklagten beeinflußt haben könnte, hält der Senat für ausgeschlossen.

Das Urteil entspricht im wesentlichen dem Antrage des Generalbundesanwalts.

Sarstedt Siemer Schmitt

Herrmann Fleischmann

Ausgefertigt
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

5 StR 320/70

An die

Bundesanwaltschaft
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Berlin - 1BA

H a f t !

mit

2 Ausfertigungen,
7 Abschriften,
39 Bänden Akten,
1 Beiakte.

Die Kosten des Bundesgerichtshofs sind hier nach Rechtskraft zu berechnen.

Berlin, den 8.Oktober 1970

Bundesgerichtshof
5.(Berliner) Strafsenat
Geschäftsstelle

Runge

1 Js 1/69 (RSHA)

210

Vfg.

(Dilt + Zeh)

1.) Je 1 Ausfertigung des Urteils Bd. XXXIX Bl. 204 ff zustellen an
a) RA Scheid Bl. 196
b) RA Heintzeler Bl. 197
} gegen EBK

2.) Beglaubigte Abschrift des Urteils Bd. XXXIX Bl. 204 ff übersenden an Staatsanw. Fritz Wölber, z.Zt. UHA Moabit, Ref. B. Nr. ~~[illegible]~~ 1983/67

3.) Zu Berichts- und Mitteilungszwecken weitere 10 Abschriften bzw. Ablichtungen des Urteils Bl. 204 ff beifügen

4.) WV (Bericht, Bl. 203, A. an Lfd. unter Hinweis auf Bl. 149)

gef. 29.X.70 Ad.
Z 1) je 1 Urteil m. EBK (2x)
" 2) Urteil
} ab m. 2 EBK
29. Okt 1970

Ly
27. [illegible] 1970

211/212

Empfangsbekenntnis – Empfangsbestätigung

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz Wöhrn

wegen Beihilfe zum Mord bestätige ich,

die Ladung zur Hauptverhandlung am Urteils-Ausfertigung

vor dem Schöffengericht – der Strafkammer – dem

Schwurgericht – am

erhalten zu haben.

Berlin, den 02. NOV. 1970

Heinz-Joachim Hen[illegible]
Rechtsanwalt
1 Berlin 15, Kurfürstend[illegible] 37
☎ 8 83 49 59
Postscheck: Berlin West [illegible]

i.A. Schrel

Absenden:

Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Vordr. 17a

Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige

StAT 10 000 3. 69

BERLIN 12
30. 10. 70
1

Postkarte

DEUTSCHE BUNDESPOST
BERLIN
•008

An den
xxx ie
Staatsanwaltschaft
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

213

BUNDESGERICHTSHOF

5. (Berliner) Strafsenat
Geschäftsstelle
- 5 StR 320/70 -

1 Berlin 19, den 29.Okt.1970
Witzlebenstraße 4–5
Fernsprecher XXX 30791

m. 10 Urt. Abdr.

12. NOV. 1970

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Betr.: Urteilsabdrucke
Bezug: Schreiben vom 28.1o.7o - 1 Ks 1/69 (RSHA) -
Anlg.: 10

Anliegend werden 10 Abdrucke der Entscheidung des 5.(Berliner) Strafsenats vom 29.September 1970 - 5 StR 320/70 - übersandt.

v. Lucas
Justizhauptsekretär

2 14

Geschäftsstelle
des Bayer. Landessozialgerichts
L 14/ Ar 391/70

8 München 22, den 26. 10. 70
Odeonsplatz 1
Tel.: 280 241

An das
Kammergericht
1 Berlin 21
Tirpitzufer 91

Ar –

In der Streitsache
des Wilhelm Barczynski geb. 14.10.98
wohnhaft Regensburg, Hohenbergerstr. 62

gegen

LVA Oberbayern

sollen zur Beweiserhebung in der am – demnächst –
stattfindenden mündlichen Verhandlung die
beigezogen werden (§ 153 Abs. 1, § 106 des Sozialgerichtsgesetzes).

Es wird gebeten, diese Unterlagen umgehend zur Einsicht zu übersenden. Sie werden nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zurückgegeben; einer besonderen Erinnerung bedarf es nicht.

Falls die Beweisunterlagen dort nicht vorliegen, wird gebeten, dieses Schreiben an die zuständige Stelle unmittelbar weiterzuleiten und das Bayer. Landessozialgericht von der Abgabe zu verständigen.

Auf richterliche Anordnung:
Reg. Ob. Inspektor

Uf.
1.) Mitteilen, dass die Akten – bisher 39 Aktenbände und zahlreiche Beistücke pp – in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Dies ist nach Aufhebung des Schwerbeschädigtenurteils durch das BSG. erneut Hauptverhandlung durchzuführen.
2.) Weitere Vfg. besonders
3.) Dies z.d.A.

- 2. NOV. 1970

3. n/Verf.
zu 1) Schreib. + dl.

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

215

1.) Zu oder.: <Bd. XXXIX Bl. 203>
- unter Beifügung der Anlage (1x)

[Bl. 203]
Bezug: Mein Schreiben vom 1. Okt. 1970 - 45 AR 1/69 -
Anlage: 1 Abdruck
Als Anlage überreiche ich 1 Abschrift des Urteils des
V. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 29. September
1970 zum Verbleib. Ich darf bitten, das Urteil auch
dem dort für die Sache 45 AR 37/69 zuständigen
Dezernenten vorzulegen.

2.) Zu oder.: <Bd. XXXIX Bl. 28>
- unter Beifügung der Anlagen (2x)
Anlage: 2 Abdrucke
Als Anlagen überreiche ich 2 Abschriften des Urteils des
V. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zum Verbleib

3.) Zu oder.: <Bd. XXXIX Bl. 29> mit 1 Abschrift für Bd. Beiakte V 15
- unter Beifügung der Anlage (1x) - 1 AR 1233/63
- Text wie Vfg. zu 2.) -

4.) Zu oder.: <Bl. 59> - unter Beifügg. der Anlage (1x) -: Text wie Ziff. 3.)

5.) U. m. A.
Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer
4. NOV. 1970
unter Hinweis auf das Urteil des BGH Bd. XXXIX
Bl. 204 - 209 mit der Bitte vorgelegt, dem Verfahren
gegen den Angeklagten Wölm durch Anberaumung
eines neuen Verhandlungstermins Fortgang zu geben.
Ich darf zugleich bitten, nunmehr über meinen Antrag
Bd. XXXIX Bl. 101 zu a) zu entscheiden und erlaube mir,
hierzu auch auf Bl. 138, 142 - 151 d.A. hinzuweisen.

Staatsanwaltschaft b. d. LG
Berlin, den 2. NOV. 1970
Vogel

6.) Fristnot.: 15.12.70

Rd. 3.11 Klebe
Zu 1) 1 Schreiben m. 1 Anl.
2) 1 " m. 2 Anl.
3) 1 Schreiben (3x) m. 1 Anl.
4) 1 Schreiben (2x) m. 1 Anlage.

2.November 1970

Staatsanwaltschaft
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Abschrift

1309

216

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den

Leiter der Zentralstelle im Lande
Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund

46 D o r t m u n d
Saarbrücker Straße 5-9

Betrifft: Strafsache gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer Fritz W ö h r n wegen Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 1.Oktober 1970 - 45 AR 1/69 -

Anlage: 1 Abdruck

Als Anlage überreiche ich eine Abschrift des Urteils des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 29.September 1970 zum Verbleib. Ich darf bitten, das Urteil auch dem dort für die Sache 45 AR 37/69 zuständigen Dezernenten vorzulegen.

N a g e l
Erster Staatsanwalt

Schl

Staatsanwaltschaft
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Abschrift

2.November 1970
1309

217

1 Ks 1/69 (RSHA)

An die

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: VI 415 AR 1310/63 E 11

Anlagen: 2 Abdrucke

Als Anlagen überreiche ich zwei Abschriften des Urteils des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zum Verbleib.

N a g e l
Erster Staatsanwalt

Schl

2.November 1970

Abschrift 1309

Staatsanwaltschaft
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
bei dem Kammergericht

218

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 D ü s s e l d o r f
Elisabethstraße 5

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;
hier: Regierungsamtmann a.D. Fritz W ö h r n ,
geboren am 12.März 1905 in Berlin

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15.September 1969
- II B 3 25.117/29 - 8026/68 -

Anlage: 1 Abdruck

Als Anlage überreiche ich eine Abschrift des Urteils des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zum Verbleib.

N a g e l
Erster Staatsanwalt

Schl

Staatsanwaltschaft

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Abschrift

2.November 1970

1309

219

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KOK P a u l

- o. V. i. A. -

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Anlage: 1 Abdruck

Als Anlage überreiche ich eine Abschrift des Urteils des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zum Verbleib.

N a g e l
Erster Staatsanwalt

Schl

L20

Strafkammer ..8..... Berlin, den 4. NOV. 1970

..500.-26/68....

Vfg.

1.) Kammerumlauf.
2.) Urschriftlich mit .1. Band Akten und .-. Band Beiakten

Herrn Landgerichtspräsidenten
im Hause

gemäß Verfügung vom 6. Juni 1961
- Gen. 412 M - vorgelegt.
Urteil des Landgerichts Bl. d.A.
Urteil des Revisionsgerichts Bl. 204 ff. Bd. XXXIX d.A.

Der Vorsitzende

Landgerichtsdirektor

- 9. NOV. 1970
Eingegangen am
mit Anlagen
Verwaltungsgericht Berlin (Westteil)
Landgericht Berlin (Ostteil)

Der Landgerichtspräsident Berlin, den 12. November 1970
412 E-M 3

Vfg.

1.) Gesehen.
2.) Urschriftlich mit .1. Band Akten und ... Band Beiakten

Herrn / Frau Vorsitzenden
der Strafkammer ..8...
zurückgesandt.

V 938
Vorlage der aus der Revisionsinstanz zurückgelangten Strafakten

221

Staatsanwaltschaft
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Kammergericht
1 Ks 1/69 (RSHA)

Berlin 21, den 15.Dezember 1970
Turmstr. 91
Ruf: 35 01 11 App. 1309

An das
Landgericht Berlin
-8.gr.Strafkammer -

17. DEZ. 1970

Zu: Abt.508

Es wird um Mitteilung des gegenwärtigen Standes in der Strafsache gegen Fritz W ö h r n u.a. gebeten.

Auf Anordnung
Schlanske
Justizangestellte

G Nr.7

V.

Eilt!

Urschr. ~~mit Akten~~
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

Hr. ESTA Nagel

mit der Bitte um Vergabe sämtlicher Vorgänge sind Angaben der Personalmittel, die die STA für die neue HV für erforderlich hält.

Berlin 21, den 18. DEZ. 1970
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer
Der Vorsitzende

222

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

Urschriftlich mit 1 Anlage

5. JAN. 1971

Herrn Vorsitzenden
der 8. großen Strafkammer

übersandt.

Die Sachakten sind auf die dortige Anforderung vom 18.Dezember 1970 inzwischen bereits vorgelegt worden.

Zu den für die neue Hauptverhandlung notwendigen Beweisen bemerke ich folgendes:

Meines Erachtens brauchten in der neuen Hauptverhandlung das Vorliegen niedriger Beweggründe sowie die Bedeutung der Schutzhaftverhängung für Juden nicht erneut festgestellt zu werden. Die dazu erforderlichen Feststellungen sind im Urteil des BGH bereits bindend getroffen worden. Es werden deshalb wahrscheinlich nur folgende 17 Zeugen benötigt:

Stella B o r c h e r s
Julius C o p e r
Johanna H e y m
Manfred H o l z
Hilda K a h a n (USA)
Siegbert K l e e m a n n
Selmar N e u m a n n
Heinz P a g e l
Dr. Curt R a d l a u e r

223

Alfred W a g n e r
Catharina W a g n e r
Dr. Helmut C o h e n
Günther R i s c h o w s k y
Alice S a f i r s t e i n
Leonore S h i f f
Amalie M a r k u s
Adolf W o l f f s k y.

Möglicherweise kann die Vernehmung einiger Zeugen durch die Verlesung der vorliegenden Protokolle ersetzt werden.

Ob noch mehr Zeugen gehört werden müssen, läßt sich heute noch nicht abschließend überblicken. Endgültig wird hierzu der - noch nicht bestimmte - Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft nach intensiver Terminsvorbereitung Stellung nehmen können. Im übrigen könnte auch der Gang der Hauptverhandlung die Benennung weiterer Zeugen notwendig machen. Vom Gang der Hauptverhandlung wird es auch abhängen, welche Urkunden zu verlesen sein werden.

Berlin 21, den 29.Dezember 1970

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Schl

500 – 51.70

V.

224

Herrn
Lothar Pallasch
als Rechtsanwalt und Notar
mit Kanzlei

mit der Bitte um Kenntnisnahme
seines Mandanten Rüdiger.

Berlin 21, den 6. Juni 1970
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

Vfg.

1) Terminsplan

in der Strafsache

gegen den Handlesvertreter Fritz W ö h r n

wegen Mordes

-(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)-

1. Verhandlungstag am 9. März 1971

9.00 Uhr Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache

13.00 Uhr Zeugenvernehmung

Alfred Wagner
Berlin 46, Mühlenstrasse 51

2. Verhandlungstag am 12. März 1971

9.00 Uhr Zeugenvernehmung

Siegbert Kleemann
Berlin 21, Händelallee 7

Dr. Kurt Radlauer
Berlin 62, Innsbrucker Strasse 3

10.30 Uhr Selmar Neumann
Berlin 15, Düsseldorfer Strasse 33a

13.00 Uhr Heinz Pagel
Berlin 44, Sonnenallee 197

Stella Borchers
Berlin 65, Iranische Strasse 2

226

Julius Cooper,
Berlin 65, Iranische Strasse 2

Manfred Holz,
Berlin 36, Fontanepromenade 7 bei Achilles

3. Verhandlungstag am 16. März 1971

9.00 Uhr Zeugenvernehmung

Siegbert Kleemann (Forts.)

Dr. Kurt Radlauer (Forts.)

Selmar Neumann (Forts.)

Hilda Kahan,
620 Troy Avenue, Brooklyn, New York 11203 USA

11.00 Uhr Kurt Löwenthal,
Berlin 30, Penzbergerstrasse 5

13.00 Uhr Catharina Wagner,
Berlin 31, Bundesallee 19

Johanna Heym,
33 Braunschweig, Mahlertweg 3

Herta Fischer,
35 Kassel-Kirchditmold, Geröder Weg 24

Brunhilde Sylten - Lehder,
Berlin 37, Teltower Damm 134

4. Verhandlungstag am 19. März 1971

9.00 Uhr Zeugenvernehmung

Hildegard vom Hoff,
Berlin 27, Erholungsweg 83d

Liesbeth Baesecke,
Berlin 19, Danckelmannstrasse 29

Erika Albrecht,
Berlin 37, Onkel-Tom-Strasse 95

11.30 Uhr Erna Erler,
6 Frankfurt/Main, Hügelstrasse 185

13.00 Uhr Luise Hering,
48 Bielefeld, Eichendorffstrasse 8

Harald Hochhaus,
68 Mannheim-Seckenheim, Hauptstrasse 139a

Norbert Zeiler,
Berlin 20, Brunsbütteler Damm 223b

5. Verhandlungstag am 23. März 1971

9.00 Uhr Zeugenvernehmung

Marie Knispel,
Berlin 20, Jägerstrasse 12

Ilse Borchert,
Berlin 44, Sonnenallee 195

Alfred Krause,
Berlin 31, Dillenburger Strasse 60c

13.00 Uhr Elisabeth Marks,
3263 Exten Kreis Rinteln, Kirchbreite

Rudolf Hanke,
7141 Möglingen, Christofstrasse 7

Rudolf Jänisch,
325 Hameln, Königstrasse 42

6. Verhandlungstag am 26. März 1971

9.00 Uhr Reservetag für Zeugenvernehmungen
Verlesung von Urkunden, Protokollen

228

7. Verhandlungstag am 30. März 1971

9.00 Uhr Reservetag für Zeugenvernehmungen und Schlussvorträge

8. Verhandlungstag am 2. April 1971

9.00 Uhr Urteilsberatung

11.00 Uhr Urteilsverkündung

2) Von vorstehendem Terminsplan 20 Abzüge herstellen

3) Schreiben per Luftpost an Frau Hilda Kahan, 620 Troy Avenue, Brooklyn, New York 11203, USA:

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
der Vorsitzende

Berlin 21, den 18. Januar 1971
Turmstrasse 91

Frau
Hilda K a h a n
620 Troy Avenue
B r o o k l y n, New York 11 203
U S A

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
wegen Mordes -(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)-

Sehr geehrte Frau Kahan!

Der Bundesgerichtshof hat das am 13. Oktober 1969 gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn ergangene Schwurgerichtsurteil im Falle Ellen W a g n e r aufgehoben. Dieser Fall muss daher noch einmal vor dem Schwurgericht verhandelt werden. In der neuen Hauptverhandlung ist Ihre Vernehmung als Zeugin wiederum unerlässlich. Sie ist auf den 16. März 1971 um 9.00 Uhr im Saal 500 des Kriminalgerichtsgebäudes in der Turmstrasse 91 in Berlin 21 angesetzt. Ich

129

darf Sie bitten, zu diesem Termin zu erscheinen. Die formelle Ladung wird Ihnen wegen der Langwierigkeit des Rechtshilfeweges erst in einiger Zeit zugehen. Die Reise- und Unterkunftskosten sowie ein entstehender Verdienstausfall werden Ihnen ersetzt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt meines Schreibens und Ihr Erscheinen zum Termin kurz brieflich bestätigen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Palhoff)
Landgerichtsrat

4) Schreiben an die Zeugin Kahan mir zur Unterschrift vorlegen.

5) U.m.Bd. XXXIX d.A.

Herrn Vorsitzenden

der 8. Strafkammer

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Es sind nach vorstehendem Terminsplan (Sitzungssaal 500) zu laden:

a) der Angeklagte, der aus der U-Haft vorzuführen ist, mit Abzug des Terminsplanes

b) die Verteidiger Rechtsanwalt Scheid und Rechtsanwalt Hentschke mit je einem Abzug des Terminsplanes,

c) die Zeugen zu den angegebenen Tagen und Zeiten. Die Zeugin Kahan ist im Wege der Rechtshilfe zu laden. Der Zeuge Alfred Wagner ist schwer gehbehindert. Er wurde das letzte Mal von der Feuerwehr abgeholt und zurückgefahren. Ein Transport auf ähnliche Weise wird genehmigt. Die Anschriften der Zeugen im Terminsplan entsprechen dem letzten Stand in den Akten. Ob sie noch zutreffen, weiss ich nicht.

Palhoff

M.1

Landgerichtsrat

Vfg.

1.) Termin notiert

2.) Urschr. mit Akten
an den [illegible] Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

21. JAN. 1971

mit der Bitte, entsprechend dem Terminsplan zu laden. Auf Bl. 5 der Vfg. des Vorsitzenden wird hingewiesen.

Berlin 21, den 20. JAN. 1971
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

j.V. [illegible]

1.

Herrn EMA Nagel

21. JAN. 1971

Vfg. besonders

27. JAN. 1971

7/5

1 Ks 1/69 (RSHA)

230

Vfg.

1.) Vermerk: Herr ESta Seeber erklärte auf meine fern-mündliche Rückfrage zur Ladung der Zeugin Kalan, dass es eine Abschrift des Terminsplans, der Vfg. des Vorsitzenden und eine kurze Mitteilung des Beweisthemas benötige.

Sofort

2.) Erbitte 1 Ablichtung von Bl. 225 – 229 Bd. XXXIX d.A.

3.) Zu xxx.: – unter Beifügung der Abl. zu Ziff. 2.)

U.
mit 5 Blatt Ablichtungen
Herrn ESta Seeber – o.V.i.A. –
unter Bezugnahme auf die heutige fernmündliche Rücksprache mit der Bitte übersandt, die Ladung der Zeugin Hilda Kalan im Wege der Rechtshilfe zu veranlassen.
Die Zeugin soll zu der dem Angeklagten Fritz Wöhrn zur Last gelegten Festnahme der 22-jährigen sogen. Fluchthelferin Ellen Ruth Wagner gehört werden, die am 8. Dezember 1943 im KL Auschwitz verstarb; sie soll darüber hinaus Angaben über das Auftreten des Angeklagten im Jüdischen Krankenhaus machen.

Sofort

4.) Abdruck des Terminsplans z.d.HA nehmen

5.) Herrn Ladungsbeamten
unter Hinweis auf Bl. 229 d.A. (Vfg. zu Ziff. 5)
mit der Bitte um weitere Veranlassung

6.) Weitere Vfg. in den HA

zu 5) Verfg. bes. 26. JAN. 1971 Flo.

22. Jan 1971

25.1 Schr
zu 3) 1 Schr.
mit Anl. ab
25. JAN. 1971
N.

HILDA KAHAN
620 TROY AVE,
BROOKLYN, NEW YORK 11203

22. Januar 1971

231

L

1/ 2 d.A.
2/ Weitere Ug bea.
1.2. Va

An den Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts Berlin
Herrn Landgerichtsrat Pallhoff
Berlin 21
Turm Str. 91

Betr. Strafverfahren gegen Fritz Wöhrn
1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat,

ich bestätige hiermit den Empfang Ihres Schreibens vom 18. ds. Mts. und erkläre meine Bereitwilligkeit zur Zeugenaussage in der neuen Hauptverhandlung.

Ich werde zu diesem Zweck am 16. März 1971 im Kriminal Gericht Turm Strasse 91 erscheinen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hilda Kahan

A. Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn, New York 11203

BROOKLYN, N.Y. 15
JAN 24
1971

13¢ AIR MAIL
JOHN F. KENNEDY
U·S·A

JUSTIZBEHÖRDEN
28-1.71 -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

Schwurgericht Berlin
z.Hd. Landgerichtsrat Palloff
1 Berlin 21
Turmstrasse 91

5 gr

GERMANY

AÉROGRAMME • PAR AVION

FIRST FOLD

SECOND FOLD

232

Hilda H. Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn, New York 11203

25. Januar 1971

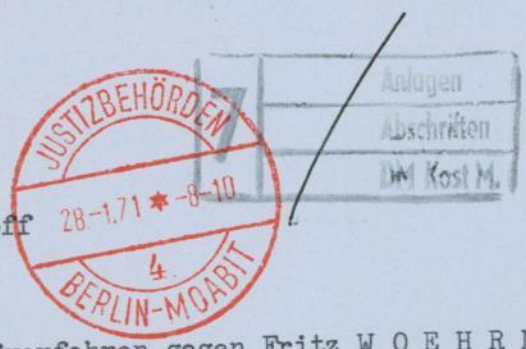

An den Herrn Vorsitzenden des
Landgerichts Berlin
(Schwurgericht Berlin - 4.Tagung)
z.Hd. des Herrn Landgerichtsrats Palhoff
Berlin 21
Turm Strasse 91

Betr: Strafverfahren gegen Fritz W O E H R N
wegen Mordes -(500) 1 Ks 1/69(RSHA) (51/70)

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat,

am 22. ds.Mts. bestaetigte ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 18.Januar 1971 und bestaetigte auch meine Bereitwilligkeit, zu dem fuer den 16. Maerz angesetzten Termin vor dem Schwurgericht zu erscheinen.

Das Aufrollen des Falles Ellen Wagner, der mir in Erinnerung ist, als waere es erst vor 4 Wochen geschehen, hat mich bereits in den wenigen Tagen seit Erhalt Ihres Schreibens wieder in eine solche Verfassung versetzt und den Zustand meiner Nerven, die medizinisch als "Schaden an Gesundheit" anerkannt sind, derart verschlechtert, dass ich entweder vor oder waehrend der Gerichtsverhandlung auf einen voelligen nervlichen Zusammenbruch gefasst sein koennte.

Wenn meine Zeugenaussage Ellen Wagner wieder lebendig machen koennte, wuerde ich gern jedes koerperliche oder geistige Opfer bringen. Die Gefaengnisstrafe, die es fuer Fritz Woehrn bedeuten koennte, ist in jedem Falle zu milde in Anbetracht der Verbrechen, die er auf dem Gewissen hat.

Ich bitte daher, im Hinblick auf den schlechten Zustand meiner Nerven, auf meine Zeugenaussage zu verzichten.

Mit vorzueglicher Hochachtung

Hilda Kahan

1/ 2 cpl A
2/ Weiter Vfg bz.

1 L. Ro

H. Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn, New York 11203

NEW YORK, NY
JAN 25
2 PM
1971

13¢ AIR MAIL
CHURCH STREET STATION
JOHN F. KENNEDY U·S·A

Landgericht Berlin
(Schwurgericht Berlin - 4.Tagung)
1 Berlin 21
Turm Strasse 91
GERMANY

FIRST FOLD

AÉROGRAMME • PAR AVION

SECOND FOLD

Bayer. Landessozialgericht
(14. Senat
Nr. L 14/Ar 391/70)

15 Anschriften DM Kost M.

8 München 22, den 19. November 1970
Odeonspl. 1 (Eingang Brienner Straße)
Fernruf: 28 02 41
Postscheckkonto München Nr. 537

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben Aktenzeichen u. Datum dieses Schreibens anzugeben.

133

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

JUSTIZBEHÖRDEN 21.11.70 -9-12 4. BERLIN-MOABIT

Eing 23. NOV. 1970

U.

Betr.: Arbeiterrentenversicherungs-Streitsache des Wilhelm B a r c z y n s k i , geb. 14.10.1898, Regensburg, Siebenbürgener Str. 62

Bezug: Dortiges Schreiben vom 2. November 1970 Nr. 1 Ks 1/69 (RSHA)

Der vorgenannte Kläger macht gegenüber der Landesversicherungsanstalt Oberbayern die Zeit seiner Inhaftierung im Konzentrationslager Mauthausen als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung geltend.

Das Bayer. Landesentschädigungsamt hat jedoch bereits mit Bescheid vom 27. November 1956 die Ansprüche des Klägers nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) abgelehnt, weil nicht erwiesen sei, daß dieser aus Gründen einer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt wurde.

In einem daraufhin beim Landgericht München I rechtshängig gewordenen Verfahren hat der beklagte Freistaat Bayern ferner darauf hinweisen lassen, daß der Kläger am 26. Januar 1959 rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde und daß ihm daneben die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt wurden (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 3 BEG).

./.

Zur Klärung des Sachverhalts wird um nähere Mitteilung gebeten, welches Schwurgerichtsurteil vom Bundesgerichtshof aufgehoben wurde.

An Stelle des Vorsitzenden:

(K a l b)
Landessozialgerichtsrat

Uy.

1.) Zu vdr. an [ ] Uns.
Betrifft: < > Uns.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 19. November 1970 – ( ) Uns. –

Auf die dortige Anfrage darf ich zur Klarstellung nochmals darauf hinweisen, dass sich das vorliegende Verfahren – 1 Ks 1/69 (RSHA) – nicht gegen Herrn Barczynski richtet, sondern gegen Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes, jetzt nur noch gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wolters und den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Dr. Emil Berndorff. [Herr Barczinski, wie auch zu seiner Zeit im vorliegenden Verfahren Beschuldigter, ist lediglich zu den Verhältnissen im KL Mauthausen – in dem er von Ende 1940/Anfang 1941 bis Kriegsende nach den Unterlagen des Internationalen Suchdienstes Arolsen erst ab 21. August 1943 als Häftling einsass – am 18. Januar und 2. April 1968 als Zeuge vernommen worden. Abschriften dieser Unterlagen kann ich Ihnen auf Wunsch übersenden.] Das Urteil des Schwurgerichts und des Bundesgerichtshof vom 13. Oktober 1969/29. September 1970 betraf lediglich den Angeklagten Fritz Wolters.

2.) Zur Frist 25.11./Schl 27. NOV. 1970 U.

24. NOV. 1970

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE
3548 Arolsen · Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST
3548 Arolsen · Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

234

Hor

Arolsen, den 23. November 1970

An das
Amt für Wiedergutmachung
bei der Freien und Hansestadt Hamburg
Arbeits- und Sozialbehörde

2 H A M B U R G 22
Postfach 5867

Unser Zeichen (bitte angeben)	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
T/D - 444 924	130720-9	6. Juli 1955

Betrifft: LEDERMANN Herbert Gustav Max, geboren am 11. Juni 1890 in Hamburg

Sehr geehrte Herren!

Der nachstehende Bericht ist eine offizielle Ergänzung unserer Inhaftierungsbescheinigung Nr. 55225 vom 8. September 1955:

LEDERMANN Herbert, geboren am 11. Juni 1890 wurde am 29. September 1944 mit Transport "El-48?) vom Ghetto Theresienstadt zum KL-Auschwitz überstellt.
Kategorie oder Grund für die Inhaftierung: "Jude"

Geprüfte Unterlagen: Karteikarte des Ghettos Theresienstadt.

JUSTIZBEHÖRDEN 25.11.70 4. BERLIN-MOABIT

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

G. Pechar

Kopie an:
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91
(Az.: 1 Js 7/65(RSHA)
unser Dokumenten-Auszug
vom 21.12.1965)

z.d.A.
26. Nov. 1970

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE
3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST
3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

235

HH

Arolsen, den 19.Januar 1971

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91

26. JAN. 1971
N.
z.d.A.

Unser Zeichen
T/D - 188 838

Ihr Zeichen
1 Js 7/65 (RSHA)

Betrifft: HAFKAMP Geradus, geboren am 26.9.1893 in Zutphen

Bezug: Unser negativer Bescheid vom 13.12.1966

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf unseren oben angeführten negativen Bescheid, teilen wir Ihnen mit, daß dem Internationalen Suchdienst in letzter Zeit neues Dokumenten-Material zugegangen ist.

Nach Auswertung der Unterlagen konnten jetzt auch Angaben für den im Betreff Genannten ermittelt werden und übersenden Ihnen in der Anlage einen Dokumenten-Auszug, der alle hier vorliegenden Informationen enthält.

In der Hoffnung, Ihnen hiermit gedient zu haben, verbleiben wir

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

G. Pechar

Anlage: 1

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

236

EXCERPT FROM DOCUMENTS about the stay in former concentration or labour camps

EXTRAIT DE DOCUMENTS sur le séjour dans les anciens camps de concentration ou de travail

DOKUMENTEN-AUSZUG über Aufenthalt in ehemaligen Konzentrations- und Arbeitslagern

Votre Réf. / Your Ref. / Ihr Akt.-Z.: 1 Js 7/65 (RSHA)-------- Notre Réf. / Our Ref. / Unser Akt.-Z.: T/D - 188 838----------

Nom / Name / Name: HAFKAMP---------- Prénoms / First names / Vornamen: Gerard H.J.A.---- Nationalité / Nationality / Staatsangehörigkeit: nicht angeführt---

Date de naissance / Date of birth / Geburtsdatum: 26.9.1893-------- Lieu de naissance / Place of birth / Geburtsort: Zutphen--------- Profession / Profession / Beruf: nicht angeführt---

Noms des parents / Parents' names / Namen der Eltern: nicht angeführt---------- Religion: nicht angeführt---

Dernière adresse connue / Last permanent residence / Zuletzt bekannter ständiger Wohnsitz: nicht angeführt----------

Arrêté le / Arrested on / Verhaftet am: nicht angeführt--- à / in / in: nicht angeführt------- par / by / durch: nicht angeführt---

est entré au ~~camp~~ / entered ~~camp~~ / wurde eingeliefert in das ~~Lager~~: Polizeigefängnis Scheveningen---------- No. de détenu / Prisoner's No. / Häftlingsnummer: nicht angeführt---

le / on / am: 13./14.April 1942----- venant de / coming from / von: nicht angeführt----------

Catégorie, ou raison donnée pour l'incarcération / Category, or reason given for incarceration / Kategorie, oder Grund für die Inhaftierung: nicht angeführt----------

Transféré / Transferred / Überstellt: nicht angeführt----------

Dernière inscription dans la documentation / Last information in C. C. records / Letzte Eintragung in KZ.-Unterlagen: keine weiteren Informationen----------

Remarques / Remarks / Bemerkungen: In der Meldung ist vermerkt: "III C Schmook".----------

Documents consultés / Records consulted / Geprüfte Unterlagen: Meldungen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei Scheveningen an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei Den Haag betreffend Einweisungen von Häftlingen in das Polizeigefängnis Scheveningen.----------

Expédié à / Dispatched to / Abgesandt an:

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 BERLIN 21

Arolsen, - - -

(bitte wenden) (bitte wenden)

Directeur
Service International de Recherches

Section des Archives

HH

Le S. I. R. n'assume pas de responsabilité quant à l'exactitude et à l'intégralité du contenu des documents qui ont servi à l'établissement de cette attestation.

* Explication fournie par le S.I.R. mais ne figurant pas sur les documents originaux.
* Added by the I.T.S. as explanation, does not appear on the original documents.
* Erklärung des I.T.S., erscheint nicht in den Originalunterlagen.

In unseren Unterlagen sind noch folgende Angaben enthalten:

Der Name
HAFKAMP Gerardus, geboren am 26.9.1893 in Zutphen,
Häftlings-Nummer 1088,
erscheint in einem Verzeichnis der Sicherheitspolizei
Den Haag über holländische Häftlinge, die größtenteils in
verschiedene Konzentrationslager überstellt wurden mit dem
Vermerk:
"Schutzhaftbefehl Berlin Dat. 10/7.1942 IV C2-Haft Nr.15073,
B.d.S. IV D Br.Nr.28373-42 bestimmt für Amersfoort bis -.-
bestimmt für KL-Neuengamme."

Arolsen, den 19.Januar 1971

A. de COCATRIX
Directeur
Service International de Recherches

G. PECHAR
Section des Archives

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen · Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen · Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

237

HH

Arolsen, den 2.Dezember 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Händen von
Herrn Staatsanwalt Nagel

1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91

Unser Zeichen
T/D - 181 361

Ihr Zeichen
1 Js 7/65 (RSHA)

Betrifft: SPIRA Alfred, geboren am 20.November 1908

Bezug: Unser Dokumenten-Auszug vom 18.November 1966

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt noch folgende Angaben für den im Betreff Genannten vor:

Der Name
SPIRA Alfred, geboren am 20.November 1908, Staatsangehörigkeit: deutsch, Jude, Häftlings-Nummer 855, erscheint in einem Häftlings-Verzeichnis des KL-Gross-Rosen, aufgestellt (nach dem Kriege) von Roman Olszyna, ehemaliger Häftling des KL-Gross-Rosen, mit dem Vermerk:
Verstorben: 24.März 1942.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:

G. Pechar

Vfg.
z.d.A.
11. Dez. 1970

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES
3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE
3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST
3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

Dt. Kost M.

HH

Arolsen, den 12.Januar 1971

JUSTIZBEHÖRDEN
14.-1.71 * 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

15. JAN. 1971

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91

Unser Zeichen	Ihr Zeichen
T/D - 961 042	1 Js 7/65 (RSHA)

Betrifft: ALGAVA Julius, geboren am 20.12.1876 in Hamburg

Bezug: Unser negativer Bescheid vom 7.1.1966

Sehr geehrte Herren!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt folgende Angaben vor:

ALGAWA Julius (keine weiteren Personalangaben),
erscheint in einem Krankenbuch des Polizeigefängnisses
Berlin am 29.April 1943 mit dem Vermerk: "Furunkel r.Oberarm".

Infolge der unvollständigen Personalangaben, können wir nicht feststellen, ob dieser Bericht auf die im Betreff genannte Person zutrifft.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

G. Pechar

Vfg.
z.d.A.
15. Jan. 1971

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES
3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE
3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST
3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

239

PB

Arolsen, den 22. Januar 1971

JUSTIZBEHÖRDEN 27-1.71 ✱ 12-14 4. BERLIN-MOABIT

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91

N. z.d.A. 28. Ly 1971

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
T/D - 942 410	1 Js 7/65 (RSHA)	3. Januar 1966

Betrifft: HECKSCHER Hedwig, geboren am 25.11.1885 in Afrika

Sehr geehrte Herren!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt noch folgende Angaben vor:

HECKSCHER Hedwig, geboren am 25. November 1885, wurde am 12. Oktober 1944 vom Ghetto Theresienstadt mit Transport "Eq-1337" zum KL-Auschwitz überstellt.
Kategorie oder Grund für die Inhaftierung:"Jüdin".

Geprüfte Unterlagen: Karteikarte des Ghettos Theresienstadt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

G. Pechar

Rechnungsamt des Kammergerichts
- Vorprüfungsstelle -

1 Berlin 21, Turmstraße 91
(Dienstgebäude: Wilsnacker Str. 6)
1 Berlin , den 14. Dez. 1970
App. 1335

Geschäfts-Nr.: # 0680-300 III E Mr. 891 d. 14/69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

KAMMERGERICHT Briefannahme 17.12.70 12-16 BERLIN

22. DEZ. 1970

An die
~~Gesch. stelle Abt. 500~~
- im Hause -

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: ~~500 - 26/68~~ 1 Ks 1/69

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um
- [x] Übersendung der Akten für 1 Tag
- [ ] Rücksendung der Akten
- [ ] Sachstandsmitteilung
- [ ] Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
- [ ] weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
- [ ] Weitergabe an

Wg. z. Akten.

Die angeforderten Akten
- [ ] liegen an.
- [ ] sind nicht entbehrlich.
- [ ] sind versandt.

Die dortigen Akten
- [ ] sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- [ ] werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen: Falls die Akten noch versandt sind, bitte ich die Anforderung zum Referat ~~Auf Anordnung~~ zu nehmen. Die Sache ist dringend. Verjährung droht!

AVR 10
Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr

(Sachverst. Gutachten v. 8.5.69 u. 25.6.69)

Vfg.

1./ Vermerk: Der unms. Sekr. hat sich
lt. fernmdl. Auskunft von Herrn
Bittorf zunächst erledigt.

2./ Weit. Vfg. bes.

15. JAN 1971

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

Vfg.

1) Schreiben per Luftpost wie folgt:
-Durchschlag hiervon für Schreiben zu 2) fertigen-

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
Der Vorsitzende

Berlin 21, den 2. Februar 1971
Turmstrasse 91

Frau
Hilda K a h a n

620 Troy Avenue

B r o o k l y n , New York 11 203
USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
wegen Mordes -(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)-

Sehr geehrte Frau Kahan!

Ihre beiden an mich gerichteten Schreiben vom 22. und 25. Januar 1971 habe ich dankend erhalten. Ich habe grosses Verständnis dafür, dass das Wachrufen Ihrer Erinnerung an Ihre früheren Erlebnisse im Jüdischen Krankenhaus in Berlin, um die es hier geht, eine sehr starke physische und psychische Belastung für Sie darstellt und würde Ihnen daher sehr gern Ihre nochmalige Zeugenvernehmung ersparen. Leider machen aber die strengen Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung wegen der entscheidenden Bedeutung Ihrer Aussage für den Aussgang des Verfahrens -Sie sind die wesentlichste Zeugin- Ihre persönliche Vernehmung vor dem Schwurgericht erforderlich. Ohne Ihre zeugenschaftliche Mitwirkung bei der Wahrheitsfindung würde die Verhandlung im Falle Ellen Wagner aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durchgeführt werden können.

Ich bin selbstverständlich gern bereit, alle in meiner Macht stehenden ~~Vorsorgemassnahmen~~ und im Interesse Ihrer Gesundheit liegenden Vorsorgemassnahmen zu treffen. Sollte Ihr Gesundheitszustand die Mitwirkung einer Begleitperson auf Ihrer Reise erforderlich machen -gegen die Benutzung der 1. Klasse im Flugzeug bestehen keine Bedenken-, werde ich gegen Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes (dass ich vorab von Ihnen benötige bitte) die Genehmigung hierzu erteilen. Während der Dauer Ihrer Vernehmung vor dem Schwurgericht werde ich die Anwesenheit eines Gerichtsarztes anordnen. Da sich Ihre Vernehmung auf den Fall Wagner beschränkt, wird sie auch nicht soviel Zeit in Anspruch nehmen, wie beim letzten Mal.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie daher sehr, Ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen.
(Auf Wunsch kann Ihnen Ihre Flugkarte von hier aus besorgt werden.)
Ich habe das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York mit gleicher Post gebeten, sich mit Ihnen in dieser Angelegenheit in Verbindung zu setzen.

Ihre Ladung auf dem Rechtshilfewege ist inzwischen veranlasst worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Palhoff)
Landgerichtsrat

2) Schreiben per Luftpost unter Beifügung der Durchschrift des Schreibens zu 1) wie folgt:

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
Der Vorsitzende

Berlin 21, den 2. Februar 1971
Turmstrasse 91

An das
Generalkonsulat der Bundesrepublik
Deutschland

460 Park Avenue
New York, N.Y. 10022/Vereinigte Staaten von Nordamerika

443

Betrifft: Strafverfahren gegen den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungs- und Aufnahmeanstalt Moabit zu Gefangenen-Buch-Nummer 1983/67,
-(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/71)-

hier: Vernehmung der Zeugin Hilda K a h a n aus 620 Troy Avenue, Brooklyn, New York 11 203 vor dem Schwurgericht Berlin am 16. März 1971

Anlage: Durchschrift eines Schreibens vom 2. Februar 1971 an die Zeugin Kahan

Sehr geehrte Herren!

Vor dem Schwurgericht Berlin ist gegen den Handlesvertreter und früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn ein Strafverfahren wegen Mordes und Beihilfe zum Mord anhängig. Wöhrn wurde bereits am 13. Oktober 1969 von einem anderen Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin wegen mehrerer Einzelfälle zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil in einem Fall (Fall Ellen Wagner) aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. In der neuen Hauptverhandlung, die am 9. März 1971 beginnt und sich über mehrere Verhandlungstage erstrecken wird, ist die Vernehmung der in 620 Troy Avenue, Brooklyn, New York 11 203 wohnenden Frau Hilda K a h a n vor dem Schwurgericht Berlin erforderlich. Auf ihre Vernehmung kann nicht verzichtet werden, da es sich bei ihr um eine sehr wesentliche ~~Zeugin~~ Tatzeugin handelt. Sie soll zu der dem Angeklagten Wöhrn zur Last gelegten Festnahme der 22-jährigen sog. Geltungsjüdin Ellen Ruth Wagner gehört werden, die am 8. Dezember 1943 im KL Auschwitz verstarb; darüber hinaus soll sie Angaben über das damalige Auftreten des Angeklagten im Jüdischen Krankenhaus in Berlin machen. Zu diesen Anklagepunkten ist sie bereits im ersten Schwurgerichtsprozess in dieser Sache in Berlin und im vorbereitenden Verfahren am 30. Oktober 1968 in den dortigen Amtsräumen in Gegenwart von zwei Staatsanwälten aus Berlin vom Konsul Dr. Hoffmann vernommen worden (RH SE 50 193 / 18/68 CLVII). Die erneute

444

Hauptverhandlung macht ihre erneute Vernehmung in Berlin notwendig. Sie ist auf den 16. März 1971 um 9.00 Uhr angesetzt. Ich habe die Zeugin hiervon vorab unterrichtet (ihre Ladung auf dem Rechtshilfeweg ergeht gesondert). Sie hat mir zunächst ihr Erscheinen zugesagt, sodann jedoch unter dem 25. Januar 1971 wie folgt geschrieben:

" (einrücken wie Bl. 232 Bd. XXXIX d.A.) "

Ich habe der Zeugin, wie aus der Anlage ersichtlich, geantwortet. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie unterstützend zu meinem Schreiben sich mit der Zeugin -nach Möglichkeit in einem persönlichen Gespräch- in Verbindung setzen und sie auf die Notwendigkeit und die Wichtigkeit Ihres persönlichen Erscheinens zum angesetzten Termin in Berlin hinweisen würden. Sollte Ihrerseits -gestützt auf ein ärztliches Attest, das ich Sie in diesem Falle einzuholen bitte- der Eindruck bestehen, dass die Zeugin aus gesundheitlichen Gründen die Reise zu ihrer Vernehmung -geschätzte Dauer ein bis zwei Stunden- nach Berlin in absehbarer Zeit nicht unternehmen kann, [illegible] darf ich bitten, mich dies unter Übersendung des Attestes wissen zu lassen.

Hochachtungsvoll!

(Palhoff)
Landgerichtsrat

3) Schreiben zu 1) und 2) mir zur Unterschrift vorlegen.

4) U.m.Bd. XXXIX d.A.
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

mit der Bitte um Kenntnisnahme von Bl. 231 ff dieses Bandes der Akten.

3. FEB. 1971

Berlin 21, den 2 Februar 1971
Landgericht Berlin Schwurgericht
4. Tagung. Der Vorsitzende
Palhoff
Landgerichtsrat

Vfg.

1.) Herrn OStA Selle
mit der Bitte um Kenntnisnahme
von Bl. 231 f, 241 ff dieses Bandes
u. mit Bd. XXXIV d.A.

2.) Herrn Vorsitzenden
der Schwurgerichts
- 4. Tagung -
nach Kenntnisnahme mit verbindlichem
Dank zurückgesandt.

3.) Ladungs Vfg.
weiter ausführen

StA b. d. LG
Berlin, den - 3. FEB. 1971
Lagel

VIIa

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
Der Vorsitzende

Berlin 21, den 2. Februar 1971
Turmstraße 91

An das
Generalkonsulat der Bundesrepublik
Deutschland
46o Park Avenue
New York, N.Y. 1oo22
Vereinigte Staaten von Nordamerika

Betrifft: Strafverfahren gegen den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 19o5 in Berlin,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt
Moabit zu Gefangenen-Buch-Nr. 1983/67,
- (5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/71) -

hier: Vernehmung der Zeugin Hilda K a h a n
aus 62o Troy Avenue, Brooklyn, New York
11 2o3 vor dem Schwurgericht Berlin am
16. März 1971,

Anlage: Durchschrift eines Schreibens vom 2. Februar 1971
an die Zeugin Kahan

Sehr geehrte Herren !

Vor dem Schwurgericht Berlin ist gegen den Handelsvertreter und früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn ein Strafverfahren wegen Mordes und Beihilfe zum Mord anhängig. Wöhrn wurde bereits am 13. Oktober 1969 von einem anderen Schwurgericht bei dem Landgericht

Berlin wegen mehrerer Einzelfälle zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil in einem Fall (Fall Ellen Wagner) aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. In der neuen Hauptverhandlung, die am 9. März 1971 beginnt und sich über mehrere Verhandlungstage erstrecken wird, ist die Vernehmung der in 62o Troy Avenue, Brooklyn, New York 11 2o3 wohnenden Frau Hilda K a h a n vor dem Schwurgericht Berlin erforderlich. Auf ihre Vernehmung kann nicht verzichtet werden, da es sich bei ihr um eine sehr wesentliche Tatzeugin handelt. Sie soll zu der dem Angeklagten Wöhrn zur Last gelegten Festnahme der 22-jährigen sog. Geltungsjüdin Ellen Ruth Wagner gehört werden, die am 8. Dezember 1943 im KL Auschwitz verstarb; darüber hinaus soll die Angaben über das damalige Auftreten des Angeklagten im Jüdischen Krankenhaus in Berlin machen. Zu diesen Anklagepunkten ist sie bereits im ersten Schwurgerichtsprozeß in dieser Sache in Berlin und im vorbereitenden Verfahren am 3o. Oktober 1968 in den dortigen Amtsräumen in Gegenwart von zwei Staatsanwälten aus Berlin vom Konsul Dr. Hoffmann vernommen worden (RH SE 5o 193 / 18/68 CLVII). Die erneute Hauptverhandlung macht ihre erneute Vernehmung in Berlin notwendig. Sie ist auf den 16. März 1971 um 9.oo Uhr angesetzt. Ich habe die Zeugin hiervon vorab unterrichtet (ihre Ladung auf dem Rechtshilfewege ergeht gesondert). Sie hat mir zunächst ihr Erscheinen zugesagt, sodann jedoch unter dem 25. Januar 1971 wie folgt geschrieben :

> "am 22. ds. Mts. bestaetigte ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 18. Januar 1971 und bestaetigte auch meine Bereitwilligkeit, zu dem fuer den 16. Maerz angesetzten Termin vor dem Schwurgericht zu erscheinen.

Das Aufrollen des Falles Ellen Wagner, der mir in Erinnerung ist, als waere es erst vor 4 Wochen geschehen, hat mich bereits in den wenigen Tagen seit Erhalt Ihres Schreibens wieder in eine solche Verfassung versetzt und den Zustand meiner Nerven, die medizinisch als "Schaden an Gesundheit" anerkannt sind, derart verschlechtert dass ich entweder vor oder waehrend der Gerichtsverhandlung auf einen voelligen nervlichen Zusammenbruch gefasst sein koennte.

Wenn meine Zeugenaussage Ellen Wagner wieder lebendig machen koennte, wuerde ich gern jedes koerperliche oder geistige Opfer bringen. Die Gefaengnisstrafe, die es fuer Fritz Woehrn bedeuten koennte, ist in jedem Falle zu milde in Anbetracht der Verbrechen, die er auf dem Gewissen hat.

Ich bitte daher, im Hinblick auf den schlechten Zustand meiner Nerven, auf meine Zeugenaussage zu verzichten. "

Ich habe der Zeugin, wie aus der Anlage ersichtlich, geantwortet. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie unterstützend zu meinem Schreiben sich mit der Zeugin - nach Möglichkeit in einem persönlichen Gespräch - in Verbindung setzen und sie auf die Notwendigkeit und die Wichtigkeit Ihres persönlichen Erscheinens zum angesetzten Termin in Berlin hinweisen würden. Sollte Ihrerseits - gestützt auf ein ärztliches Attest, das ich Sie in diesem Falle einzuholen bitte - der Eindruck bestehen, daß die Zeugin aus gesundheitlichen Gründen die Reise zu ihrer Vernehmung - geschätzte Dauer ein bis zwei Stunden - nach Berlin

in absehbarer Zeit nicht unternehmen kann, darf ich bitten, mich dies unter Übersendung des Attestes wissen zu lassen.

Hochachtungsvoll !

(Palhoff)
Landgerichtsrat

245

245

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: Int AR 128.71
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 29. Januar 1971
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.: 166)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

Herrn
Dezernenten für
1 Ks 1.69 (RSHA)

JUSTIZBEHÖRDEN
-2-2.71 * 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

U.
1 Bnd.

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
wegen Beihilfe zum Mord - (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (51.70) -;
hier: Ladung einer Zeugin in den USA

1 Anlage

Ich habe das deutsche Generalkonsulat in New York ersucht, die in Abschrift beigefügte Ladungsurkunde an die Zeugin Hilda H. Kahan zuzustellen.

Sollte das Erledigungsstück unmittelbar zu den Strafakten eingehen, bitte ich, mich davon in Kenntnis zu setzen.

H e r g t
Justizinspektor

Vfg.
z. d. A.
- 3. Feb 1971

Beglaubigt
Frahnert
Justizangestellte

Bä/

246

Durchschrift

29. Januar 1971

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

166

Int AR 128.71

Frau
Hilda H. K a h a n

620 Troy Avenue

Brooklyn/New York 11203
USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
wegen Beihilfe zum Mord
- (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (51/70)-;
hier: Ladung zur Hauptverhandlung

Sehr geehrte Frau Kahan !

In dem vorbezeichneten Strafverfahren sollen Sie auf Anordnung der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin als Zeugin vernommen werden, und zwar zu folgenden Beweisthemen:

a) über die Verhaftung der 22jährigen sogenannten Geltungsjüdin Ellen Ruth W a g n e r im jüdischen Krankenhaus Berlin, Berlin 65, Iranische Straße, am 28. Juni 1943,

b) über die Beteiligung des Angeklagten Wöhrn an der sogenannten Krankenhausaktion am 10. März 1943 im Gebäude des jüdischen Krankenhauses.

Sie werden daher gebeten,

am 16. März 1971, vormittags 9.oo Uhr,

im Gebäude des Kriminalgerichts in Berlin 21 (Tiergarten), Turmstraße 91, Saal 500, zu erscheinen.

Die Kosten der Reise (auch Flugreise) und des Aufenthalts werden Ihnen nach deutschen Tarifsätzen erstattet.

Nach Maßgabe von § 2 des deutschen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 können Sie auch eine Entschädigung für Ihren Verdienstausfall erhalten, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen.

Falls Sie einen Reisekostenvorschuß benötigen, werden Sie gebeten, diesen unter dem Geschäftszeichen (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (51.70) rechtzeitig bei dem Landgericht Berlin, 1 Berlin 21 (Tiergarten), Turmstraße 91, zu beantragen.

Desgleichen werden Sie um Mitteilung gebeten, wenn Sie zum Termin nicht erscheinen können oder wenn Sie Ihre Reise von einem anderen als dem Ladungsort antreten wollen.

Die letztere Mitteilung ist erforderlich, um Nachteile bei der Festsetzung der Reisekosten zu vermeiden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(S e e b e r)
Erster Staatsanwalt

Bä./

500

1 247

An die
Staatsanwaltschaft
Berlin

JUSTIZBEHÖRDE
5.-2.71 -
4
BERLIN-MOABIT

Nach Rücksprache mit
Herrn Konsul Rauch am 12. Feb. 1971
bin ich bereit, am 16. März 1971
vor Schwurgericht 4 in Berlin
zu erscheinen.

Hochachtungsvoll

Hilde H. Kahan

DEUTSCHES GENERALKONSULAT
GERMAN CONSULATE GENERAL
460 PARK AVENUE
NEW YORK, N. Y. 10022

TELEGRAMMADRESSE
CONSUGERMA

TELEPHONE
688-3523

RH SE 50193/18/68 CLVIII

12. Februar 1971
DrER/do

LUFTPOST

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts Berlin
- 4. Tagung -

1 B e r l i n 21
Turmstrasse 91

Betr.: Strafverfahren gegen Fritz WÖHRN;
hier: Vernehmung der Zeugin Hilda Kahan

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Februar 1971
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/71) -

Sehr geehrte Herren!

Frau Kahan hat mich soeben im Generalkonsulat aufgesucht. Sie erklärte, die in ihrem Schreiben an das Schwurgericht angeführten Gründe für ihre Absage seien nur vorgeschoben, sie wolle deshalb nicht nach Berlin fliegen, weil sie Angst hat. Sie befürchte von der "neo-nazistischen Bewegung" in Deutschland ggf. überfallen zu werden, da sie als Kronzeugin in diesem Verfahren auftrete.

Im Laufe der längeren Unterhaltung ergab sich dann folgendes: Frau Kahan wohnt in Brooklyn in einem Viertel, das zunehmend von Puertoricanern und Negern "erobert" wird. Sie ist in ihrem Wohnblock neben einer anderen Familie die einzige Weisse. Sie glaubt, die farbigen Mitbewohner wollten die restlichen Weissen aus den Häusern vertreiben, um auf diese Weise die Mieten herunterzudrücken. In unmittelbarer Nähe ihres Hauses sind darüberhinaus vor kurzem zwei alte Menschen von jugendlichen Gangstern brutal mit Messerstichen getötet worden. Diese Vorfälle haben in Presse und Rundfunk grossen Raum eingenommen und zur Verängstigung älterer, alleinstehender Personen beigetragen. Auf Vorhalt musste Frau Kahan schliesslich zugeben, daß die Unsicherheit und die ständige Angst in New York die Ursache für ihre Weigerung seien, nach Berlin zu fliegen. Ich versicherte ihr, daß es über NS-Gewaltverbrecherprozesse in Deutschland nur ideologische Auseinandersetzungen gäbe, daß aber noch niemals ein Zeuge in derartigen Verfahren physisch belästigt, geschweige

denn tätlich angegriffen worden sei. Als ich ihr schliesslich erklärte, daß sie in Berlin bei weitem sicherer sei als hier in Brooklyn, erklärte Frau Kahan sich bereit, der Ladung Folge zu leisten.

Auf meinen Wunsch schrieb sie die als Anlage beigefügte Erklärung.

Ich habe Frau Kahan zugesagt, daß die Staatsanwaltschaft in Berlin ein Zimmer für sie unter einem Decknamen reservieren werde. Darauf legte Frau Kahan besonderen Wert. Ausserdem bittet sie nachdrücklich darum, daß ihr Name in Presse und Rundfunk nicht genannt wird. Schliesslich wäre Frau Kahan sehr verbunden, wenn sie ihr Hotel nicht mit anderen Verfahrensbeteiligten - evtl. anderen Zeugen - teilen müsste. Ausserdem ist Frau Kahan daran interessiert möglichst bald zu erfahren, für welchen Zeitraum sie als Zeugin zur Verfügung stehen muss. Sie möchte nämlich die Gelegenheit benutzen, um von Berlin aus ihre Schwester in London zu besuchen. Mit dem Hotel "Europa", in dem sie bei ihrem letzten Besuch in Berlin übernachtet hat, war Frau Kahan sehr zufrieden. Sie bittet, sie in diesem oder einem anderen Hotel der gleichen Klasse unterzubringen.

Abschliessend bat Frau Kahan, daß ihr die Staatsanwaltschaft in Berlin möglichst umgehend die genauen Einzelheiten - Daten, anonyme Zimmerreservierung pp - mitteilen möge. Ich darf mich dieser Bitte anschliessen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Rauch

Dr. E. Rauch
Konsul

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/71)

250

17. FEB. 1971

sofort

Vfg.

1) Schreiben per Luftpost wie folgt:
-Durchschlag hiervon für Schreiben zu 2 fertigen-

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
Der Vorsitzende

Berlin 21, den 17. Februar 1971

Frau
Hilda K a h a n

620 Troy Avenue

B r o o k l y n , New York 11 203

USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhrn wegen Mordes
-(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)-

Sehr geehrte Frau Kahan!

Das Deutsche Generalkonsulat in New York hat mich unter Übersendung Ihrer entsprechend schriftlichen Zusage, wofür ich Ihnen danke, wissen lassen, dass Sie zum Hauptverhandlungstermin am 16. März 1971 in Berlin erscheinen werden. Ich kann Ihnen versichern, dass Ihrer Person in Berlin keinerlei Gefahren oder Belästigungen drohen. Es ist in diesem Verfahren auch nicht zu befürchten, dass Ihr Name in der Öffentlichkeit bekannt wird oder dass Sie mit anderen Zeugen ausserhalb der Hauptverhandlung zusammenkommen. Sie sind im übrigen die einzige Zeugin aus dem Ausland, die geladen worden ist. Ihre Zeugenvernehmung ist nach dem Terminsplan nur für den 16. März 1971 vorgesehen. Ich glaube nicht, dass Sie auch noch an einem weiteren Verhandlungstag benötigt werden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Schwurgericht eine Ortsbesichtigung im Jüdischen Krankenhaus für erforderlich halten sollte, wofür dann der 17. oder 18. März 1971 in

257

Frage käme. Ich persönlich halte eine Ortsbesichtigung jedoch nicht für notwendig.

Ihrem Wunsche entsprechend habe ich in die Wege geleitet, dass Ihnen unter einem Decknamen ein Zimmer im Hotel Europa oder einem gleichwertigen Hotel reserviert wird, wobei ich davon ausgehe, dass Sie im Laufe des 15. März 1971 auf dem Luftwege in Berlin eintreffe und -nach der gegenwärtigen Planung- am 17. März 1971 wieder abfliegen. Von der Hotelzimmerreservierung werde ich Sie noch unterrichten, sobald sie erfolgt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Palhoff)
Landgerichtsrat

2) Schreiben per Luftpost unter Beifügung der Durchschrift des Schreibens zu 1) wie folgt:

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
Der Vorsitzende

Berlin 21, den 17. Februar 1971

An das
Generalkonsulat der Bundesrepublik
Deutschland
z.Hd. von Herrn Konsul Dr. E. Rauch
460 Park Avenue
New York, N.Y. 10 022
USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhrn wegen Mordes -(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)-
hier: Vernehmung der Zeugin Hilda Kahan

Bezug: Dortiges Schreiben vom 12. Februar 1971 RH SE 50193/18/68 CLVIII

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Rauch!

In obiger Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Februar 1971 nebst der schriftlichen

252

Zusage von Frau Kahan, zu dem Hauptverhandlungstermin am 16. März 1971 in Berlin zu erscheinen. Ich danke Ihnen für Ihre rasche und erfolgreiche Unterstützung. An Frau Kahan habe ich unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche -wie aus der Anlage ersichtlich- geschrieben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Palhoff)
Landgerichtsrat

3) Schreiben zu 1) und zu 2) mir zur Unterschrift vorlegen.

4) U.m.Bd. XXXIX d.A.

der Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigengebühren

beim Amtsgericht Tiergarten
-im Hause-

unter Bezugnahme auf die in dieser Angelegenheit mit Herrn Kutzborski geführte telefonische Unterredung. Ich darf unter Hinweis auf das Schreiben des Deutschen Generalkonsulates in New York vom 12.2.71 (Bl. 248 f) und mein Schreiben an die Zeugin Kahan vom heutigen Tage (vergl. Ziffer 2) dieser Verfügung) bitten, für Frau Kahan unter einem Decknamen (zunächst) für die Zeit vom 15. bis zum 17. März 1971 ein Zimmer im Hotel Europa oder einem gleichwertigen Hotel reservieren zu lassen. Selbst wenn die Vernehmung von Frau Kahan am 16. März 1971 abgeschlossen wird, ist der Beginn der Rückreise erst am 17. März 1971 gerechtfertigt. Angesichts ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes sowie im Hinblick auf den Umstand, dass die Zeugin gerade erst eine lange Reise hinter sich hat, wäre es nicht zumutbar, von ihr noch am Tage ihrer Vernehmung die Rückreise zu verlangen.

Ich bitte um möglichst baldige Benachrich-

253

tigung hinsichtlich der Einzelheiten der Zimmerreservierung, damit ich die Zeugin entsprechend schriftlich in Kenntnis setzen kann.

Bei dieser Gelegenheit darf ich auf die von mir Bl. 240, 241 Bd. XXXIX der Zeugin nach Rücksprache mit Ihrer Dienststelle im Hinblick auf die Dauer der Flugreise erteilte Genehmigung hinweisen, die 1. Flugklasse benutzen zu dürfen.

Berlin 21, den 17. Februar 1971
Schwurgericht Berlin, 4. Tagung
Der Vorsitzende
Palhoff
(Palhoff)
Landgerichtsrat

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
Der Vorsitzende

Berlin 21, den 17.Februar 1971

253a

An das
Generalkonsulat der Bundesrepublik
Deutschland
z. Hd. von Herrn Konsul Dr.E.Rauch
46o Park Avenue
New York, N.Y. 1o o22
U S A

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhrn wegen Mordes
-(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o) -
hier: Vernehmung der Zeugin Hilda Kahan

Bezug: Dortiges Schreiben vom 12.Februar 1971
RH SE 5o193/18/68 CLVIII

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Dr.Rauch!

In obriger Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 12.Februar 1971 nebst der schriftlichen Zusage von Frau Kahan, zu dem Hauptverhandlungstermin am 16.März 1971 in Berlin zu erscheinen. Ich danke Ihnen für Ihre rasche und erfolgreiche Unterstützung. An Frau Kahan habe ich unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche - wie aus der Anlage ersichtlich - geschrieben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Palhoff)
Landgerichtsrat

Schwurgericht Berlin
4. Tagung
Der Vorsitzende

Berlin 21, den 18. Januar 1971
Turmstraße 91

2536

Frau
Hilda K a h a n
620 Troy Avenue
B r o o k l y n , New York 11 203
U S A

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
wegen Mordes -(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70) -

Sehr geehrte Frau Kahan !

Der Bundesgerichtshof hat das am 13. Oktober 1969 gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn ergangene Schwurgerichtsurteil im Falle Ellen W a g n e r aufgehoben. Dieser Fall muß daher noch einmal vor dem Schwurgericht verhandelt werden. In der neuen Hauptverhandlung ist Ihre Vernehmung als Zeugin wiederum unerläßlich.

Sie ist auf den

16. M ä r z 1971 um 9.00 Uhr im Saal 500

des Kriminalgerichtsgebäudes in der Trumstraße 91 in Berlin 21 angesetzt. Ich darf Sie bitten, zu diesem Termin zu erscheinen. Die formelle Ladung wird Ihnen wegen der Langwierigkeit des Rechtshilfeweges erst in einiger Zeit zugehen. Die Reise- und Unterkunftskosten sowie ein entstehender Verdienstausfall werden Ihnen ersetzt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt meines Schreibens und Ihr Erscheinen zum Termin kurz brieflich bestätigen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Pa-lhoff)
Landgerichtsrat

254

1) Hrn. H. zurück an Abt 500 (Bl 252)
unter Bezug auf das Telefonat mit
Herrn LOR Palloff wurde Zimmerbestellung
vermittelt: Hotel Fridericus am Zoo
1 Bln 15 - Kurfürstendamm 17
(Tel 88 14 283 od. 88 6483)
Deckname lautet: Hilda Müller
Da das Zimmer am 15.3. lediglich bis 18.00 Uhr
reserviert bleibt und danach freigegeben wird,
wäre es zweckmäßig, wenn sich die Zeugin
wegen ihres Ankunftszeitpunktes mit dem
Hotel in Verbindung setzen würde.

500 - 51/70

b. w.

Das Hotel Europa war zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht mehr frei.
Preis ca 28- DM.
Schriftliche Bestätigung der Reservierung, die durch Vermittl. des hiesigen TIS-Reisebüros erfolgte, soll noch zu den Sachakten kommen.

2.) Diesseits ist sonst nichts mehr zu veranlassen

Amtsgericht Tiergarten
— Berechnungsstelle für Zeugen- u. Sachverst. Entschädigungen —
23. FEB. 1971

305

17. Februar 1971

Herrn
Landgerichtsrat Palhoff
Schwurgericht Berlin
Berlin 21
Turmstr. 91

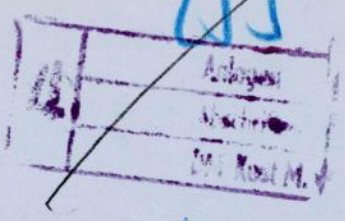

1/2 dA Bd XXXIX
2/ Weiten Gg Bln 23.2.

Re: Strafverfahren Fritz Wolters
(500) 1 KS 1/69 (RSHA) (51/70)

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. ds. Mts. und das mir inzwischen ebenfalls zugegangene Zustellungsersuchen der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht.

Nach Rücksprache mit Herrn Konsul Rauch beim hiesigen Generalkonsulat habe ich mich bereit erklärt, zu dem für den 16. März angesetzten Termin vor dem Landgericht Berlin zu erscheinen.

Herr Konsul Rauch versprach mir, dass er in seinem Bericht an die Staatsanwaltschaft um Hotelreservierung für mich für Montag, den 15. März bitten wird, und ich wäre für entsprechende recht-zeitige Bestätigung dankbar. Reservierung der Flug-karte habe ich hier vorgenommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hilda Kahan

H. Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn, New York 11203

13¢ AIR MAIL
U·S·A

Landgericht Berlin
1 Berlin 21
Turmstrasse 91

FIRST FOLD

AÉROGRAMME • PAR AVION

SECOND FOLD

DIETRICH SCHEID
[redacted]
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

256

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An das
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

2 — [illegible]

JUSTIZBEHÖRDEN 22-2-71 * 12-14 4. BERLIN-MOABIT

Berlin, den 19. 2. 1971
3/ki

Gemeinsame Briefannahme 20. 2. 71 * 10-12 Justizbehörden Charlottenburg

In der Strafsache
./. Fritz Wöhrn
wegen Mordes
- (580-51/70) 1 Ks 1/69 (RSHA) -

24. FEB 1971

1/ Vermerk
Ich habe neben stehenden Antrag telefonisch Herrn Staatsanwalt Kaul vorgelesen. Er bat um Übersendung.

2/ Schreiben an Verteidiger RA Scheid:

Ich pp vermag den Inhalt Ihres Antrag vom 19. Februar 1971 im Hinblick auf die vorbereitende Beweisanordnung nicht zu entsprechen. Ich stelle anheim, einen entsprechenden Beweisantrag in der Hauptverhandlung zu stellen.

3/ 2 d.A. (Akt für Band)
Berlin 21, den 24. Februar 1971
Schwurgericht, 4. Strafkammer
Vorsitzender
Landgerichtsrat

25.2.71

beantrage ich als weiteren Zeugen zur Hauptverhandlung, den Staatssekretär a.D. Dr. Globke, 53 Bonn, Langenbachstraße 28, zu laden.

Ich nehme Bezug auf meinen Beweisantrag vom 5. 9. 1969, den ich inhaltlich voll wiederhole.

Das Schwurgericht in der damaligen Besetzung hat die Ladung des Zeugen Globke abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. 9. 1970 zu dem Beweisantrag vom 5. - verlesen am 8. 9. 1969 und zu dem Eventualbeweisantrag vom 9. 10. 1969 - der in

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

0.J. 24/2.

257

gleicher Richtung gestellt wurde - die Auffassung des Schwurgerichts über die Ablehnung des Beweisantrages bestätigt.

Dennoch wird dieser Beweisantrag wiederholt und zwar ist der Sinn dieses Beweisantrages, nachzuweisen, daß für den Fall daß das Schwurgericht in neuer Besetzung dem Angeklagten einen Kausalzusammenhang an dem Tode der Ellen Wagner anlasten sollte, insoweit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte.

Feststeht nach dem Akteninhalt, daß Ellen Wagner zum Tragen des sogenannten Juden-Sternes verpflichtet war, daß sie diesen Stern nicht getragen hat und daß die Verpflichtung zum Sterntragen durch Verordnungen zum Reichsbürgergesetz festgelegt und unter Strafe gestellt wurde, an denen der Zeuge Globke mitgewirkt hat.

Der Zeuge Globke war leitencer Beamter des damaligen Reichsministeriums des Innern.

Das Reichsministerium des Innern war Vorgesetzte und Weisunggebende Behörde der Dienststelle des Angeklagten.

Werden dort aber entsprechende Verordnungen geschaffen, die die jüdischen Bürger und die Geltungsjuden, zu denen Ellen Wagner gehörte, zum Sterntragen verpflichten, so kann der Angeklagte nicht bestraft werden, wenn er, falls ihm dies angelastet werden sollte, mit dem Tode der Ellen Wagner insoweit im Zusammenhang zu bringen wäre, als er entsprechende Anordnungen in diesem Falle gegeben hätte, die ihre Grundlage in den gesetzlichen Bestimmungen finden, an denen der Zeuge Globke mitgewirkt hat.

Der Zeuge Globke muß in der Hauptverhandlung bekunden,

258

daß diese Verordnungen Gesetzeskraft hatten und angewandt werden mußten, so insbesondere die Vollziehung der Schutzhaft.

Haft der Angeklagte aber als nachgeordneter Beamter nach diesen Anordnungen gehandelt, so wäre er aufgrund der geltenden damaligen Gesetze straffrei.

Den Überblick über Anwendung und Geltungsbereich der entsprechenden Verordnungen, die für den Fall Ellen Wagner Anwendung finden, kann aber nur vollendet der Zeuge Globke dem Schwurgericht geben. Aus diesem Grunde ist die Vernehmung des Zeugen Globke erforderlich.
Es wird darum gebeten, schon jetzt darüber zu beschliessen, ob der Zeuge Globke von Amts wegen geladen wird, da sonst anderweite Formen der Ladung durch die Verteidigung gewählt werden müßte, daher wird um baldmöglichste Übermittlung der getroffenen Entschließung gebeten.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

259

TTS REISEBÜRO
TRANSOCEAN TRAVEL SERVICE GMBH BERLIN
IATA
REISETRAUM-REISEN

ZENTRALE: BERLIN 15 · KURFÜRSTENDAMM 195
FILIALEN: BERLIN 65 · MÜLLERSTRASSE 146
BERLIN 21 · BUGENHAGENSTR. 7
BERLIN 41 · HAUPTSTRASSE 78
BERLIN 44 · LENAUSTRASSE 27

SAMMELNUMMER 881 92 41 TELEX 1-83 116

An das
Schwurgericht Berlin
im Landgericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Akt.Z. 500/51-71 RSHA

Betr. Reserv. Ez Hotelzimmer vom 15.3.-17.3.71

Datum: 24.2.71

Reservierung:

1 Einzelzimmer mit Bad zum Preis von DM 26,-- ohne Frühstück

vom 15.3.71-17.3.71

Hoter Frühling am Zoo

1 Berlin 15
Kurfürstendamm 17

Telf. 8814283
8816483

für Frau Hilda Kahan ,Deckname "Hilda Müller"

1/ 2 d.A Bd XXXIX
2/ Weitere Vfg bis.

26.2

Hochachtungsvoll

TTS REISEBÜRO GmbH
REISETRAUM
1 Berlin 21, Bugenhagenstr. 7
Sammelnummer: 881 92 41

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (5-1/71)

165

sofort

26. FEB 1971

1) Schreiben per Luftpost wie folgt: - Fernschrift 2. ol. A -

Schwurgericht Berlin
4. Strafkammer
Dr. Ormi Rench

Berlin 21, den 17. Februar 1971

Frau Hilda Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn, New York 11203
USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Erich Willuhn wegen Mordes
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (5-1/70)

Sehr geehrte Frau Kahan!

Auf Ihr Schreiben vom 17. Februar 1971 darf ich Ihnen mitteilen, daß für Sie für die Zeit vom 15. bis zum 17. März 1971 ein Einzelzimmer mit Bad im Hotel Frühling am Zoo in Berlin 15 (Charlottenburg), Kurfürstendamm 17 (Telefon 8814283 und 8816483) reserviert worden ist, und zwar auf den Namen Hilda Müller. In allen von Ihnen genannten Hotel Europa war für die genannte Zeit leider kein Zimmer mehr frei.

Das Hotelzimmer wird am 15. März bis 18.00 Uhr freigehalten. Falls Sie mit Ihrem Zeitplan in Berlin eintreffen sollten, wäre es angebracht, dies dem Hotel oder mir mitzuteilen, damit die Freihaltung des Zimmers auch für die Zeit nach 18.00 Uhr veranlaßt ist.

Im übrigen darf ich bemerken, daß eine Ortsbesichtigung im Zivilschen Krankenhaus, falls sie überhaupt durchgeführt werden sollte, auf die Nacht mit Morgenstunden der

Lagen Ihrer Verfügung gelegt werden wenden. Sie können sich somit ein Bild darauf einrichten, daß Sie vom Schwurgericht am 16. März 1971 benötigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Ballhoff)
Landgerichtsrat

2/ Schreiben an 1) mit den Unterlagen vorlegen

3/ U. m. A. (Bd. XXXIX)

Berlin
1. MRZ. 1971
IV.

Herrn Hauptwachtmeister
bei dem Landgericht

mit der Bitte übersandt, die auf den 16. März 1971 um 13 00 Uhr in Saal 500 geladenen Zeugen Johanna Hoyer 33 Braunschweig, Hochstr. 3 und Karl Fischer, 35 Kassel - Kirchditmold, Fröbelweg 24, auf den 26. März 1971 um 13 00 Uhr in Saal 500 nochmals zu laden.

Vrl. vgl. Ladgbd. II

Die Ladung soll erfolgen, damit für eine eventuelle Ortsbesichtigung ein Zeitraum (Samstag Nachmittag oder Montag) frei ist. Da zu diesem Tag ein Bus oder auch gebildete Fahrgemeinschaften benutzt werden, ist es erforderlich, die Zeugen sofort - Telefon ist vorhanden.

Über die Ladung bitte ich die Verteidiger RA Schmid und RA Heinrichs sowie die Angeklagten zu unterrichten.

V. Bitte sofort!

Berlin 21, den 26. Februar 1971
Landgericht Berlin, Schwurgericht
Ballhoff
Vorsitzender der 4. Strafkammer

V. m. d. A. Ladgbd. III

Frau Ladungsbeamtin
mit der Bitte um weitere Veranlassung gem. Verf. 3) der Vors. der Strafkammer vom 26. 2. 1971.

1. 3. 71 H.

261

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das
Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

JUSTIZBEHÖRDEN -8.-3.71 * 12-14 BERLIN-MOABIT

Berlin, den 5. 3. 1971
3/ki

Gemeinsame Briefannahme -6. 3. 71* 10-12 Justizbehörden Charlottenburg

In der Strafsache
./. Fritz Wörn

- (500-51/70) 1 Ks 1/69 (RSHA) -

wird auf die Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts vom 24. 2. 1971 erwidert, daß in der Hauptverhandlung erneut ein Beweisantrag auf die Vernehmung des Zeugen Dr. Globke gestellt werden wird.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (5-1/70)

262

1) Vermerk

Das Schwurgericht beabsichtigt, am 16. März 1971 einen Ortsbesichtigung im jüdischen Krankenhaus in der Gravelotte Straße 2 durchzuführen. Abfahrt vereinbart mit einem VoG-Bus für gegen 1300 Uhr vom Hauptausgang des Kriminalgerichts aus. Der Unterzeichnete als leitender Beamter, Herr Fabisch, hat sich heute mündlich gegenüber auf telefonische Anfrage - 46 5-10 41 - mit der Ortsbesichtigung einverstanden erklärt. Zur Durchführung der Ortsbesichtigung habe ich folgendes veranlasst:

a/ Beim Leiter der Polizeiinspektion Steglitz habe ich für den 16. 3. 71 um 1300 Uhr zwei Uniformpolizisten angefordert, die den Hin- und Rücktransport der Angeklagten sichern helfen sollen. Der Leiter, Herr Schmidt, hat mündlich die Bereitstellung der beiden Polizeibeamten fernmündlich - 974 175 Steglitz - zugesagt.

b/ Bei der Autobusvermietung der VoG habe ich für den 16. 3. 71 um 1300 Uhr einen Omnibus mit Fahrer für die Hin- und Rückfahrt zur Ortsbesichtigung bestellt (fernmündlich). Hierbei wurde zugesagt, daß der Bus am Hauptausgang des Kriminalgerichts pünktlich erscheinen wird. Die Rechnung wird zu den Akten gereicht werden.

2/ z. d. A. Bd XXXIX

Pallentz

9. 3.

501 - 51/70

V

162a

1) T. zur Vern. der Zeugin Catharina Wagner
am 17.3.1971, 10 Uhr in der Anstalt für Geisteskranke, Bln. 51, Wuhlgartenstr. 12/14
(Ludwig Pförtner)

2) Vermerk:

a) Die Verteid. des Angekl. [unter Hinweis auf § 224 II StPO], die SA. sind in der HV. am 12.3.71 vom Vern. T. benachrichtigt worden.

b) mit Herrn Pozzi-Escot ist der Vern. T. tel. abgesprochen:
er verständigt die Zeugin.
Schreibmaschine wird gestellt.

3) Z.d.A.

17/3.71 Kr

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

263

sofort

12. MRZ. 1971 Vfg.

1) Schreiben jeweils gleichlautend per Luftpost Eilboten an folgende Zeugen in Österreich unter Beifügung eines entsprechenden internationalen Antwortscheins:

a) Frau Elfriede Eggenhofer in Wien 21, Brünnerstrasse 12/1/3/12,

b) Herrn Richard Hartenberger in Wien 6, Otto Bauergasse 4/7,

c) Frau Erika Scholz in Wien 10, Troststrasse 98/II/II/22,

d) Herrn Frau Novak in Wolfsberg (Kärnten), Kollnitzgasse 83.

gef. ab zu 1a-d, per Eilb./Luftpost, nur m. 2 Antwortscheinen, da für Eilb./Luftpost nicht ausreicht. 11/3/71

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Hauptsturmführer Fritz W ö h r n wegen Mordes
-(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)-

Sehr geehrte Frau ... bzw. Herr ... !

Der Bundesgerichtshof hat das am 13. Oktober 1969 gegen Wöhrn ergangene Urteil des Schwurgerichts Berlin in einem Fall der Beihilfe zum Mord aufgehoben. Dieser Fall muss erneut vor dem Schwurgericht verhandelt werden. Hierbei kann Ihre Vernehmung erforderlich werden. Sie sind bereits im September 1969 in diesem Verfahren durch einen Richter in Österreich zeugenschaftlich vernommen worden. Dabei haben Sie erklärt, dass Sie es ablehnen, einer Zeugenladung nach Berlin bzw. vor ein Gericht in Deutschland Folge zu leisten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir möglichst umgehend mitteilen würden, ob Ihre ablehnende Haltung, vor einem deutschen Gericht auszusagen, fortbesteht. Das Schwurgericht wäre dann darauf angewiesen, statt Ihrer erneuten Vernehmung die Niederschrift über Ihre damalige richterlich Vernehmung in Österreich zu verlesen.

~~Ein~~ Zwei internationaler Antwortscheine ~~ist~~ sind beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Palhoff
Landgerichtsrat
Vorsitzender der 4. Strafkammer des Schwurgerichts beim Landgericht Berlin

2/2 d.A. Rd XXX IX

12.3.

Absender:

Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

BERLIN 1
30. 10. 70
1

Postkarte

DEUTSCHE BUNDESPOST
BERLIN
•008

An den ie
Staatsanwaltschaft
XXXXXXXXXXXXXXXX
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
XXXXXXXXXX
Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Vordr. 17a
Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige
StAT 10 000 3. 69

Empfangsbekenntnis – Empfangsbestätigung

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz Wöhrn

wegen Beihilfe zum Mord bestätige ich,

~~die Ladung zur Hauptverhandlung am~~ Urteils-Ausfertigung

~~vor dem Schöffengericht~~ ~~der~~ ~~Strafkammer~~ ~~dem~~

~~Schwurgericht~~ – am

erhalten zu haben.

Berlin, den 4.3.71

Dietrich Scheid
Rechtsanwalt
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstraße 17
Telefon 895 80 66

LANDGERICHT BERLIN

Amtsgericht Tiergarten

-Schwurgericht-

5oo - 51/7o

265

Berlin 21, den 17.3.1971
Turmstraße 91

Strafsache — Bußgeldsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoyer
als Richter,

Justizangestellte Sann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Beginn 10.1o Uhr

Ende 12.15 Uhr

Pause von ---- bis ----- Uhr

Es waren erschienen :

Oberstaatsanwalt Klingberg,
Staatsanwalt Stief
alsVertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwälte Scheid und
Hentschke
als Verteidiger,

gegen

den Handelsvertreter Fritz Wöhrn,
geboren am 12. März 19o5 in Berlin,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

wegen Mordes

Es erschien

die nachbenannte — Zeugin — Sachverständige —
Catharina Wagner, geb. Förste

in der Anstalt für Chronisch-Kranke

Die — Zeugin — Sachverständige — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Sie — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Sie — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Die Erschienene wurde — und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

1. Zeugin — Sachverständige —

Ich heiße Catharina Wagner, geb. Förste
bin 79 Jahre alt,
in Berlin 51,
Stargardtstraße 12/14,
(Anstalt für Chronisch-Kranke),

-2-

-2-

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht

StAT 10000 5.70

Z66

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Mir wurde die Fotografie aus Band VIII Bl. 1o6 b vorgehalten. Das dort abgebildete Mädchen ist meine Nichte und Stieftochter Ellen Ruth Wagner.

Ihr Vater war Volljude und Ellen Geltungsjüdin. Meine im Jahre 1929 verstorbene Schwester, die Kindesmutter, und ich waren nach der NS-Terminologie Arierinnen. Den Kindesvater, meinen Schwager Hermann Wagner, habe ich 193o geheiratet. Seit dieser Zeit war Ellen in unserem Haushalt; ich habe an ihr Mutterstelle vertreten. Mein Ehemann ist im Dezember 1945 gestorben.

Ellen war gelernte Stenotypistin.

Im Jahre 1943 verrichtete meine Stieftochter Arbeit im Jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße als Stenotypistin.

Ellen war verpflichtet, den gelben Judenstern zu tragen, sie tat es aber nicht. Sie sah nur wenig "jüdisch" aus und wollte sich durch das Sterntragen nicht als Jüdin zu erkennen geben. Sie hatte allerdings einen Stern mit Sicherheitsklammer bei sich.

Eines Tages im Sommer 1943, kam Ellen abends nicht von der Arbeit zurück. An welchem Tag und in welchem Monat das war, kann ich aus der Erinnerung nicht mehr sagen. Ich weiß nur noch, daß es im Sommer war, denn sie trug ein leichtes Sommerkleid.

Entweder am nächsten Tag oder an einem der nächsten Tage kam ein Herr Einhorn vom Jüdischen Krankenhaus zu uns.

267

Er ~~erzählte~~ berichtete, daß Ellen verhaftet worden sei. Er selbst sagte, er kenne das Vorfall-geschehen auch nur vom Hörensagen. Er erzählte, soweit ich mich noch erinnern kann, folgendes: Ellen habe auf einem Flur des Jüdischen Krankenhauses mit vielen Fenstern gestanden und sich mit einem Arbeitskollegen unterhalten . Das sei aufgefallen. Ellen sei deshalb als zu faul bezeichnet worden. Da sie weder am Kleid noch am Mantel den Judenstern hatte, sei sie von der Gestapo sofort abgeholt worden. Außerdem habe man kritisiert, daß sie lackierte Fingelnägel und geschminkte Lippen gehabt habe. Der Name "Wöhrn" ist nicht gefallen. Ich habe diesen Namen erstmals erfahren, als ich im Jahre 1969 die Zeugenvorladung für den Schwurgerichtsprozeß gegen Wöhrn erhalten habe. Mir ist aus der Lichtbildmappe das Lichtbild Nr. 55 zur Einsicht vorgelegt worden. Der dort abgebildete Mann sagt mir nichts; ich kannte ihn nicht. Den Angeklagten Wöhrn habe ich erstmals 1969 im Gerichtssaal gesehen.

Kurze Zeit, nachdem wir von Herrn Einhorn die Verhaftung erfahren hatten, telefonierte mein Ehemann mit Herrn Dr. Lustig vom Jüdischen Krankenhaus, um etwas über das Schicksal seiner Tochter in Erfahrung zu bringen. Ob er ihn auch im Krankenhaus aufgesucht hat, weiß ich heute nicht mehr. Bei dem Telefon-gespräch war i-ch nicht zugegen . Mein Ehemann erzählte mir, Dr. Lustig habe lediglich gesagt, es täte ihm leid, er habe es nicht verhindern können. Über den Verbleib und auf wessen Veranlassung Ellen verhaftet worden war, hatte mein Ehemann von Dr. Lustig nichts erfahren. Soweit ich weiß, hatte mein Ehemann bei anderen Angehörigen der Reichsvereinigung oder der jüdischen Gemeinde oder des Jüdischen Krankenhauses nicht nach dem Schicksal und dem Verbleib seiner Tochter nachgeforscht.

268

Einige Zeit nach der Verhaftung erhielten wir eine briefliche Mitteilung unserer Tochter, das erste Lebenszeichen von ihr. Wieviel Zeit seit der Verhaftung vergangen war, vermag ich nicht mehr zu sagen. Ellen teilte mit, daß sie sich in einem Konzentrationslager in der Gegend von Braunschweig befände, und daß es ihr gelungen sei, über eine Aufseherin oder Wärterin diese Mitteilung ohne Kontrolle hinauszuschmuggeln. In der Folgezeit erhielten wir noch weitere drei bis vier Briefe von ihr. Danach mußte sie schwere körperliche Arbeit verrichten, die sie wohl körperlich überstehen werde; sie werde eher seelisch zugrunde gehen. Über den Anlaß iher Verhaftung und über die Person oder Personen, die das veranlaßt hatten, berichtete sie nichts. Sie teilte mit, daß sie irgendwann in das Konzentrationslager Auschwitz verlegt werden soll; und dann sei sie wohl erledigt. Dann hörten wir erst wieder von ihrem Schicksal und Verbleib, als eines Tages ein Schutzpolizist unseres Wohnreviers kam und mitteilte, daß Ellen am 8. Dezember 1943 an den Folgen von Angina im Krankenhaus des KZ Auschwitz verstorben sei. An das Datum " 8.12.1943" und die vorgebliche Todesursache " an den Folgen von Angina" kann ich mich genau und mit Sicherheit erinnern. Ob wir seinerzeit eine schriftliche Todesmitteilung des KZ Auschwitz von dem Schutzpolizisten ausgehändigt bekommen haben, weiß ich aus der Erinnerung nicht mehr. Die mir zur Einsichtnahme vorgehaltene Fotokopie einer Todesmitteilung vom 14.2.1944 Bd. VIII Bl. 1o6 c kann ich nicht mehr lesen; ich bin am rechten Auge operiert. Ich kann deshalb zum Inhalt der Fotokopie nicht Stellung nehmen. Mir ist weiter

268

aus meiner Vernehmung vom 5. September 1966 Bl. 106 Bd. VIII soweit Blauklammer vorgehalten worden. Trotz des Vorhalts kann ich ~~nicht~~ mich heute nicht mehr daran erinnern, daß wir seinerzeit eine schriftliche Todesmitteilung erhalten haben und daß ich sie zum Zwecke der Herstellung einer Fotokopie der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellt habe. Ich erinnere mich nur noch, daß ein Herr Schulz die mir vorgehaltene Fotografie meiner Stieftochter abgeholt hat.

Ich kann heute nicht mehr sagen, wie groß der zeitliche Abstand zwischen dem Empfang des letzten Briefes und dem uns mitgeteilten Todesdatum war.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft:

Im letzten Brief teilte Ellen mit, daß wir uns in einer, mir namentlich nicht mehr bekannten Stadt treffen könnten, wenn sie auf dem Transport nach Auschwitz diese Stadt passiere. Ellen schrieb, sie wolle sich dann von mir verabschieden. Dazu ist es aber nicht gekommen. Der Transport wurde über eine andere Strecke nach Auschwitz geführt.

Auf Vorhalt der Verteidigung:

Die Namen "Reichssicherheitshauptamt" oder " Judenreferat" ~~sind mir im Zusammenhang~~ oder "Eichmann-Referat" sind mir im Zusammenhang mit der Verhaftung und dem Schicksal meiner Stieftochter nicht bekannt geworden.

vorgelesen und genehmigt
und unterschrieben :

Johanna Wagner
geb. Förste

270

Die Zeugin wurde ordnungsgemäss vereidigt.

500-51/70 – Strafs. ./. Wöhrn wegen Mordes

271

Sofort!

Vfg

1) Die Zeugin Hildegard vom Hoff,
Bln. 27, Erholungsweg 83 d,
geladen zum 26.3.71 – 9 Uhr, abbestellen.

2) z.d.A.

23. MRZ. 1971

Ltd. Ol.

Prot. 11
23.3.71
Bln

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70) Wien 15. 3. 1971

272

Sehr geehrter Herr

Landgerichtsrat Gelhoff.

Nach wie vor bin ich aus gesundheitlichen und geschäftlichen Gründen nicht in der Lage vor einem Gericht im Ausland auszusagen.

2 ad A (Bd 39)
6. 4. Pg

Rechtsanwalt

273

Erika S c h o l z
Troststrasse 98/II/III/22
11oo W i e n

Wien, 15.3.1971

An
Landgericht Berlin
z.Hdn. Hr.Landgerichtsrat Palhoff

Turmstrasse 91
B e r l i n 21

Betrifft: (5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o)

In Beantwortung Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, dass ich nach wie vor nicht bereit bin, vor einem deutschen Gericht auszusagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erika Scholz

L

2 ol. A (Bd 39)

6.4. V

Franz Novak
Kollnitzergasse 83
A 9400 Wolfsberg/Kärnten
Österreich

Wolfsberg, 17.3.1971

274

An das

Landgericht Berlin
Berlin 21 Turmstraße 91

z.Hd.Herrn Landgerichtsrat P a l h o f f
Vorsitzender der 4.Tagung des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat!

In Beantwortung Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, daß meine ablehnende Haltung, vor einem deutschen Gericht auszusagen, aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen nach wie vor weiterbesteht. Ich bitte daher, falls erforderlich, ~~von~~ meinen vor einem österreichischen Richter gemachten Aussagen zu verwenden, zumal ich diesen Aussagen nichts mehr hinzuzufügen in der Lage bin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Franz Novak

Franz Novak

2. ol. A (Bd 39)

6. 4.

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

275

1) Zu schreiben

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen
714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamts wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: VI 415 AR 1310/63 E 11

Im Anschluß an meine Nachricht vom 2.November 1970 teile ich mit, daß die erneute Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Fritz W ö h r n vor dem hiesigen Schwurgericht am 9.März 1971 begonnen hat und bis voraussichtlich 2.April 1971 dauern wird.

2) Diese Vfg. zu den Akten

3) Durchschrift ds.Vfg. zu den HA

Berlin 21, den 22.März 1971

S t i e f
Staatsanwalt

gef.23.3/Schl
zu 1) 1 Schrb.

Schl

Anstalt für Chronischkranke am Schäfersee

Senioren-Betreuungsgesellschaft **Medico Privatklinik GmbH & Co. KG.**

An die
Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft beim Landgericht

1 Berlin 21
Turmstr 91

z.H.Herrn Landgerichtsrat Hoyer

1 Berlin 51, den 10.3.1971
Stargardtstraße 12–14
Telefon 49 20 51

276

Betr: Ladung der Zeugin Catharina Wagner in Strafsache gegen Fritz Wöhrn

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat!

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen geführte telef. Rücksprache übersenden wir Ihnen eine ärztliche Bescheinigung des Chefarztes unseres Hauses.

Von dem Termin der hier stattfinden Vernehmung der Patientin bitte ich, mich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Hochachtungsvoll!

Poszwinski
(Sozialpfleger)

1 Ks 1/69 (RSHA)

277

Vfg.

1) Zu schreiben

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: VI 415 AR 1310/63 E 11

Im Anschluß an meine Nachricht vom 22.März 1971 teile ich mit, daß das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin in der Sitzung vom 6.April 1971 den Angeklagten Fritz W ö h r n im Falle Ruht Ellen W a g n e r wiederum wegen Beihilfe zum Mord zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilt und unter Einbeziehung der rechtskräftigen Einzelstrafen aus dem Urteil vom 13.Oktober 1969 erneut auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren erkannt hat.

Weiterhin hat das Schwurgericht dem Verurteilten auf die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen und die Fortdauer der Untersuchungshaft beschlossen.

Das Urteil ist rechtskräftig; sobald es mir vorliegt, werde ich eine Abschrift übersenden.

2) Diese Vfg. z.d.A
3) Durchschrift ds.Vfg.z.d .HA

Berlin 21, den 21.April 1971

gef.21.4/Schl

Schl

zu 1) 1 Schrb. ab 22. APR. 1971

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

1) Zu schreiben - unter Beifügung einer begl.Abschrift des Urteils -

An die

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: VI 415 AR 1310/63 E 11

Im Anschluß an meine Nachricht vom 21.April 1971 übersende ich als Anlage eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 6.April 1971 gegen Fritz W ö h r n .

Das Urteil ist, wie bereits mitgeteilt, rechtskräftig.

Anlage

2) Zu schreiben - unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Urteils v.6.4.71 -

An den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 D ü s s e l d o r f
Elisabethstraße 5

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;
hier: Regierungsamtmann a.D. Fritz W ö h r n,
geboren am 12.März 1905 in Berlin

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15.September 1969
- II B 3 25.117/29 - 8026/68 -

Anlage: 1 beglaubigte Urteilsabschrift

Als Anlage überreiche ich eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 6.April 1971 zum Verbleib.

Das Verfahren gegen Fritz W ö h r n ist nunmehr rechtskräftig abgeschlossen.

280

3) Zu schreiben - unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Urteils vom 6.4.71 -

- per L u f t p o st -

An die

Untersuchungsstelle
für NS-Gewaltverbrechen
beim Landesstab der Israel Polizei

z.Hd. Herrn Polizeimajor
L e n g s f e l d e r

T e l A v i v
Harakewethstraße 14

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n

Bezug: Mein Schreiben vom 21.April 1971

Anlage: 1 Urteilsabschrift

Sehr geehrter Herr Lengsfelder,

im Anschluß an die beiden letzten Absätze meines Schreibens vom 21.April 1971 übersende ich als Anlage eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 6.April 1971, das - wie bereits mitgeteilt - rechtskräftig ist.

Mit den besten Grüßen und
vorzüglicher Hochachtung

Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr e. V.

Landessektion Berlin

Geschäftsstelle:
1 Berlin 31, Cicerostraße 3
Telefon 0311 / 8 86 12 10

Der Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr e.V.

ist eine staatlich anerkannte und geförderte unabhängige gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols im Straßenverkehr

Zugelassen in allen Bundesländern für die Zuweisung von Geldbußen nach den §§
24a Abs. 2 Nr. 2 StGB
15 Abs. 1 Nr. 3 JGG

Konten:
Postscheckamt Berlin West
Nr. 105 85
Berliner Disconto Bank AG
Nr. 72/583 0401

Ehrensache im Straßenverkehr keinen Alkohol

Der Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr e.V.

■ bemüht sich um die Aufklärung aller Verkehrsteilnehmer über die Gefährlichkeit des Alkohols im Straßenverkehr

● durch Herausgabe und kostenlose Verteilung aufklärender Druckschriften sowie Herstellung und kostenlosen Verleih aufklärender Filme

● durch aufklärende Vortragsveranstaltungen vor Richtern, Staatsanwälten, Referendaren, Studenten, Jugendverbänden, in Volkshochschulen, Schulen, Fahrschulen, Betrieben, Strafanstalten u. a. m.

■ fördert die Forschung auf diesem Gebiet

● durch Herausgabe der wissenschaftlichen Zeitschrift BLUT-ALKOHOL

● durch wissenschaftliche Fachtagungen mit Medizinern und Juristen

● durch Unterstützung medizinischer Institute bei Alkoholtestuntersuchungen

■ arbeitet zusammen mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen

● bei der Mitwirkung in Gesetzgebung und Verwaltung

281

40 Zu schreiben - unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Urteils vom 6.4.71 -

- L u f t p o s t -

Mr.
C. F. R u t e r
Universiteit van Amsterdam
Seminarium Van Hamel

A m s t e r d a m /Niederlande
Keizersgracht 746

Betrifft: Strafverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes - Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger -;
hier: gegen Fritz W ö h r n

Bezug: Schreiben des Senators für Justiz in Berlin an Sie vom 5.August 1970 - Gesch.Zeichen: 1451 E - IV/A. 24/66 -

Sehr geehrter Herr Ruter,

als Anlage überserde ich eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 6.April 1971; das Urteil ist rechtskräftig.

Hochachtungsvoll

5) Zu schreiben - unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Urteils vom 6.4.71 -

An das

Institut für Zeitgeschichte
z.Hd. von Herrn Archivdirektor
Dr. H o c h

8 M ü n c h e n 80
Möhlstraße 26

Betrifft: Strafverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes - Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger - ;
hier: gegen Fritz W ö h r n

Bezug: Anordnung des Senators für Justiz in Berlin vom 10.August 1970 - 3142 - IV/A. 6 -

Anlage: 1 beglaubigte Urteilsabschrift

Sehr geehrter Herr Doktor Hoch,

als Anlage übersende ich eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 6.April 1971; das Urteil ist rechtskräftig.

Hochachtungsvoll

283

6) Zu schreiben - unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Urteils vom 6.4.71 -

- per L u f t p o s t -

An das
Yad Vashem

z.Hd. von Herrn E.Brand

J e r u s a l e m
Har Hazikaron (Postbox 84)

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
- Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger - ;
hier: gegen Fritz W ö h r n

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.März 1971

Anlage: 1 beglaubigte Urteilsabschrift

Sehr geehrter Herr Brand,

als Anlage übersende ich eine beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 6.April 1971; das Urteil ist rechtskräftig.

Mit vorzüglicher Hochachtung

284

7) Je 1 beglaubigte Urteilsabschrift zur gefälligen Kenntnisnahme übersenden an

a) dem Polizeipräsidenten in Berlin -Abt. I -
z.Hd. Herrn KOK P a u l -o.V.i.A. -

b) Herrn Oberstaatsanwalt K l i n g b e r g

8) Durchschrift ds.Vfg. zu Ziff. 2)

Herrn AL 5 zur gefälligen Kenntnisnahme und zum Verbleib

9) 1 weitere Durchschrift ds.Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 18.Juni 1971

Schl

gef.21.6/Schl
zu 1) - 6)
Je 1 Schb.m.Anl.
7a) 1 Schb m. Anl
7b) 1 Urteilsabschr.

ab 22. JUNI 1971

N.

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE
3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST
3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

285

FD

Arolsen, den 17. August 1971

An das
Amt für Wiedergutmachung
bei der Freien und Hansestadt Hamburg
Arbeits-und Sozialbehörde

2 H A M B U R G 22
Postfach 5867

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
T/D - 827 587	WG 4- 0612 19/16	hier eingeg. am 22. Januar 1969

Betrifft: FROH geborene PREDIGER Mathilde, Anna, Minna, geboren am 6. Dezember 1919 in Hamburg

Bezug: Unsere Inhaftierungsbescheinigung Nr. 486561 vom 7.2.1969

Sehr geehrte Herren!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt noch folgende Informationen vor:

PREDIGER Mathilde, geboren am 6. Dezember 1919 in Hamburg,
wurde am 16. Januar 1943 als Häftling der Staatlichen Kriminalpolizei Hamburg in das Polizeigefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel eingeliefert und am 18. Februar 1943 zum KL Auschwitz überstellt.
Kategorie oder Grund für die Inhaftierung:
"Schutzhaftgefangene".

Allgemeine Bemerkungen: In der Zu-und Abgangsliste ist vermerkt: "23.K".

Geprüfte Unterlagen: Veränderungsberichte (Zu-und Abgänge) des Polizeigefängnisses Hamburg-Fuhlsbüttel.

5 Anlagen Abschrift DM Kost M.

Hochachtungsvoll

JUSTIZBEHÖRDEN 18-8.71 * 10-12 4. BERLIN-MOABIT

A. Opitz
Leiter der Archive

Kopie:
An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 BERLIN 21
Turmstrasse 91
Schr.v.1.12.1965
Az.: 1 Js 7/65 (RSHA)

286

DR. EICHBERG
Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:
9 – 13 und (außer Mi., Sa.) 15 – 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen – 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

3400 GÖTTINGEN, am Weender Straße 64
Telefon (05 51) 55 3 66

14. August 1971
Dr.Ebg./J.

9 Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

An das
L a n d g e r i c h t
- Schwurgericht -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

JUSTIZBEHÖRDEN 18.-8.71 *-8-10 BERLIN-MOABIT 4.

19. AUG. 1971

N.

In der Strafsache

gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a. D. Dr. jur. Emil B e r n d o r f f, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen angebl. Beihilfe zum Mord,

Akt.Z.: (500) I Ks 1/69 (26/68),

39/144

39/144

haben die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 2. 4. 1970 und der Unterzeichnende mit seinem Schreiben vom 18. 4. 1970 beantragt, das Verfahren gemäß § 206 a StPO nunmehr endgültig einzustellen und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Daraufhin sind am 24. April 1970 der Haftbefehl und die Haftverschonungsbeschlüsse aufgehoben worden.

Am 24. 4. ist mitgeteilt worden, daß über die Einstellung des Verfahrens erst entschieden werden könne nach Rückkehr der Akten aus der Revisionsinstanz. Mit Schrei-

IRSH17

287

ben vom 28. 8. 1970 hat der Unterzeichnende dann unter Hinweis auf die Literatur auf das Recht des Angeklagten auf sofortige Entscheidung von Amts wegen hingewiesen. Mit Verfügung vom 9. 9. 1970 wurde dem Unterzeichnenden daraufhin mitgeteilt, daß eine Entscheidung ohne Akten nicht möglich sei, die Akten aber "in Kürze" zu erwarten seien.

Es ist in der Zwischenzeit nunmehr bereits wieder fast ein Jahr vergangen.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich jetzt bitten muß, bis spätestens 15. September 1971 zu entscheiden. Sollte dies nicht möglich sein, wollen Sie bitte dieses Schreiben als Untätigkeitsbeschwerde auffassen.

Rechtsanwalt

6 Bd. II
3. SEP 1971

1.) U. a. Aktenbände XI, XV, XXI, XXVII, XXXII und XXXIX der 8. gr. Strafkammer

zur Entscheidung auf Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten Dr. Bernhardt gem. § 206 a StPO übersandt.
Auf meinen Antrag Bd. XXXIX Bl. 101 f und die dort angegebenen Fundstellen sowie auf meine Stellungnahme Bd. XXXIX Bl. 149 - 151 - beide halte ich aufrecht - darf ich hinweisen.

2.) Frist 15.11.71

StA b. d. LG, den 2. Sept. 1971
Engel

500 - 26. 68

18. SEP. 1972

V.

1) Schreiben des RA Eichberg, XXXIX/286:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Rechtssache gegen Dr. Bern-

dorff sind die Akten erst jetzt wieder der Kammer nach Abschluß des Verfahrens gegen den Angeklagten Löhrer zur Entscheidung vorgelegt worden. Es dürfte wohl Klarheit darüber bestehen, daß die Hauptsache Löhrer vorrangig zu behandeln war.

Es wird nunmehr über die Anregung auf Einstellung des Verfahrens nach § 206a StPO entschieden werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung hat das Gericht beschlossen, Ihrem Antrag vom 18. April 1972, Blatt 4, zu entsprechen und das ärztliche Gutachten ergänzen zu lassen. Das Ergebnis wird Ihnen von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Hochachtungsvoll!

289

4) Beschluß:

< XXVII / 205 >

des Landgerichts Berlin

soll zu Ergänzung des Beschlusses vom 3. Juli 1969 von dem bisherigen Gutachter dem Privatdozenten Dr. Feldmann aus der Nervenklinik der Universität Göttingen, 34 Göttingen, von-Siebold-Str. 5, auf Grund der für das Gutachten vom 16. Februar 1970 durchgeführten Untersuchungen eine ergänzende Äußerung zu folgender Frage eingeholt werden:

„Hat der Zustand der Verhandlungsunfähigkeit des Dr. Bernhardt bereits am 16. Juli 1968 ~~März 45. Januar 1969 bestanden~~ (Zeitpunkt der Anklage) und am 15. Januar 1969 (Zeitpunkt der Anklagezulassung und der Eröffnung des Hauptverfahrens) bestanden?"

Für die Beantwortung der gestellten

290

Akten kann das Ableben des Angeklagten an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. September 1969 zur Bedenkung stimmt. Nach dem Inhalt dieses Schreibens soll die Verhandlungsunfähigkeit schon vor dem 8. September 1969 festgestellt worden sein.

39/3

Berlin 21, den 6. SEP. 1971
Landgericht Berlin
Strafkammer 5

Mundt

3) Abschriften von 1) u. 2.)

4) Übers. mit Akten an den Herrn Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin

Herrn ESTA Wegel

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bitte Anklage, wenn der Angeklagte auf die Fähigkeit hingewiesen worden ist.

Berlin 21, den 6. SEP. 1971
Turmstraße 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 5
Der Vorsitzende

Pr 143/gef. 9.9.71 Richter
II 1/ ab dems.

LR Dir.

Leseabschrift

Landgericht Berlin
5. Ferienstrafkammer
~~Strafkammer~~
Der Vorsitzende

1 Berlin 21, den 6. September 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetr. (933)

190a

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, Turmstr. 91

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Eichberg
3400 Göttingen
Weender Straße 64

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Strafsache gegen Dr. Berndorff sind die Akten erst jetzt wieder der Strafkammer nach Abschluß des Verfahrens gegen den Angeklagten Wöhrn zur Entscheidung vorgelegt worden. Es dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Strafsache Wöhrn vorrangig zu behandeln war.

Es wird nunmehr über die Anträge auf Einstellung des Verfahrens nach § 206a StPO entschieden werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung hat das Gericht beschlossen, Ihrem Antrag vom 18. April 1970, Seite 4, zu entsprechen und das ärztliche Gutachten entsprechend ergänzen zu lassen. Der Beschluß wird Ihnen von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Hochachtungsvoll
Dr. Schwerdtner
Landgerichtsdirektor

Leseabschrift

1906

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a., hier nur

gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f , geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
Verteidiger : Rechtsanwalt Dr.Gerhard Weyher, Berlin 31, Ballenstedter Straße 5,

wegen Beihilfe zum Mord

soll in Ergänzung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969 von dem bisherigen Gutachter Herrn Privatdozenten Dr. Feldmann an den Nervenkliniken der Universität Göttingen, 34 Göttingen, von - Sieboldstraße 5, auf Grund der für das Gutachten vom 16. Februar 197o durchgeführten Untersuchungen eine gutachtliche Äußerung zu folgender Frage eingeholt werden :

" Hat der Zustand der Verhandlungsunfähigkeit des Dr. Berndorff bereits am 1o. Juli 1968 (Zeitpunkt der Anklage) und am 15. Januar 1969 (Zeitpunkt der Anklagezulassung und der Eröffnung des Hauptverfahrens) bestanden ? "

Für die Beantwortung der gestellten Frage kann das Schreiben des Gutachters an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. Dezember 1969 von Bedeutung sein. Nach dem Inhalt dieses Schreibens soll die Verhandlungsunfähigkeit schon vor dem 8. Dezember 1969 festgestellt worden sein.

Berlin, den 6. September 1971
Landgericht Berlin, Ferienstrafkammer 5
Dr.Schwerdtner Mundt Pahl

500 - 26/68

291

- 8. SEP. 1971

Vh.

1.) 1 Vh. Bl. 288 anfügen.

2.) 5 Beschl. Ausf. Bl. 289/290 + Laufzettel herstellen

3.) U. mit 7 Bd. A. u. Bd. BA.

u. 5 Beschl. Ausf.

der Staatsanwaltschaft

beim KG im Hause

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Berlin 21, den 08. 9. 71

Landgericht Berlin

Justiz-oberinspektor

zu 1+2 / 9.9.71 Richter

292

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln

Geschäfts-Nr.: 24 Js 540/61 (Z) - SH Thälmann -
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

5 Köln, den 23.9.1971
Justizgebäude Appellhofplatz
Fernruf Köln 20661
Fernschreiber 08-881 483

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe RSHA -
- z.Hd. von Herrn OStA Selle -
1 B e r l i n NW 21
Turmstrasse 31

Herrn OStA Nagel
23. SEP. 1971

Betrifft: Ermittlungsverfahren wegen Mordes an
Ernst T h ä l m a n n .

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt !

Aus dem dortigen Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) = 1 Ks 1/69 ./. W ö h r n ergibt sich, daß der damalige Polizeiinspektor Krumrey von Januar 1935 bis Frühjahr 1940 auch die Personenakten über Ernst Thälmann geführt hat (Bl. 18 der Anklage).

Ich wäre für eine Mitteilung darüber dankbar, wer als Nachfolger die Personenakten über Thälmann bis zu dessen Tod im August 1944 geführt hat.

Ist dort etwas über den Verbleib dieser Akten bekannt geworden ?

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Korsch)
Erster Staatsanwalt

1 Js 7/61 (RStHft)

293

Vfg.

1.) Fs wie an ZSt <Anlage>
z. Kd. von Herrn ESta Dr. Worsch -o.V.i.A.-

Betrifft: (Anl.)

Bezug: Schreiben vom 23. Sept. 1971 [Anl.]

Sehr geehrte Herr Kollege!

Zu meinem Bedauern habe ich nicht feststellen können, wer als Nachfolger der Herrn Krumrey die Personalakten über Thalmann geführt hat. auch der Verbleib dieser Akten ist mir nicht bekannt. ~~(die Führung der Personalakten ... beide Fragen)~~ hatte Herr Krumrey während seiner Einvernahme beiläufig erwähnt, für meine weiteren Ermittlungen waren beide Fragen nicht von Belang, sodaß sie nicht vertieft wurden.

Jedoch darf ich anheimstellen, den in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20 wohnhaften Herrn Theodor Krumrey (Telefon: 44 38 40) hierzu zu befragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) Herrn OStA Selle
mit der Bitte um ~~Rückgabe~~ Kenntnisnahme. Kg 4.10.

3.) z.d.A.

1. OKT. 1971

gef. 5.X.71 Sd.
Z= 1) Schr. ab

5. OKT. 1971

N.

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE
3548 Arolsen · Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST
3548 Arolsen · Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

294

st.

Arolsen, den 10. November 1971

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Händen von
Herrn Staatsanwalt Nagel

1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91

15. NOV. 1971

7. d. A.

12. NOV. 1971

Unser Zeichen (bitte angeben)	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
T/D - 181 272	1 Js 7/65 (RSHA)	27. September 1966

Betrifft: KONING Isaak, geboren am 3.5.1905

Bezug: Unser Dokumenten-Auszug vom 15. November 1966.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt noch folgende Angaben für den im Betreff Genannten vor:

Der Name
KONING Issak, geboren am 3.5.1905,
Staatsangehörigkeit: deutsch, Jude, Häftlings-
Nummer 1157, erscheint in einem Häftlings-Verzeichnis des
KL-Gross-Rosen, aufgestellt (nach dem Kriege) von Roman Olszyna,
ehemaliger Häftling des KL-Gross-Rosen, mit dem Vermerk:
Verstorben: 19. Dezember 1941.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i.V. Opitz

A. Opitz
Leiter der Archive

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen · Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen · Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen (05691) 637 · Télégrammes: ITS Arolsen

295

st.

Arolsen, den 10. November 1971

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Händen von
Herrn Staatsanwalt Nagel

1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91

15. NOV. 1971

Hy.
z.d.A.
12. Hy.

Unser Zeichen (bitte angeben)	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
T/D - 181 292	1 Js 7/65 (RSHA)	27. September 1966

Betrifft: POLAK Aron, geboren am 28.6.1904

Bezug: Unser Dokumenten-Auszug vom 17.11.1966.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt noch folgende Angaben für den im Betreff Genannten vor:

Der Name
POLAK Aron, geboren am 28.6.1904
Häftlings-Nummer 1169, erscheint in einem
Häftlings-Verzeichnis des KL-Gross-Rosen,
aufgestellt (nach dem Kriege) von Roman Olszyna,
ehemaliger Häftling des KL-Gross-Rosen, mit dem Vermerk:
Verstorben: 27. Dezember 1941.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i.V.

A. Opitz
Leiter der Archive

295

Anschrift ab 1. 8. 1971

4000 Düsseldorf 1
Bastionstraße 39
Postfach: 8329
Telefon: 32025

VERWALTUNGSGERICHT
in Düsseldorf

13-0-10171

Bei allen Eingaben bitte dieses Aktenzeichen angeben.

Eilt

Düsseldorf, den 1. 10. 71
Gartenstraße 9
Telefon 8671
Postanschrift: 4 Düsseldorf-Nord
Postfach 103 14

Neue Telefonnummer
44921 bei Durchwahl 4492

Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Berlin

Disziplinas

In der ~~Verwaltungsrechtssache~~ .....

Reinhold Oberstadt

wird um Übersendung der ~~Akten~~ Strafakten

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/28)

gebeten.

Ue.

1./ Mitteilen, dass ein Teil der 44 Aktenbände dem Hf Berlin vorliegt. Da in den Akten über dies Zeugnisse Aktenordner, Dokumentenbände u.s.w. fehlen, wird anheimgestellt, die benötigten Aktenteile näher zu bezeichnen.

Auf Anordnung:

Scharf
Verwaltungsgerichtsangestellte (r)

14. X. 71 Ad. 2- 1/Okt.

2./ Zur Frist

14. OKT. 1971

12. OKT. 1971

Vordr. 54 – Aktenanforderung –

Vfg.

1.) Vermerk: Auf die Vfg. Bd. XXXIX Bl. 290 zu Ziff. 4 sind mir die Akten bisher nicht vorgelegt worden. Bl. 292 - 295 d. Bds. sind mir jeweils lose zugeleitet worden. Der Bericht Bl. 289 ist noch nicht durchgeführt. Auch ist bisher nicht entspr. Bl. 290 a Bd. XXXIX Mitteilg. an den Verteidiger erfolgt.

2.) Herrn OStA Selle

24. NOV. 1971

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Kg. 24. NOV. 1971

3.) Zu der. : - unter Beifügung der Anlagen - (Bl. 290 a) → 2 Beschl.ausfertigungen Bl. 290 a -

Betrifft: Verfahren gegen Herrn Dr. Berndorff

2 Anlagen

Sieht gelehrter Herr Rechtsanwalt!

~~Die Anlage~~ ~~Die beiliegenden Briefe~~ übersende ich zur Beschlussausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Hochachtungsvoll

4.) b. Wv.

4.) Zu vfgen. : – unter Beifügung der Ausf. (2x):
An TRe. 290 Bl
Betrifft: Verfahren gegen Herrn Dr. Berndorff
2 Anlagen
Sehr geehrter Herr Dr. Feldmann!

Die anliegenden beiden Ausfertigungen der Verfügung der LG Berlin übersende ich mit der Bitte, die zusätzlich für erforderlich gehaltene gutachtliche Äußerung baldmöglich abzugeben. Hochachtungsvoll

5.) Herrn Rechtspfleger
wegen der Fristsetzung
6.) Frist (Gutachten!): 15.1.72

23. NOV. 1971

gef. 25.XI.71 Ad.
2–3+4) je 1 Schrb.
zu 3)+4) cab
29. NOV. 1971 Gl.

297

Anschrift ab 1. 8. 1971
4000 Düsseldorf 1
Bastionstraße 39
Postfach: 8329
Telefon: 32025

XXXXXXXXXXXXXXXX
XXXX VERWALTUNGSGERICHT XX
in Düsseldorf
- Disziplinarkammer-
- 13 - 0 - 10/71 -

Bei allen Eingaben bitte dieses Aktenzeichen angeben.

Düsseldorf, den 19. 11. 71
Gartenstraße 9
Postfach 10314
Telefon: 44921
bei Durchwahl: 4492

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem
Kammergericht in
1 Berlin

29. NOV. 1971
VI.

Vg.
1.) u.A. < >
2.) Zur Frist
30. NOV. 1971

In der Disziplinarsache
gegen Reinhold Oberstadt
wird gebeten, von den Strafakten
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)
die Bände I, III, V und XXI,
die Personalhefte Bonath, Kosmehl, Krabbe, Kubsch, Rendel und Schulz
sowie die Dokumentarbände 1, 7 und 8 nach hier zu übersenden.

Der Vorsitzende:
gez. Schäfermeyer
VG - Direktor

zu 1/ Bd I, III, V + XXI, Personalhefte Bonath, Kosmehl, Krabbe, Rendel + Schulz, Dokumentarbände 1, 7 + 8 ab 2. DEZ. 1971
Das Personalheft Kubsch ist an das Niedersächs. Landesverwaltungsgericht versandt.
2. DEZ. 1971

Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Beglaubigt:
Verwaltungsgerichtsangestellte

Staatsanwaltschaft b.d. Kammergericht
Abt. 5 - RSHA

1 Ks 1/69 (RSHA)

Ein-
lieferungs-
schein

3508

Bitte
sorgfältig aufbewahren

Wert (in Ziffern)		Entrichtete Gebühr	
	DM	7 6	Pf

Empfänger:
Verwaltungsgericht Düsseldorf
4 Düsseldorf 1
Bastionstr. 39

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe ____ kg ____ g

Postannahme:

827 075 6 000 000 2. 68
DIN A 6, Kl. XI f

298

VERWALTUNGSGERICHT
in Düsseldorf
-Disziplinarkammer-
13 - 0 - 10/71

Bei allen Eingaben bitte dieses Aktenzeichen angeben.

Anschrift ab 1.8.1971
4000 Düsseldorf 1
Bastionstraße 39
Postfach: 8329
Telefon: 32025

Düsseldorf, den 8. Dezember 1971

Gartenstraße 9
Postfach 103 14
Telefon: 4 49 21
bei Durchwahl: 44 92

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91
(Geschäfts-Nr.: 1 KKs 1/69 (RSHA)

Eilt!

JUSTIZBEHÖRDEN 10.12.71 * -8-10 4. BERLIN-WILMERSDORF

13. DEZ. 19

6 Anlagen Abschriften DM Kost M.

In der Disziplinarsache gegen

Bürodirektor Reinhold Oberstadt

wird gebeten, das Aktenzeichen mitzuteilen, unter dem das Personalheft Kubsch an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt versandt worden ist.

gez. Schäfermeyer
VG-Direktor

1.) Vermerk: vgl. Pd. XXXIX Bl. 30 Vfg.
2.) Zu ref. an [oben]
Betrifft: (oben)
Bezug: Schreiben vom 8. Dez. 71 <oben>
Das Personenheft Paul Kubsch - Pkt 157 - habe ich dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Beamtenversorgung - mit Anschreiben vom 8. Okt. 1969 zu den beiden Aktenzeichen F 53 - 85 und 86/67 übersandt.
3.) z.d.A.

Verwaltungsgericht Düsseldorf

16. DEZ. 1971

Beglaubigt:
Verwaltungsgerichtsangestellte

2) ab
17. DEZ. 19

299

1 Ks 1/69 (RSHA)

Herrn
Ersten Staatsanwalt N a g e l
Zimmer 525

Vfg. Beranden
Ly 27/1.

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Aktenbände XXXVIII, XXXVIII a und XXXIX befinden sich seit dem 20. 12. 1971 bei dem Senator für Justiz - 4251 E - IV IA 8092/71 zur Gnadenentscheidung.

Das Gutachten aus Göttingen ist bis jetzt nicht eingegangen.

Fristablauf: 15. 1. 1972

Berlin 21, den 11. 1. 1972
Auf Anordnung
Sellner
J.Ass.'in z.A.

1 Ks 1/69 (RSHA)

300

Vfg.

1.) Vermerk: Die z.T. für die Beschlußfassung betr. Dr. Berndorff benötigten Aktenbände XXXVIII – XXXIX sind am 20/12.71 dem S.f.d. zur Kenntnisnahme über den Staatsanwalt Fritz Wölken übersandt worden. Ihre Rückkehr ist abzuwarten.
Z.Kenntnis wird zu Frage der Verhandlungsfähigkeit des Dr. Berndorff im Hinblick auf Bl. 3 des Nachtragsgutachtens vom 6.1.72 der Beschluß der Kf vom 5. Jan. 72 in der Sache Dr. Best (1 Js 12/65) zu beachten sein.

2.) Abschrift 2 Abl. der Beschl. der Kf vom 5.1.72 in der Sache 1 Js 12/65 (RSHA)

3.) Abl. zu 2./je 1x z.d.A. (u.R.) und z.d.HA nehmen

4.) Abschrift des Gutachtens v. 6.1.72 z.d.HA

5.) nach Rückkehr d.A. mit Kostenband IV wv., spätestens am 1.3.72 (1.2.72 +)

27. JAN. 1972

ausgef. 3. FEB. 1972

Vorgelegt wegen Fristablauf (3. Wvg.)
(Akten noch nicht zurück.)

1. MRZ. 1972

Wv.
1.4.72

MRZ. 1972
1.3.72

Herrn ESTA Vogel
vorgelegt nach Rückkehr
der Akten.

9. MRZ. 1972

301

Nervenkliniken der Universität
Göttingen
Psychiatrische Klinik und Poliklinik
Direktor: Professor Dr. J. E. Meyer

34 Göttingen, den 6. 1. 1972
v.-Siebold-Straße 5
Fernruf Nr. 5261
Hausanschl.-Nr.

Unser Zeichen: Dr.Kra/Dee

An die

25. JAN. 1972

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
1000 B e r l i n 19 (Charlottenburg)

Nervenfachärztliche, gutachtliche Stellungnahme

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Betr.: Herrn Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.

Dr.jur.Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f ,
geb. 1. 12. 1892,
wohnhaft in 3400 Göttingen, Guldenhagen 31.

Auf Beschluß des Landgerichtes Berlin vom 6. 9. 1971 soll in der Strafsache gegen Herrn Dr.Emil Otto Friedrich Berndorff in Ergänzung zu dem am 16. 2. 1970 erstellten Gutachten zu der Frage Stellung genommen werden:

" Hat der Zustand der Verhandlungsunfähigkeit des Herrn Dr.Berndorff bereits am 10.Juli 1968 (Zeitpunkt der Anklage) und am 15.Januar 1969 (Zeitpunkt der Anklagezulassung und der Eröffnung des Hauptverfahrens) bestanden ? "

302

Die anläßlich der Beguta-chtung des Herrn Dr.Berndorff in unserer Klinik erfolgte stationäre Untersuchung fand vom 27. - 29. 11. 1969 und am 8. 12. 1969 statt. In dem Gutachten wird die Auffassung vertreten, daß der Untersuchte für die bevorstehende Verhandlung nicht verhandlungsfähig sein wird, da er nicht in der Lage sein wird, den sehr schwierigen Prozeßstoff zu bewältigen und ausreichend kritisch rational zu übersehen. Diese gutachterliche Stellungnahme stützt sich einmal auf die Tatsache, daß bei dem Untersuchten eine neurotische Fehlhaltung vorliegt, die eine affektive Fehlverarbeitung der mit dem Prozeß verbundenen Problematik verursacht und eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Prozeßstoff unmöglich macht; sie findet aber zum anderen ihre Begründung vor allem in der Tatsache, daß bei dem Untersuchten ein deutlicher hirnorganischer Abbau vorliegt, der sich allgemein in Minderung der Merkfähigkeit, des Gedächtnisses, in erheblicher Konzentrationsschwäche und in einer Verschiebung des Zeitgitters äussert. Diese Störungen sind für eine arteriosklerotisch bedingte Hirnleistungsschwäche charakteristisch, und eine bestehende Arteriosklerose läßt sich an zahlreichen anderen Anzeichen nachweisen.

Diese Störingen haben sich mit Sicherheit nicht akut entwickelt, sondern zeigen seit Jahren eine langsam fortschreitende Tendenz. Sie haben sicher bereits in erheblichem Umfange im Juli 1968 bestanden. Dieser Rückschluß ist nicht nur aus der Art des im November 1969 festgestellten Untersuchungsbefundes erlaubt, sondern ergibt sich aus der Tat-

303

sache, daß aus der Krankengeschichte nicht hervorgeht, daß gerade in dem betreffenden Zeitraum eine besondere Verschlechterung eingetreten wäre; dieser langsam progrediente Verlauf ist für die Krankheitsstörung auch allgemein charakteristisch.

Wie in dem Gutachten ausführlich dargestellt wurde, ergibt sich die Verhandlungsunfähigkeit vor allem auch aus der Tatsache, daß es sich um einen besonders umfangreichen, schwierigen und emotional stark beladenen Prozeßstoff handelt.

Aus dem jetzigen Gerichtsbeschluß ist nicht ganz ersichtlich, ob der besondere Hinweis auf den 10.Juli 1968 (Zeitpunkt der Anklage) bedeutet, ob das Gericht eine Stellungnahme zu der Frage möchte, ob Herr Dr.Berndorff in der Lage ist, die damals erhobene Anklage zu verstehen. Hierzu ist zu sagen, daß anzunehmen ist, daß Herr Dr.Berndorff in der Lage war, eine solche Anklage bewußt zur Kenntnis zu nehmen; es bestehen jedoch Zweifel, ob er in der Lage war, die ganze Tragweite des zu Erwartenden abzuschätzen. Es ist nicht anzunehmen, daß Herr Dr.Berndorff zu diesem Zeitpunkt fähig war, den großen Hintergrund der Anklagebegründung zu übersehen, differenziert und kritisch zu durchdenken und zu einer sachgerechten eigenen Einstellung zu dem Prozeßstoff zu gelangen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, daß die in dem Gutachten vom Februar 1970 ausführlich begründete Verhandlungsunfähigkeit auch für den Zeitpunkt des 10. Juli 1968 und 15. Januar 1969 gilt.

Einverstanden auf Grund
eigener Urteilsbildung:

Priv.Doz.Dr.Feldmann
Oberarzt der Klinik

Dr.med.Krauß
Assistent der Klinik

EHA Nagel

Ausfertigung

304

(1) 1 Js 12/65 (RSHA) (228/71)
II VU 1/69

Beschluß

In der Strafsache gegen

den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf B e s t,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Mendener Straße 8 a,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit. Gef.Buch-Nr. 6537/71,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 5. Januar 1972 beschlossen:

Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom 5. März 1969 - ergänzt durch den Beschluß vom 4. Juli 1969 - bleibt aufrechterhalten; die Untersuchungshaft des Angeschuldigten dauert fort.

Gründe:

Der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin hat mit Verfügung vom 29. Dezember 1971 die gerichtliche Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten geschlossen, dem zur Last gelegt wird, mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen gemeinschaftlich mit anderen mehr als 11.000 Menschen getötet zu haben. Der Senat hat letztmalig mit Beschluß vom 10. Dezember 1971 -(1) 1 Js 12/65 (RSHA) (209/71) nach § 122 Abs. 4 StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft des Ange-

157/72

schuldigten angeordnet. Der Angeschuldigte hat nunmehr Haftprüfung nach § 117 Abs. 1 StPO beantragt und führt zur Begründung seines Begehrens aus, daß seine von dem Leitenden Medizinaldirektor Prof. Dr. Rommeney in dessen Gutachten vom 22. Dezember 1971 festgestellte Verhandlungsunfähigkeit die Aufhebung des Haftbefehls vom 5. März 1969 - ergänzt durch den Beschluß vom 4. Juli 1969 - rechtfertige. Die Prüfung der Haftfrage nach § 117 Abs. 1 StPO, die nach § 122 Abs. 3 Satz 2 StPO dem Senat obliegt, führt jedoch zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls und zur Anordnung der Haftfortdauer.

Der medizinische Sachverständige Prof. Dr. Rommeney vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin kommt in seinem auf das Ersuchen des Untersuchungsrichters vom 21. Juni 1971 erstatteten Gutachten vom 22. Dezember 1971 zu dem zusammenfassenden Ergebnis, daß er den Angeschuldigten für zur Zeit haftfähig und für begrenzt vernehmungsfähig (etwa bis zwei Stunden pro Tag) halte. Hingegen sei er nach seiner Überzeugung für eine Hauptverhandlung, deren Dauer voraussichtlich mehrere Wochen oder Monate betragen werde, nicht verhandlungsfähig. Dieser Schluß des Sachverständigen beruht jedoch, wie sich aus den von ihm mitgeteilten Tatsachen über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten ergibt, auf einem Verkennen des Begriffes der Verhandlungsfähigkeit. Verhandlungsfähigkeit bedeutet nämlich, daß der Beschuldigte im Stande sein muß, anderen das verständlich zu machen, was er vorbringen will, und das in sich aufzunehmen, was andere erklären (Löwe-Rosenberg, StPO 21. Aufl., Vorbem. 12 b vor § 151). bedeutet die Fähigkeit, seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen, Prozeßerklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (RGSt 64, 14; OGHSt 2, 375; BGH bei Dallinger MDR 58, 141). Daß der Angeschuldigte hierzu nicht

in der Lage ist, ergeben die von dem Sachverständigen mitgeteilten Tatsachen nicht. Der Sachverständige Prof. Dr. Rommeney geht ebenso wie die Vorgutachter Prof. Dr. Mürtz, Dr. Czechmanek und Prof. Dr. Rasch davon aus, daß der Angeschuldigte neben anderen - für die Frage der Verhandlungsfähigkeit nicht bedeutsamen - Leiden an einer allgemeinen Schlagaderverhärtung mit Beteiligung der Kranzgefäße des Herzens (Coronarsklerose) und der Gehirnschlagadern (beginnende Cerebralsklerose) leidet. Prof. Dr. Rommeney teilt auch die von Prof. Dr. Rasch vertretene Auffassung, daß die intellektuellen Leistungen des Angeschuldigten noch heute überdurchschnittlich sind. In Abweichung von dem Gutachten des Prof. Dr. Rasch, der zwar ebenfalls zum Ausdruck gebracht hat, daß sich eine Beschränkung der Möglichkeit des Angeschuldigten, sich angemessen zu verteidigen, daraus ergeben könnte, daß er durch die bei ihm bestehende Persönlichkeitsveränderung stark verlangsamt und in seiner Merkfähigkeit reduziert sei, der jedoch der Auffassung ist, daß diesen Behinderungen des Angeschuldigten sowie seiner schnelleren Ermüdbarkeit dadurch begegnet werden könnte, daß die Hauptverhandlung nicht über den ganzen Tag ausgedehnt wird, kommt jedoch Prof.Dr. Rommeney zu dem Ergebnis, daß der Angeschuldigte bereits jetzt so viel an geistiger und körperlicher Vitalität eingebüßt habe, daß er in einer schweren angstlich-depressiven Verstimmung von der krankhaften Vorstellung beherrscht werde, sich nicht mehr richtig verteidigen zu können und deshalb unter der zusätzlichen Belastung einer mehrwöchigen Hauptverhandlung abnorm reagieren werde, so daß zwar eine begrenzte Vernehmungsfähigkeit erhalten geblieben, eine Verhandlungsfähigkeit über mehrere Wochen oder Monate aber nicht mehr gegeben sei.

Dieser Schlußfolgerung des Sachverständigen Prof.Dr. Rommeney vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß die Durchführung einer mehrwöchigen oder gar mehrmonatigen Hauptverhandlung für den Angeschuldigten eine erhebliche physische und psychische Anstrengung mit sich bringen würde. Andererseits lassen

aber die von dem Sachverständigen mitgeteilten Tatsachen über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten nicht den Schluß zu, daß er den Anforderungen einer derartigen Hauptverhandlung nicht mehr gewachsen sein würde, daß er nicht mehr in der Lage ist, anderen das verständlich zu machen, was er sagen will, und das in sich aufzunehmen, was andere erklären, daß er nicht mehr fähig ist, seine Interessen vernünftig wahrzunehmen. Daß die Reaktionsfähigkeit des Angeschuldigten verlangsamt und seine Merkfähigkeit reduziert ist und daß er krankheits- und altersbedingt rasch ermüdbar ist, steht seiner Verhandlungsfähigkeit nicht entgegen. Hierbei kann nicht außer acht gelassen werden, daß vielfach Menschen vor Gericht stehen, deren Denk- und Merkfähigkeit schon anlagebedingt verlangsamt ist, ohne daß bei ihnen deshalb von einer Verhandlungsunfähigkeit gesprochen werden würde. Auch die Tatsache, daß es sich im vorliegenden Fall um ein außergewöhnlich umfangreiches Verfahren handelt, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Der Sachverständige weist selbst darauf hin, daß sich die Frage aufdrängt, ob nicht auch ein körperlich und seelisch geistig gesunder Angeschuldigter in einer derartigen Extremsituation versagen und möglicherweise zu seinem Nachteil reagieren würde, ohne jedoch auch hier die Folgerung einer Verhandlungsunfähigkeit zu ziehen. Die erhebliche und verständliche Angst des Angeschuldigten vor einem Versagen in der Hauptverhandlung mag zwar einen zwanghaften Charakter angenommen haben, kann aber objektiv betrachtet nicht seine Fähigkeit in Frage stellen, sich verständlich zu äußern und Erklärungen anderer Prozeßbeteiligter zu verstehen. Es kommt hinzu, daß es sich bei dem Angeschuldigten um einen Menschen handelt, dessen intellektuelle Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung aller Sachverständiger auch heute noch überdurchschnittlich sind und bei dem es sich zudem noch

um einen Volljuristen handelt, der sich schon durch seine Ausbildung in einer für seine Verteidigung besseren Lage befindet als ein juristisch unerfahrener Angeschuldigter. Daß die Merk- und Reaktionsfähigkeit des Angeschuldigten verzögert sind, schließt seine Verhandlungsfähigkeit nicht aus, sondern wird lediglich zur Folge haben, daß dem Angeschuldigten in der Hauptverhandlung genügend Zeit gegeben werden muß, seine Gedanken zu ordnen und zu formulieren. Seiner schnelleren Ermüdbarkeit wird durch eine Abkürzung der Hauptverhandlung auf jeweils wenige Stunden am Tage begegnet werden können, zumal selbst Prof. Dr. Rommeney eine begrenzte Vernehmungsfähigkeit des Angeschuldigten auch jetzt noch für gegeben hält. Anhaltspunkte dafür, daß die Gesundheit des Angeschuldigten durch die Durchführung einer längeren Hauptverhandlung in lebensbedrohlicher Weise beeinträchtigt werden würde, sind nicht ersichtlich. Sie ergeben sich weder aus den erhobenen Befunden und sind auch von dem Sachverständigen nicht vorgetragen worden. Da demnach gegenwärtig für den Senat keine Zweifel daran bestehen, daß der Angeschuldigte nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit in der Lage ist, seine Rechte in ausreichender Weise wahrzunehmen, bestand auch kein Anlaß zur Einholung weiterer Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten.

Auf den Haftprüfungsantrag war demzufolge die Aufrechterhaltung des Haftbefehls und die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.

Jericke Franke Selle

KAMMERGERICHT BERLIN

Ausgefertigt:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

cc

1 Ks 1/69 (RSHA)

309

Vfg.

1./ Vermerk: Der Bl. 101/2 mit vorgelegte Aktenband XXI - nunmehr vermehrt (s. Bl. 297) - wurde zur Aufhebung der Haftverschonungsbeschlüsse Bd. XXI Bl. 66 benötigt (Antrag Bl. 102 zu bl). Da über diesen Antrag Bl. 160 entschieden ist, erscheint Vorlage mit Ziff. 3 nicht erforderlich.

2./ Herrn OSTA Selle
mit der Bitte um Kenntnisnahme von Ziff. 3

K. 14. MRZ. 1972

3./ U. m. Aktenbänden
XI, XV, XXVII, XXXII und XXXIX
sowie PH Dr. Berndorff

14. MRZ. 1972

Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer

(Bl. 301-303)
mit Ergänzungsgutachten v. 6/1.72 V im Anschluß an meine Vfg. Bl. 287 ergebenst vorgelegt.
Meinen Antrag Bl. 101 f und meine Stellungnahme Bl. 149 ff halte ich aufrecht. Unter Berücksichtigung (in dem in Abl. Bl. 304 - 308 beigefügten) vom Kl mit Beschluß vom 5. Januar 1972 aufgestellten Grundsätze - ggf. insbes. Bl. 305 (7), 306 unten - meine ich, daß der Sachverständige Bl. 303 auch im vorliegenden Verfahren zu Unrecht eine Verhandlungsunfähigkeit annimmt, wenn er zugleich meint, daß der Angeklagte die Anklage bereits zur Kenntnis nehmen konnte.
Ich darf schließlich noch bitten, hinsichtlich der Bestellung der Kostenrechnung des Psych. Univ.-Klinik Göttingen das Erforderliche zu veranlassen.

K./ 1.6.72

Berlin 21, den 10. MRZ. 1972
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Kammergerichts
Kl. Kl. Kl.
Kl. Kl. Kl.
Kl. Kl. Kl.

U

✓ Vm des Staatsanwaltschaft b.d. LG
an 1 Ks 1.69 (RSHA)

Aktenzeichen erforderlich.
Zusatz: Ohne Aktenvorlage kann über die Verfahrenseinstellung bzgl. Dr. Jarosch nicht entschieden werden.

4 Wv. mit Aktenvorlage
nach 1 Woche

Ru
22. MRZ. 1972.

zu 1) Verf. 22.
22. MRZ. 1972.

V.

310

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin
im Hause (1 Ks 1.69 (RSHA))

6 Bd. 1, 3 Bd. P.-Nr.
30.3.72
1. APR. 1972

unter Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache vom heutigen Tage (Entsch. für die Schlußvern. u. Urteil) wird d. d. zur Stellungnahme übersandt.

Berlin 21, den 28. MRZ. 1972
Landgericht Berlin
Strafkammer 8

Duerbeck

2 y 2 Bücher

(CRSHD) WS

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vfg.

3M

1.) U.
mit den Bl. 309 XXXIX Ziff. 3 angeführten Ermittlungen sowie weiterhin Bd. XXV

Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer
auf die Vfg. Bl. 310 ergeht vorgelegt.

9A
6. APR. 1972

Ich meine, dass der Angeklagte Dr. Berndorff wegen der ihm mit der Anklage Bd. XXV Bl. 1 ff zur Last gelegten Verbrechen nur deshalb nicht verurteilt werden kann, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Es liegt somit ein Fall des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 StrEG vor. Ich halte es für angemessen, ihm eine Entschädigung für die U-Haft ganz zu versagen und darf insoweit zur Begründung u.a. auf meine Vorbringen Bd. XXXIX Bl. 150 Bezug nehmen.

Berlin 21, den 6. APR. 1972
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Vanmier

2.) 15.6.72

Vogel

500
Schwerge-
recht

6. APR. 1972

V.

312

1 y Schreiben an

a) Bd XXXIX Bl. 290a < >

b) Bd. XXXIX Bl. 290b < >

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Gelöscht am 1) 19/4/72 Hlm

In der Strafsache gegen Dr. Dorndorf liegen mir mehrere Akten zur Entscheidung über die Verfahrensaussetzung gem. § 206a StPO ~~und~~ und über die Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft vor. Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, eine Entschädigung ganz zu versagen und insoweit auf § 6 Abs. 1 Ziffer 2 StrEG hinzuweisen. Sie erhalten hiervon Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

1 y 3 Wochen

Berlin 21, den 6. APR. 1972
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 3
Der Vorsitzende

Vorgelegt nach Fristablauf
2. MAI 1972

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

(Belegnummer) .....

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 ..... Haushaltsstelle 9560 515

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 72

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: ./. Wöhrn u.a.

Geschäftsnummer: 500 - 51/70

Termin am ./.

..... DM **Auslagenvorschuß** — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten

(Name) ..... (Amtsbezeichnung) .....

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde; .....

Geschäftsnummer: .....

Name und Vorname: Psych. Universitätsklinik

Berufsangabe: .....

Wohnung: ./. Anlage

Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) ..... Uhr	b) ..... Uhr
a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr	b) ..... Uhr

Berechnung der Entschädigung

		DM	Pf.
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntschG)	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf.		
	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf.		
b) besondere Verrichtungen	Nr. ..... Anl. zu § 5 ZuSEntschG		
c) besondere Entschädigung (§ 6 ZuSEntschG)	lt. Anlage	55	80
d) Fahrkosten, Wegegeld (§ 8 ZuSEntschG)	..... km Eisenbahn ..... Klasse		
	Zuschlag für E-D Zug		
	..... km Landweg		
	Komb. — Nacht — Tagflug		
e) Aufwand (§ 9 ZuSEntschG)	..... Tage zu ..... DM		
f) Aufwendungen (§§ 7, 10 ZuSEntschG)	..... Übernachtung		
	zusammen ab Vorschuß		

Auszuzahlender Betrag und Quittung 55,80

Anleitung.

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf der linken Seite

   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Berechnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.
5. Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 5 DM zugebilligt werden soll (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEntschG).
6. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Erläuterungen: .....

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf.)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

..... (Name) ..... (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Berlin , den .....

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Stundenbetrag: ..... DM ..... Pf

Berlin , den .....

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf ..... DM ..... Pf)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin , den 14. APR. 1972

..... Justizamtsinspektor

(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 174
Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

StAT 10000 1.72

18

(Raum für maschinelle Buchung)

Psychiatrische Universitätsklinik

34 Göttingen, den 6. 1. 1972w
Fernsprecher 52 61

An An die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
in 1000 Berlin 19(Charlottenburg)

Gesch.Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Rechnung

Für das ausführliche, wissenschaftlich begründete Gutachten über Herrn Dr.jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f
aus 34 Göttingen berechne ich

2 Std.à 25.-DM	DM	50.--
	„	
	„	
	„	
	„	
	„	
	DM	

Ärztliche Leistungen:	„	50.--
für Schreibgebühren, 3 Seiten zu 100 Pfg.	„	3.--
für Durchschläge 3x3 S.= 9 „ „ 25 „ (davon 3 S.f.d. Handakte d.Sachverständigen)	„	2.25
für Postgebühren	„	-.60
	„	
Sa.	DM	55.80

Nur als Anlage zur Kostenrechnung von Berlin 21, den 14. APR. 1972 Amtsgericht Tiergarten Berechnungsstelle Justizinspektor

Ich bitte um Überweisung obigen Betrages auf das Ärzte-Konto der Psychiatrischen Univ.-Klinik: Nr. 99 440 bei der Städtischen Sparkasse, Göttingen, deren Postscheckkonto: Hannover Nr. 536.

i.V. **Direktor der Klinik**

Priv.Doz.Dr.Feldmann, Oberarzt d. Klinik

Il
Manuel (Stellungnahme Fl. 313 ?)

Du

02. MAI 1972

DR. EICHBERG
Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:
9 – 13 und (außer Mi., Sa.) 15 – 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen – 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

JUSTIZBEHÖRDEN
18.-5.72 ✱ 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

3400 GÖTTINGEN, am 13.5.1972
Weender Straße 64 Dr.Ebg./B.
Telefon (05 51) 5 53 66

315

500

Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

An das
Landgericht

1000 Berlin 21

In der Strafsache

gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Berndorff, 34 Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen angebl. Beihilfe zum Mord,

AktZ.: 500 - 26/68, jetzt 500 - 51/70,

wird auf die dortige Verfügung vom 7.4.1972 folgendes vorgetragen:

1. Die Verteidigung bezieht sich auch auf die Darstellung und die Anträge, die sich bereits im Schriftsatz vom 18.4.1970 befinden. Aus den angeführten Ausführungen ergibt sich, daß eine Verfahrenseinstellung weder deshalb erfolgen muß, weil der Angeklagte im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit gehandelt habe, noch auch etwa deshalb, weil nur ein Verfahrenshindernis bestand.

2. Falls das eingeholte nervenärztliche Gutachten Bedeutung für eine dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung haben sollte, darf um alsbaldige Zuleitung gebeten werden.

316

Eine im Übrigen erneute Stellungnahme erübrigt sich.
Der im 80. Lebensjahr stehende Angeklagte hat vielmehr nicht nur ein Interesse sondern auch einen anzuerkennenden Anspruch darauf, nunmehr alsbald im beantragten Sinne beschieden zu werden.

Dr. [illegible]
Rechtsanwalt

24. MAI 1972

V

1) Schreiben an RA Dr. Eichberg:
Ich fechte den Befangenheitsantrag.
In der Anlage gegen Herrn Dr. Berndorff
verhänge ich ein Ordnungsgeld
vom 13. Mai 1972. Mit einer Entscheidung
wird wegen des Umfangs der Sachverhalte
und der Zeit, die diese in Anspruch
nehmen dürften, etwa Anfang Juli
zu rechnen sein.

Wiedervorlage

2) Wegen VOR Dr. Ender
mit der Bitte um Prüfung und Rückäußerung

Berlin 21, den 23. MAI 1972
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

ppa. [illegible] 11
24.5.72
[illegible]

Ausfertigung

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA))26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a., hier nur

gegen — den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f , geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
Verteidiger : Rechtsanwalt Dr.Gerhard Weyher, Berlin 31, Ballenstedter Straße 5,

wegen — Beihilfe zum Mord

soll in Ergänzung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969 von dem bisherigen Gutachter Herrn Privatdozenten Dr. Feldmann an den Nervenkliniken der Universität Göttingen, 34 Göttingen, von - Sieboldstraße 5, auf Grund der für das Gutachten vom 16. Februar 197o durchgeführten Untersuchungen eine gutachtliche Äußerung zu folgender Frage eingeholt werden :

" Hat der Zustand der Verhandlungsunfähigkeit des Dr. Berndorff bereits am 1o. Juli 1968 (Zeitpunkt der Anklage) und am 15. Januar 1969 (Zeitpunkt der Anklagezulassung und der Eröffnung des Hauptverfahrens) bestanden ? "

Für die Beantwortung der gestellten Frage kann das Schreiben des Gutachters an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. Dezember 1969 von Bedeutung sein. Nach dem Inhalt dieses Schreibens soll die Verhandlungsunfähigkeit schon vor dem 8. Dezember 1969 festgestellt worden sein.

Berlin, den 6. September 1971
Landgericht Berlin, Ferienstrafkammer 5

Dr.Schwerdtner Mundt Pahl

Richter

Ausgefertigt :
(Richter) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin.

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Schwurgericht
4. Tagung

1 Berlin 21, den 12. März 1971
Turmstraße 91

Geschäftsnummer:

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 19o5 in Berlin,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n Mordes

soll Frau Catharina W a g n e r, geb. Förste,
1 Berlin 51, Stargardtstraße 12/14,
(Anstalt für chronisch Kranke),

als Zeugin durch den Landgerichtsrat Hoyer als beauftragten Richter an ihrem Aufenthaltsort eidlich vernommen werden, weil ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung an Gerichtsstelle für eine längere, ungewisse Zeit Gebrechlichkeit entgegensteht, (§ 223 Abs.1 StPO).

Palhoff Zastrow Hoyer

LANDGERICHT BERLIN

Ausgefertigt:

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Schwurgericht
4. Tagung

1 Berlin 21, den 12. März 1971
Turmstraße 91

Geschäftsnummer:

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n — den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n, geboren am 12. März 19o5 in Berlin, z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n — Mordes

soll — Frau Catharina W a g n e r, geb. Förste, 1 Berlin 51, Stargardtstraße 12/14, (Anstalt für chronisch Kranke),

als Zeugin durch den Landgerichtsrat Hoyer als beauftragten Richter an ihrem Aufenthaltsort eidlich vernommen werden, weil ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung an Gerichtsstelle für eine längere, ungewisse Zeit Gebrechlichkeit entgegensteht, (§ 223 Abs.1 StPO).

Palhoff Zastrow Hoyer

LANDGERICHT BERLIN 17/5

Ausgefertigt:

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o)

S t r a f s a c h e

g e g e n den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 19o5 in Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Hemmisser Str. 4,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n Mordes

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat in der Sitzung vom 16. März 1971

beschlossen und verkündet:

Der Zeuge Adolf W o l f f s k y,
1 Berlin 31, Pfalzburger Straße 6o,

soll durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin
- Obermedizinalrat Dr. Stephan - auf seine Vernehmungsfähigkeit untersucht werden.

P a l h o f f
Landgerichtsrat

LANDGERICHT BERLIN

Ausgefertigt:

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o)

S t r a f s a c h e

g e g e n den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 19o5 in Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Hemmisser Str. 4,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n Mordes

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat in der Sitzung vom 16. März 1971

beschlossen und verkündet:

Der Zeuge Adolf W o l f f s k y,
1 Berlin 31, Pfalzburger Straße 6o,

soll durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin
- Obermedizinalrat Dr. Stephan - auf seine Vernehmungsfähigkeit untersucht werden.

P a l h o f f
Landgerichtsrat

LANDGERICHT BERLIN

Ausgefertigt:

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/7o)

S t r a f s a c h e

g e g e n den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 19o5 in Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Hemmisser Str. 4,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n Mordes

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat in der Sitzung vom 16. März 1971

beschlossen und verkündet:

Der Zeuge Adolf W o l f f s k y,
1 Berlin 31, Pfalzburger Straße 6o,

soll durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin
- Obermedizinalrat Dr. Stephan - auf seine Vernehmungsfähigkeit untersucht werden.

P a l h o f f
Landgerichtsrat

LANDGERICHT BERLIN

Ausgefertigt:

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

LANDGERICHT BERLIN

Amtsgericht Tiergarten

-Schwurgericht-

5oo - 51/7o

Berlin 21, den 17.3.1971
Turmstraße 91

Strafsache — ~~Bußgeldsache~~

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoyer
als Richter,

Justizangestellte Sann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

den Handelsvertreter Fritz Wöhrn,
geboren am 12. März 19o5 in Berlin,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

wegen Mordes

Beginn 10·1o Uhr

Ende 12.15 Uhr

Pause von ---- bis ----- Uhr

Es waren erschienen :

Oberstaatsanwalt Klingberg,
Staatsanwalt Stief
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwälte Scheid und
Hentschke
als Verteidiger,

Es erschien

die nachbenannte — Zeugin — ~~Sachverständige~~ —
Catharina Wagner, geb. Förste

in der Anstalt für Chronisch-Kranke

Die — Zeugin — ~~Sachverständige~~ — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des ~~Beschuldigten~~ Angeklagten ~~Beteiligten~~ bekannt gemacht. Sie — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Sie — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Die Erschienene wurde , — ~~und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen~~ — wie folgt vernommen:

1. Zeugin — ~~Sachverständige~~ —

Ich heiße Catharina Wagner, geb. Förste
bin 79 Jahre alt,
in Berlin 51,
Stargardtstraße 12/14,
(Anstalt für Chronisch-Kranke),

-2-

-2-

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht

StAT 10000 5.70

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Mir wurde die Fotografie aus Band VIII Bl. 1o6 b vorgehalten. Das dort abgebildete Mädchen ist meine Nichte und Stieftochter Ellen Ruth Wagner.

Ihr Vater war Volljude und Ellen Geltungsjüdin. Meine im Jahre 1929 verstorbene Schwester, die Kindesmutter, und ich waren nach der NS-Terminologie Arierinnen. Den Kindesvater, meinen Schwager Hermann Wagner, habe ich 193o geheiratet. Seit dieser Zeit war Ellen in unserem Haushalt; ich habe an ihr Mutterstelle vertreten. Mein Ehemann ist im Dezember 1945 gestorben.

Ellen war gelernte Stenotypistin.

Im Jahre 1943 verrichtete meine Stieftochter Arbeit im Jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße als Stenotypistin.

Ellen war verpflichtet, den gelben Judenstern zu tragen, sie tat es aber nicht. Sie sah nur wenig "jüdisch" aus und wollte sich durch das Sterntragen nicht als Jüdin zu erkennen geben. Sie hatte allerdings einen Stern mit Sicherheitsklammer bei sich.

Eines Tages im Sommer 1943, kam Ellen abends nicht von der Arbeit zurück. An welchem Tag und in welchem Monat das war, kann ich aus der Erinnerung nicht mehr sagen. Ich weiß nur noch, daß es im Sommer war, denn sie trug ein leichtes Sommerkleid.

Entweder am nächsten Tag oder an einem der nächsten Tage kam ein Herr Einhorn vom Jüdischen Krankenhaus zu uns.

Er ~~erzählte~~ berichtete, daß Ellen verhaftet worden sei. Er selbst sagte, er kenne das Vorfall-geschehen auch nur vom Hörensagen. Er erzählte, soweit ich mich noch erinnern kann, folgendes: Ellen habe auf einem Flur des Jüdischen Krankenhauses mit vielen Fenstern gestanden und sich mit einem Arbeitskollegen unterhalten . Das sei aufgefallen. Ellen sei deshalb als zu faul bezeichnet worden. Da sie weder am Kleid noch am Mantel den Judenstern hatte, sei sie von der Gestapo sofort abgeholt worden. Außerdem habe man kritisiert, daß sie lackierte Fingelnägel und geschminkte Lippen gehabt habe. Der Name "Wöhrn" ist nicht gefallen. Ich habe diesen Namen erstmals erfahren, als ich im Jahre 1969 die Zeugenvorladung für den Schwurgerichtsprozeß gegen Wöhrn erhalten habe. Mir ist aus der Lichtbildmappe das Lichtbild Nr. 55 zur Einsicht vorgelegt worden. Der dort abgebildete Mann sagt mir nichts; ich kannte ihn nicht. Den Angeklagten Wöhrn habe ich erstmals 1969 im Gerichtssaal gesehen.

Kurze Zeit, nachdem wir von Herrn Einhorn die Verhaftung erfahren hatten, telefonierte mein Ehemann mit Herrn Dr. Lustig vom Jüdischen Krankenhaus, um etwas über das Schicksal seiner Tochter in Erfahrung zu bringen. Ob er ihn auch im Krankenhaus aufgesucht hat, weiß ich heute nicht mehr. Bei dem Telefon-gespräch war i-ch nicht zugegen . Mein Ehemann erzählte mir, Dr. Lustig habe lediglich gesagt, es täte ihm leid, er habe es nicht verhindern können. Über den Verbleib und auf wessen Veranlassung Ellen verhaftet worden war, hatte mein Ehemann von Dr. Lustig nichts erfahren. Soweit ich weiß, hatte mein Ehemann bei anderen Angehörigen der Reichsvereinigung oder der jüdischen Gemeinde oder des Jüdischen Krankenhauses nicht nach dem Schicksal und dem Verbleib seiner Tochter nachgeforscht.

Einige Zeit nach der Verhaftung erhielten wir eine briefliche Mitteilung unserer Tochter, das erste Lebenszeichen von ihr. Wieviel Zeit seit der Verhaftung vergangen war, vermag ich nicht mehr zu sagen. Ellen teilte mit, daß sie sich in einem Konzentrationslager in der Gegend von Braunschweig befände, und daß es ihr gelungen sei, über eine Aufseherin oder Wärterin diese Mitteilung ohne Kontrolle hinauszuschmuggeln. In der Folgezeit erhielten wir noch weitere drei bis vier Briefe von ihr. Danach mußte sie schwere körperliche Arbeit verrichten, die sie wohl körperlich überstehen werde; sie werde eher seelisch zugrunde gehen. Über den Anlaß iher Verhaftung und über die Person oder Personen, die das veranlaßt hatten, berichtete sie nichts. Sie teilte mit, daß sie irgendwann in das Konzentrationslager Auschwitz verlegt werden soll; und dann sei sie wohl erledigt. Dann hörten wir erst wieder von ihrem Schicksal und Verbleib, als eines Tages ein Schutzpolizist unseres Wohnreviers kam und mitteilte, daß Ellen am 8. Dezember 1943 an den Folgen von Angina im Krankenhaus des KZ Auschwitz verstorben sei. An das Datum " 8.12.1943" und die vorgebliche Todesursache " an den Folgen von Angina" kann ich mich genau und mit Sicherheit erinnern. Ob wir seinerzeit eine schriftliche Todesmitteilung des KZ Auschwitz von dem Schutzpolizisten ausgehändigt bekommen haben, weiß ich aus der Erinnerung nicht mehr. Die mir zur Einsichtnahme vorgehaltene Fotokopie einer Todesmitteilung vom 14.2.1944 Bd. VIII Bl. 1o6 c kann ich nicht mehr lesen; ich bin ~~xxxxxxxxxx~~ am rechten Auge operiert. Ich kann deshalb zum Inhalt der Fotokopie nicht Stellung nehmen. Mir ist weiter

aus meiner Vernehmung vom 5. September 1966 Bl. 1o6 Bd. VIII soweit Blauklammer vorgehalten worden. Trotz des Vorhalts kann ich ~~mir~~ mich heute nicht mehr daran erinnern, daß wir seinerzeit eine schriftliche Todesmitteilung erhalten haben und daß ich sie zum Zwecke der Herstellung einer Fotokopie der Kriminalpolizei zur Verfügung gestält habe. Ich erinnere mich nur noch, daß ein Herr Schulz die mir vorgehaltene Fotografie meiner Stieftochter abgeholt hat.

Ich kann heute nicht mehr sagen, wie groß der zeitliche Abstand zwischen dem Empfang des letzten Briefes und dem uns mitgeteilten Todesdatum war.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft:

Im letzten Brief teilte Ellen mit, daß wir uns in einer, mir namentlich nicht mehr bekannten Stadt treffen könnten, wenn sie auf dem Transport nach Auschwitz diese Stadt passiere. Ellen schrieb, sie wolle sich dann von mir verabschieden. Dazu ist es aber nicht gekommen. Der Transport wurde über eine andere Strecke nach Auschwitz geführt.

Auf Vorhalt der Verteidigung:

Die Namen "Reichssicherheitshauptamt" oder " Judenreferat" ~~sind mir im Zusammenhang~~ oder "Eichmann-Referat" sind mir im Zusammenhang mit der Verhaftung und dem Schicksal meiner Stieftochter nicht bekannt geworden.

vorgelesen und genehmigt
und unterschrieben :

Barbara Wagner
geb. Förste

Die Zeugin wurde ordnungsgemäss vereidigt.

Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/69 (RSHA)

Berlin 21, den 3. August 1972
Turmstr. 91

An den
Herrn Vorsitzenden der
8. großen Strafkammer des
Landgerichts Berlin

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a.,
hier nur
gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
wegen Beihilfe zum Mord
lege ich gegen den Beschluß vom 12. Juli 1972

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

ein, soweit über die Verfahrenskosten und die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen entschieden worden ist.

Begründung:

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten verstößt insoweit gegen § 467 Abs. 1 StPO, als mit ihr die Verfahrenskosten erst ab Anklageerhebung der Landeskasse Berlin auferlegt werden. Nach § 467 Abs. 1 StPO sind im Falle der Einstellung eines Verfahrens die Verfahrenskosten im vollen Umfang der Staatskasse aufzuerlegen. Einschränkungen, wie sie bei der Entscheidung über die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen möglich sind, sieht das Gesetz bei den Verfahrenskosten nicht vor.

Fehlerhaft ist die angefochtene Entscheidung meines Erachtens aber auch insoweit, als sie hinsichtlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang § 467 Abs. 3 Nr.2 StPO anwendet.

Meines Erachtens sprechen bereits gewichtige Gründe dagegen, die von der Rechtsprechung zum Verfahrenshindernis der Strafverfolgungsverjährung entwickelten Grundsätze einschränkungslos auch auf das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit anzuwenden, weil es sich in dem einen Fall um eine Rechtsfrage handelt, deren richtige Beurteilung der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ohne weiteres zuzumuten ist, während sich die Verhandlungsunfähigkeit als ein - von den ganz klaren, auch dem Laien erkennbaren Vorgängen abgesehen - unjuristisches, meist ~~als ein~~ sogar von Medizinern kaum zu bewältigendes Grenzproblem darstellt.

Indes halte ich die grundsätzliche Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Falle nicht für erforderlich; denn meines Erachtens ist der angefochtene Beschluß schon deshalb fehlerhaft, weil er unrichtigerweise davon ausgeht, daß der Angeschuldigte Dr. B e r n d o r f f im Zeitpunkt der Anklageerhebung verhandlungsunfähig war bezw. daß die Staatsanwaltschaft dies hätte erkennen müssen.

Aus dem von der Strafkammer zur Begründung der Verhandlungsunfähigkeit des Dr. B e r n d o r f f im Zeitpunkt der Anklageerhebung herangezogenen Gutachten (Bd. XXXIX Bl.301-303) läßt sich dieser Schluß meines Erachtens schon deshalb nicht herleiten, weil hier von dem Sachverständigen etwas Unmögliches verlangt wurde. Kein Mensch kann meines Erachtens eine Verhandlungsunfähigkeit auch nur mit einiger Sicherheit für einen Zeitpunkt feststellen, der zur Zeit der Untersuchung mehr als drei Jahre zurückliegt.

Selbst wenn man aber von den tatsächlichen Ausführungen des Gutachtens vom 6. Januar 1972 ausgeht, so spricht unter Berücksichtigung der Grundsätze des Beschlusses des Kammergerichts vom 5. Januar 1972 (Bd. XXXIX Bl.304 ff.) nichts dafür, daß der Angeklagte Dr. B e r n d o r f f am 10. Juli 1968 tatsächlich verhandlungsunfähig war. Nach dem Gutachten war der Angeschuldigte damals sehr wohl in der Lage, die Anklage bewußt zur Kenntnis zu nehmen. Wenn der Sachverständige in Zweifel zieht, ob der Angeschuldigte damals auch fähig war, die Hintergründe der Anklagebegründung zu überblicken, so wird dabei vollkommen übersehen,

daß es sich insoweit nicht um etwas für Dr. B e r n d o r f f Neues, sondern um nichts anderes als seine langjährige berufliche Tätigkeit handelt. Ob Dr. B e r n d o r f f im Juli 1968 voll in der Lage war, die ganze Tragweite des zu Erwartenden zu übersehen, ist meines Erachtens für die Entscheidung der Frage, ob er verhandlungsfähig war oder nicht, ohne Belang.

Im übrigen lagen meines Erachtens im Juli 1968 auch keine begründeten Anhaltspunkte für eine Verhandlungsunfähigkeit des damaligen Angeschuldigten Dr. B e r n d o r f f vor. Bekannt war nur, daß er an einer Herzkrankheit litt, die aber weder auf die Haft- noch auf die Vernehmungsfähigkeit Auswirkungen hatte. So ist zu damaliger Zeit auch weder von dem Angeschuldigten noch von seinen Verteidigern jemals das Vorliegen einer Verhandlungsunfähigkeit behauptet worden (vgl. zuletzt Schriftsatz vom 13. Juni 1968, Bd. XXIV Bl.166 d.A.). Auch die behandelnden Ärzte haben bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich keine Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Dr. B e r n d o r f f gehabt (vgl. hierzu Bd.XI Bl.222).

Bei dieser Sachlage halte ich es auch nicht für richtig, wenn der angefochtene Beschluß davon ausgeht, daß das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit bereits im Juli 1968 bei gewissenhafter Prüfung durch die Staatsanwaltschaft hätte erkannt werden müssen.

Ich beantrage daher,

a) den angefochtenen Beschluß aufzuheben, soweit über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen entschieden worden ist,

b) die Verfahrenskosten insgesamt der Landeskasse Berlin aufzuerlegen,

c) hinsichtlich der notwendigen Auslagen im vollen Umfang § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO anzuwenden.

Selle
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Justizangestellte

Bd. XXXIX